

## C.

**C**abale, heisset in Staats-Sachen ein Verständnuß gewisser Personen, welche sich vereinigen haben, einen Vorsatz auszuführen, selbigen aber zu bemänteln, daß man ihn vor der Zeit nicht errathe.

**C**aballi, Pferde. L. 5. ff. de Instrum. leg.

**C**acabus, ein Gefäß darinnen allerley Zuges muß gekocht wird. L. cum delanionis. §. alinam ff. de instrum. Legat.

**C**accabus argenteus, eine silberne Brey- oder Muß-Pfanne. L. 9. §. 12. ff. de aur. & arg. legat.

**C**adaver, der todte Leichnam, Körper, L. 3. §. Adversus ff. de sepulch. violat. das Nag, Item eine Wüsteney.

**C**adere causa, den Streit oder die Sache verlihren. L. 95. §. Si creditor ff. de solut. L. 71. §. ult. ff. de cond. & demonstr. L. 45. §. ipse autem. 6. de jure filci. §. Si quis agens. Instit. de Action.

**C**adere in commissum, heimfallen, verfallen, Des Oberherrns Fisco wegen begangener Ubelthat heimfallen; L. ult. §. divi quoque & §. Si quis professus ff. de publican. item. heist es auch wegen des nicht bezahlten und verschwiegenen oder fahrenden Zolls, verfalsen seyn.

**C**adere in potestatem, in die Gewalt kommen, oder gebracht werden.

**C**adere pro republica, für die gemeine Wohlfahrt oder das Vaterland sterben.

**C**aduca bona, Herrenlose Güter, Güter so dem Fisco aus einiger Ursach heimfallen. L. 3. ff. de iis, quæ in testam. delent. L. 9. ff. L. 20. ad Sc. Silan. L. 2. in fin. ff. si quis aliqu. prohib. test. L. 30. de petition. & ult. dat. in C. Theod.

**C**aduca hæreditas, ist, wann einen eine Erbschaft unter einer gewisser Condition verlassen, solche aber nicht erfüllet wird, und also solche Erbschaft wegfallt.

**C**aduca res, eine nichtige und unwichtige Sache.

**C**aduca sylva, heist ein Wald, den man deswegen hat, daß er umgehauen werde; oder ein Wald, der, wann er umgehauen worden, wieder aus den Stämmen und Wurzeln herfür wächst.

**C**aduceatores, Gesandten so den Frieden begehren.

**C**aduceus, ein Friedens-Stab.

**C**aducum legatum, ist eine Vermächtniß, welches einem mit gewisser Bedingung verlassen ist; So nun solche Bedingung nicht erfüllet ist, fällt solches dem Testatori, so er lebet, oder nach dessen Tode, seinem Substituto wieder anheim.

**C**adus, ein Wein-Gefäß so drey Urnas hält.

**C**æca dies, & cæca Testimonia, werden genennet bey denen Juristen die Zeugnis welche denen Abwesenden gegeben werden, deren Leben und Ehre doch die nicht wissen, so solche ertheilen.

**C**æca ira, ist ein solcher Zorn, da das Herz in Galle kochet, und dadurch das Gemüth ganz verblendet wird, und heist sonst excandescencia.

**C**æcus, ein Blinder, der auf beeden Augen blind ist. L. u. §. Calum. ff. de postuland.

**C**æcus paries, eine blinde Wand, die keine Fenster hat. L. eos 4. ff. de servitut.

**C**adere arbores, die Bäume behauen, oder gar umhauen. L. 13. §. si ex ff. quod vi aut clam. Sylvam cadere, einen Wald abtreiben, alle Bäume fällen. L. 48. §. 1. ff. de Usufr. Cadere scenum, Gras hauen, Heu machen. L. 13. ff. quibus mod. usufr.

**C**alices ministeriales, sind bey denen Catholischen gebräuchlich, darein der Meß-Priester einen Tropffen von dem gesegneten Wein fallen läßt, und ihn hernach unter die Layen austheilet.

**C**elebs, der kein Weib hat, oder ein Weib das keinen Mann hat, unverheyrathet, unehelich.

**C**æl barus, ist ein Leben auffer der Ehe, also wird gesagt, der lebt in cælibatu, das ist, auffer der Ehe, oder ist unehelich.

**Calum**, wird insgemein bey den Ictis für die **Lufft** genommen. L. 1. ff. de acquir. rer. dom. L. ult. §. penult. ff. quod. vi aut. clam. L. 26. ff. de fact. L. 1. ff. de servit. urb. prædior. L. 13. §. 6. ff. de Usufr. L. 2. ff. pro soc. L. 1. §. 1. ff. de aqua cortid. \* pr. Instit. de Jur. Natur. Gent. & Civil. ibi: Omnium animalium, quæ in cælo, terra, mari nascuntur, §. Feræ igitur bestiarum 12. ibi: animalia quæ mari, Cælo, terra nascuntur.

**Camenta**, heissen unformliche Steine, deren man sich zur Ausfüllung eines Gebäudes bedienet. L. redemptores ff. de rei vindicat.

**Camentitia fundamenta**, ein Grund der mit dergleichen Steinen ausgefüllt ist.

**Cammerer**, ist einer der vornehmsten Bedienten bey Hofe, welcher von Königen und Fürsten über die Cammer-Intraden und jährlichen Einkünfte gesetzt wird. Man nennet auch diejenigen an grossen Höfen Cammerer welche bey ihren souverainen die Aufwartung haben. Im Teutschen Reich ist diese Bedienung allezeit eine der vornehmsten gewesen, und hat schon zur Zeit der Fränckischen Kayser floriret. Heut zu Tag ist der Churfürst zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cammerer, und in dessen Abwesenheit verrichtet solches hohe Amt der Fürst von Hohenzollern, als Erb-Cammerer. Am Kayserlichen Hofe, bedeutet das Wort Cammerer so viel, als einen Cammer-Herrn, immassen dann auch vorgedachte Erzh-Cammerer Würde dergleichen Bedeutung hat.

**Ceremoniæ**, oder Ceremonie, die Ceremonien, oder die äusserliche Gebräuche, und Weisen, so in Kirchen oder bey andern Sachen vorzugehen pflegen, die Kirchen-Gepränge genannt.

**Cæsar**, der Kayser, ehedessen, war es eigentlich ein Cognomen der Familiæ Juliarum, nachdem aber Julius Cæsar sich des Röm. Regiments angemasset, hießen alle Römische Kayser Cæsares. Als nun in 2. Seculo nach Christi Geburt die Kayser sich Gehülffen annahmen,

welche nach ihrem Tode succediren sollten, hießen die Kayser selbst Augusti, deren Gehülffen aber Cæsares. Pius l. 3 14.

**Cæsaria prædia**, dem Kayser zuständige Land-Güter.

**Cæso**, einer der aus Mutter-Leib geschnitten worden.

**Cainani**, Keger, die den Cain anbeteten. c. quidam 23. qu. 3.

**Calamitosa tempestas**, ein grosses Hagel-Wetter.

**Calamus**, eine Art Rohr, das in Arabien, Indien, Syrien wächst, mit vielen Knoten unterschieden, und eines angenehmen Geruchs gleich der Callia ist.

**Calata comitia**, Reichs-Tage, die durch den Gerichts-Diener bey den Römern zusammen beruffen worden.

**Calcaria**, ein Ort, wo der Kalch gemacht wird, L. aut damnum. §. in calcariam ff. de Pœnis.

**Calciarium**, heist nicht ein paar Schuhe, sondern was man nach condition der Person für Schuh braucht. L. diariis ff. de alimentis & cibis Legat.

**Calcis coquendæ Jus**, siehe Jus calcis coquendæ.

**Calces rejicere**, ausschlagen.

**Calcitro**, ein Pferd, das ausschlägt.

**Calculator**, ein Rechen-Meister, der mit Rechen-Pfenning rechnet. L. 15. §. 5. ff. de Excusat.

**Calculator-Buch**, wird bey den Kauffleuten genennet, worein ein jede verhandelte Post calculiret und reduciret wird.

**Calculus**, der Rechen-Pfenning, die Rechnung; also wird gesagt, den calculum ziehen, das ist, die Rechnung machen; Item eine Kranckheit, der Stein genannt.

**Calendaria**, Schuld-Bücher. Ex Calendario aliquem convenire, einen Schulden wegen belangen. L. 64. ff. de Legat. §. 3. Hopp. tit. de Liter. obligat.

Calendarium, wird das Jahr-Buch, vulgò Calender, Almanach genennet. Intra Kalen das quintas, innerhalb fünff Monaten. L. 1. §. 3. ff. de Verb. obl. Kalendarium legare, die Schulden vermaehen. L. 6. ff. de Inst. leg. Pecuniæ Kalendario destinata. Geld, das man auf Zins ausleihen will. L. 64. ff. de Leg. 3. Kalendarium exercere, ein Zins- oder Schuld-Register. L. 34. §. 1. ff. de Leg. 3. Kalendarium omnis substantia, die Summa aller Schulden, ein Schuld- oder Zins-Buch. Alterius nomine Kalendarium facere, in eines andern Namen Geld auf Zins ausleihen. L. 39. pr. ff. de Leg. 2. In Kalendarium convertere, an die Rechnung schreiben. L. 39. §. 8. ff. de Adm. & peric. tut. In Kalendarium conversa pecunia est, quæ nomini-bus & fœnore occupata est, auf Zinsen oder Renten austhun. L. 39. §. 8. ff. de Administr. & peric. tut. Actio Kalendarii præstari cogitur, die Unmündige muß die rechtliche For-derung wegen des Schuld-Registers (Dem Vormund) gewähren. L. 39. §. 14. ff. eod. Kalendarium civitatis, das Steuer-Regis-ter, oder das Zins-Buch; hinc, Kalendarium Curator, der Steuer-Schreiber, Buch-halter, Cammer-Schreiber.

Calendarium Ecclesiasticum, das Kirchen- oder Tauff-Buch.

Caliga, ein Kleid für gemeine Soldaten.

Caligati milites, gemeine Soldaten. Ad Caligatas militas militare, vor einen gemeinen Soldaten, oder Knecht dienen. L. 10. pr. ff. de exc. tut.

Calliditas, die Listigkeit, Behändigkeit, Geschwindigkeit, der Betrug.

Callidus, a, um, hinterlistig, listig, geschwind, verständig, erfahren, durchgan-gen, wigig.

Callidum Consilium, ein hinterlistiger betrüg-licher Rathschlag, ein kluger Anschlag.

Calor iracundiæ, Jäh-Zorn, L. 48. ff. de R. J.

Calvitur, heist, aufziehet, frustriret. in L. 233. ff. de V. S.

Calumnia, eine Schmach, Rede, Lästern, Verleumdung. Eine fälschliche Anklage. Ferner bedeutet es eigentlich in Jure eine böß-liche Verdrehung oder circumvention der Wahrheit und Gerechtigkeit, nur einem dar-durch zu schaden, es mag gleich in- oder auf-ßer Gericht geschehen, entweder mit agiren, oder excipiren. Moller. dissert. de calom. cap. 1. n. 30. in peinlichen oder bürgerlichen Sachen. L. 1. & t. t. ff. ad SC. Turpill. In engem Verstand genommen, bedeutet es ei-ne bößliche Annehmung eines Gelds, darfür jemanden fälschlich im Gericht in bürgerli-chen Sachen zu belangen. L. 7. de Calum. L. 1. §. 2. eod. D. Hahn. ad Wesemb. pr. ff. d. t. n. 3. In allerengstem Verstand wird es vor Poena in L. 2. C. de Cens. hb. ii. genommen; aber besser, pro accusatione, oder Anklage, so böß und falsch angestellt. Calvin. in Lex. Lit. C. voc. Calum. it. heist es auch eine listi-ge und falsche Auslegung des Gesetzes.

Calumniari, calumniiren, verleunden, schmähren, lästern, verfälschen, verkehren, falsch angeben. L. 1. §. 1. ff. ad SCum Turpill.

Calumnians, der Calumniant, oder Schmäh-Vogel, der einen austrägt, oder fälschlich anklaget und beschuldiget.

Calumniator, ein Lästern-Maul, Verleum-der, der einen falscher und betrüglicher Wei-se anklaget L. 233. de V. S. L. 1. de Calum. In Criminalibus, oder peinlichen Sachen, wird der also genennet, der jemand wissen-tlich fälschlich eines Verbrechens beschuldiget.

Calumniosè, schmählich, fälschlich, lästern, und verleumderischer Weise. L. 8. ff. de Stipulat. prætor. L. 3. ff. ad SCum Turpill.

Cambium, der Wechsel, ist ein Handel, durch welchen für Geld an einem andern gewiesenen Ort ander Geld an gleichgültigen Werth, gegen Erlegung des Wechsel-Geldes, gege-ben wird. L. 8. ff. de pos. N. 136. pr. & c. 1. L. si filius. 16. ff. ad SC. Maced. Dn. Struv.

Exer. 25. th. 39. & seq. vid. Scacc. de comm. camb. §. 1. q. 3. & 4.

**Cambium commune**, gemeine Wechsel, Wechsel-Rechnung.

**Cambia feriarum**, werden genannt, welche auf Messen gerichtet werden, daher man bis dahin nachsehen muß. Augspurg. W. O. Art. XIII. Zipfel von Wechsel-Briefen, proœm. pag. 5.

**Cambium irregulare**, Wechsel, die täglich aus der Messen contrahirt werden.

**Cambium literarium**, s. in specie, ist ein Contract, Kraft dessen das Geld also verwechselt wird, daß für das Geld an einem eine gewisse Belohnung ausgezahlt werde.

**Cambium minutum**, s. manuale, der kleine Wechsel (so in Italien baratto genannt wird) ist, wann Geld mit Geld an einem Ort barattiret, oder gewechselt wird, als vor Albus Reichsthaler, und è contra, und vor die Mühe etwas wenig abgezogen wird. Und wird solch barattiren in Spanien, Italien und Frankreich nicht, als durch Königl. Autorität, einer oder der andern Stadt vergünstiget, so darzu gewisse Banco halten. Turr. de camb. disp. 2. p. 7. n. 43. 44. Johann Jac. Heydigers Anleitung zum gründlichen Zustande des Wechsel-Rechts. cap. 1. §. wie dem allen aber. Sigmund. Scaccia de Commerc. ex Camb. §. 1. quæst. 5. n. 19. seqq. Ludovici Disp. de muliere cambiante. §. 4.

**Cambium per viam commissionis** ist, wann à feriis vel locis der Wechsel ex pacto an den Ort, da der Wechsel am höchsten remittirt wird. Scaccia de commerc. §. 1. q. 7. p. 2. ampl. 2. n. 1.

**Cambium platearum** sind, welche zwischen den Messen einlauffen, und bezahlt werden müssen Gail. de credit. c. 2. tit. 7. n. 1238. Platea heisset hier eine gewisse Stadt, oder Ort, allwo der Wechsel bezahlt werden soll. Stryk. de Camb. liter. accept. c. 3. §. 4. n. 19. Siehe Leibz. W. O. §. 4. ibique D. Königke in Not. ad Heydigeri Anleitung zum Wechsel-Recht.

p. 24. 25. Diese irreguläre Wechsel richten sich nicht nach dem Wechsel-Cours, so in der Messe gemacht worden, sondern nach dem Lauff der Zeiten und Handlung, und ob viel oder wenig Geld oder Briefe vorhanden.

**Cambium reale**, die ausländische Wechselung.

**Cambium regulare**, werden die Wechsel genannt, so auf die Messen gerichtet.

**Cambium siccum** ist, so tertius Geld benöthiget, und dasselbe nicht aufbringen, oder Bürgen stellen kan, accordirt er also mit den Glaubigern, daß er das verliehene Geld nach dem curso jenes oder dieses Orts, jener oder dieser Messen, auch an solchem Ort schießen und bezahlen wolle. Es wird aber nicht in loco tertio, sondern in loco cambii bezahlt, und wo schon die Polisa fortgeschickt, geschieht solches aus blosser Simulation.

**Camelarius**, ein Kameel-Hirt, Kameel-Treiber. L. ult. §. Camelasia, ff. de muner. & honor.

**Camera Imperialis**, das Kayserliche Cammer-Gericht.

**Camera Principis**, die Fürstliche Renths-Cammer.

**Camerata arca**, eine Truhe. Ulpian. l. 9. §. 5. ff.

**Camera**, heist bey denen Feudistis heut zu Tage die Fürstl. Cammer. Rittershus. partit. Feud. p. 463. Vultejus de Feud. p. 271. n. 13. in fin.

**Cammer-Gerichts-Visitationes**, oder Visitations-Tage / sind nichts anders, als eine solche Zusammenkunft, da die Kayserl. Commissarien und Reichs-Deputirten die bey der Cammer sich ereignenden Gebrechen, es mögen selbige nun die Personen derselben, oder die Justiz angehen, nach denen Reichs-Gesetzen untersuchen. Und werden in gewöhnliche Ordinarias, und ungewöhnliche, oder außerordentliche abgetheilet; Jene werden von denen Ständen verrichtet, die bereits vor vielen Jahren darzu deputiret; diese hingegen

gegen sind, wenn andere Stände darzu zu nehmen die Nothdurfft erfordert. Die erste, ist schon seit Anno 1582. nicht mehr im Brauche gewesen; von den letztern ist des Cammer-Zustandes halber An. 1706. eine angeordnet worden. Staats-Spiegel 1706. M. Maj. p. 21. seqq.

**Cammer-Güter** / heissen diejenige, so man auch Patrimonial-Güter nennen könnte, und nur zur Ausführung des Fürstl. Staats gehören.

**Camera stellata**, die Stern-Cammer in Engelland, ist ein Gerichte, darinn vor dem Obersten Cansler und Königl. Rätthen die Verbrechen grosser Herren examinirt und bestrafft werden.

**Cammer-Ziele** / also werden die Termine genennet, welche die Reichs-Stände zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Beklar am Gelde entrichten müssen. Sie werden nach der Cammer-Matricul von den Reichs-Ständen zusammen getragen, und zur Besoldung der Assessorum, und anderer Gerichts-Bedienten, angewendet.

**Campio**, heist ein Streiter, der statt eines andern sich im Duell schläget.

**Canalis**, ein Canal, Wasser-Röhre.

**Cancellare**, cancelliren, etwas so geschrieben, austreichen mit Creuz-Linien.

**Cancellare testamentum**, ein Testament durchstreichen. L. 16. §. 1. ff. de testam. milit. L. 2. ff. de his, quæ in test. delent. Cancellatum Chirographum, eine durchstrichene Obligation. L. 24. ff. de probat. L. 22. C. de solut.

**Cancellaria**, die Cansley.

**Cancellaria Judicii cameralis**, die Cammer-Gerichts-Cansley, ist ein Gemach, Zimmer, worinnen die zur Cansley gehörende Personen, die wegen der Processen, Conceptionen der Schrifften, Briefe, Schreiberey, Siegelung, Insinuation, Erfüllung oder Abschreibung der Acten beschäftigt sich befinden.

**Cancellarius**, der Cansler. Dieser Nahme ist anfänglich, und bey den Römern bis zu des Iulianiani Zeiten unbekannt gewesen, und war

ihre Officium Anfangs nicht viel besser als der Thorhüter, nachgehends ist ihre Berrichtung denen, welche wir heut zu Tag Secretarios nennen, gleich gekommen, bis nun etliche 100. Jahre her fast durch ganz Europa dieses Prædicat dergestalt gestiegen, daß es an etlichen Fürstl. Höfen die grösste Ehren-Stelle ist. Thulem. de Octov. cap. 13. Limnæ. lib. 3. c. 3. n. 14. seq. Gastel. de Statu Europæ, c. 9. n. 42.

**Cancellatio**, wird eigentlich dieses genennet, wann eine Schrift ausgelöschet wird mit einem Zeichen in Form eines X. und dieses entweder ganz, oder nur ein Theil; wann es ganz ausgelöschet oder durchstrichen, so wird solche vor ganz abgeschafft gehalten; wann aber nur ein Theil davon durchstrichen, wird solche für suspect geachtet, es wäre dann, daß nichts in Haupt-Theilen, und ohne Betrug diese Cancellatio erschiene. Bornit. de Instrument. p. 2. L. 2. c. 26.

**Candidati**, wurden vor Alters diejenige bey den Römern genennet, die sich um einen Dienst bewurben, in weissen Kleidern einher giengen, ihre Integrität und Aufrichtigkeit dadurch anzuzeigen. Liv. decad. 2. Lib. 4. Valasc. in Judic. perfect. Rub. 1. annot. 1. n. 15. Heut zu Tag werden auch diejenige also betittelt, die auf Universitäten die Würde eines Baccalauri, Magistri, oder Licentiani anzunehmen sich angeben, ingleichen die Studenten, so auf Dienst warten.

**Canon**, ein geistlich Befehl, welches entweder in einem allgemeinen Concilio, Provincial, oder auch Episcopal-Versammlung promulgirt und gegeben worden. Abbas & alii in c. 1. de constitut.

**Canon**, heist dasjenige Gebet, welches die Catholische Mess-Priester bey der Messe, kurz vor oder bald nach der Consecration der Heil. Hostie verrichten, und soll es daher Canon heissen, weil es eine ordentliche und vollständige Bestellung des H. Sacraments ist.

**Canon**, der Pacht-Zins, Getraide-Zins oder Zehend. L. 2. & 3. C. de Canone frumentario

tario Urbis Romæ. l. f. C. de Coll. feud. Patr.

Canon Emphyteuticus, der Erb-Zins.

Canon Emphyteuticus, heist dasjenige, was ein Lehens-Mann, oder Erb-Zins-Mann, Pacht-Mann, seinem Lehn- oder Pacht-Herrn jährlich an Gefällen oder Zinsen abtragen muß.

Canon Missæ, ist bey den Catholischen, was der Priester in der Messe sachte liest, und fänget sich an; Te igitur &c.

Canones Apostolorum, ist eine Collection der Kirchen-Gesetze, die dem Heil. Clementi zugeschrieben werden, sind aber vielmehr von einigen Bischöffen im 3. Seculo zusammen getragen worden. Die Griechen zehlen deren 85. Die Lateiner aber 50.

Canonicarius, ein Lehender. Nov. Inst. 30. & 163.

Canonica Denunciatio, ist die Angebung eines Lasters oder Verbrechens bey dem ordentlichen Richter, ohne daß der Angeber seinen Namen melden darff.

Canonica Portio, ist dasjenige, was der Prälat, oder Bischoff von den hinterlassenen Einkünfften eines Geistlichen wegnimmt, und bestehet meistentheils in dem vierdten Theil der Legatorum.

Canonicat, ist diejenige Stelle, oder Præbende, die ein Canonicus, oder eine Canonissa, in einem hohen Stifte hat.

Canonicæ Libri, Canonische Bücher, sind diejenigen in der Bibel, von denen man glaubt, daß sie von dem Heil. Geist unmittelbar den heiligen Männern eingegeben worden, und aus welchen alle Glaubens-Articul können bewiesen werden. Die Christen erkennen das alte und neue Testament; die Jüden aber nur die Bücher des alten Testaments, so Hebräisch geschrieben, vor Canonische Schriften.

Canonica das Canonicat, ist ein geistlich Recht, das einer dardurch erlangt, wann er zu einem Canonico erwählet wird.

Canonicatus, ein Canonicat, ist ein Recht und Macht, das Kirchen-Einkommen zu percipiren.

Canonicus, ein Domherr, einer welcher eine Præbende in einer Cathedral- oder Collegial-Kirche hat, um daselbst den Gottesdienst zu verrichten.

Canonicus in floribus, ein Canonicus, der die gemeine Einkünfte zc. mit zu genieffen hat.

Canonicus in herbis, ist der zwar einen Stand im Chor, auch eine Stimm im Capitel hat, aber noch nichts von den gemeinen Einkünfften und Früchten genieffet.

Canonicus regularis, ist, der sich in dem Kloster befindet, und einer gewissen Regul nachleben muß, als S. Augustini &c.

Canonicus secularis, ist, der nicht an eine gewisse Regel gebunden ist, noch in einem Kloster, sondern im Hause in voller Freyheit wie ein weltlicher Priester vor sich lebet, zu Chore entweder selbst gehet, oder seinen Choralen hält, und die Præbenden genieffet.

Canonisiren, eine verstorbene Person in die Zahl der Heiligen setzen, welches ein Päbstl. reservatum ist, und durch den Pabst mit sonderbaren und prächtigen Solennitäten geschieht, und dem Römischen Stuhl vieles Geld einträget. Der neue Heilige muß vor hundert Jahren gestorben seyn, und sein heiliges Leben, und verrichtete Wunderwerke müssen bewiesen werden, worauf nach geschehener Canonisation seine Reliquien verehret, und herum getragen, sein Haupt mit Strahlen gemahlet, sein Festtag gefeyert, Wallfahrten zu seiner Capelle angestellt, und er öffentlich um Hülffe angeruffen werden darff.

Canonissa, Canonissin, heist eine Frauens-Person, welche in einem hohen Frauenzimmer-Stift ein Canonicat hat.

Canonista, sind nach der Catholischen Redens-Art solche Leute, welche die Canones und die Politicam Ecclesiasticam wohl verstehen, sonst aber von den Theologis proprie sic dictis, welche hauptsächlich mit den Glaubens Articulis zu thun haben, unterschieden werden.

Canono-

**Canonicus**, ein Stiffts- oder Dohm-Herr.  
**Canonica portio decimarum**, ein gewisser Theil, der von den Zehenden genommen wird, welchen man denen Pfarr-Herrn, oder deren Vicariis schuldig zu geben ist, daß sie ehrlich und geziemend leben können.

**Canonicum jus**, das geistliche Päbstl. Recht, welches seine Autorität von dem Pabst hat, und von den Catholischen beobachtet, von den Protestanten aber nur in Ehe-Sachen, Juramenten, und ändern gewissen Fällen gebraucht wird. Stephan. de Jurisdiction. L. 3. p. 1. c. 3. n. 18. Gail. Lib. 2. Obs. 18. Richter p. 1. decis. 28. n. 13. Strv. Exercit. 1.

**Canonicum collegium**, das Dohm-Capitel.

**Canonizata Lex**, ein Civil-Gesetz, das in das Canonische Recht mit hinein gesetzt worden ist.

**Canonizatio**, ist eigentlich, wann der Pabst jemanden in das Register der Heiligen einschreibt, daß er vor einen Heiligen gehalten werde. Abb. c. 1. n. 5. verl. ultimo, hic quaeritur. De relig. & vener. Sanctor. ex mente Joh. Andr. & alior. ibi Zacharell. in q. 3. n. 1. Card. Tusch. lit. C. conclus. pract. 41. n. 3.

**Canon metallicus**, die Steuer, so diejenige, welche Bergwercke haben, in die Fürstliche Cammer entrichten müssen. L. 2. C. de Metall.

**Canon publicus**, ein jährlicher Zins, oder andere Gefälle. Im Jure civili, heist es diejenige Steuer, so dem Römischen Volck jährlich von denen Provinzen geschickt wurde.

**Cantharides**, Spanische Fliegen, eine Art giftiger Thiere. L. 3. §. alio ff. ad L. Cornel.

**Capax**, wird in Jure dieser genennet, der etwas aus einem Testament empfangen kan. L. 29 ff. de libert. legat.

**Capax paternæ substantiæ**, des vätterlichen Guts fähig.

**Capella**, ist ein Bet-Ort, welches Gott gewidmet, es mag nun inn- oder auffer der Kirchen seyn. Oder, es wird auch sonst ein filial oder kleine Kirchen genennet, die vor sich ist, und von der Matrix, Haupt- oder grossen Kir-

chen oder Closter abgesondert, darinn die Gemeine ordentlich den Gottesdienst zu verrichten die Erlaubnus hat, nur die grossen und solennen Fest ausgenommen, can. si quis 35. de consecrat.

**Capella Quarta**, wird genennet, die Pfarr-Kirchen oder eine Capell, welche von der Pfarr-Kirchen dependirt, und der Jurisdiction und Visitation des Archidiaconi, Archipresbyteri, oder Diaconi unterworffen ist.

**Capere**, etwas cum effectu empfangen, bekommen, accipere heist aber ohne effectu etwas bekommen.

**Capere consilium**, zu Rathe gehen, Rathe schlagen.

**Capessere fugam**, die Flucht ergreifen.

**Capessere honores**, nach Ehren-Stellen streben.

**Capi**, betrogen werden. L. 3. §. ergo. L. verum. sciendum. ff. de minorib. L. 21. ff. ex quibus causis major.

**Capita**, heist in L. 1. C. de ann. & trib. Lib. 10. Heu, Spreuer 2c.

**Capital**, die Haupt-Summa des gelehnten Geldes. Item, wird es auch gebraucht von einer Ubelthat, so das Leben verdirret, oder auch die Vermeidung der Stadt oder Gebiets nach sich ziehet. L. Licet capitalis 103. ff. de V. S. Mel. in comp. Jur. tit. 27. n. 17.

**Capitalis poena**, Leib- und Lebens-Straffe. L. 103. ff. de V. S.

**Capitalis**, Capital, des Todeswerth.

**Capital-Buch**, ist bey den Kauffleuten ein sonderlicher Auszug aus dem Journal, darinn eine jede Post mit kurzen, jedoch deutlichen Worten getragen wird.

**Capitale crimen**, ein Laster, so an Leib und Leben gestrafft wird. L. 1. ff. ad L. Fab. de plagiar. L. 2. ff. de publ. jud. L. 6. §. ult. C. de interd. & relegat. L. 7. ff. de bon. eor. L. 2. ff. de publ. jud.

**Capitalis sententia**, Todes-Urtheil. L. 22. §. 1. ff. de Leg. 3.

**Capitale Judicium**, ist das Gericht, von welchem ein Ubelthäter an Leib und Leben gestrafft

set wird, das Feinliche oder Hals- Gericht.  
Siehe Almers Manuale p. 185.

**Capitalis inimicitia**, die Tod-Feindschaft, die aus Anklagen wegen eines Capital- Verbrechens entstanden. L. 8. & L. 14. §. ult. ff. de procurat. §. Inimicitia. Instit. de excusat. tut. L. 23. Mandati. L. 3. §. ult. ff. de adimend. Legat. L. 9. ff. de his quæ ut indign. L. 5. ff. de recept. qui arbitr.

**Capitalis inimicus**, der Haupt- oder Todt-Feind.

**Capitater**, tödtlich, hauptsächlich, am Leib und Leben.

**Capitaneus**, der Capitain oder Hauptmann.

**Capitanei**, wurden genennet, die so von einem Volk oder Theil desselben ohne Dignitate regali mit einer Stadt oder Festung etc. sind belehnet worden. 2. F. 10. junct. 1. F. 1. pr. in fin. 14. pr. & §. 1.

**Capitatio**, Kopff-Steuer eine Art eines Tributs, welche von allen Personen, ob sie schon nichts an Gütern besitzen, eingefordert, und nach dem Zustand und Nahrung eines jeden eingerichtet ist. L. 9. C. de Agric. & Censit. dieser Kopff-Zoll oder Kopff-Steuer, kommt noch von dem Kayser Augusto her, welcher als er zum drittenmal den Kriegs- Tempel Jani zugeschlossen, alle seine Länder schätzen ließ, damit er beydes die Anzahl seiner Einwohner wissen, als so wohl auch die Röm. Schatz-Cammer vermehren möchte. Sonderlich ist das Capitations-Geld bey den Türcken sehr gemein, und müssen die Christen von ihrem Kopff jährlich einen Ducaten geben.

Stoß in Politischen Staats-Garten. Diss. 11. p. 665. add. Generol. Dn. à Sekendorff E. J. C. p. 3. c. 3. reg. 8. n. 4. p. 498. Obrechts Tract. von Verbesserung Land und Leuth. tit. 3. n. 14. seq. Neumeyer vom Schätzung und Steuer. c. 7. n. 5. p. 473. & 474.

**Capitis deminutio**. s. **minutio**, die Veränderung oder Verringerung des vorigen Stands in einen schlechtern, L. 1. junct. L. 3. in fin. & ult. ff. de cap. demin.

**Capitis deminutio maxima**, die größste, oder solche Veränderung des Standes, da einer zugleich die Stadt und Freyheit verlieret. §. 1. Inst. eod. L. ult. ff. eod.

**Capitis deminutio media** s. **minor**, die mittlere und kleinere, da die Stadt oder Bürger-Recht zwar verlohren, die Freyheit aber behalten wird. §. 2. Inst. de cap. demin. L. fin. L. 5. pr. & eod. L. 2. §. 1. L. 37. §. 1. de pœn. L. 6. L. 15. de interd. & rel. welche geschiehet durch die Lands-Verweisung. d. §. 2. L. 17. §. 1. ff. de pœnis. d. l. 6. & 15. de interd. & releg. welche heut zu Tag die Stelle der Interdiction aquæ & ignis vertritt. L. 2. §. 1. de pœn. L. 3. ff. ad L. Jul. per l. pen. in fin. de extraord. cognit.

**Capitis deminutio minima**, die geringste und kleinste Veränderung des Standes, da die Stadt und Freyheit zwar behalten, aber sonst des Menschen Stand verändert wird. §. 3. Inst. de cap. dim. l. ult. ff. eod. und dieses geschiehet durch die Arrogation, da der Arrogatus der zuvor sui juris, sich nunmehr des Arrogatoris Botmäßigkeit unterwirfft. d. §. 3. & §. 8. Inst. quib. mod. jus patr. pot. sol. ingleichen durch die Emancipation, da nemlich ein filius-familias von seinem Vater emancipirt wird, denn alsdann wird er sein eigener Herr. §. 3. Inst. de Cap. dim.

**Capitis iudicium facere**, einen anklagen. Marcus L. 7. ff. de Leg. Jul. repetund.

**Capitulare**, Capituliren, handeln, schließen.

**Capitulat**, heisset ein Bündnus oder Vergleich, welchen zwey oder mehr Potentaten mit einander haben, als das Haus Oesterreich, Spanien, Venedig mit den Schweizern.

**Capitulatio**, Bündnus, Handel, Vertrags- Articul.

**Capitulatio**, die Wahl Capitulation, ist derjenige Vergleich oder Vertrag, welchen die Churfürsten im Namen ihrer, wie auch der übrigen Reichs-Stände, mit dem zu erwählen habenden Kayser oder Römischen Könige errichten, und nach welchem derselbe in künftiger Verwaltung des Reichs in Stücken sich zu



zu halten, verbunden. Titius J. P. L. 7. n. 2. Horn. J. P. c. 10. n. 3. Schvved. Part. Gen. c. 2. §. 13. die vornehmste Punkte darinnen sind, daß er die Kirche und das Reich beschützen, die Fundamental-Gesetze genau observiren, und die hohen Jura der Churfürsten und Stände erhalten wolle. Davon siehe Lymn. ad Capit. Imp. pro leg. Sect. 1. n. 37. it. Hortleder apud Goldast, in Polit. p. 12. disc. 2. p. 612.

Capitularii, waren bey den Römischen Kaysern, welche die Kopffsteuer einnahmen, hießen auch sonst Cephalæoræ und Peræquatores de Vectig. c. Pitiscus, l. 355.

Capitularii horreariorum & tabernariorum, welche von denen Gastwirthen ein gewisses Geld einforderten. du Fresnel. 898.

Capitulum, das Dohm-Capitel, eine solenne Versammlung der sämtlichen Canonico-rum in Bischoffthümern oder andern Stifftern. Wird auch sonst gleichsam der geistliche Kirchen-Rath genennet.

Capitula libera, die freye geistliche Kayserl. Stifter, so unmittelbarer Weise dem Reich und Kayser unterworfen, dergleichen ist Praurheim bey Speyer.

Capitulares, die zum Capitel gehörig sind, die Capitularen, Dohm-Herren.

Captio pignorum, siehe, Pignorum-captio.

Captio, ein Fang, Betrug. It. der Schade. Indicere in captionem, sich betrügen lassen. L. 1. ff. de in integr. restit.

Captiosè, versänglich, betrüglich, gefährlich, hinterlistig.

Captiosi Articuli, siehe oben: Articuli captiosi.

Captivitas, die Gefangenschaft, so von dem Feind geschiehet. L. 1. de captiv. & postlim. revers. die DD. gebrauchen es auch pro occupatione bellica, §. 5. Instit. quibus modis patr. potest. solv.

Captivus, einer der im Krieg gefangen worden. §. servi 3. Inst. de Jure personar.

Captus, der Verstand. Ultra captum über den Verstand.

Captus mente, der seiner Vernunft beraubet ist.

Caput, der Kopff, das Haupt, der vornehmste Theil an eines Menschen Leibe. L. 44. ff. de Religios. das vornehmste eines Dinges. It. ein Capitel.

Caput anni, der Anfang des Jahrs. Accursius ad L. 1. C. quando dies legat. ced.

Caput aquæ, das Wasser-Haupt, wird in dem Interdicto de aqua quotidiana, derjenige Ort verstanden, wo entweder das Wasser entspringet, es sey eine Quelle oder Bronnen, oder wo der erste Anstich zur Legung der Rinnen oder Teichlein, wann das Wasser aus Bächen, Seen oder Flüssen geführet wird, geschiehet L. 1. §. 4. de aqua quot. & liv. Coll. Argent. ad dict. tit. n. 5. Brunn. ad d. t. l. 1. n. 7.

Caput civile, wird in Jure genommen für des Menschen Stand, oder Condition, der in der Freyheit, Stadtrecht oder Familie bestehet. L. ult. ff. de cap. demin. Carpzov. pr. Crim. qu. 102. n. 4. & 6.

Caput liberum, wird genommen, für einen freyen Menschen. tit. Instit. de Tutelis.

Caput naturale, ist des Menschen Haupt.

Caput officii, ein Officier. L. 2. C. de præf. Sacr. scrin. L. 12.

Caput provinciar, die vornehmste Stadt einer Provinz.

Carcer, das Gefängnuß oder Behaltnuß, ein Ort, der allenthalben verwahrt, der Eingang verschlossen, um die Beklagte und Verbrecher darinnen zu verwahren, aufgerichtet. L. 8. §. 9. de poen. Wissenb. ad L. 126. ff. de V. S.

Carceraticum, das Geld, das man dem Kerckermeister geben muß. L. divus §. panicularia ff. de bonis damnator.

Carcer est mala mansio, das Gefängnuß ist eine böse Wohnung oder Herberge.

Carcer criminalis, ist ein Ort, darinnen die Obrigkeit diejenige verwahren läßt, damit sie nicht entfliehen können, welche ein Verbrechen

hen, so capital ist, begehren. Cram. Compend. Crim. L. 1. c. 2.

**Carcer custodiae**, ist ein solcher Ort oder verschlossenes Gemach, darinnen der Delinquent, oder auch ein Schuldner sicher verwahrt und behalten wird, doch daß er darinnen an seinem Leibe keinen Schaden, Pein oder Straffe leide. Pet. Gregor. Tholos. Lib. 31. Syntag. Jur. Univ. c. 33. n. 6. Biccus in Aureis sect. 5. thes. 184. D. Martini dissert. de carcerib. c. 2. n. 9.

**Carcer perpetuus**, das ewige Gefängnis, ein solcher Ort, da einer, der was grosses, ja das Leben verwürckt hat, hingesezt wird, die Tage seines Lebens darinnen zubringen, ohne Hoffnung, wieder davon befreyt zu werden. Dan. Classen. in Comment. ad Art. 101. Ord. Crim. Carol. V. p. m. 373.

**Carcer privatus**, das Haus-Gefängnis wird genennet, wenn ein gemeiner Mann, der keine Jurisdiction oder Gericht hat, einen Ubelthäter in seinem Haus länger den 20. Stunden gefänglich enthält, oder auch an Ketten und Banden legt, der Obrigkeit aber nichts davon anzeigt, vielweniger ausliefert. Reyer in Thes. pract. p. 409. & seqq. Brunn. ad L. unic. Cod. de privat. Carc. Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 49. th. 15. Diether. in contin. Besold. Thes. Pract. verb. Fang. Geld. p. 196. ist aber sträfflich. Farinac. Lib. 1. tit. 4. Qu. 27. n. 35.

**Carcer poenae**, sonst auch **carcer castigationis & admonitionis** genant, ist, in welches diejenige von der Obrigkeit gesezt werden, so ein und das andere verbrochen, so nicht capital anstatt der Straffe etliche Tage, auch wohl länger darinnen zu pausiren und zu verharren, um künftigt von dergleichen Händeln sich zu hüten. Tholosan d. c. 33. n. 19. Joh. Christoph. Ernst Disp. de relaxat. carcer. c. 5.

**Carcer publicus s. civilis**, das Bürgerliche Gefängnis, Item Schuldthurn, ein solcher verwahrter Ort, darein die Obrigkeit die Schuldner setzen und bestecken läst. Dn. Stryck. Disput. de carcer. ad Custod. c. 1. n. 4.

**Carceriren**, ins Gefängnis legen, mit Gefängnis straffen.

**Cardinalis**, der Cardinal.

**Cardinalis**, Cardinal, also nennet man diejenigen 70. geistliche Personen, welche den Pabst wählen, und welche gleichsam seine geheime Räthe seynd. Sie werden in sechs Cardinale-Bischöffe, 50. Cardinale-Priester, und 14. Cardinale-Diaconos eingetheilet, und tragen einen langen Purpur-Habit, nebst dergleichen rothen Mützen und Hüten, welche Farbe sie erinnert, daß sie bereit seyn sollen, ihr Blut für die Catholische Religion zu lassen. Pabst Nicolaus der 11. hat An. 1060. den Cardinalen allein die Macht zugeeignet, einen Pabst zu wehlen, da vorher die ganze Clerisey, und das Volk zu Rom solches thate. Und vom Paulo 11. haben sie das Recht bekommen, ein weißes Pferd mit einem güldenem Zügel und Decke von Purpur zu gebrauchen, und führen sie den Titel Ihre Eminenz. Wann der Pabst Cardinale macht, so schreibt er die Nahmen der Candidaten auf einen Zettul, wirfft selbigen im Consistorio mit diesen Worten auf den Tisch; Habetis Fratres. Sind sie in Rom zugegen, so werden sie zum Pabst geföhret, der ihnen die rothe Mütze überreicht, und sagt: Ego cardinalis; Den Abwesenden aber wird die Mütze durch einen Cammer-Herrn zugeschicket, jedoch müssen sie den Hut von des Pabsts Händen empfangen. Wenn dieses geschehen soll, so kommen der Pabst und die Cardinale in Cavalcade, auf dem Vaticano zusammen, allwo nach einer gehaltenen Rede und geschenehen Fuß-Kuß dem neuen Cardinale der Hut aufgesezt wird. Hernach verschlieset der Pabst demselben im ersten Consistorio den Mund, öffnet ihm im andern denselben wiederum, und legt ihm den Titel von einer Kirche mit Ueberlieferung eines güldenem Rings bey. Diese Cardinale machen eine besondere Versammlung, il sacro Collegio, oder das Cardinals-Collegium genant, und haben einen Decanum, aus ihrem Mittel, mit

mit welcher Würde das Bischoffthum von Ostia verknüpffet ist, und bekleidet diese hohe Dignität anjeho der Cardinal Acciajoli, seit dem der Cardinal Bouillon 1715. gestorben ist. Es werden auch dabey gebraucht ein Secretario del Collegio, ein National-Schreiber, ein Cosistorien-Schreiber, und ein Gegen-Schreiber. Dieses heilige Collegium expediret nebst andern wichtigen Dingen alle Decisiones in Kirchen-Sachen, und giebet allen Theologischen und Canonischen Contraversien die letzte Erörterung, welche hernach der Pabst gemeinlich zu authorisiren pfleget. Ihren Rang und Vorzug betreffend, so haben sie nicht nur selbst über die Patriarchen, Erzbischoff und Bischöffe würcklich behauptet, sondern auch nachgehends, die Präcedenz vor den Churfürsten und Königlich Abgesandten pretendiret, und es jeziger Zeit hergebracht, daß sie bey der Visite eines Königlich Ambassadeurs la main & le pas behalten, und nicht weiter als zur Stiege mitgehen, allwo sie auch den Gesandten willkommen; Dahingegen ein Kaiserlicher Gesandter einen Cardinal bey einer Visite in seinem Hause solche Ehre zu lassen, und ihn bey der Carosse zu empfangen, auch bis dahin wieder zu begleiten pflegt. Wie dann auch bey einer öffentlichen Päpstlichen Audienz die Cardinale, so gegenwärtig sind, mit bedecktem Haupte sitzen, und der Königlich Gesandte hingegen mit blossem Haupte, und stehend, seine Rede halten muß. Aber die Churfürsten des Reichs, wie auch die Ducs und Pairs von Frankreich, und Grandes von Spanien, haben diesen Rang und Vorzug anderer Orten niemahl wollen gelten lassen.

Cardinalatus, das Cardinalat. Die Cardinals-Würde.

Carina, der Bauch des Schiffes. L. Minicius, ff. de R. V. L. 24. §. ult. ff. de Legat. 1.

Caritas, die Freundschaft. L. 19. ff. de castr. pecul. L. 10. ff. reb. dub.

Caritas sanguinis, die Bluts-Freundschaft. L. 5. §. 2. ff. de agnosc. & alend. lib.

Carmen famosum, ein Pasquill, Schmähschrift, darinnen einem sein ehrlicher guter Nahme mit Schmah-Worten angetastet wird. L. 21. ff. de testib. L. 18. §. ult. ff. qui testam. fac.

Carnifex, der Hencker, oder Scharfrichter. Siehe Infamis.

Carnificina, die Marter, Pein, die Folterung, Quälung. li. der Nicht-Platz, Fehm-Stätte, Nicht-Stelle, Gericht, da die Ubelthäter abgethan werden, Henckerey.

Carpasium, ist eine Blume, daraus der Saft gepresset wird, und unter die Arzney, als eine vortreffliche Sache, gemenet wird. L. ult. §. species, ff. de publican. Dioscorides Lib. 6. cap. 13. & Gaenus Lib. de composition. medicament. thun eben dessen Krauts, oder Blume, Erinnerung, und nennen es *ἄνθη καρπασίου*. Paulus aber Anigeta, Lib. 5. nennet sie Carpasiam.

Carpocratiani, waren in L. S. C. de Heret. & Manich. solche Ketzer, von ihrem Urheber, dem Carpocrate, also benambt, die da vorgaben, daß Christus unser Herr, nur ein blosser Mensch seye gewesen, aus Josephs Saamen erzeugt, gleichwie andere Menschen. Wie es auch Philaltrius, ein Bischoff zu Brixen im Hereie. Catalogo, und Isidorus Lib. 8. Etymolog. cap. 5. beschrieben haben.

Casus reservati, heissen diejenigen schweren Glaubens- oder Gewissens-Puncte, über welches ein Decisiv. Urthel zu fällen keinem Menschen erlaubt, sondern dem Pabste allein vorbehalten sind.

Carroca, eine Chaise mit zweyen Rädern: Chaise roulante. L. si Cajus in f. ff. de usufr. L. in commodat. §. pen. ff. commodati. L. 28. §. Quod se decem 4 ff. de donat. inter vir. & uxor.

Carte, das Blat bey den Kauffleuten.

Carta blanca, ein Blanquet, unbeschriebenes Papier, darauf nichts, als der Nahme des Gebenden, und dessen Pertschaft zu befinden,

damit der andere, dem es gegeben wird, das nöthige nachmals darauf schreiben möge, also werden Blanquets ertheilt zur Vollmacht, Obligationen, Quittungen zc.

**Cæsa**, abgehauene Bäume, Stauden, Kohlen und dergleichen.

**Cassa**, die Caffe, das baare Geld, oder die Lade, worinnen das baare Geld ist.

**Cassa** - Buch, wird bey den Kauffleuten genennet, worinn der Cassirer alle Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder schreibt, und was es vor Species gewesen, darbey meldet.

**Cassare**, cassiren, aufheben, zu nichte machen, vernichtigen, von den Acten absondern, oder wegthun. It. abschaffen, abdancken.

**Cassir**, der Cassirer, der das baare Geld einnimmt, oder unter Händen hat.

**Castaldus**, hieß bey den Römern der Vornehmste unter denen Knechten, der seines Herrn Gelder ausleihen, und wieder einzucassiren, oder wohl auch seine übrigen Güter zu verwalten pflegte. vid. L. 37. pr. ff. de Leg. 1. L. 40. §. 3. ff. de stat. hb. l. 5. §. 3. ff. de dol. except.

**Castellum**, eine hohe, feste, starke Behausung, mit Mauern oder Wällen, it. Hornwerck, oder Pasteyen umgeben, in dem sich die Einwohner wider die Mißgöbner und Feinde erhalten und wehren mögen, oder darein man nicht so leichtlich, wie in ein Dorff, kommen mag. Eigentlich aber ein solch Schloß, das einen gewissen Strich Landes, und eine Anzahl Unterthanen unter sich hat. Acta Lindav. p. 610.

**Castellum**, heist auch ein darzu bereitetes Ort, das öffentliche Wasser aufzufangen. Oldendorp. Class. 2. Act. 7. qu. 1. Oder ein Ort, dahin durch die Canäle fließendes Wasser geleitet, woraus hernach zu jedermans Gebrauch das Wasser geholt, oder geleitet worden. L. 1. §. 38. 39. seqq. de aqua quotid. Schilter. Exercit. 47. in nor. ad L. 1. §. 28. d. t. Müller. ad Struv. Exerc. 45. thes. 148. Menoch. de remed. retin. poss. 7. 9. 4. n. 57.

**Castigare**, heist nicht nur mit den Knütteln

straffen, sondern auch mit Peitschen züchtigen. L. 3. §. 1. ff. de offic. præf. vigil. L. si duo, §. f. ff. de jurejur. L. sed licet. ff. de usufr. ja es begreift auch noch andere Straffen. cap. quia plerumq. de offic. ordin. in 6to. & cap. clericos. de sentent. excomm. in 6to. ibique Glossa & DD.

**Castigatio modica**, heist diese Züchtigung, so den Leib nicht verletzet.

**Castigatio paterna**, die Väterliche Züchtigung.

**Castrare**, einem die Mannschafft benehmen, zu einem Verschnittenen machen. L. 1. C. de Eunuch.

**Castriati**, werden genennet, welchen die Männliche Glieder einigermaßen mit ihrer selbst Einwilligung ausgeschnitten sind. v. L. 14. Mandati. L. 7. ff. de ædilit. edicto.

**Castrense peculium**, suche Peculium castrense.

**Castrum**, eine Bestung, oder Burg, so mit Wällen, Pasteyen, Hornwercken, und in andere Wege befestiget ist.

**Casus**, ein Fall, ein Zustand, ein zutragender Fall, das Glück oder Unglück. It. eine Sache, oder Handel.

**Casus fortuitus**, ein unversehener Zufall, ein unglücklicher Fall, der durch menschlichen Rath, Sorg und Fleiß nicht kan versehen, noch von demjenigen, den er betroffen, verhindert oder abgewendt werden. L. 6. §. 7. de offic. præsid. L. 13. pr. L. 19. Commod. L. 1. §. 4. de O. & A. L. 15. §. 2. Loc. cond. L. 2. §. 7. de administ. rer. ad civ. pert. L. 6. C. de pignor. act. Menoch. de rem. rec. poss. 12. n. 12. und geschehen solche entweder vi divina, oder 2.) vi naturali, wie auch 3.) facto hominis.

**Casus fortuitus vi divina**, werden genennet die Ungewitter zu Wasser und Land. L. 2. §. 6. ff. si quis caut. in jud. Theure Zeit, oder Schade, den die Heuschrecken, indem sie alles auf den Feldern abfressen, verursachen. L. 78. §. 3. ff. de Contrah. Emt. Wasserfluth. §. 3. de Empt. vendit.

**Casus fortuitus facto hominis**, werden genennet die Anfälle, so durch Straffen, Räuber, Feinde

- Feinde geschehen. L. 18. ff. Commod. die Auf-  
ruhr. L. 23. ff. de R. J.
- Casus fortuitus solitus**, wird genennet, der sich  
öftters zuträgt, und welcher leicht zu schließ-  
sen ist.
- Casus fortuitus in solitus**, wird genennt ein sol-  
cher Zufall, der sehr seltsam sich begibt, also  
daß er kaum in 1000. Jahren einmahl sich zu-  
trägt. Oder auch, daß man mit alten Zeu-  
gen nicht darthun kan, daß sie dergleichen  
Fall jemals gesehen, wie dann einige einen sol-  
chen, der sich bey Menschen Bedencken nicht  
zugetragen, pro insolito halten. Rol. V. l. 1.  
Conf. 5. n. 44. Grav. Conf. 294. n. 3. Bich.  
dec. 191. n. 21. Gamm. dec. Lusitan. 394. n.  
10. seq.
- Casus inopinatus**, ein unverhoffter Fall.
- Casus pro amico**, werden von denen Doctori-  
bus genennet, diejenige Streit-Fragen, von  
welchen unterschiedene und widrige Meynun-  
gen derer DD. vorhanden, daß der Richter  
nicht wissen kan, welche die gemeinste, und der  
er im Recht sprechen folgen solle; Und solcher  
Gestalt kan er eine erwählen, welche er will,  
und also vor seinen Freund das Urtheil fällen,  
weil ihm frey stunde, auch der andern beyzu-  
pflichten.
- Casus insolitus**, ein ungewöhnlicher Fall; wel-  
che Casus, solche sind, weist Menoch. de A.  
J. Q. ca. 80.
- Catabolenses**, in Rubr. C. Theodos. de pistorib.  
& Catabolensibus, mögen diejenige heißen, so  
die Armen mit Brod versehen.
- Catastrum**, ein Anlags-Steuer-Schatz-Kentz-  
Erb- & Amts- Bericht; oder Einlags- Regis-  
ter oder Buch, ein Schloß- und Saal- Buch,  
Anschlags-Register.
- Categorisch**, rund heraus, ohne Umschweiff und  
Ceremonien, daher heist eine categorische  
Resolution, eine gewisse und feste Entschlie-  
fung.
- Cathedraria subsellia**, Fuß-Schemel, L. 5. pr.  
ff. de supelle. & legat.
- Cathedraticum**, heist dasjenige, was die Cleri-  
ci ihrem Bischöff jährlich, als ein Zeichen der
- Subjection und des Gehorsams, bezahlen. c.  
conquerente. de offic. ord. Nov. 123. C. si  
quis. 3. & c. 1. cauf. X. quast. 3.
- Catholicus**, allgemein.
- Catholica Ecclesia**, allgemeine Christliche Kir-  
che.
- Catillus**, heist der obere Theil der Mühl. L. 18.  
§. tum de vill. C. de fund. in pr.
- Catoniana regula**, ist eine gewisse Regul, wel-  
che sagt, daß wenn das Legatum nichts ge-  
golten hätte, so der Testirer zur Zeit des ge-  
machtten Testaments verstorben wäre, solches  
Legat auch nichts gelte, er mag hernach ver-  
sterben, wann er immer will. Tot. Tit. ff. de  
Regul. Caton. L. pen. ff. de R. l. l. 1. ff. de  
Reg. Caton.
- Cavea**, heist der Platz in der Mitte des Theatri,  
darauf die Sitze der Ritter bey den Römern  
gestellet wurden. L. 13. ff. §. si qui me ff. de  
injur.
- Cavena**, ein Keller; feudum de cavena, suche  
unten, Feudum.
- Cavere**, caviren, heist unter andern in Rechten  
angeloben, vor sich, oder wegen eines andern,  
Vorstand oder Sicherheit bestellen, Bürge  
werden. It. sich hüten, vorsehen.
- Cavillare**, cavilliren, einen äffen, verspö-  
ten, spöttlich halten. It. betrügen, ver-  
kehren.
- Cavillatio**, eine betrügliche Verkehrung, oder  
muthwillige Verfälschung.
- De rato cav ren**, ist angeloben, wenn einer keine  
Vollmacht hat, daß ein anderer dasjenige für  
genehm halten werde, was einer thut, wel-  
ches von denen nahen Anverwandten, und de-  
nen so eine Sache miteinander haben. It. von  
den Advocaten, deren Vollmacht mangelhafft  
ist, geschehen kan, wenn kein sonderlich Man-  
dat erfordert wird.
- Causa**, eine Sache, ein Rechts-Handel, Rechts-  
Sache, Obligation. L. 9. pr. ff. si certum pe-  
tatur. L. obligari §. pupill. ff. de auct. tut. L.  
18. ff. de acceptil. §. unde, Instit. de auct. tut.  
Ferner wird das Wort Causa von denjenigen  
Dingen gebraucht, darauf ein Advocat in sei-  
nen

nen Sachen meistentheils zielen muß, i. e. daher die besten Probationes genommen werden; Also heist *Causa* 1.) so viel als *Titulus* 2.) so viel als *Commodum vel incommodum*, 3.) so viel als *Qualitas facti*. *Causa* heist so viel als *Titulus*, und dieses ist so zu verstehen, wenn man fragt: *Quo Titulo possides Rem?* So heist die Frage so viel, auf welchen Titel in Jure kanst du dich beruffen, daß die Sache dir zukommt? Und da spricht man: Ich habe es *Titulo Donationis, Emptionis, Hereditatis, primæ occupationis* und dergleichen. Und also kan man sprechen: *Quæ est causa possessionis?* Und zur Antwort geben: *Donatio, Emptio*. Denn freylich, wenn man die Possession behaupten soll, so muß das eine Fundament aus den schönsten *Ætiologiis*, in solchem *Titulo* gesucht werden. 2.) Ferner heist es auch so viel als *commodum vel incommodum* i. e. die Nutzung einer Sache, und wenn die Juristen sprechen: *Dominium non sine causa transfertur*, so heisset es so viel: Wenn einer die Herrschaft über etwas bekommen soll, so müssen ihm auch die Nutzungen eingeräumt werden; denn das ist freylich die Ursach, warum ich die Herrschaft verlange, und warum ich der Herrschaft wegen vielmahl zu thun bekomme, und einen *Causidicum* vonnöthen habe. 3.) heist auch *Causa* wie erst gedacht *Qualitas facti* i. e. die Beschaffenheit der nöthigen *Circumstantien*, welche man erkennen muß, ehe denn die Sache recht kan vorgetragen, untersucht und entschieden werden. Drum heist es: *Omne Jus in causa positum est*, so versteht man unter den Worten so viel, wenn man von einem Ding recht urtheilen will, so muß man die Beschaffenheit der Umstände wohl untersuchen, sonst wird man ein schlechter *Causidicus*. noch viel weniger ein guter *Causæ Judex* seyn.

*Causæ*, begreiffet allen Nutzen und *Commodum*, so aus einer Sache kan percipirt werden. *L. 9. §. pen. & l. ff. ad exhib. L. 5. ff. si usufr. per. oder alles dasjenige, was der Kläger hätte, wann die Sache zur Zeit der Litis-con-*

testation wäre restituirt worden. *L. 20. ff. de rei vindic.*

*Causa cadere*, den Proceß verliehren.

*Causa civilis*, eine Bürgerliche Sache.

*Causam cognoscere*, eine Sache wohl und reifflich überlegen, examiniren, und darüber Recht sprechen, *causam dicere*, processiren, *causam agere*, advociren.

*Causæ cognitio*, die Erkänntnus der Sache.

*Causæ connexæ*, s. *continentia causarum*, die Sachen, so einander anhängig, und aus einander fließen, oder herrühren, welche nicht leiden, daß sie separiret, sondern verursachen, daß sie vor einem, und eben demselben Richter ausgemacht werden. *Mindan. de continent. caul. c. 1. n. 7. Menoch. arbitr. jud. quæstion. Caf. 95. als das Possessorium und Petitorium l. 10. C. de Judic. die Actio ad exhibendum und die Rei Vindicat. Brunn. tit. de quibus ad eund. jud. n. 9.*

*Causa conservans*, ist, die etwas zu erhalten pflegt, was von einem andern ist gemacht worden; So sagte *Carolus V.* er möchte nicht neue Schlöffer bauen, wenn er nur dieselbe erhalten könnte, welche vor ihm wären erbauet worden.

*Causa criminalis*, eine peinliche Sache wird genennet, welche auf die Verringerung des Lebens abzielet, als die Hand oder eines andern Gliedes Abhauung oder Abschneidung, oder wie man insgemein zu reden pflegt, wann die Klage an Haupt und Haar gehet, dahin auch die Landes-Verweisung und Ruthen-Ausstreichung gehödig ist. *Ordin. Provinc. de Anno 1543. & 1555.*

*Causa debiti*, die Ursach, daß einer etwas schuldig worden.

*Causa ecclesiastica*, eine geistliche Sache.

*Causa efficiens*, die würckende Ursach, und welcher der Effect am meisten zugeschrieben wird.

*Causa exheredationis*, die Ursach, warum ein Vatter sein Kind enterbt, dergleichen ist. 1.) Wann das Kind den Vatter geschlagen, oder sonst mit gewaltsamer Hand angegriffen:

Zoan-

Zoannetti in tr. de defensione p. 1. n. 34. 2.) Wann es den Vatter atrociter, das ist, höchst schmähslich geschändet, fluchet, oder grosse Injurien anthut. 3.) Wann es den Vatter nicht aus dem Gefängnuß, mit Bürgschafft entledigen wollte, (wovon zwar die Tochter per Scum Vellejanum ausgenommen.) 4.) Wenn es den Vatter, so er unvernünftig wäre, nicht erhehren oder erhalten wolle. 5.) Wenn es seinen Vatter peinlich angeklagt hätte, und es nicht um gemeinen Nutzens Willens geschehen. 6.) Wann ein Kind den Eltern durch Gift oder andere Wege und Mittel nach dem Leben gestellet hätte. 7.) Wann es durch Angeben seine Eltern in Gefahr und Schaden brächte. 8.) Wann es dem gefangenen Vatter nicht vom Feind erlösen wollte. 9.) Wann das Kind den Vatter nicht wollte testiren, oder ein Testament, Codicill machen lassen. 10.) Wenn es sich zu leichtfertigen Leuten, als Gauclern, Landfahrern und Henckers-Buben begebenete. 11.) Wenn sich ein Kind in der Zauberer und dergleichen Gesellschaft begeben hätte. 12.) Wann es des Vatters Ehebett bespucket. 13.) Wann er ein überwiesener Keker worden wäre, welches aber von der Arianischen und andern dergleichen verbotenen Religionen zu verstehen ist. 14.) Wann eine Tochter ein hurisches und unzuchtiges Leben treibt: Es ist aber solches nicht zu verstehen von einer Tochter, die ein oder verschiedene mahl sich vergangen, Carpzov. prax. crim. q. 69. n. 69. sondern von einer solchen, die völlig von unzuchtigen Hurenleben Profession, (so zu reden,) machet, und einem jeden, der es nur verlanget, zu Willen ist. Juxta L. 9. C. de inoff. testam. Nach dem Bestand des Imperatoris kan nicht einmahl eine Tochter des schändlich geführten Lebens wegen exheredit werden, es sey dann, daß selbige, wann ein Vatter seiner in solchen Leben stehenden Tochter einen Mann geben will, und selbige nicht will, sondern viel lieber ihr angefangenes schändliches Werck fortfreiben will. Auch wenn ein Kind zu einer sol-

chen Ehe greiffet, davon die Eltern Schand und Schmach haben, und scheint dieses allerdings eine rechtmäßige Ursache zu seyn, ohngeachtet in der Nov. 115. darinn die obigen Ursachen enthalten, nichts davon zu lesen ist. L. 2. §. 5. ff. de honor. poss. contra tab. Die Cause und Ursachen, warum ein Kind seine Eltern in denen Gütern so Castrensis vel Quasi genennet werden, enterben kan, sind 1.) Wann die Eltern den Sohn peinlich beklagen: Es wäre denn des Lasters verletzter Majestät, oder der Kekerrey, und Landverrätherrey halben. 2.) Wann der Vatter dem Sohn öffentlich oder heimlich nach dem Leben gestanden wäre. 3.) Wann der Vatter mit des Sohns Eheweib, oder Concubin, Unzucht gepflogen hätte. 4.) Wann der Vatter dem Sohn von ermeldten erungenen Gütern zu testiren wehren wolte. 5.) Wann der Vatter den Sohn, oder sein Weib mit Gift vergeben hätte wollen. 6.) Wann der Vatter dem Sohn, da er unsinnig worden, die Nahrung nicht geben wolte. 7.) Wann der Vatter seinen Sohn nicht aus dem Gefängnuß lösen wolte. 8.) Letzlich, wann der Vatter ein überwiesener Keker worden wäre. Die Cause, weßwegen ein Bruder den andern die Erbschafft entziehen kan, werden erzehlt in der Nov. 22. cap. 47. und sind in diesem Verficul enthalten:

## Jure

pellitur à fratre, frater tribus de causis,  
ut si  
arguit hunc sceleris, vel ei vult tollere  
vitam,  
vel si jacturam rerum sibi moverit unquam.  
Barbosa in L. 27. C. de inoffic. testamento.

Causa favorabilis, eine Sache, darinn man sonderlich geneigt seyn solle, als da sind, der Unmündigen, Wittiben, Kirchen und dergleichen Sachen.

Causa feudalis, ein Lehens-Sache.

Causa finalis, die End-Ursache, derentwegen etwas gethan wird. Oder etwas gutes, dadurch sich causa efficiens bewegen läßt.

Causa formalis, die förmliche Ursach.

Causa impulsiva, die antreibende Ursach; diese hat bey denen Juristen Griechische Namen, denn der Antrieb steckt entweder in demjenigen, der es thut, und das heist *προηγουμένη*. Oder der Antrieb befindet sich auffer demselben, der es verrichtet, und das heisset Causa *προκαταρκτική*.

In eadem causa esse, eben das Recht zu etwas haben, wenn zwey einerley Condition sind.

Causa instrumentalis, und inserviens, heist dieselbige, welche sich von einer höhern und mächtigern regieren läßet.

Causa iusta, heist, durch eine rechtmässige Ankunfft und Erwerbungs-Art, oder eine solche Handlung, durch welche man rechtmässiger Weise die Herrschaft über eine Sache erlangen kan.

Causa iusta litigandi, die gerechte Ursach zu streiten.

Causalis usufructus, bedeutet das Recht, seine Sache zu geniessen, welches mit der Proprietät verbunden, Krafft derer der Herr seine Sache nuget und gebrauchet. Causalis wird er deswegen genennet, weil durch dessen Vereinigung mit der Proprietät, ein völliges *Dominium causum* oder constituit wird.

Causa lucrativa, wird genennet, wann das *Dominium*, oder Eigenthum, uns umsonst, ohne einige Beschwerde, zugewandt wird, als durch Erbschafft, Legirung, Donation, Fideicommiss. und dergleichen. L. 17. de O. & A. L. 34. §. 3. L. 61. L. 82. §. 6. de Legat. 1. L. 87. pr. de Legat. 2.

Causa materialis, die Materie des Handels, oder daraus etwas gemacht wird.

Causa matrimonialis, eine Ehe-Sache.

Causa mortis, die Ursache des Todes.

Causa moralis, ist, welche nur die Intention hat, den Effect zu erhalten, und der causa physica Gelegenheit gibt; e. g. wer den

Eisehler bestellet, und ihm Geld gibt, der ist zwar nicht Ursach daran, daß der Eiseh fertig wird, doch ist er gleichwohl Ursach daran, daß sich der Eisehler über die Arbeit gemacht hat.

Causa onerosa, wird genennet, wann uns das Eigenthum nicht umsonst zugewandt wird, sondern etwas dafür abgeheth, als wie im Kauff, oder Tausch, da ich wohl etwas bekomme, aber auch dargegen etwas geben muß.

Causa per accidens, eine zufällige Ursache ist, wenn etwann bey der Operation keine Intention ist, als wie ein Holzhauer, der die Art aufhebt, einem hinter den Rücken einen Schlag hinter das Ohr wider sein Wissen versehen kan. Oder wenn keine Operation bey der Intention ist, als: Mancher bestellet wohl einen Banditen, daß er einen vor den Kopff schlägt, doch er thut nichts darbey, und er hat seine Hand mit dem Blut nicht besudelt.

Causa per se, heist dieselbe, da die Operation und Intention beysammen ist; e. g. der Mörder begeheth mit gutem Willen den Todschlag.

Causa piz, sind solche Sachen, die da auf Erbauung der Kirchen, oder Erhaltung derselben, wie der Klöster, Schulen, Spitäler, Waisenhäuser, und dergleichen, abzielen. It. die Vermächtnus zur Führung einer Brücken, oder Befestigungs-Baues, die Stipendia für Studirende. &c. vid. Reusneri Tr. de Testam. p. 4. c. 11. Tiraquell. de Privileg. piz cauf. in præfat. tot. Daß die piz causa nur eine stillschweigende Hypothec ohne Vorgangs-Recht haben, behauptet. Neguzant. de Pignor. memb. 4. part. 2. n. 126. Köpp. Decif. 28. n. 10. Carpvov. Jur. for. part. 1. Constit. 28. def. 14. n. 6. lib. 4. tit. 2. Resp. 12. n. 7. part. 3. decif. 277. n. 19. D. Richter. de Jure & Privileg. credit. disp. 5. p. 121. Beutherus hergegen statuirt in seinem Tractat: daß in Krafft der Fundamenten Juris die Kirchen-Güter der Pralation halber



ber, in Schuld-Sachen hoch, für allen andern Creditoren, befreyet seyn; also, daß, wo sichs begeben, daß vom Kirchen-Geld einem etwas ist vorgestreckt worden, der hernach seine Substanz umbrächte, und zu Fall käme, solches Geld vor allen Dingen müsse erstattet werden, wann auch den andern und ältern Creditoren nicht ein Pfening überbliebe. Et cap. 6. sagt er also: daß die Monasteria, Xenodochia, Nosocomia, Orphanotrophia, und alles ad pios usus, zu heiligen und Gott wohlgefälligen Dingen angewendte und vermachte Geld, wo das selbige etwann, wie gemeinlich der Gebrauch, dem Stift oder Almosen zum besten, ausgeliehen worden wäre, und derjenige, so es empfangen, verdürbe, vor allen andern Creditoren den Vorzug von Rechts wegen haben sollen. Wie er denn gleich hernach die Ursach beysetzt; daß in den Rechten die pia causa so hoch privilegiert, und denselben dermassen favorisiret werde, daß auch die Legata ad pias causas, ob schon das Testament an ihm selbst nichtig, imperfect und unkräftig erschiene, doch müsten abgerichtet und vorgezogen werden, damit ja den piis causis und geistlichen Stiftungen, nichts abgebrochen und entzogen werde: notant Bartol. consil. 204. n. 4. Vol. I. Wie vielmehr ist eben solches zu halten, wenn der Streit um die Prælation, oder den Vorzug zwischen den Schuld-Glaubigern zu thun? So will ja die Nothdurfft erfordern, daß auch solch Geld ratione subjecti, gänzlich separirt und ausgefetzt würde. In Chur-Sachsen haben nicht nur die pia causa eine stillschweigende Verpfändung, sondern sie haben auch in concursu creditorum den Vorgang, auch so gar wegen der Zinße. Carpzov. decif. 277. n. 4. 5. 9. & decif. 279. n. 18. Philip. Obf. 8. decif. dub. 8. pag. 220. & seq. Ein Testament ad pias causas hat auch seine Gültigkeit ohne Solennitäten, wann nur pia causa instituit, oder substituirt worden. Ja es

ist eine Dispositio ad pias causas auch nur auf einen Zettul geschrieben gültig. Brunn. de Jur. Eccles. lib. 2. cap. 12. n. 15.

Causa privilegiata, werden genennt, die Sachen der Wittwen, Waisen, das Henrath-Guth, Alimenta und Nahrung zc. betreffend.

Jac. Blum. process. Cam. tit. 34. §. 239.

Causa probabilis, eine beweisliche, glaubliche Ursach.

Causa principalis ist, welcher der Effect meistens zugeschrieben wird, und welche sich als eine rechte Causa efficiens aufführet. e. g. Ein Hauf-Vatter, der ein Hauf kauft, ist causa principalis, ein König der Krieg führet, ist causa principalis eff. sonst heisset sie auch primaria.

Causa propria, ist, daraus jemand selbst Nutzen oder Schaden hat.

Causa procreans, die etwas von neuem hervor bringt, ob gleich die Materie nicht allezeit neu ist; wie ein Baumeister aus alten Steinen ein neues Hauf zuwege bringt.

Causa proxima, ist, welche den Effect also zu reden, berühret.

Causa pupillaris, eines Unmündigen oder Waisen Sache.

Causa remota ist, welche gleichsam von weitem etwas zu dem Effectu contribuiret; e. g. Wenn ein Missethäter verdammt wird, so ist der Richter causa proxima, doch der Gesetz-Geber, der solches also zu richten verordnet hat, ist causa remota. Und solche Distinction ist bey denen Juristen gar gemein, denn wenn sie fragen: quæ est causa remota? so wollen sie gemeinlich wissen, was vor ein Gesetz vorhanden, darnach sich die causa proxima zu richten hat.

Causa separata, eine absonderliche oder abgesonderte Sache, die einer andern nicht anhängig ist.

Causa summaria, sind solche Sachen, so ohne ordentlichen Proceß auszuüben und zu führen sind; oder, worinnen nach der Billigkeit procedirt werden muß, wie Maranta

- lehret. Part. 4. distinct. 9. n. 174. als da sind 1) Kirchen-Sachen, davon die Election, Präbend, Canonicat, oder einen andern geistlichen Beneficio, ratione tituli gehandelt wird.
- 2) Ehe-Sachen, Clement. dispendiosam. de Judic.
- 3) Wucherliche Sachen, wenn nemlich wider den Creditorem excipirt wird, daß der Contract wucherlich sey. d. Clement. de Judic.
- 4) Die Sachen, so gegenwärtige und künftige Alimenta, nicht aber die, so die vergangene betreffen. Part. II. der Cammer- & Gerichts-Ordnung. §. it. So eine Parthey begehret Leibes- & Nahrung.
- 5) Die Causæ missionis in bonorum possessionem ex primo decreto, wie auch die causa missionis in bonorum possessionem ex Edicto D. Hadriani, welche der in dem Testament eingesezte Erb begehret. dict. cap. 2. Cammer- & Gerichts-Ordnung. it. Missio ex primo Decreto & §. it. missio ex edict. D. Hadriani. L. 3. & ult. C. de Edict. D. H. toll. Menoch. adipisc. possess. remed. 4. per tot.
- 6) Die Causæ der Possession, daraus ein geringes Präjudicium entsteht. L. 8. C. unde vi. Gail. L. 1. obs. 7. dict. Part. III. cap. 3. der Cammer- & Gerichts-Ordnung. §. it. Sachen der streitigen Possession &c.
- 7) Die Nullitäts-Sachen wider die Proceß und Urthel. c. 2. §. it. in Sachen der Nullität wider Proceß und Urthel.
- 8) Die Causæ diffamari, dict. cap. 2. §. it. in Sachen L. diffamari.
- 9) Sachen, so in Curia der Kauffleute agiret werden, von welchen sehr weitläufftig und schön handelt. Maranta d. disp. num. 48. & mult. aliis seqq.
- 10) Die Sachen, so den Friedens-Bruß betreffen. dic. c. 2. §. it. in Sachen des Friedensbruchs &c.
- 11) Die Interventions-Sachen, wann nemlich der Dritte, ratione, seines habenden Interesse intervenirt, dann alsdann muß Summarie von dessen Recht und Interesse Er-

- känntnuß angestellet werden. Gail. 1. obs. 70. num. 22.
- 12) Die Sachen, da man ad exhibendum agiret: Denn in solchen Fällen, wird summarie procedirt, und werden geringe Beweissthümer admittiret allein durch das Juramentum. L. 3. §. 7. L. 15. ff. ad exhibend.
- 13) Die Causæ executivæ, oder da man auf klare Brief und Siegel klaget: Diesen können auch nachfolgende Sachen in specie benegesezt werden (a) eine abgeurtheilte Sache. (b) der Ausspruch eines Schied-Richters oder Schiedmanns (c) die Acta publica (d) des Fürsten Befehle (e) das Juramentum litis decisorium. Von andern Sachen, so Summarisch seyn, besiehe sonderlich Marant. Disp. 9. n. 43. Zanger. de Except. p. 1. c. 1. Andere erzehlen folgende: 1sten wegen der Person des Klägers sind a) der Kauffleute - b) der Fremdbden - c) der miserablen Personen - d) der Studenten - e) der Dienstbotzen - f) der Gefangenen - g) der Bauren - h) der Fuhrleuthe - i) der Beraubten ihrer Sachen. 2. Wegen der litis Quantität a) Liquidations - b) Taxations - c) Straff- oder Buß- und d) kleine Sachen. 3. Wegen der Sachen Beschaffenheit sind vorhanden. a) die Ehe- und Gewissens - b) Präliminar- c) Possessions - d) Fiscalische - e) Steuer- f) Warth- und Verpflegungs - g) Vermächtnuß - h) Fideicommiss - i) Befoldungs- k) Lied-Lohns - l) Mitgifts - oder Ehe- Geld - m) gebrochenen Friedens-Sachen. 4. Wegen der Zeit - a) Sachen, so mit der Zeit vergehen - b) Cautions - c) Zinns - d) Verpfändungs - e) Gewaltthatens - f) Präbendens - g) Zehend - h) Schmah- oder Injurien - und i) Concurs - Sachen. Boënik. Pract. Pract. P. 1. c. 31. Stryck Introduct. ad Prax. forens. cap. 1. §. 14. Worzu nach der C. G. D. Tit. XXV. §. 1. benennet werden, Sequestrations-Sachen, Current-Erb- und wiederkauffliche Zinnsen, ausgelegte Begräbnuß-Kosten, Unmündiger, Wittwen und Waisen Sachen, pæ causæ novi

novi operis nunciatio &c. it. Wann sich ein Vormund oder Curator excusiren will, oder selbiger zu removiren ist. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 7. §. 10.

Causari tempestatem, das Wetter zur Entschuldigung fürwenden.

Causidicina, die Advocatur, das Amt der Advocaten.

Causidicus, ein Worthalter, ein Fürsprecher, oder der die Sachen im Gericht fürbringt, er mag ein Richter, oder Advocat seyn. L. 6. C. de postuland. Cajus in L. 1. ff. de origin. jur.

Causificari, entschuldigen, Entschuldigung fürwenden.

Cavillatio, eine betrügliche Verfehrung oder muthwillige Verfälschung, ist, da einen von der klaren Wahrheit durch kurze Veränderung und Verdrehung derselben, auf die größte und augenscheinliche Unwarheit bringe. L. 177. de V. S. L. 65. de R. J.

Cautè, fürsichtiglich, behutsam; also wird gesagt, der gehet caute, das ist, er nimmt sich in acht, thut gemachsam. In posterum cautius agere discè, lerne dich ins künftige besser fürsèhen.

Cautela eine rechtmässige Vorsichtigkeit, Behutsamkeit in den Bürgerlichen Geschäften, sich vor dem Schaden zu hüten. Dn. Sam. Stryk. in Tract. de Caut. Contract. Sect. 1. cap. 1. §. 6. It. eine Versicherung, stillschweigende Verpfändung. L. 6. de pignor. act. L. 15. de procurat. & defensor. & ibique Gothofred.

Cautela abundans, eine überflüssige Behutsamkeit, welches die Sache desto mehr befestiget. L. 65. ff. de V. O. L. 17. C. de Test. L. 94. ff. de R. J. dergleichen Cautel ist, wann die Rückbürgen sich in solidum, daß einer für alle/ und alle für einen stehen/ verbünden müssen, da sie es doch schon in puncto Juris zu thun schuldig. L. 3. & 5. C. de Fideiuss. In Kauff-Contracten diese: Daß die Eviction oder Gewehrhaft geleistet werde. L. 6. C. de Evict. L. 66. pr. ff. de Contract. Emt.

Cautela superflua non nocet: Eine überflüssige Versicherung schadet nicht.

Cautela necessaria, eine nothwendige Fürsichtigkeit, List, wodurch wir unsern Nutzen befördern, den Schaden aber abwenden.

Cautio, die Cautio heißt in Rechten, ein Vorstand, Bürgschaft, Versicherung, Handschrift und dergleichen, und ist in genere eine satisfaction. oder Befriedigung, durch welche wir einen Glaubiger oder Widersacher, sicher stellen; und geschieht solche entweder mit Bürgen oder Pfand. L. 1. §. 1. de V. S. voc. Satisd. & Suthold. dissert. 3. thes. 44. D. Hahn. ad Wesenb. ff. qui satisd. cog. n. 4.

Cautio de damno infecto, ist eine Versicherung, welche geleistet werden muß, wenn meines Nachbars Haus baufällig ist, und meinem Haus Schaden thun kan. vid. tit. ff. de damno infecto. Lib. XXXIX. tit. 2.

Cautio de Evictione, ist eine Versicherung, daß der Verkäufer dem Käufer die Gewehrhaft leisten wolle.

Cautio de lite prosequenda, ist eine Versicherung, daß einer den Process fortsetzen, und hinführo jedesmal gehorsamlich zum Gericht erscheinen wolle.

Cautio de non offendendo, ist eine Versicherung, daß einer den andern nicht beleidigen wolle, ehe aber diese Cautio begehret wird, ist nöthig 1) daß einer befürchtet eine ungerichte und gewaltsame Beleydigung 2) daß derjenige dafür gehalten wird, daß er seine Drohungen vollbringe, 3) daß er die Cautio begehre: Und kan also der Offendens oder der zu beleidigen Willens, so lang im Gefängnuß gehalten werden, biß er durch Bürgen oder Pfand-Versicherung thue, seinen Widersacher nicht zu beleidigen. a g L. 4. si cui plu. P. H. D. Art. 176. conf. Gail. L. 1. de P. P. c. 1. n. 1. & 2. Hahn ad Wesenb. Qui satisd. cog. n. 2.

Cautio idonea f. sufficiens, eine genugsame und tüchtige Versicherung wird genennet, welche mit Pfand oder Bürgen setzen, geschieht. c. ad nostram. 7. de jurejur. c. 8. ubi gloss. de

restit. spolit. L. 59. §. f. ff. Mandat. L. 4. §. 6. de fideicomm. Lib. 1. qui satisd. cog. Gail. 2. Obl. 47. n. 1. Jac. Ayren. Process p. 1. c. 10. obl. 2. n. 1.

**Cautio de non amplius injuriando, vel offendendo.** Eine Versicherung, daß einer einen andern nicht weiter schänden, schmähen, oder sonst beländigen wolle, so in Injurien-Klagen gefordert wird.

**Cautio indemnitaris,** eine Schadloshaltung. **Cautio judicatum solvi,** eine Versicherung, daß einer den Bescheiden oder Urtheilen Gnüge thun wolle.

**Cautio judicialis,** eine gerichtliche Versicherung, oder welche von blossen Ampt des Richters herrühret.

**Cautio iudicio listi,** eine Versicherung, daß einer sich im Gerichte stellen wolle.

**Cautio juratoria,** eine eydliche Versicherung, daß einer allezeit im Gericht sich stellen, oder sonst etwas erfüllen wolle, welche Statt hat, wenn einer keine Bürgen oder Unterpfand haben kan. L. 17. C. de dignit. Eckolt. tit. qui satisd. cog. §. 12.

**Cautio Mutiana,** ist eine Versicherung, durch welche der, welchen mit der Bedingung, daß er ein Ding nicht thun solle, etwas vermacht ist, verheisset, und Versicherung thut, daß ers niemals thun wolle. L. 1. pr. L. 18. de cond. & demonst. L. 76. §. 7. de Legat. 2. Wesenb. ad tit. condict. & demonst. Struv. Exerc. 35. thes. 97. oder auch daß er etwas thue, als zum Exempel: Ich vermache dem Titio 1000. Thaler, damit er mir ein Grab-Mahl errichte: Der Vermächtnuß-Nehmer kan das Vermächtnuß alsobald begehren, wann er nur wegen der Vollziehung dem Erben Caution oder Versicherung giebt. L. 40. §. fin. L. 80 ff de Condit. & Demonst. add. Manz. tit. de Legat.

**Cautio pignoratitia,** wird diejenige Versicherung genennet, so durch Pfänder geschieht. L. 4. §. 8. de fid. L. 1. §. 9. de collat. bon. L. 188. §. 1. de V. S.

**Cautio pro expensis & reconventione,** ist eine Versicherung oder Vorstand der Gerichts-Kosten und Widerklage halben, welche der Beklagte von dem Kläger, so in dem Gericht, da er klaget, mit unbeweglichen Gütern nicht gefessen ist, fordert, und damit er sich wegen der Widerklage, und aufgewendeten Unkosten eben an dem Ort, allwo die Klag angestellet, wieder erholen könne.

**Cautio promissoria,** ist eine solche Versicherung, die nur mit blossen Worten geschieht. arg. L. 3. C. de V. S. ibique Brunn. num. 1. Gail. L. 1. obl. 26. n. 6. wird dem zugelassen, der unbewegliche Güter hat. L. 15. ff qui satisd. cog.

**Cautio rati, ratihabitionis, oder de rato,** eine Versicherung, daß ein anderer das vor genehm halten werde, was einer thut. Suche weiter caviren, It. de rato caviren.

**Cautio usufructuaria,** ist eine Versicherung des Fruchtnießers, daß er das Ding oder Gut, so ihm zu nießen übergeben, wie es ein ehrlicher Mann erkennen kan, und nicht verderben lassen, auch wenn die Zeit solcher Fruchtnießung um ist, solches wieder erstatten wolle. L. 1. pr. §. 5. & 6. ff. de Usuf. qu. cav.

**Cedens,** der Cedent, oder der einem andern was übergiebt oder abtritt.

**Cedere,** cediren, abweichen, ausweichen, nachgeben, abtreten, einem andern übergeben, und sich solches verzeihen, und begeben.

**Cedere actione, actionibus,** ist eine Action oder Klage einem andern abtreten und übergeben. L. 13. §. 1. ff. de Legat. 2. L. 14. ff. quæ in fraud. L. 53. §. qui alienis 3. ff. de furtis. L. 15. pr. ff. ad L. Acquil L. 7. ff. de condict. caul. dat. L. 21. ff. de tut. & rat. L. 8. pr. ff. de Legat. 3. L. 63. ff. de Rei Vindic. L. 14. §. Aestimatio. ult. ff. de serv. corrupt. L. 3. §. Idem Labeo 5. ff. de in rem verl. L. 27. §. 1. ff. de minorib. L. 95. §. si mandatis. 10. & seq. ff. de solution. L. 70. pr. ff. de Legat. 2. L. 21. ff. de R. V.

**Cedere**

**Cedere bonis**, seinen Willen erklären, daß man seine Güter verlassen und seinen Creditoribus überlassen wolle. L. 17. ff. de recept. qui arbit. L. 11. C. ex quib. caus. infam. L. 3. L. 4. L. 5. L. 6. & L. 8. ff. de cess. bonor. & Rubr. Cod. qui bon. ex Lege Jul.

**Cedere diem**, bedeutet anfangen, Geld schuldig zu werden.

**Cedere foro**, sich an einem andern Ort begeben, wegziehen, It. Banquerot spielen. L. 5. Quotiens. ff. depositi.

**Cedere Jus alteri**, einem andern sein Recht übergeben, abtreten.

**Cedere Legibus**, dem Befehl oder Gesetz gehorchen, sich dem Urtheil unterwerffen.

**Cedere loco**, patria, domo, &c. Das Land, die Stadt, Haus räumen, weichen.

**Cedere nomina**, die Schuld einem andern übergeben, abtreten.

**Cedere testibus**, mit Zeugen überführt werden.

**Celare**, verheelen, verbergen, eine Sache amoviren. L. si concubina §. res amotas. ff. rer. amot. *celare fugitivum* einen Flüchtigen verheelen, *celare venditorem*, dem Käufer etwas hinterhalten. v. g. daß der Fundus mit einer Servitut beschwehrt sey.

**Celebrare divisionem**, im Beyseyn vieles Volcks etwas theilen. L. un. C. de iisque se def. Lib. 10. *celebrare venditionem* verkauffen.

**Cella**, ein Keller oder anderer Ort, wo etwas aufgehört wird, als *Cella olearia*. Del-Keller, *vinaria* Wein-Keller &c. *Cella* heist auch insgemein ein Ort, wo eine Sache aufgehört wird, welche wir verborgen halten wollen. L. 3. ff. de offic. praef. vig.

**Cella**, heist in c. qui vere 16. qu. 1. ein heimlicher abgesonderter Ort, welcher bequem ist, Gott und dessen Wort zu betrachten, eben solches heist auch *Cellula* 18. qu. 2. *cellulas* &c. seq.

**Cellarius**, der einem solchen Ort vorgesezt ist.

**Cenotaphion**, ist ein zum Gedächtnis aufgerichtes Grabmahl, darein der Leib nicht geleyet wird. L. 42. ff. de relig. & sumpt. fun. L. 6. §. ult. ff. de divis. rer.

**Censere**, heist etwas constituiren, als: *ita Senatus censuit*, dieses ist von dem Rath constituirte und geordnet worden. L. 111. ff. de V. S.

**Censere**, schätzen die Persohnen, Güter, i. e. einen Tribut auf solche legen. L. *statem*. 3. ff. de censib.

**Censeri**, im Werth gehalten werden, die Autorität haben. L. ult. ff. de suis & legit. hered.

**Censeri privilegio**, ein Privilegium erlangen. L. 1. §. qui ex duob. ff. ad Munic.

**Censiti**, die Zinnfleuthe, die Censiten, welche auch *Censibus adscripti* heißen, sind, welche zwar auf einem gewissen Hof, denselben zu verwalten, gesezt, doch aber nicht also, wie die *Adscripti*, vor sich und ihre Kinder den Herrn unterwürffig waren: Diese gaben nun jährlich vor die Länderey, welche sie besaßen, einen gewissen Zinnß, (so *Capitalis illatio* hieß.) kunten auch von solcher Länderey frey abgehen, und mit Bewilligung des Guts-Herrn ihr Recht verkauffen, wenn sie nur ein gewisses vor den Abschoss an den Herrn bezahlten. Perez. in Cod. de Agricol. & Cens. num. 3.

**Censor**, Richter, Schätzer, L. 4. §. 1. ff. de Censibus. It. ein Ufseher, der so eine Schrift oder Buch durchlieset oder approbiret.

**Censores**, waren ansehnliche Leute zu Rom, die das Vermögen der Bürger untersuchen, und nach Befindung desselben schätzen, auch auf derselben Ehre und Lassen Achtung geben, auch diejenigen, so sich denen Sittwren nicht gemäß bezeigten, gebührend straffen mußten. Sie hatten ferner die Aufsicht über alle Gebäude der Stadt; auch so einer von den Rathsherren oder Rittern etwas Wichtiges begangen, konnten sie dieselbige aus dem Rath und ihrem Ort stossen. Es waren ihrer jederzeit 2. und wann der eine starb, mußte der andere auch abdanken, anfänglich führten sie ihr Amt 5. Jahre, nachgehends aber 1½. Jahr. Es mußten ansehnliche und wohl renommirte Leute seyn, die bereits andere hohe Bedienungen verwaltet hatten, und da man sie erstlich nur

nur aus dem Parriat erwehlt, hat man sie folglich auch aus dem Piebe mit genommen, künften auch nicht ordentlicher Weise zweymal zu solchem Amt gelangen. Als die Bürgermeister mit Civil und Militar-Geschäften überhäuffet waren, und die Sazung der Bürger 17. Jahr unterliessen, seynd zween Consulares A.U.C 311. erwehlet, und Cenfores genennet worden; Sie haben bis auf Decii Zeiten gewähret, inmassen die ersten Kayser dieses Amt mehrentheils selbst mit versehen haben.

**Censualis contractus**, ist, wann einer das Dominium directum oder utile einem andern für ein gewisses Geld gänzlich veräußert, und sich einen gewissen jährlichen Zinnß oder Pension vorbehält.

**Censuarii**, die, so solchen Censum entrichten müssen. L. 7. C. de bon. proscript. in Cod. Theodof. daraus dieses Wort genommen, wird dafür Cæsarii, in L. 7. Cod. angetroffen.

**Censura**, die Censur oder Schakung. Item die Zucht, Züchtigung, Bestrafung.

**Censura Ecclesiastica**, die Kirchen-Buß, eine Kirchen-Straff, welche jemand hauptsächlich einiger geistlichen Actionen beraubt, so durch die Gewalt der Kirchen aufgelegt, und auch ordentlicher Weise von solcher wieder nachgelassen wird, und begreift solche, die Excommunication, Suspension, und das Interdictum.

**Census**, die Beschreibung der Persohnen und Gütern. L. 2. § post deinde 17. ff. de O. Jur. L. 10. ff. de probat. Theophil. in §. ult. Instit. de libert. Die Schakung, ist, das Einkommen, Renten, Gült und Zinnßen, so die Zinnfleuthe geben müssen.

**Census**, Steuer, ist ein Onus reale, welches der Kirchen selbst aufgelegt, entweder in baaren Geld, oder andern Sachen zu bezahlen. Oder ein jährlicher Canon welcher von den Einkünften der Kirchen, Klöster, und andern locis piis muß entrichtet und bezahlet werden, entweder dem Obern oder Bischoffen, als

ein Zeichen der Unterthänigkeit, oder denen Patronis, Clericis oder auch Weltlichen wegen des Schukes, dann und wann auch wegen empfangener Freyheit. c. 1. de censib. c. recepimus 8. de privileg. c. constitutus 5. de relig. dom. can. placuit. 1. & passim. X. qu. 3. &c. 9. de Censib.

**Census annuus frumentarius**, Gatter = Geld, Gatter = Zinnß, oder Nachzinnß werden genennet, die, so auf einem Gut nach den Eigennzinnßen bekennet oder verschrieben seynd. Er ist in Nürnberg sehr bekandt. Reform. Noric. tit. 23. L. 1. §. 3.

**Census auctoritas**, das Zinnß = oder Steuer-Register. L. 11. ff. fin. regund.

**Census crimen**, ist ein solch Verbrechen, da man den Censum defraudirt. L. vix certis ff. de judiciis.

**Census privatus s. particularis**, wird derjenige Contract genennet, wenn einer verkauft alles das Recht, welches er an einer Sache hat, es sey nun ein Dominium directum oder utile, und bedingt sich dafür von demjenigen, der solches Recht an sich gekauft oder an sich gebracht, einen jährlichen Censum zu entrichten. c. constitutus, 5. de relig. dom. L. 2. fin. cens. vel. ult. Brunn. à sole loc. comm. voc. Census. n. 2. vid. Carpzov. p. 2. Constit. 39. Berlich. p. 2. Conclus. 7.

**Census publicus**, wird genennet die Steuer, Gült, Zinnß, welchen der Unterthan dem Fürsten oder seiner Obrigkeit, zum Zeichen seiner Unterthänigkeit zahlen muß. Matth. c. 22 Luc. c. 20. C. sine cons. vel. relig. und ist eine Beschreibung der Personen und deren Güter. L. 3. pr. L. 4. pr. §. 1. & seq. ff. de Censib. L. 1. ff. de prob. welche Beschreibung zweyerley ware Personarum & Bonorum.

**Census publicus Personarum**, wurde diese Beschreibung genennet, darinnen jede Bürgere in ihre Zunfft, Class, Hauptmannschaft, in gleichen deren Nahmen, ihre Weiber, Kinder, Freyer und Freygelassener, wie auch Knechte, darzu ihr Alter, und an welcher Religion oder Gemeind

Gemeind der Stadt sie sich befunden, beschrieben wurden.

Census publicus bonorum, war diejenige Beschreibung, welche ein jeder Haus- Vater hergeben mußte, darinn aufgezeichnet zu finden seine Güter so wohl Bürgerliche als Bäurische, Knechte, Mägde, Vieh und wie viel deren jedes an der Zahl, die Instrumenta so zum Feldern gehörig, den Hausrath, und endlich die Anzahl seines Vermögens an Geld. L. 46. de acquir. rer. dom. Liv. Lib. VII. & XXXIX. Dion. Halicarn. L. 4. Gell. 16. noEt Attic. Briffon. t. an jur. cap. 5.

Centena, war bey denen alten Teutschen ein District, darzu hundert gehörten, wiewohl man nicht dencken muß, daß eben nicht mehr oder weniger als hundert Familien darzu gehört haben. Es war dergleichen Abtheilung schon zu Taciti Zeiten gemacht, und ist auch in denen mittlern Zeiten vorbehalten worden. In man hat noch heutiges Tags die Nahmen, Zent- Graf, Zent- Gericht, Zentbarliche Obrigkeit. du Fresne l. 1022. Herm. Meinders de Judiciis Centenariis & Centumvirilibus. In dem Land zu Francken, gehören allein die 4. Fäll, Mord, Raub, Brand und Diebstahl zur Zentlichen Obrigkeit. Die Practici sind hierinnen einander sehr zuwider in der Distinction, Restriction und Extension der Zentbarlichen Obrigkeit, wie davon zu sehen ist Gylmann. Symphor. part. 1. tit. 2. de recon. numer. 58. fol. 77. Meichsner. tit. 2. decif. Lib. 1. dec. 8. num. 4. & tom 2. lib. 2. dec. 2. num. 171. b. Insgemein werden ex consuetudine & usu recepto in Betrachtung gezogen die sämptliche und allgemeine Zent, Fraisch- Zent, hohe Zent, Mittel- und Nieder- Zent. Anderstwo begreift die Zenten, alle Fraisch- Malefiz- Fäll, hohe und Haupt- Rügen, alle Fäll und Rügen, so Leib und Leben, Hals und Hand, Haut und Haar, und dergleichen betreffen: Alle hohe und niedere Gebott und Verbott, auf der Gemeind, außerhalb und auf den häußlichen Lehen, zu Dorff und Feld, Wassen und Strassen, Engern,

Plätzen, alle so innerhalb der Land- und Zentgränzen (hæc enim diversa sunt) gefesselt, auch alle Güter darinn begränzt, befristet, begriffen, bezirckt gelegen: Alle Anlagen, Auffassung, welche in der Zent pro re nata, fürfallen, Zent- Pflicht, so alle Mündige an der Zent würcklich ablegen und leisten müssen: Zentschrey, Zentfolg, Kirchweih- Schutz und Schenckung deren so wohl als der Hochzeit- und Kindtauf- Verlagen, deren Schutz und Fried- Gebotte auf der Gemeind und Vogteybaren Lehen, gemeine Aempter in Dörffern zu besetzen, enturlauben, beeyndigen, deren Rechnung anhören und dispungiren, rectificiren, Abscheidung, Einzug, Niederlag, Handwerckbussen, Meistergeld, Kein, Stein, Heerd oder Beyssiger und Schutzgeld, Rug- Zent- und Voigthaber, Futter, Mahl und Akung, auf denen in der Zent gelegenen Gütern, Lager- und Landwehr- Geld, hohe und gemeine Land- Gericht besuchen, & similia, vide Petrum Leopoldi apud Arumæ. tom. 1. discurs. 24. th. 4. & seqq.

Centena, die Zent, ein peinlich Gericht, an welchem die Zentbarliche Fälle abgestraft werden, oder eigentlich, das Recht zu richten, zu setzen und zu exequiren in peinlichen Sachen. vid. Knipfchila de Jurib. Civit. Lib. 2. cap. 6. n. 151. seq. 159. add. Linck Disput. de Centena it. Finsterwalder. observat. Austriac. Lib. 3. c. 1. & seqq.

Centena limitata, ist, wenn nicht alle, sondern nur die vier hohe, oder andere gewisse Fälle zur Zent gehören.

Centena illimitata, die Zent, wo alle und jede hohe und niedere Fälle zur Zent gehören.

Centgrafius, ein Zent- Graf, Blut- oder Wann- Richter in Peinlichen Sachen, von deme, welcher die Jurisdiction und hohe Obrigkeit hat, mit dem Blut- Wann belehnet, daß er die Zentbarliche Jurisdiction gegen den Delinquenten, über Blut, Leib und Leben, und sonst in allen zentbarlichen Fällen zu richten, und die Delinquenten zu strafen.

Centesima Kalendæ, 100. Monathe. L. 46. ff. de Verb. Obligat.

Centesima usura, wann man den hundersten Theil des Capitals monatlich Zins gibt, oder jährlich 12. pro Cento. L. 4. §. Pro operis. 10. de naut. foenor. L. 26. §. 1. vers. in trajectis. ff. de usur. L. 8. C. si cert. pet. L. 1. & L. 2. C. de usur. rei jud. L. 4. C. de ædif. privat.

Centesimus lapis, eine Meile. L. 21. §. licet. ff. de excusat. tut. & §. qui autem. Instit. eod.

Centum-viri, eine gewisse Art Richter zu Rom. L. 17. ff. de inoffic. test. ult. C. de libert. præter. oder war ein gewisses Gericht oder Collegium zu Rom, so a. u. c. 513. auffkam, und aus 105. Männern bestund, deren aus jeden von denen Tribubus drey erwählet wurden. Sie gehören unter die Judicia privata, ohneracht Siccama sehr starck darwider streitet. Die Sachen, welche vor sie kamen, waren zu Zeiten der Republic die Strittigkeiten von Vormundschafften, Verwandtschaften, ulucapione, alluvione, wenn einem das Licht verbauet, oder andere Servitutes streitig gemacht wurden, ingleichen von Testament und Erbschafften. Zu denen Zeiten derer Kayser aber hatten sie weiter nichts, als mit Testamenten und Erbschafften zu thun. Sie sassen in der Basilica Julia, bisz weisen wurden ihre Stühle auf den öffentlichen Marck heraus getragen, daß sie das Recht unterm freyen Himmel sprechen mußten. Siccama de Judicio Centumvirali. Prevotius de Magistr. Rom. c. 7. Pitiscus l. 385. 399. 400. 981.

Centum viralis causa, eine Sache, so zu der Centum-virorum, Gerichtbarkeit gehörte.

Centurio, ein Hauptmann, der 100. Soldaten commandirt. L. 13. §. Irreverens ff. de re milit. L. 26. §. Convenit. ff. de vulg. & pupill. L. 2. ff. de his qui not. infam. L. 40 ff. de administ. & peric. tut. L. 9. C. de inoffic. test. Rubr. de Centurion. in Cod. *ἐκατοντάρχος* à Græcis vocatus.

Cera, Wachs, it. der Alten Schreib-Tafeln und Briefe.

Cerata Tabulæ, Schreib-Tafeln.

Ceremoniale, Ceremoniel, ist ein gewisses Buch, so bey einem jedweden wohl-eingerichteten Hofe grosser Herren zu befinden, darinnen Nachricht enthalten, wie dieser oder jener Potentat, oder dessen Gesandter, von dem andern, seiner Dignität und dem Herkommen gemäß bey Einholung, Visiten, Audienzen, Sessionen und dergleichen publicquen Berrichtungen tractiret werden soll.

Ceremoniale Romanum, ist bey denen Catholischen ein Buch, darinnen die Ceremonie so wohl des Päpstlichen Hofes, als auch der Römischen Kirche durch die ganze Welt vor alle Bischöffe und Priester enthalten sind.

Ceroferarii, die die Kerzen auf den Altären anzünden.

Certamen, Schauspiel, und Schlachten, publicum, L. 7. §. Si quis in colluctatione ff. ad L. Aquil. das dem Volk gehalten wird, circense. das zu Pferd gehalten wird. L. 3. C. de spectacul. Lib. 11.

Certum, heist in Jure dasjenige, dessen qualitas und quantitas erscheinet, it. was klar und offensichtlich ist.

Certa dies, ein benannter Tag, als der erste November 2c.

Cervices erigere, gegen jemand, dem man Dienstbarkeit schuldig ist, sich undanckbarlich erzeigen. L. 2. C. de libert. & liber. eorum.

Cessare partem wird in L. 41. ff. de Legat. 2. gebraucht für deficere, wann ein Theil abgehendet, und Cessantium partes heissen, der abgehenden, ermanglenden ihre Theile.

Cessat Edictum, das Edict hat hier nicht statt. L. 3. ff. ne quis eum qui in jus vocat.

Cessat Actio, die Action gehet hier nicht an.

Cessit dies, der Tag ist kommen, daß man mir etwas schuldig ist, aber ich kan es noch nicht cum effectu fordern, wann hingegen man es cum effectu fordern kan, heist es venit dies.

Cessio, die Cession wird in Rechten genennet, wenn einer dem andern sein Recht, Schuld und dergleichen übergiebet und abtritt. L. 22. L. 23. C. mandat.

Cessio



- Cessio bonorum**, wird genennet, wann ein Schuldner, der sich wegen grosser Schuldenlast hart bedrängt siehet, und nicht bezahlen kan, sich seiner Güter freywillig begiebet, und seine Schuldner indessen so weit es möglich, damit befriediget, und sich also salva existimatione hierdurch der Befängnis und Haft befreyet. L. 6. L. f. C. de cess. bon. c. t. ff. eod.
- Cessionarius**, ist derjenige, welchem das Recht oder Obligation übergeben ist.
- Cessio actionis**, die Abtretung einer Klage, ist eine Gebung an Zahlungsstatt, welche ohne Willen, und unwissend des Schuldners, ohne dessen neue Verheissung geschieht. L. 1. C. de nov. & deleg. Dn. Struv. Exercit. 47. thes. 65. & 66.
- Cessio nominis**, die Abtretung einer Activ-Schuld, ist eine Convention, da einem andern eine uns zugehörige Schuld, aus einem rechtmässigen Titul in unserm Nahmen einzufordern, übergeben wird.
- Ceterum**, heist in Jure **sonsten**/ als: ceterum non compellitur ei solvere. L. 7. §. 1. ff. de minor. sonst kan man ihn nicht nöthigen zu bezahlen.
- Character**, eine Figur, Zeichen, absonderlich aus Buchstaben. L. ad testim. ff. de testib. it. das Ansehen, Würde, Stand, Titul; 3. C. der Character eines Gesandten.
- Charta blanca**, sie carta.
- Chartarius**, war so viel als ein Archivarius, der die alten Documenta in seiner Verwahrung hatte. du Fresne. L. 1056. Pitiscus L. 415.
- Chartiacum**, war unter den Römischen Kaysern ein gewisser Tribut, den man denen Kayserlichen Beamten vor das Pappier entrichten musste. Denn es durffte und konnte auch nicht ein jeder damahls damit handeln. Bu lengerus de Vectigal. c. 79.
- Chartophylaceum**, das Archiv, der Ort, wo die Schriften verwahrt werden. cap. 1. X. de probat.
- Chartularii**, oder **Tabularii**, wurden diejenige Freygelassene bey den Römern geheissen, die in Gegenwart der Geistlichkeit und Gemein frey gegeben worden; zu mehrerer Urkund wurde hierüber ein Frey-Brief unter dem Bischofflichen Siegel errichtet, und daher hatten sie auch den Nahmen. vid. à Costo in Comment. ad Inst. de Libertin.
- Chasma**, ein Erdfall. L. 47. §. fin. ff. de Legat. 1.
- Chiliarchus**, ein Obrister, der 1000. Mann zu commandiren hat.
- Chirographaria actio**, ist eine Klage, welche aus einer Handschrift herkommt.
- Chirographaria instrumenta**, heissen solche Handschriften, darinnen sich jemand obligirt, das Empfangene wieder zu bezahlen.
- Chirographaria pecunia**, ist Geld, welches nicht mit Unterpfanden, sondern nur mit einer blossen Handschrift versichert ist.
- Chirographarius creditor**, ein Personal-Glaubiger, so nur eine Handschrift hat, oder sonst seine Schuld beweisen kan. L. 38. §. ult. ff. de reb. aut. judic. L. 4. & L. 6. C. eod. L. 10. C. qui potior in Pignor.
- Chirographarius debitor**, ist der Schuldner, so mit einer Handschrift sich verbündlich gemacht. L. pen. C. de novat. & L. un. C. etiam ob chirograph.
- Chirographum** und **Chirographus**, die Handschrift, Schuld = Verschreibung, ist ein schriftlicher Handel, dardurch einer zur bessern Sicherheit des Glaubigers bekennet, daß er ein Anlehn empfangen. L. 14. §. 1. C. de non num. pec. pr. Instit. de Lit. Obligat. Besold. thes. pr. voc. Handschrift. Sie ist entweder **Liberatorium**, oder **Obligatorium**.
- Chirographum inane**, heist, wann die darinn enthaltene Schuld schon gänzlich bezahlt ist, daß man nicht mehr daraus fordern kan.
- Chirographum liberatorium**, ist eine Handschrift, oder Privat-Scriptur, darinn der Creditor bekennet, daß der Debitor ihm Satisfaction gegeben, und bezahlt habe. L.

Stichus. ult. §. Titius. 2. ff. de condict. indeb. L. 19. C. de fid. instrum.

Chirographum obligatorium, die Schuld-  
Beschreibung, ist eine solche Hand- oder  
Privat-Schrift, darinnen der Debitor  
(Schuldner) bekennet, daß ihm geliehen  
worden seye. vocatur. it. Cautio. L. 40. pr. de  
reb. cred. L. 26. §. 1. ff. de pignor.

Chomata, in L. sacularii, ff. de extraord.  
erim. sind diejenigen Dämme, die das Nil-  
Wasser aufzuhalten pflegen L. penult. §. in  
Agypto, ff. de extraord. crimin. & apud Jo-  
seph Lib. 2. Antiquit. Judaic. cap. 5.

Chorepiscopus, war vor Zeiten der, so von  
dem Bischoff einer Stadt oder Land vorge-  
setzt worden, die aber hernach abgeschafft  
worden.

Chorus, ist ein Hauffen Sänger. L. 34. ff. de  
edil. edict. L. 79. de Legat. 3.

Chorus, heist auch per Metonymiam der Ort,  
wo solche Sänger singen. cap. dilectus X.  
de præbend. & dignit. Deme entgegen ge-  
setzt wird, navis, das Kirchen-Schiff, oder  
der übrige Theil der Kirchen auffer dem  
Chor.

Christma, eine Salbung, so aus Del und Bals-  
sam gemacht wird. c. un. §. ad exhibend. au-  
tem X. de sacra unction.

Churfürsten-Tage / im Römischen Reiche,  
seynd Versammlungen, bey welchen nur als-  
lein die Churfürsten erscheinen. Sie werden  
sonsten auch Collegial-Tage genennet, wor-  
unter auch die Wahl-Tage mit begriffen  
seyn.

Cibaria, heist alles dasjenige, was zur Speiß  
und Trancß gehörig ist. L. 12. ff. de instruct.  
& instrum. legat.

Cibaria domestica, der Mustheil, darzu ge-  
hört die Helffte aller gekauften Speisen, nem-  
lich die Helffte, des Fleisches, gesalzen und un-  
gesalzen, Speck, Würste; die Helffte alles  
Getrancks; es sey Bier, oder Wein, Milch,  
Kofent, und dergleichen; die Helffte alles  
gedroschenen und ungedroschenen Kornes,

Weizens, alle Erbsen, Malz, Hirsen,  
Graupen, Rüben, Bohnen, Rübe, Saa-  
men, Hanff, Butter, Schmalz, Käse,  
Saltz. Demnach die Helffte alles, was zu  
Essen und Trincken angeschafft, und in den  
Scheunen, und im Keller, auf den Böden  
vorhanden ist, aber nichts dessen, so noch im  
Felde stehet; wie dann auch Gerste, so nicht  
gemalzet, desgleichen Hopffen, Haber,  
Stroh und Heu nicht darein gehöret. Artic.  
22. lib. 1. Land-Recht, Gl. in Weichb. art.  
24. Gl. in Lehn-R. c. 36. Rothschütz. tit.  
vom Mustheil. Schneid. in Inst. d. tit. rub. de  
succ. Jur. Sax. inter vir. & uxor. n. 42. Coler.  
decif. 50. n. 68. & seq. Copp. lib. 1. obl. 162.  
n. 13. verl. 3. Moll. lib. 3. semestr. c. 24.  
Simon Pistor. Conf. 11. q. 1. Carpzov. p. 3. c.  
34. d. 2. 3. seq.

Cibaria legata, vermachte Speise, zeigen in  
Rechten das an, was zur täglichen Kost ge-  
höret, nemlich Essen und Trincken, worun-  
ter auch die Geschirr, die man zum Essen und  
Trincken brauchet, begriffen werden. L. 21.  
de Alim. Leg. ibiq. de Brunn. L. 19. §. 12. de  
aur. & arg. leg. L. 13. de pen. leg. L. 21. de  
cib. leg. Carpzov. p. 3. Const. 35. in weiterm  
Verstand aber nicht nur Essen und Trincken,  
sondern auch Kleider und Nahrung. L. 6. L.  
ult. ff. de cib. leg.

Ciborium, wird in der Catholischen Kirche  
das Geschirr genannt, in welcher die gewen-  
heten Hostien verwahret werden.

Cicatrix, eine von einer geheilten Wunde  
überbliebene Narbe. L. ult. §. ult. ff. de fu-  
gitiv.

Cilicia vela, aus Haaren, zum Gebrauch der  
Soldaten und Schiffs-Leuthe, gewürckte  
Decken. L. 12. §. quod si domus, ff. de fund.  
instruct.

Cilicium, ein aus Boocks- oder Geiß-Haaren  
gewürcktes Kleid, cap. qui sanctus de pœ-  
nit. distinct. 1. & de pœnis, distinct. 3. cap.  
Achab. welches die, so ihre Sünde büßen  
wollten, anjogen dd. cc.

Cinctus,

**Cinctus**, ein Soldat, der zu Feld gehen will.  
**Cingere arborem**, einen Baum rings um abschälen. L. cedere, ff. arbor. furt. cxf. L. furtim. ff. eod.

**Cinguli præscriptio**, heist eine Exception, da man wegen eines Ampts Privilegium nicht vor dem citirenden Richter erscheinen darff. L. fin. C. de adpar. mag. milit. Lib. 12.

**Cingulum**, heist in Jure eine Verwaltung, **cingulum deponere**, eine Verwaltung und Würde niederlegen.

**Cippus**, heist ein ausgehohltes Holz, darinn der Kirch Opffer-Geld 2c. aufgehoben wird. Clem. exivi §. quo circa questus, de verbor. signif. ibique Glossa.

**Cippus familiaris**, s. domus, die männliche Descendenten, oder Agnaten.

**Circitor**, wird genennet, der etwas zu verkaufen umträgt, Feiltrager; L. 5. §. 4. ff. de instit. action. heist auch Circuitor; Im Krieg heissen **Circuitores** diejenige, so erwählet werden, die Wachen zu visitiren, und wann sich dabey etwann ein Fehler ereignet, selbigen anzuzeigen, die Parouille, die Ronde gehen.

**Circulares**, die, so Schlangen herum tragen, und den Leuten zeigen. L. ult. ff. de extraord. crim.

**Circularius**, ein Craiß-Tag.

**Circulus Imperii**, ein Reichs-Craiß, ist nichts anders, als ein Inbegriff verschiedener Reichs-Stände, nebenst ihrem Gebiete, die um gemeinschäftlicher Ruhe und Bestens willen, durch ein unauslößliches Bindnus zusammen verknüpffet, jedoch, daß dem Haupt-Bande dadurch das Haupt und Glieder des Deutschen Reichs miteinander vereiniget, desfalls kein Eintrag geschehe. Fritsch. Man. J. P. Titii specul. J. P. L. 6. c. 3. §. 2. Horn. J. P. cap. 52. §. 2. Erstlich wurde das Reich durch Kayser Albertum II. auf dem An. 1437. zu Lins gehaltenen Reichs-Tage in 4. Craiße, als den Bayrischen, Rheinischen, Westphälischen und Sächsischen abgetheilet, wiewohl nicht alles darinnen be-

griffen war; Nachgehends haben Kayser Maximilianus I. und die Stände des Reichs, zur Handhabung gemeinen Rechts, des Land-Friedens, Beschirmung der Unterthanen, und Vorstellung gesprochener Urthel, im Jahr 1500. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg geordnet, daß die Landschaften des Reichs in 6. grosse Craiße, (Circulos.) und hernacher, weil solche noch nicht zulänglich waren, im Jahr 1512 auf dem Erierischen Reichs-Tag in zehn Circul, oder Craiße, abgefondert. vid. Reichs-Abschied Anno 1500. zu Augspurg, sub tit. Wie 6. Rätthe aus den 6. Craißen. & in Ord. Camer. Constant. Anno 1507. sub. tit. Wann das Cammer-Gericht angehen solle. R. U. Anno 1512. zu Cölln, §. Darauf haben wir 2c. R. U. zu Nürnberg, Anno 1522. sub. tit. Erklärung des Land-Friedens. Denais. in Jur. Cameral. tit. 2. Wehner. pract. obser. verb. Kraiß & verb. Stand des Reichs. Martin Mager. de Advocat. armat. c. 1. n. 217. und zween ausschreibende Fürsten, die man die Craiß Obrißten heist, deren jedem sorgefeket. Denais. in Jur. Camer. tit. 50. §. 7. & tit. 212. §. 2. Rulant. de Commissar. part. 2. lib. 5. cap. 4. num. 54. und aus derselben der Reichs-Rath erwählet, und durch ihn und ihre Beysißer, die in Craißen zutragenden Sachen, welche doch auf gewisse Fälle restringiret. Denais. in Jur. Cam. d. tit. 212. verb. pacis publ. conserv. & 3. seqq. & in verb. commercia. §. 7. & fin. in verb. moderationem caulæ. §. 1. verb. monetarum edictum, §. 13. 31. & 33. gerichtet werden sollen. Die Craiße sind aber nachfolgender Gestalt ausgetheilet, R. U. zu Nürnberg, Anno 1522 tit. Hernach folgen die 10. Craiße 2c. Der erste Craiß ist der Oesterreichische Craiß und begreiff die Lande ob und unter der Enß; die Herzogthümer Steyermarc, Kärndten und Crain: die Graffschafft Tyrol: die Bisthümer Trient und Brixen, und die Graffschafft Kirchberg. Der andere Craiß, der Churfürstliche Rheinische Craiß / hat unter ihm die vier

Churfürsten am Rhein, als Mainz, sambt der Graffschafft Königstein, und der Herrschafft Steinecklohr. Eöln, mit den Bistthumen Lüttig, Freysingen und Münster: der Abtey Stablo, und einen Theil an Hildesheim. Trier, mit der Abtey Prum; So dann Chur-Pfalz, sambt der Probstey Seltz, Abtey Waldsachsen, Herkogthum Simmern, einen Theil an der Graffschafft Sponheim, Balley, Coblenz: die Graffschafften Aremberg und Nieder-Eisenburg, und die Herrschafft Reineck. Der dritte, **Burgundische Crayß** / hat das Herkogthum Burgund, mit seinen Landen. Der vierdte, **Ober-Sächsische Crayß** / begreiff Chur-Sachsen, mit den Bistthumen Meissen, Merseburg und Raumburg: desgleichen die sequestrierte Herrschafften in Thüringen; einen Theil an Voigtlande; die Graffschafften Reichlingen und Leyßneck, und die Herrschafften Wiltenfels und Lautenberg. Chur-Brandenburg, sambt den Bistthumen Brandenburg, Havelberg und Lebus; die Graffschafften Henstein, Biraden und Rupin. Sachsen-Weimar und Altenburg, mit der Abtey Saalfeld, Graffschafft Gleichen, Herrschafft Henneberg. Das Herkogthum Pommern, mit dem Bistthum Camin. Das Fürstenthum Anhalt, sambt der Abtey Wernigeroda. Die Graffschafft Schwarzenburg, mit der Abtey Walleckenried, und einen Theil an Hohenstein und Loher. Die Graffschafft Mannsfeld, und die Graffschafft Reussen, Plauen. Der fünffte, **Franckische Crayß** / hält in sich das Bistthum Würzburg, mit einem Theil an der Graffschafft Henneberg, und der Herrschafft Reichelsperg. Das Bistthum Bamberg, Eychstädt, Teutschmeister zu Mergentheim. Die Marggraffschafft Onoltzbach. Die Graffschafften Castell, Bertheim, Hohenlohe, Erpach, mit einem Theil an Steinecklohr. Die Graffschafft Schwarzenberg in Francken. Die Herrschafft Sinßheim, die Stadt Nürnberg, Rotenburg, Wilsheim, Schweinz-

furth, und Weissenburg am Nordgau. Der sechste, **Bayerische Crayß** / hat unter ihm das Erst-Bistthum Salsburg. Die Bistthumer Passau, und Regensburg. Die Probstey Berchtolsgadon. Die Abtey Kaysershaim, St. Emeran, Nieder- und Ober-Münster in Regensburg. Das Herkogthum Bayern, mit der Graffschafft Haag, und Herrschafft hohen Schwangau. Die Pfalz-Neuburg, mit den Herrschafften Haideck und Stauffenseis. Die Landgraffschafft Leuchtenberg. Die Graffschafft Ortenburg. Die Herrschafften Wolffstein, Mareß Rain, und die Stadt Regensburg. Der siebende, **Schwäbische Crayß** / begreiff in sich die Bistthumer Augspurg und Costanz. Die Probstey Ellwangen. Die Abteyen Reichenau, Kempten, Sallmannsweil, Weingarten, Weissenau, Petershausen, Schussenried, Kockenburg, Ochsenhausen, Marchthal, Eichingen, Münchrod, Aursperg, Vessen, Bingenbach, St. Ulrich zu Augspurg, Probstey Wittenhausen. Die Frau-Abteyen zu Lindau, Kottenmünster, Borchau, Heggbach, Guttenthal, Vand. Die Balley Elßaz und Burgund. Das Herkogthum Würtemberg, mit der Abtey Maulbronn und Königsbronn, auch der Graffschafft Löwenstein. Die Marggraffschafft Baden, die Graffschafften Helffenstein, Detslingen, Fürstenberg, Büpfen, Montfort, Zollern, Sulz, Eberstein, Zimmern, Mespkirch. Die Herrschafften Brandiß, Justingen, Gundelfingen, Erbtruchessen zu Waldburg, Königseck, Gerolseck, Kirchberg und Weissenhorn. Die Städte Augspurg, Ulm, Memmingen, Kempten, Bibrach, Rauffbeyern, Ißni, Leutkirch, Wangen, Lindau, Ravenspurg, Buchhorn, Überlingen, Pfullendorff, Reutlingen, Eßlingen, Gemünd, Weil, Heilsbronn, Wimpffen, Schwäbischen Hall, Dünckelspiel, Bopffingen, Siengen, Allen, Nördlingen, Donawerd, Gengenbach, Zell am Hammerpach, Buchau am Federsee.

See. Der achte, **Ober-Rheinische Craiß**, hat in seinem Bezirck die Bistthumer Worms, Speyer, mit der Probstey Weisfenburg: Straßburg, Basel, Metz: die Probsteyen Dedenheim, Johanner Meyster, die Abteyen Fulda, Murbach, Hirschfeld, Münster in S. Gregorienthal: die Herzogthumer Lothringen, Savoyen, Pfalz, Zwenbrücken, Landgraffschafft Hessen: die Graffschafften Nassau, Sarbrück und Weilburg: die Wild- und Rheingrafen, Leizpoldkirchen: Ochsenstein, Salm, Hanau, Lichtenberg, Leiningen, Salckenstein, Nassau Wisbaden, Nassau-Sarbrücken, Loth, Solms, Eisenburg, Budingem, Witgenstein, Waldeck, Waldbotten zu Passenheim: die Herrschafften Kriechingen, Oberstein, Fleckenstein: die Städte Straßburg, Franckfurth, Speyer, Worms, Collmar, Kayfersperg, Türcckheim, Münster in St. Gregorienthal, Oberheim, Rogheim, Schlettstatt, Hagenau, Weissenburg am Rhein, Landau, Friedberg in der Wetterau, Weßlar. Der neunnde, **Westphälische Craiß**, hat in seinem Begriff die Bistthumer, Osnabrück, Verden und Minden: die Abteyen, Werden, Corvey, St. Corneli Münster, Thoren, Frauen-Abteyen zu Werden, und Eßen: das Herzogthum Gölch: die Graffschafften, Ostfriesland, Rietberg, Nassau Dillenburg, Spin, Birnenburg, Wird, Oldenburg, Delmenhorst, Bentheim, Stenfort, Dockelbronn, Dippolt, Schaumburg und Zement, Spiegelberg, von der Lipp: Die Herrschafften, Binnenberg, Pyrmont, Grünsfeld. Die Städte Eöln, Aachen, Dortmund. Der zehende, **Nieder-Sächsische Craiß**, begreiff die Erz-Stifter Magdeburg und Bremen: Die Herzogthumer Holstein mit dem Bistthum Schwerin: Braunschweig mit den Stifften Hildesheim und Halberstadt: Die Graffschafften Hon, Rheinheim, Grubenhagen, Lüneburg, Schlessien, Sachsen-Lauenburg, das Bistthum Lübeck, Mecklenburg, samt

dem Bistthum Rakeburg: Die Stadt Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar.

**Circumduci cognitionem**, wird gesagt, wann die Erkenntnus zu nicht gemacht wird. Ulpian. in L. 27. §. 1. ff. de liber. caus.

**Circumductus terminus**, heist, wann auf ersfolgte Citation der Kläger und Beklagte in termino ausbleiben, und die Würckung der Citation extinguiert wird, so, daß der Kläger, wenn er den Proceß von neuen anstellen will, auch eine neue Citation erlangen müsse. Ord. Cam. Part. 3. Tit. 12. §. f. ff. Roding. Pandect. Cameral. 3 L. tit. 52. in pr.

**Circumluvio**, Ist, wann ein Fluß sich an einem Ort theilet, und einen Acker also umgiebet, daß, da er sich unten wieder vereiniget, der Acker eine Form einer Insel präsentiret. L. 7. §. quod si ff. de acquir. rerum. dom.

**Circumscribere, circumscribiren**, mit allen Umständen beschreiben, einschräncken eines Gewalts. It. abschaffen, auslöschen, ferner betrügen. L. 4. ff. si mensor. fall. mod.

**Circumscriptio**, ist, wann jemand zwar denen Worten eines Gesetzes ein Genügen thut, aber nicht dessen Sinn und Meynung. Ein Exempel siehe beyhm Cujacio observ. Lib. 13. cap. 24.

**Circumscriptus**, der durch eines andern List betrogen worden. L. 16. ff. de dolo malo. L. 9. §. 1. ff. de minor.

**Circumseptæ sylvæ**, wilde Zäune. L. 3. §. 14. ff. de acquir. vel amittend. poss.

**Circumstantiæ**, Umstände, sind in Rechten, denen Dingen und Personen gemeinsame und äußerliche Zeichen, aus welchen der Rechts-Bescheid, nicht allein in Straffen derer Ubelthaten, sondern auch in allen Contracten, und menschlicher Verrichtung und Geschäften gezogen wird, aus welchen das Recht selbstentweder geschärfft oder gelindert wird.

**Circumvenire, circumveniren**, umgeben, betrügen, hintergehen. L. 1. ff. si quis omis. L. 1. §. 1. ff. de dolo. L. 16. §. Idem Pomponius

nius 4 ff. de Minorib. L. 13. §. si quis colludente ff. de action. emt.

Circus, war ein mit Mauern umgebener runder Ort, darinnen die Schauspiele so die Curules gaben, gehalten wurden.

Circumventio, die Verückung, Betrug. L. 17. ff. de Minor.

Cisterna vini, ein Wein-Behälter. L. 25. §. 5. ff. de furt.

Cisterna, ein Wasser-Kasten, darein das Regen-Wasser gesamlet wird. L. 1. §. hoc interdicitum 4. ff. de fonte. L. 14. in fin. ff. de aliment. re cib.

Cisterna vini, wird ein ausgegrabener Ort genennet (Keller) darinnen der Wein aufbehalten wird. L. 21. §. sed si, ff. de furt.

Citare, citiren, heischen, vor Gericht laden, fordern. It. einen Autorem, Canonen, oder Legem anführen.

Citatio, die Vorladung, ist der Anfang und der Grund des Gerichts, wodurch nach Gutachten des Richters, auf Ansuchen des Klägers der Beklagte zu antworten, zu der Gerichts-Stelle auf einen gewissen Tag zu erscheinen vorgeladen wird. Vid. L. f. C. de exhib. reis L. 25. C. de Episc. & Cler. de illicita 25. q. 3. conf. Gail. 1. Obl. 50. n. 4. & 35. n. 6. D. Hahn. ad Wesemb. de in jus voc. n. 13. §. fin. Inst. de poen. tem. litig. & ibid. Hopp. C. Quoniam contra X. de probat. Struv. Ex 5. thes. 8. Lauterb. Comp. jur. t. ff. de in jus vocand.

Citatio ad reassumendum, ist ein Actus, dadurch der Successor ermahnet wird den Process zu reassumiren, weil sein Antecessor solchen nicht mehr fortführen kan.

Citatio antiqua, ist eine solche Vorladung, da man den Gegner selbst mit force für Gericht führet. L. 18. l. 21. ff. de in jus vocand. Lauterb. Comp. Jur. t. de in jus voc. p. m. 29.

Citatio dilatoria, eine dilatorische Citation, oder eine solche Vorladung, welche den Citatum oder Beforderten nicht eher ungehorsam macht, es seye dann solche Citation zu dreym mahlen ausgelassen oder ergangen L. 53.

§. 1. de re jud. L. 8. C. quomod. & quand. jud.

Citatio Edictalis s. publica, eine Edictalische Citation, oder eine solche Vorladung vor Gericht, so durch eine öffentlich Patent, an die Kirche, Rathhaus und Schencke it. geschlagen wird. L. 68. & seq. de Jul. Gail. 1. Obl. 57. oder durch eine Aufruffung, Auth. Quz. in Proverb. C. ubi de crim. oder durch den Blocken-Schlag, Horn oder Fahnen Heraussteckung, Aufsteckung.

Citationem exequi, bedeutet nichts anders, als die Citation dem Beklagten übergeben; Sonst sagt man auch die Citation insinui- ren.

Citatio generalis, ist, wann der Adversarius zur gangen Sach citirt wird, daß er der Sache und aller folgender Gerichts-Tägen und Terminen, bis zum Endlichen Beschluß auswarten wolle, die auch an dem Kayserl. Cammergericht angenommen wird. Gail. 1. Obl. 52. n. 19. Mynf. 4. Obl. 33.

Citatio peremptoria, eine Peremptorische Citation oder Vorladung, ist, da der Richter den Beklagten, mit dieser angehängten Straff, vor gericht laden läst: **Er erscheine oder erscheine nicht, so soll doch ergehen/was Rechts ist.** L. 7. de Judic. und wird diese Citation peremptoria daher genennet, weil sie den Streit aufhebt, das ist, nachgehends dem Beklagten nicht mehr zuläst, daß er tergiversire oder Ausflucht suche. L. 70. eod. add. Umm. Disp. 5. thes. 12. Deswegen, wann der Beklagte in angefertigter oder anberaumter Zeit nicht erscheint, wird ohne fernere Citation wider ihn in Contumaciam verfahren. L. 53. §. 1. de re jud. L. 3. C. quomod. & quando jud. Es muß aber die Citation peremptoria drey unterschiedliche Tagfahrten, so ihre gewisse Fristen haben, in sich halten. Mynsing. 6. Obl. 9. n. 2. Und wird sie peremptoria auf dreyerley Weise genennet. 1.) Wann der Beklagte zu dreym unterschiedlichen mahlen, da ein jedesmal, oder jede schlechte Citation nicht weniger als 10. Tage in sich enthalten,

vor

vorgeladen wird. L. 61. & seqq. de Judic. 2.) Oder in einem Termin, der so viel Zeit, als sonst drey schlechte Termin in sich begreifen, mit hinzu thun des Wörtleins *peremptorie*. L. 76. cod. L. 53. §. 1. de re jud. Den selben Tag ich euch für den ersten / andern / dritten / und endlichen Gerichts Tag / und also *peremptorie* ansetze. Oder 3.) ein Termin, der eine *Peremptorische* Krafft. arg. L. 2. C. quomod. & quand. jud. Bart. in L. 15. §. 16. n. 4. de damn. infect. darinnen enthalten: Mit der ausdrücklichen Verwahrnehmung / er erschiene alsdann / oder nicht / daß nichts desto minder ergehen soll / was recht ist. It. Bey Straff Ungehorsams / mit der ausdrücklichen *Commination*.

*Citatio peremptoria edictalis*, ist, welche in gewissen Orten, Haus, oder des Beklagten Nachbarn, gleich als ein *Edict* angeheftet wird. vid. Gail. 1. Obs. 57. n. 1. usque ad 10 Jac. Blum. proc. Cam. tit. 65.

*Citatio peremptoria personalis*, ist, da die *Citation* der Person, oder dem Haus, darinn er jederzeit gewohnt, insinuiert wird.

*Citatio personalis*, wird genennet, da dem Beklagten durch den Gerichts-Bothen angesagt wird, daß er sich in Person selbst stellen solle. Welches eigentlich in Bürgerlichen Sachen nicht geschehen darff, wann nicht der Beklagte selbst will, und kan auch niemand darzu gezwungen werden. Mev. p. 6. Decis. 18. Es wäre dann, 1.) daß sich jemand darzu verpflichtet hätte, sich selbst zu stellen. 2.) In Ehe-Sachen 3.) In peinlichen Sachen. 4.) Bey Leistung des *Juraments*. 5.) In der Klage auf Wechsel-Briefe, Churfürstlich Sächsische *Declaration* des Marcks-Rescripts von 21. Jul. 1660. Daher eine jede Weibs-Person, so auf Wechsel-Recht sich verschrieben, in Person, wann sie beklagt wird, erscheinen muß, ita judicantur. Lips. Witteb. & Jenens. 1673. welches das Churfürstl. Rescript. d. 8. April. 1674. bekräftigt, hernach aber Anno 1676. auf denen zu Dresden ge-

haltenen *Comitis* dahin restringiret worden, daß nur die Weibs-Personen, so eigenene *Kauffmannschaft* treiben, in Person erscheinen müssen, den übrigen aber frey gelassen seyn solle, entweder in Person, oder durch einen *Anwalt*, zu erscheinen.

*Citatio realis, personalis, seu actualis* wird genennet, wenn der Beklagte durch den Gerichts-Knecht oder Frohnen ergriffen, und ins Gericht gebracht wird, welches geschieht, wenn zu befürchten, daß der Beklagte entfliehen, oder nicht erscheinen will. c. si clarior, 15. de seq. sentent. excommun. in 6. L. 8. C. quomodo & quando Judex.

*Citatio scripta*, eine schriftliche *Fürladung*.

*Citatio simplex*, eine schlechte *Citation*, welche der *peremptorischen* entgegen gesetzt wird. Und ist, wann der Richter jemand ohne Bedrohung, und weitem Termins-Abschlagung für Gericht laden läffet.

*Citatio specialis*, ist, wenn jemand vor Gericht eines *Actus* halben geladen wird, als zur *Exception*, *Beweis*, *Anhörung* des Endurtheils Arg. c. 1. de caul. poss. & proprietat. Welenb. in paratit. C. num. 5. Lit. B.

*Citatio subsidiaria*, s. in subsidium, ist eine *Citation*, oder *Vorladung*, dadurch einer, aus einem andern Gericht gefordert wird, welche *Citation* dem Richter solcher Person zugeschicket, und gebetten werden muß, daß er der Person, so vorgeladen, auferlegen möchte, daß sie auf bestimmten, oder angesetzten Tag in dem andern Gericht erscheine. L. 1. §. 2. de acquir. reis. Nov. 25. c. 6. Carpz. in Jurispr. for. p. 1. c. 2. d. 27. Treutl. L. Disp. 4. thes. 5. Lit. 6.

*Citatio verbalis*, s. privata, eine mündliche *Citation* oder *Vorladung*, so durch die Gerichts-Diener geschieht, entweder in das Gesicht, oder ins Haus. t. t. de in jus voc. & passim. c. 6. de dol. & contum.

*Citra injuriam*, ohne *Injurien*.

*Citra tamen veritatis præjudicium*, jedoch der *Wahrheit* unvorgegriffen, unnachtheilich.

*Citrea mensa*, ein aus Citronen-Holz gemachter Tisch. L. si sterilis, §. quamvis ff. de action. emt. & vend.

*Civilegium*, ist ein Beweis, den eine Stadt Obrigkeit ihren Rauffleuthen gibt, um damit zu bescheinigen, daß sie Bürger und Einwohner der Stadt sind.

*Civile*, bittlich, recht, ordentlich. L. 78. §. sed non sit. ff. de jur. dot.

*Civile Jus*, das weltliche oder Kayserl. Recht; Item, das Recht, so eine jede Stadt vor sich observiret. L. 6. & L. 9. ff. de iust. & jur. L. ult. ff. de superfic. Suche weiter: Jus civile.

*Civile spatium*, eine Bürgerliche Frist von 14. Tagen.

*Civilia bella*, einheimische bürgerliche Kriege, so die Bürger unter und wider einander führen. L. 9. §. 1. ff. de Legat. 3. L. un. C. de caduc. tollend.

*Civilis, e*, Bürgerlich, höflich.

*Civilis actio*, eine Bürgerliche Klage, so nicht peinlich ist, und aus dem Civil-Recht, nicht aber aus dem Pratorischen entspringet. §. sed istz. Inst. de action.

*Civilis dies*, der sich von der Mitternacht anfängt, und wieder bis zur Mitternacht währet.

*Civilis possessio*, ist ein Besitz, da man eine Sache allein mit dem Gemüth besitzt, oder wann man eine Sache als Dominus besitzt. L. 2. §. 1. ff. pro hærede. L. 24. ff. de acquir. possess. L. 3. §. ult. ff. exhibend. L. 1. §. Dejicitur. ff. de vi & vi armat.

*Civiliter*, heist manchesmal nach dem Bürgerlichen Recht, als civiliter obligari, vermög des Bürgerlichen Rechts obligirt seyn. L. 1. §. hæc actio. ff. si mensor. fals. mod. dix. L. 1. §. si quis itz. ff. de V. O. manchemal recht, nach den Regeln des Bürgerlichen Rechts. L. 28. §. si quis eo. in f. ff. de lib. & posthum. L. 2. in fin ff. de Acquir. poss.

*Civiliter agere*, sein eigen Interesse durch eine Klage suchen.

*Civis*, ein Bürger, oder Bürgerin, welcher die völlige gemeine Rechte in einer Stadt

oder Flecken erworben hat. Boër. decis. 260. n. 33.

*Civis Academicus*, ein Universitäts-Verwandter.

*Civis electus*, s. receptus, ein angenommener Bürger, ist, wann nehmlich ein Fremder sich in einer Stadt niederläßt, unter die Zahl der Bürger aufgenommen, auch in allem einem gebornen Bürger gleich gehalten wird. L. 3. L. 22. L. 27. L. 29. L. 34. & 35. ad munic. L. 19. §. 2. de Jud. Fusch. Lit. C. Conclus. 276. Gail. 2. Obl. 35.

*Civis originarius*, ein gebornner Bürger, der seinen Ursprung aus der Stadt hat, oder von Bürgerlichen Eltern gebornen worden, und in seiner Geburts-Stadt, oder wo seine Eltern sind, sich häußlich niederläßt. L. 1. §. 2. ad Municip. L. 3. L. 6. L. 17. §. 9. L. 22. Cod. Gail. 2. Obl. 36. Menoch. 6. præf. 42.

*Civis Romanus*, ein Bürger zu Rom, war derjenige, der nicht allein da wohnte, sondern auch in einem gewissen Tribu war, und sich um Ehren- Stellen bemühen konnte. Denn auch Fremde konnten da wohnen, und die Libertini waren auch in einem Tribu. Denn noch aber hatten jene gar kein Jus Civitatis, diese aber nicht optimum. Die aber aus denen Municipiis waren, ohneracht sie in einem Tribu befindlich, und auch um Ehren-Ämter anhalten kunten, so waren sie doch nicht ingenui cives Romani, sondern nur Municipales, bis sie nach Rom zogen. Ein Römischer Bürger ist ferner zu unterscheiden von dem, der das Jus Civitatis Romanæ, hat. Denn jene trugen nicht allein das ihre zu dem Censo bey, und hatten das Jus Suffragii, oder bey Wähl derer Magistrats-Personen ihr Votum zu geben, sondern sie lebten auch nach denen Römischen Gesetzen; diese aber, ohneracht sie das erste beydes hatten, lebten bloß nach ihren Municipal-Gesetzen. Es wurden aber die Römischen Bürger in drey Classen abgetheilet, nehmlich die Raths-Personen, den Adel, (ordo equestris) und das gemeine Volk. (plebs.) Aus einer konnte



konnte man in die andere rucken, wer sich aufführte; Wenn nun einer von Adel ein Rathsherr ward, so verlohr er deswegen seine Adelige Zeichen nicht, nemlich den gülden Ring, und das Pferd; sondern er durffte auch noch darzu ein Purper-Kleid tragen. Auch aus fremden Landen und Städten bekamen viele das Römische Bürger-Recht, wie dann der Apostel Paulus, ohneracht er zu Tarsus, in Sicilien geboren war, dennoch ein Römischer Bürger war. Actor. 22. 25. welches Recht dessen Vatter mit Geld erkauft haben soll; Die Privilegia derer Römischen Bürger waren 1.) daß sie in einem Tribu und Centuria waren, da sie bey der Magistrats-Wahl mit votiren, auch selbst in den Rath kommen konnten; 2.) sie durfften per Legem Porciam & Semproniam, nicht mit Ruthen gestrichen, ins Gefängnis gelegt oder getödtet werden, ohne Einwilligung des ganzen Römischen Volcks; 3.) sie konnten in Legionem Romana dienen, daher sie auch aus dem Aerario Gelder zu genieffen hatten; 4.) sie hatten vollkommene Gewalt über ihre Kinder; 5.) sie konnten andere nach ihrem Willen adoptiren, in ihre Familie aufnehmen, auch eine Togam tragen; 6.) sie konnten von andern Römischen Bürgern erben. Unter denen Kaysern wurden die Römische Bürgere abgetheilet in veteres & novos; Jene waren, deren ganze Familie schon längst das Bürger-Recht besessen; diese aber, welche entweder Jure Latii, oder durch Kayserl. Gnade darzu kommen. Sigon de ant. jure civium Rom. Spanheim. Exercit. ad Constit. Antonini.

**Civitas**, eine Stadt, eine Zusammensetzung vieler Häuser und Familien, die unter sich eine Societät errichtet, und nach gewissen beliebten Gesetzen leben; Horn. J. P. c. 40. Knipschild. de Civ. Imp. L. 1. c. 1. §. 3. bisweilen wird das Wort Civitas auch gebraucht für das Recht der Bürger, und deren Freyheit. Meichin. 4. decif. 22. n. 116.

**Civitas Imperii**, eine Reichs-Stadt, die dem Kayser und Reiche unmittelbarer Weise unterworfen, und Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen hat. Schwed. Part. Spec. sect. 2. c. 9. §. 2.

**Civitas Imperii libera**, eine freye Reichs-Stadt, so von denen Kaysern alsobald die Reichs-Standschafft erhalten, und nie unter einem Churfürsten gestanden, daher sie auch den völligen Adler führen dürffen. Knipschild. de civit. Imperii, L. 1. c. 1. §. 3. n. 12. seq.

**Civitas municipalis**, s. provincialis, eine Land- und Fürsten-Stadt, die unter einem Stand des Reichs stehet, kein Votum auf Reichs-Tägen hat, und einen Reichs-Stand immediate contribuit etc.

**Civitates Imperii mixtæ**, sagen einige Publicisten, sind zwar Reichs-Städte, die aber ihrem Lands-Herrn auf gewisse Masse huldigen müssen, als Hamburg, Bremen, und andere. Knipschild. de Civ. Imperii. L. 1. c. 1. §. 3. & c. 3. per tot. Schüz. J. P. Vol. 1. Exerc. 8. thef. 22.

**Civitatis Jura**, Stadt-Gerechtigkeiten.

**Clam**, heimlich, versthens. L. 54. ff. de administr. & peric. Clam facere, wird von dem gesagt, der etwas hinter des Adversarii, (der ihn etwan daran hindern möchte,) Wissen und Willen thut. Clam possidere, wird gesagt, wann sich jemand heimlicher Weise in den Besitz einer unbeweglichen Sach, oder einererechtigkeit einschleicht. L. 6. ff. de acquir. possess.

**Clandestine**, heimlich, verborgen.

**Clandestina consilia**, heimliche Anschläge.

**Clandestina possessio**, eine heimliche Besizung. L. 40. §. ult. ff. de acquir. possess. L. 7. §. Inter. 4. & §. Julianus, 5. ff. communi divid. Clandestina damna, heimlicher Schade. L. 2. §. damni. ff. de vi bon. raptor. Clandestina insidia, heimliche Nachstellungen. L. 9. C. de his, quæ ut indign.

R 2

Clan-

**Clandestina sponsalia**, heimliche Verlöbnuß der Ehe-Versprechungen, heimliche Verknüpfungen, Winkel-Ehe werden genennet, 1.) solche Ehe-Verlöbnuße, so heimlich ohne Zeugen von denen, so nicht in der Eltern Gewalt sind, contrahirt werden. Dann 2.) solche Ehe-Versprechungen, so ohne Autorität und Consens der Eltern contrahirt werden, von solchen da eines davon, oder alle beede noch unter der Väterlichen Gewalt stehen, es mögen Zeugen adhibirt worden seyn oder nicht.

**Clandestinum conjugium, sive matrimonium**, eine heimliche Ehe, so ohne Aufgeboth oder Priesterliche Einsegnung geführet wird.

**Clara persona, viri clarissimi**, heissen die Röm. Senatoren im Corpore Juris, denen bezuzufügen ihre Weiber. L. 5. ff. de curat. furios.

**Clarigatio privata**, wird erklärt von Livio Lib. 8. Dec. 1. wo er schreibt: Denen Veliternem ist anbefohlen, jenseits der Tyber zu wohnen, mit dem Beding, daß so jemand disseits der Tyber angetroffen würde, er bis auf 1000. Pf. zur Straffe solle verfallen seyn, auch von dem, der ihn gefangen bekommen, nicht eher sollte losgelassen werden, bis er solche bezahlet. Limn. J. P. Lib. 4. cap. 8. n. 317.

**Clarigatio publica**, war bey denen Römern, wann das Römische Volk durch ihre Herolde, ehe es einem Volk den Krieg ankündigte, die geraubte Sachen wieder forderte, da dann der Herold in die Gränken derjenigen, von denen die Sachen wieder gefordert wurden, trat, und Gott anruffte, daß er ihn nicht wollte wiederum in sein Vaterland kommen lassen, wann das Römische Volk die Sachen unrechtmäßig wieder fordere. Wurde das Begehrte in 30. Tagen nicht wieder gegeben, mußte er den Krieg ankünden, und die Götter zu Zeugen anrufen, daß dieses ein ungerechtes Volk seye, das dem Recht kein Genügen thun wolle. Choppin. de doman. Franc. Lib. 3. Tit. 25. n. 2.

**Clavis**, die Kriegs-Macht zu Wasser. It. eine Clafs, eine gewisse Ordnung, als da sind in

Schulen, item im Krieg. Ferner, wenn ein **Concursus creditorum** entsethet, werden auch gewisse Classen gemacht, wie die Gläubiger zu bezahlen.

**Classificatio**, wird genennet, wann bey einem Concurs unter denen Creditoribus gewisse Classen gemachet werden, und so dann darüber eine Sentenz eröffnet wird. Bœnigk. Pract. Pract. p. 1. c. 31.

**Clathrum**, ein Gegeritter.

**Clathrare fenestras**, die Fenster mit Gegeritter vermachen.

**Clavicularius, Clavicarius**, ein Schlosser. L. un. C. de excus. artif. Lib. 10. It. Die Gefängniß-Hüter.

**Clausola**, eine Clausul, der Beschluß, oder Anhang, Umstand einer Schrift, Bedingung. Die Clausul mit anhängen, heist ohngefehr so viel, als noch etwas sich darbey ausdingen.

**Clausola codicillaris**, wird genennet, welche im Testament angehängt wird, wenn nemlich das Testament nicht als ein förmlicher letzter Wille geachtet werden wollte, daß es doch als ein Codicill gelte, und daß nichts desto minder der Hæres rogatus dem zum Erben Eingesezten die Erbschafft, oder die rem particularem geben soll. L. f. C. de codicill. L. pen. §. 17. de leg. Und pflegt es gemeiniglich also zu geschehen: Wann diese meine Testaments-Berfassung und Verordnung einiger Ursach oder Mängel wegen, als ein zierlicher letzter Will nicht gelten oder kräftig seyn könnte; so soll sie doch gelten, als ein Codicill; Fideicommiss, oder Donatio mortis causa, oder eine andere Disposition, wie dieselbe sonst nach Recht oder Gewohnheit am kräftigsten gelten kan oder mag. L. 29. ff. qui test. fac. post. L. fin. pr. C. eod. Richter. Decif. 63. num. 1. seq. 2. Fab. Turret. tr. de effect. claus. cod. qu. 1. & 3. oder auf diese Art: Solte auch mein vorgeandeuteter letzter Wille nicht gelten, oder seinen gewierigen Effect erlangen; so will ich doch, daß es an statt eines Codicilli oder Ubergabe auf den Todes-Fall zu Latein donatio mortis

mortis causa genannt, oder wie ein jeder anderer letzter Will von Recht und Gewohnheit wegen am beständigsten geschehen und aufgerichtet werden könnte, kräftig seyn, und ohne männliches Widersprechen gehalten werden soll. vid. D. Zipper. Tr. de Codicillis. c. 4. n. 9. & 10. und ist diese Clausula entweder expressa oder tacita.

Clausula codicillaris expressa, ist, welche mit ausgedruckten Worten in dem letzten Willen enthalten.

Clausula codicillaris tacita, ist, welche, ob sie schon nicht expresse in dem letzten Willen enthalten, doch darunter verstanden wird. L. 77. §. 23. ff. de Legat. 2. L. 27. ff. de fideic. lib.

Clausula cum libera, ist, wann in denen Vollmachten gesetzt wird: Ich gebe meinem Anwalt freye Macht und Gewalt / alles dasjenige in dieser Sachen zu verrichten / was ich selbst / wann ich zugegen wäre / verrichten könnte oder wollte. Stryck. in Introd. ad Prax. Forens. cap. 10. §. 8.

Clausula de deficiente animo injuriandi, wird im Exordio eines Libells gebraucht und lautet: Falls auch über Vermuthen in sothanen Schreiben sich etwas finden sollte, welches Beklagter zu seiner Beschimpfung auslegen könnte, so contestirt er auf sein Gewissen, daß er nicht das mindeste animo injurandi angeführet, sondern alles aus unumgänglicher Noth, und zu Behuff seines Rechts geschrieben habe.

Clausula, de Judice non agnoscendo, nisi in hac causa. Ist eine solche Clausul, welche die Advocaten dem Exordio eines Klag-Libells pflegen anzuhängen, und lautet: Kläger erscheint, und protestirt stracks anfangs, daß er das Gericht nicht weiter als in dieser Sache, und so ferne er Klägers Stelle vertritt, agnosciren wolle.

Clausula de libello simplici & non solenni, ist abermahls eine Clausul die im Exordio gebraucht wird: Zu welchem Ende er dann insbesondere feyerlichst protestirt, daß er sein

Klag-Schreiben nicht in Form eines hierlichen und solennen Libelli, sondern bloß auf Art einer schlechten Erzählung übergeben haben wolle.

Clausula, de non probando superflua, ist ebenfalls eine solche Clausul die von theils Advocatis dem Exordio eines Klag-Libells pflegt angehängt zu werden, und ist: Ingleichen daß er mit keinem unnöthigen Beweis beladen werden möge.

Clausula de variando in probatione, ist wieder eine solche Clausul, die im Exordio eines Libells gebraucht wird, lautend: Inmassen er sich ausdrücklich vorbedingt, auf den Verneinungs-Fall den Grund seiner Klage entweder, wie Recht zu erweisen, oder nach Gelegenheit der Sache dem Beklagten in sein Gewissen zu stellen. Alle diese Clausula sind theils überflüssig, theils auch unnütze, also gar nicht zu gebrauchen. Stryck. Introd. ad prax. foren. c. 7. §. 4. §. 7. 8. Bœnigks pract. cap. 5. p. m. 22. Thœnick. Advoc. civil. sect. 2. n. 20. seq. Ludovic. proc. civ. cap. 9. §. 29. seq.

Clausula salutaris, wird diejenige sehr dienliche Clausul im Libello oder der Klageschrift genennet, welche heisset: Der Kläger (Beklagter) implorret, über alles und jedes was er gebetten, oder noch weiter (besser) hätte bitten können, sollen oder mögen, Nobile Judicis officium pro Juris & Justitiæ administratione. Omni meliori modo.

Clausula de sæpius facta interpellatione, ist eine Clausul, welche der Proposition pflegt beigefügt zu werden: Ob nun wohl der Kläger den Beklagten zum öfftern theils selbst erinnert, theils durch ander erinnern lassen.

Clausula de se non intromittendo in petitorium, diese Clausul setzen die Advocaten auch öftters in der Proposition des Libells: Welches alles doch bloß und alleine pro informando & Judice, & coloranda possessione, keinesweges aber sich dadurch ins petitorium einzulassen, desuper solenniter e protestando angeführet und beschrieben seyn soll.

Diese beyde Clausuln werden noch passiret. Bœnigk. pract. practicata cap. 5. Ludovici civil. proc. cap. 9. §. 34. 35. Lauter. Comp. jur. tit. ff. de edendo p. m. 40.

**Clausula de implorando officium judicis nobile.** Ist eine Clausul die in der Conclusion des Klags-Libells gesetzt wird: Worüber und was sonst nach Art und Eigenschafft dieser Sache hätte gebetten werden können, sollen oder mögen, will der Kläger das mild: Richterliche Amt pro largissima juris & justitiæ administratione decenter imploriret haben.

**Clausula de restituendis fructibus & expensis.** Ist eine Clausul die in der Conclusion eben: falls des Libells gesetzt wird: Daß Beklagter die angemaste Erbschafft vermittelst eines legalis Inventarii, oder in dessen Ermangelung einer Eyndlichen Specification anzuzeigen, und auszuantworten, de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung zu thun, auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. Bœnigk. Pract. Pract. cap. 5. p. m. 22. Ludovici proc. civil. cap. 9. §. 37. & 38. Lauterb. Comp. jur. tit. ff. de edendo p. m. 40. Stryck. Introd. ad prax. for. c. 7. §. 11. Bœnigk. c. 1. n. 25. seq.

**Clausula de Rato.** ist, wann in denen Vollmachten gesetzt wird: Daß er alles das, was sein Anwald in der Sache thun und verrichten würde, als wenn er es selbst gethan, überall genehm, und als sein eigen achten, auch ihn jederzeit vertreten und Schadlos halten wolle. Stryck. in Introd. ad Prax. forens. cap. 10. §. 6.

**Clausula, in Dach und Fach zu halten** / ist nichts anders, als die Gebäu an Deseu, Thürren, Fenstern, Leinwänden, Zäunen, Dachungen, und was dergleichen seyn mag, wie ein fleißiger Haus-Batter thun soll, jährlich zu bessern, und das so lang zu erhalten als es sich erhalten lassen will. Miller ad constit. Sax. p. 2. constit. 32. n. 27. Mod. Pistor. Conf. 27. n. 132. hb. 2. Von dieser Clausul kan auch gesehen werden Berlich. 2. conclus. 41. n. 42. Gothofred. Aton. disp. feud. 10. th. 1. lit. h.

**Clausula substituendi**, ist, wann in denen Vollmachten gesetzt wird: Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt / auf den nöthigen Fall ein oder mehr Neben- oder Affect-Anwälde zu bestellen / derer Verricht: und Handlung ich ebener Massen genehm zu halten verspreche. Stryck. in Introd. ad Prax. forens. c. 10. §. 8.

**Clausula prægnantes**, werden diejenigen Clausuln von denen Juristen genennet, so von solcher Krafft und Würckung sind, daß kein Gegen-Beweis darwider statt findet, als da ist die Clausula plenitudo potestatis, motus proprius, certa scientia &c.

**Clausula, Ich bekenne für mich und meine Erben** / ist eine solche Clausul, welche gemeiniglich denen Schuld: Verschreibungen auch andern Handlungen pflegt beygesetzt zu werden, und scheint diese Clausul fast ganz überflüssig zu seyn. Gail. 2. obs. 2. per tot. Stryck. differt de caut. abund. in contract. c. 2. num. 31. 1.) Weil die Erben ohnehin ex conventione sui autoris das Versprochene zu geben oder zu leisten, denen Rechten nach verbunden. per L. veteres 13. C. de contrah. & committ. stipulat. ibique Brunn. 2.) Weilen die Obligationes, so aus denen Contractibus & Conventionibus fließen, auch auf die Erben transmittirt werden. §. 1. Inst. de perp. & tempor. act. Lex contractibus 49. ff. de obligat. & act. L. un. C. ut action. ab hæred. & contra hæred. incip. Wann aber das Negotium dergestalt beschaffen, daß es seiner Natur und Eigenschafft nach die Erben nicht touchiret, alsdenn ist die Beysetzung der Erben allerdings nöthig. e. gr. Also wird bey gerichtlicher Vollmacht in specie erfordert, daß das Mandat im Rahmen der Erben zugleich concipirt werde, damit nach Absterben des Mandantis der Proceß nicht von neuem darff reassumirt werden. vid. Recess. Imper. de An. 1655. §. damit auch zum vierdten 2c.

**Clausula**, daß diese Contract wissentlich und wohlbedächtrlich aus freyen Muth und rechten Willen ungezwungen und unger

ungedrungen von denen beeden Theilen beliebt und beschlossen/wird ebenfalls des nen Instrumentis einverleibt, sie ist aber überflüssig, und mithin von keinem Effect und Wirkung, indeme die Præsumptio, daß alle Contractus frey und ungezwungen geschlossen worden; daher demjenigen, welcher vorgibt, er habe aus Furcht contrahiren müssen, dieses sein Assertum darzu thun, und zu erweisen obliegt. L. 23. pr. ff. quod metus causa. Menoch. de Arbitr. judic. quæst. lib. 2. cas. 116. Ist dann die Furcht oder Compulsio erwiesen, so wird alsdann die Expressio nichts helfen, sondern eben so viel als eine Protestatio facta contraria operiren, mithin nichts desto weniger einem solchen Contrahenten die disfalls verordnete Remedia juris darwider zu ergreifen unbenommen seyn.

**Clausula, allen getreuen Inhabern dieses Briefs /** ist eine Clausul, so ebenfalls manchemahl dem Instrumento einverleibt wird, allein sie ist mit unter die überflüssigen Clausuln zu rechnen, weil derjenige, der dergleichen Instrument producirt, dardurch keine facultatem agendi überkommet, wo er nicht vorhero sich genugsam, so zu reden, ad causam legitimiret, und so wohl die Tradition oder Übergab, als auch die Causam sive titulum domini translativum i. e. die Ursach des Besizes erwiesen und beygebracht, als worzu er allerdings gehalten. per l. quæ omnia. 25. ff. de probat. L. ad probationem. 21. C. eod. conf. Carpz. p. 1. C. 17. def. 33. Coler. de process. execut. p. 2. c. 2. n. 78. Mev. part. 4. decif. 112. Lauterb. dissertat. de procurat. in rem. suam thes. 41.

**Clausula, an Eydes statt / an recht geschwornen Eydes statt** Diese Clausul wird von einigen Doctoribus vor ein wahrhaftes Eyd gehalten und geachtet, weil dergleichen Versprechen ebenfalls eine religiosam assertionem und Anrufung Gottes implicite das ist, nicht zwar den Worten, doch dem eigentlichen Verstand nach in sich begreiffet, sintemahl die Intention dessen, der sich dieser Wort

bedienet, dahin gehet, daß er schwören, und was er versprochen, mit einem Eyd bekräftigen wolle; nun wird aber nicht so wohl auf die blossen Worte, als vielmehr auf den Sensus und den Animum jurandi gesehen. L. qui salutem ff. de jurejur. c. intercessit 11. q. 3. C. beatus 22. q. 2. Mev. P. 1. decif. 146. & p. 3. decif. 270. n. 3. 4. conf. Wesenbec. conf. 23. n. 56. Gæden. conf. 103. n. 98. Wenigstens haben solche verba de jure Canonico, absonderlich de notoria Germaniæ consuetudine, so viel die validitatem & observantiam contractus betrifft, die Kraft und Wirkung eines wahrhaften und körperlichen Eydes, daß also, wo ein solennes körperliches Eyd in specie nicht erfordert wird, kein Unterschied ratione effectus (nisi quoad pœnam secundum nonnullos Dd) unter einen wirklich geleisteten Eyd und dergleichen Versprechen zu machen. c. 3. X. de his quæ vi metuve caus. ibique Panormitan. n. 4. & seqq. c. 2. in fin. X. de fidejuss. Cothmann. v. 2. resp. 53. n. 256. vid. Wesenb. p. 1. conf. 13. n. 56. seq. & conf. 15. num. 63. Myns. 1. obs. 17. Gail. 2. obs. pract. 59. n. 1. Carpz. n. 2. C. 63. def. 8. n. 1. Coler. de proc. execut. p. 1. cap. 10. n. 284. Mev. c. l. & conf. 52. n. 91. & Conf. 64. Brunn ad L. f. ff. de suis & legit. num. 4. Stryck. Ul. mod. ad ff. de jurejur. §. 14. Daher dann auch diese Clausul instar veri juramenti die defectus solennitatis suppliret, und den Contractum ut ut invalidum auf das beste als es immer seyn kan oder mag corroboriret. arg. L. 77. §. 33. de Legat. 2. cap. 18. & 28. X. de jurejur. c. 2. de pact. in 610. Setzer. de jurament. Lib. 2. c. 16. Gail. 2. obs. 39. Über dieses eben so viel als eine Special Renunciation ausmachet. Wesemb. conf. 15. n. 64. ibique alleg. Dd. Und paratam executionem operiret. arg. L. 41. C. de transact. L. 66. ff. de judic. Coler. de proc. execut. p. 3. cap. 2. proc. execut. p. 3. cap. 2. num. 12. Sichert & Salicet ad auth. Sacramenta C. si advers. vendit. & 18. & 20. Petr. Frieder. de Mandat. lib. 2. cap. 71. §. 7. n. 5.

**Cla-**

**Clausula :** Bey den Worten der ewigen Wahrheit / diese Clausul wird auch öfters in denen Instrumentis gefunden, und hat die Krafft und Eigenschafft als ein rechtes, vollkommenes und warhafftes Eyd, denn Gott wird dardurch nicht implicite oder relative, sondern explicite angeruffen; massen durch das Wort der ewigen Wahrheit, Gottes Sohn verstanden wird. Joh. 1. cap. 1. v. 1. Darnachher sothane Worte auch in diesen Sätzen, wo ein leiblich und körperliches Eyd erfordert wird, allerdings zulänglich und sufficient sind, als welche mit der Formul: **So wahr mir Gott helff** / *revera übereinstimmen*, vid. Rauchbar. pag. 2. qu. 2. num. 54. Zang. de Except. part. 3. c. 11. n. 193. Finckelthaus Obf. 116 Joh. Sam. Stryck. meletem. juram. 3. cap. 1. §. 13. maxime, melet. 2. cap. 2. §. 4. seqq. ubi argumenta dissentientis Carpzov. in Jprud. for. p. 2. C. 16. def. 6. solche refutat.

**Clausula,** daß sie diesen Contract stet / fest und unwiderrufflich halten wollen / ist eine Clausul die ebenfalls denen Instrumenten nicht selten pfleget einverleibet zu werden, sie ist aber von keiner Erheblichkeit, denn daß ein jeder dasjenige, was er versprochen, adimpliren und leisten solle, ist ohnedem der natürlichen Billigkeit und denen Rechten fideique humanz gemäß, und was einmahl von denen Contrahenten ist approbiret worden, kan hernachmahls von ein oder dem andern nicht mehr widerrufen werden. c. quod semel. 21. de R. J. in 610. L. Pomponius 2. verf. sed eo dictum ff. de negot. gest. L. 1. pr. ff. de pactis. Dahero diese Clausul allezeit tacite darunter verstanden, und nur als eine überflüssige Cautel adjicirt wird. Dion. Gothofred. ad L. 10. verb. illicite ff. de reb. eor. qui sub tut. vel. cur.

**Clausula doli,** Alles erbar / getreulich und ohne Gefährde / diese Clausul ist nicht nur vor diesem bey denen Römern üblich und gebräuchlich gewesen. L. 22. L. 38. §. 13. L. 119. ff. de V. O. L. 3. C. de recept. arbitr.

Wegner. observ. pract. voc. **treulich und ohne Gefährde** / sondern wird heut zu Tag fast allen Instrumenten einverleibet; damit dardurch allem Betrug und Gefährd vorgebeuget werden möchte; weilen aber diese jederzeit ohnedem tacite darunter verstanden wird, L. 7. §. 3. verf. ait labeo ff. de Dolo mal. vid. L. 68. §. 1. ff. de contrah. emt. mit hin der Dolus in allen Contractibus, tam nominatis quam innominatis, ipso jure zu prästiren ist. L. 17. §. 2. ff. de præscript. verb. L. 43. §. 2. ff. de contrah. emt. L. 4. C. de obligat. & act. L. 31. pr. ff. de pos. Colleg. Argent. 19 tit. 1. th. 3. n. 3. so scheint dannhero die Expressio hujus Clausulæ unnöthig und vergeblich zu seyn. arg. L. 7. §. 10. ff. de Pactis, wiewohl selbige so viel effectuiret, daß dieser wegen die Actio ex stipulatu statt hat. L. 31. ff. de recept. qui arbitr. eleg. L. 4. §. 15. & 16. in f. de dol. mal. except.

**Clausula :** Sollte dieses Instrument oder Brief / an Papier / Schrift oder Siegel / etwas feucht / löcherig oder sonst schadhaft werden / soll solches der Veritati Instrumenti nichts schaden oder hindern. Durch diese Clausul wollen sich die Contrahenten helfen und schützen, daß wann etwann das Instrument, entweder wegen Länge der Zeit, oder sonst durch einen andern Zufall schadhaft wird; allein solche wird ihnen wenig oder gar nichts nutzen, wann entweder das Instrument dergestalt corrumpt, daß es gar nicht mehr zu lesen ist, oder aber, wann sonst andere Anzeichen vorhanden, daß es dadurch gänglich annullirt wird. Confer. Nicol. de Passer. tr. de script. priv. Lib. 1. qu. princ. 6. Dub. 2. n. 8. als in parte substantiali Conf. pluries Stryck. Disp. de Ratura Cap. 2. quæ extat. in Vol. 1. Disput. 6.

**Clausula :** Sollte dieses Instrument durch einigen Zufall verlohren gehen / so soll einer Abschrift eben so viel Glauben beygemessen werden / als wenn das Original selbst wäre producirt worden. Es sind einige, welche diese Clausul vor ungültig achten,

achten, allein sie scheint doch ihr Fundament zu haben in L. 1. & 4. C. de fid. instrument. allwo gesagt wird, daß die Obligation nicht aufgehoben werde, obgleich das Instrument davon verlohren. NB. wann nur anderstwoher die Contenta desselben können erwiesen und dargethan werden. Jedoch ist in diesen Fall nöthig, daß die Abschrift oder Copia entweder Gerichtlich, oder von einem Notario vidimirt seye, denn eine andere Copie wird nicht admittirt, indeme man nimmer mehr gewiß seyn kan, ob sie mit dem Original übereinstimme. c. ult. X. de fid. instrument. arg. L. 3 §. 1. ff. de testib. Dieses Pactum aber ziele nicht dahin, daß eine Privata scriptura vim publici Instrumenti haben soll, dann dieses stehet in der Partheyen Gewalt nicht, L. si forte 8 ff. de castrens. pecul. sondern, daß sie unter denen pacificirenden wenigstens ex conventione vollkommenen Glauben haben möge, als welche sich per pactum ad imperfectas probationes allerdings adstringiren können. Mascard. de probat. concl. 1249. Carpzov. p. 1. C. 13. def. 38. Petr. Heig. P. 2. qu. 3. n. 14.

**Clausula: Solte in diesen Contract einiges Dubium vorkommen / so soll dem Titio frey stehen / denselben zu seinem Vortheil und Belieben zu interpretiren.** Durch diese Clausul wird zwar dem Creditori oder Contrahenten Erlaubniß gegeben die Interpretation nach seinem Gefallen zu machen. Allein es muß doch diese Interpretation so beschaffen seyn, daß keine Absurdität heraus komme, oder daß sie nicht Calumnios, noch den Rechten, als nach welchen sich die Contrahenten zu richten pflegen, schnur stracks entgegen seye. arg. L. 19 ff. ad exhib. Wesenbec. conf. 199. n. 10 Everhard. loc. top. ab absurd. Caldaf. de emt. vendit. cap. 9. n. 10.

**Clausula: sämlich / samr und sonders / in solidum, einer vor alle / und alle vor einen / unterschieden / unzertrennt / unzerteilt / aus ungeschiedener Hand; diese Clausul induciret eine obligationem cor-**

realem, Krafft welcher ein jeder von denen Correis. welcher dem Creditori anständig, wegen der ganzen und volligen Schuld kan belanget werden, also, daß er mit Erlegung seines Antheils, sich von der Obligation zu liberiren nicht vermag. L. 2. L. 11. pr. ff. L. 1. C. de duob. reis. Thoming. dec. 47. n. 1. Wehn. obs. pract. voc. sämtlich. Besold. thes. practic. voc. samr und sonders / Ruding. cent. 4. obs. 2. voc. sämtlich. Hahn ad Wesenbec. tit. de duob. reis n. 5. verb. diversum. Schilter. Exercit. 48. §. 15. denn obgleich die Correi de Jure Novellarum sich des Beneficii divisionis gebrauchen können, Krafft welches sie über ihren Strang oder gebührenden Antheil etwas zu bezahlen nicht verbunden, welches auch sonderlich in Praxi recipirt ist. vid. Nov. 99. c. 1. Bach. ad Treutl. Disp. 27. th. 9. lit. c. vol. 2. Vinn. ad §. 1. Inst. d. t. n. 1. Carpzov. p. 2. C. 17. def. 13. & resp. L. 6. tit. 7. resp. 64. n. 18. Gail. 2. obs. 14. n. 5. Mev. dec. 297. Lauterb. disp. de benefic. divis. th. 20. Schilter. Exer. ad ff. 48. th. 15. so wird doch darbey erfordert, daß sie 1.) alle gegenwärtig seyn 2.) ein jeder seinen Antheil zu bezahlen habe, und 3.) daß sie diesem Beneficio nicht renunciiret haben, widrigenfalls hat diese Divisio unter ihnen nicht statt: vid. d. Nov. 99. c. 1. auth. hoc. ita C. de duobus reis. L. pen. C. de pact. add. Dd. ad tit. ff. & Cod. duob. reis.

**Clausula: Jedoch ihnen / ihren (mir / meinen) Erben und Innsiegel ohne Schaden.** Wann von denen Contrahenten einige Personen ersucht werden, das Instrument, entweder nebst ihnen als Zeugen, als Beystand, oder in ihrer der Contrahenten Namen, weil sie des Schreibens unerfahren zu unterschreiben und zu siegeln, so pfleget gemeinlich diese Clausul gesetzt zu werden, allein sie ist, so wohl unnöthig als überflüssig; denn die bloße Unterschrift und das aufgedruckte Siegel verbindet an, und vor sich selbst und denen Rechten nach, niemand zu einer frembden Obligation. Coler. de proc. S  
execu:

execut. Part. 3. c. 1. n. 135. Hering. de fidejuss. c. 17. num. 7. Besold. thes. pract. voc. **Hand. Unterschrift.** Und obzwar darfür gehalten wird, daß der, so das Instrument unterschreibet, alles, was darinnen enthalten, eo ipso approbare, und sich darzu bekennen, mithin also eben so viel seye, ob einer das ganze Instrument eigenhändig schreibt oder unterschreibe. Per elegantissimos hanc in rem textus. in L. 26. § 1. ff. de pign. act. L. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. solv. L. 39. ff. de pign. act. conf. quæ hanc in rem late allegat. Harprecht. conf. Tubing. 95. n. 369. & mult. seq. So ist doch solches einig und allein nur von demjenigen, welcher das, was von ihm selbst oder in seinem Namen und seinetwegen geschlossen und in Schriften verfaßt, unterschrieben, nicht aber von denen zu verstehen, welche in eines andern Namen, oder als Zeugen, oder ratione incumbentis officii, mithin also nur probationis, solennitatis, autoritatis, licentiæ præstandæ, vel roboris addendi gratia sich unterschrieben, als welche absque tali clausula ipso jure sicher sind. Per text. differt. in. L. 14. C. si cert. pet. ibique Brunn L. 6. C. de fidejussor. L. 39. ff. de pignor act. ibique Brunn. L. 10. C. de donat. Esbach. in addit. ad Carpov. p. 2. C. 20. def. 9. n. 8.

**Clausula: Aus gutem Bedacht/ und wohl wissentlich adjiciret/** diese Clausul wird öfters deswegen hinzugesetzt, wann die Contractanten die Causam debendi, aus erheblichen Ursachen nicht gerne exprimiren. Es ist aber diese Clausul von solcher Wirkung, daß der Contract so viel gilt als eine Donation; wann auch der einige Zeit hernach seine Confessionem wiederholet, ist die Obligation gleichfalls zu Recht beständig, obgleich die Causa debendi darinnen nicht enthalten ist. arg. L. 22. Cod. ad SCtum. Vellej. conf. Carpov. P. 1. c. 17. def. 40.

**Clausula: Daß das Darlehen zu des Debitoris Nutzen verwendet/** diese Clausul pflegt nicht wenig denen Verschreibungen bey-

geschet zu werden, allein es ist überflüssig, indeme der Creditor nicht darzu gehalten, ut negotium Debitoris gerat, welches jedoch gewißlich seyn würde, wann dem Creditori sothane Anwendung zu erweisen obliegen solte. L. 4. pr. & L. 11. pr. ff. de reb. cred. L. f. pr. ff. de exercit. act. Gothofr. ad L. 19. ff. de novat. verb. curiosus. Fach. in 2. Controvers. c. 76. in fin. Da aber jemand mit denen Administrationibus Civitatis vel Ecclesiæ, L. 27. ff. de reb. cred. Auth. hoc jus Cod. de S. S. Eccles. oder mit einem Minore contrahirt. t. t. C. si Advers. credit. oder das Weib sich mit ihrem Mann in einem Instrument verschreibt auth. si qua mul. C. ad Sc. Vellej. Wibel de contract. mul. c. 5. n. 43. seqq. Lauterb. Coll. theor. pract. tit. de Sc. Vellej. §. 6. oder jemand zu Reficirung eines haufälligen Hauses & L. f. pr. ff. de exerc. act. ibique Gothofr. verb. acturum L. 5. & seq. ff. qui pot. in pign. oder einem unter väterlicher Gewalt amnoch stehenden Kind ein Geld geliehen worden. L. 17. C. ad SCtum Maced. §. fin. Inst. quod cum eo qui in alien. potest. in diesen Fällen ist diese Clausula so wohl nöthig als möglich, sonst aber regulariter, überflüssig u. unnöthig. **Clausula: Auf jedesmahliges Begehren/ die Schuld oder Summa zu restituiren/** item. wann es dem Glaubiger beliebt/ diese Clausul wird in die Obligationes gesetzt, wann kein gewisser Termin der Bezahlung halber benennet, oder ausdrücklich bedungen worden; allein ungeachtet es in des Creditoris Willkühr stehet, das Geliehene wieder einzufordern, wann es ihm beliebt; so muß er zum wenigsten doch, dem Debitori so viel Zeit lassen, als er probabiliter das Mutuum in seinen Nutzen hat verwenden können, welches Richterlicher Ermäßigung überlassen wird. Carpov. Lib. 4. Resp. 56. n. 12. Wie dann auch der Debitor sich jederzeit zur Bezahlung offeriren, und so der Creditor solche ohne erhebliche und rechtmäßige Ursache zu acceptiren, per legitimam depositionem



von der Schuld liberiren kan. Lauterb. Coll. theor. pract. tit. de solut. §. 29.

**Clausula:** Daß es dem Schuldner frey stehen solle / die Bezahlung / wann es ihm beliebig / nach seiner guten Gelegenheit zu thun / 20. oder die 500. Thl. bis zu der ihm gelegenen Ablag mit 5. pro Cto. zu verzinsen. Diese Clausul ist denen Glaubigern höchst schädlich, wann sie zugeben, daß sie einer Obligation einverleibt wird, massen wegen solcher der Glaubiger nicht eher die Schuld-Summa begehren kan, als bis es dem Debitori selbst gefällig ist, solche zu bezahlen, welcher dannhero die Bezahlung Zeit seines Lebens aufziehen, und dierwegen, so lang er lebt, cum effectu, nicht belanget werden, sondern allezeit darwider excipiren kan, die Bezahlung seye ihm noch nicht gelegen. Nach dessen Tod aber kan solche gleich von dessen Erben eingefordert werden. vid. L. 46. §. 2. ff. de V. O. L. 4. ff. locat. Scab. Lips. apud Berlich. p. 2. decif. 193. n. 20. Conf. Harprecht. conf. Tübing. 20. n. 267. 268. seqq. -- 280. Lauterb. c. l. Dannhero am besten und rathsamsten, daß in der Obligation eine gewisse Zeit determiniret werde, da das geliehene Geld zu restituiren.

**Clausula:** Wie dann solches Capital gegen Aufkündigung eines halben Jahrs / so jedem Theil frey und bevorstehen solle / (oder: von Zeit der von einem oder dem andern Theil geschehenen Aufkündigung binnen einem halben Jahr /) ohne fernern Verzug zu bezahlen / und zu entrichten verspreche. Diese Clausul ist in einer Verschreibung zu setzen sehr nützlich und nöthig; dann dieses dienet dem Debitori zum besten, damit er innerhalb dieser Zeit Geld aufbringen, als auch dem Creditori, damit er inzwischen auf Gelegenheit bedacht seyn könne, das Capital wieder auf Zinse zu legen.

**Clausula:** An guter gangbarer Münz. Diese Clausul wird in die Obligationes, um

viele Strittigkeiten zu verhüten, gesetzt, und hat diesen Effect und Würkung, daß der Creditor die Bezahlung non attenda mutatione an solcher Münz, wie sie tempore solutionis gäng und geb, ex lege contractus anzunehmen schuldig und gehalten ist. L. 7. §. 6. ff. de pactis. Struv. Exercit. 16. th. 22. Kohl. Exerc. 18. n. 26. Kitzel. tr. de Mutuo, cap. 6.

**Clausula:** Daß ich 111 fl. jeden derselben zu 15. Bagen / oder 60. Kreuzer gerechnet / baar empfangen / und solche an gut und gangbarer Münz restituiren wolle. Diese Clausul, da von denen Speciebus eine gewisse Estimation adjiciret wird in denen Verschreibungen, ist sehr nützlich; dann diese Clausul würcket so viel, daß wenn gleich hernachmahls das Geld sollte verändert werden, die in der Verschreibung exprimirte Estimation præcisè attendiret, mithin der Debitor liberiret wird, wann er vor jeglichen Gulden, 15. Bagen, oder 60. Kreuzer, in anderer gäng und gebiger Münz entrichtet. Frantz. Exerc. 9. qu. 3. n. 45. Struv. Exerc. 16. thes. 34. ibique Muller. in not. l. 2. Martin. de Censib. c. 8. n. 90. Richter, d. decif. 27. Berlich. 2. conclus. 35. seqq. & decif. 152. 156.

**Clausula:** Daß der Creditor den Debitorem, im Fall er die Bezahlung nicht leisten würde, in allen und jeden Orten / wo er ihn antreffen möchte / mit Persöhnlichen Arrest zu belegen / oder in das Gefängnis werffen zu lassen / Macht haben solle / bis ihm seines ausstehenden Capitals und Zinse halber völliger Abtrag geschehe. Dieses ist eine in denen Verschreibungen nicht gewöhnliche, aber doch sehr nütliche Clausul. Nun sind zwar einige der Meynung, daß dergleichen Pactum allerdings ungültig und unkräftig seye. vid. Gail. L. 2. de pac. publ. c. 2. n. 21. Myns. 6. obl. 67. n. 16. Struv. S. J. Civ. Exercit. 44. thes. 26. Bachov. ad Treutl. v. 2. disp. 24. thes. 4. lit. e. Allein daß solches Pactum,

wann nur Autoritas & Consensus Magistratus adhibirt wird, zurecht bestehen könne, scheinet denen Legibus convenabler zu seyn. vid. omnino Coler. de proc. exec. p. 1. c. 6. per. tot. Covarruv. Lib. 2. var. resolut. post. med. n. 7.

**Clausula:** Daß der Debitor, wann er mit der Bezahlung nicht anhalten würde / die Schuld wieder abverdienen wolle. Diese Clausul ist sehr nützlich; dann auf solche Weise bleibet der Debitor bey seiner Freyheit, und indeme er seine operas pro certa mercede einem andern verdingen kan, so waltet kein Zweifel, daß er nicht auch dieselben seinem Creditori solutionis loco gleichsam solte zu eignen können, also, daß täglich so viel an der Schuld detrahirt werde, so viel er überkommen könnte, wenn er seine Dienste einem andern locirt hätte. vid. Gail. c. 2. n. 33. in fin. Coler. de proc. execut. p. 1. cap. 9. Mev. ad Jus Lubec. Lib. 1. tit. 3. art 1. n. 93. segg.

**Clausula:** Es sollen meine Erben nicht befugt seyn / künfftig pro rata hæreditaria portione, sich zu liberiren / sondern es sollen dieselben / und ein jeder insonderheit / zu Erlegung der jährlichen Zins und Haupt Summ in solidum verhaftet seyn. Diese Clausul bringt diesen Nutzen mit sich, daß der Creditor wider einen jeglichen von denen Erben insonderheit die Klage anstellen, und die völlige Schuld von einem allein fordern könne. Dann obgleich die Nomina unter denen Erben ipso jure getheilt sind, also daß keiner mehr als nur seinen Strang, oder gebührenden Antheil zu bezahlen gehalten; dannhero dann auch einige von denen Rechts- Lehrern dieses Pactum vor ungültig achten: Mev. Part. 5. Dec. 69. Brunnem. ad L. 56. ff. de V. O. n. 1. Franzek. L. 1. resolut. 6. 28. So folget doch nicht daraus, als wenn der Debitor nicht solte einen jeglichen von seinen zukünfftigen Erben zu völliger Bezahlung verpflichten können, indeme ja unstrittig, quod provisio hominis semper

potior sit provisione Legis; Über Diß ist auch in denen Rechten bekannt, daß der Testator seinen Erben vi contractus dahin obligiren könne, worzu er selbst bey seinen Lebzeiten nicht gehalten war, massen die obligatio ex ipsa hæredis persona ihren Anfang nehmen kan. arg. t. 1. Cod ut. act. & ab hæred. & contr. hæred. incip. Ein anders wäre, wann die in solidum zu bezahlen auferlegte Schuld sich ultra portionem hæreditariam erstreckte, dann da könnte freylich das Gravamen sich nicht höher belausen, als der eingehobene Nutzen selber. §. 1. Inst. de ling. reb. per fideicom. relicto. So müssen auch gleicher Gestalt die Kinder, wann ein solch Pactum gültig seyn solle, ihre Legitimam frey haben, indeme diese nullo modo graviret werden kan. vid. L. 32. C. de inoffic. testam.

**Clausula:** Nebst allen verursachten Unkosten und Schaden zu entrichten. Dieses ist eine sehr nützliche Clausul, da der Debitor, im Fall er der Schuld halber solte belanget werden, zu Ersehung aller verursachten Unkosten sich verbündlich machet. Dann also kan der Creditor, wann etwan der Judex den Debitorem in die Expensas zu condemniren unterlassen, non obstante judicato, eine obsonderliche Klage der Unkosten halber anstellen, zu deren Erlangung er sonst, wann Sententia in rem judicatam erwachsen, kein Mittel mehr übrig hätte. L. 3. C. de fruct. & lit. expens. ibique Brunn. n. 6. Carpozov. P. 1. C. 31. def. 21. Klock. tom. 2. conf. 96. n. 36. Berlich. p. 1. Concl. 78. n. 15. Wie dann auch nicht so wohl auf die Temeritatem litigii, als vielmehr auf das, worzu sie der Debitor verbunden, zu regardiren hat.

**Clausula:** Daß wegen der Unkosten des Creditoris blossen Angeben geglaubert werden soll. Dieses ist eine nützliche Clausul vor den Creditorem, damit er desto geschwinder zu den Unkosten gelangen kan, und selbige zu liquidiren überhoben seyn möge; es ist dieses Pactum an und für sich gültig, und

zu recht beständig. Marefcott. lib. 2. var. resolut. c. 16. n. 8. Menoch. de arbitr. jud. lib. 1. qu. 8. n. 49. Caballon. de edict. §. 3. n. 156. Doch ist die Moderatio Judicis nicht ausgeschloffen, wenn die Unkosten gar zu enorm angesetzt worden, vid. Carpzov. Part. 1. Const. 31. def. 32.

**Clausula: Bey Verpfändung meiner Zaab und Güter / so viel hierzu vonnöthen.** Dieses ist eine sehr gewöhnlich und fast in allen Obligation - und Verschreibungen befindliche Clausul; und ist auch sehr nützlich, denn dardurch überkommt der Creditor eine hypothecam generalem in gradu, wie man sagt, excellentiori, Krafft welcher ihm alle seines Debitoris Güter, ( ob gleich die Particula alles nicht darbey stehet, ) so wohl die er anjeko hat, und besizet, als auch künfftig hin quocunque titulo legitimo acquirt, sie seyn beweglich oder unbeweglich, sie mögen gelegen seyn an was Ort und End sie wollen, imgleichen auch alle Actiones, Jura, und ausstehende Schulden, verhaftet seynd, daß also in seiner freyen Disposition stehet, an welches Stück er sich zu halten, und die Execution ergehen lassen wolle, ungeachtet dasselbe hernachmalen einem andern specialiter ist verpfändet, oder sonst veralieniret worden vid. L. fin. C. quæ res pign. oblig. ibique Brunn L. 4. C. eod. vid. L. 49. ff. de verb. signif. Struv. S. J. Civ. Exercit. 26. thes. 20. ibique Müller. Lauterb. Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de pign. & hypothec. §. 21. 22. seq. & in Concluf. theor. pract. Exerc. 30. thes. 8. n. 10.

**Clausula: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle.** Diese Clausul scheint eines Theils überflüssig, weil der Creditor auch citra conventionem ex natura pignoris ad restitutionem pignoris verbunden, per L. 40. §. 2. ff. de pignorat. act. L. fin. C. de pignor. act. Alldieweil aber dem Creditori, im Fall ihm der Debitor amnoch mit einer andern Schuld verhaftet, das eingesezte Pfand

so lange zu behalten erlaubt ist, biß er auch dies ferwegen seine Satisfaction erhalten. L. un. C. & ob chirograph. debit. ubi Brunn. Lauterb. Dissert. de jure retent. th. 16. seq. Mencke Dissert. de retent. pign. ob aliud. deb. So operirt diese Clausul so viel, daß der Creditor sich hernachmals des Juris retentionis ob aliud debitum nicht mehr bedienen kan, sondern das Pfand, bey Entrichtung der Schuld, für welche es eingesezet worden, ohne weitem Aufenthalt, dem Debitori verabsolgen lassen muß, indem die provisio hominis, die potestatem Legis aufhebt; dann das Jus retentionis competirt nicht ex voluntate contrahentium expensa vel tacita, sondern vielmehr ex potestate juris & dispositione legis Creditori faventis, damit er das Seinige erlange. Wann nun inter contrahentes expresse ist bedungen worden, daß das Pfand so gleich nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituirt werden solle, so ist daraus genugsam abzunehmen, daß der Creditor eo ipso seines ihm zustehenden Rechts sich begeben habe. Faber de error. pragmat. Dec. 1. error. 9. & in Cod. ad d. l. un. Lauterb. cit. Dissert. th. 17. & 18.

**Clausula: Daß dem Creditori, oder dem Käufer nach seinem Belieben oder nach Verfließung einer gewissen Zeit / die Loß- oder Aufkündigung zu thun / frey gelassen seyn solle.** Dieses Pactum ist allerdings unkräftig, und ist demnach der Käufer das Capital von dem Verkäufer wider dessen Willen abzufordern nicht berechtigt. Wie dann solches in ordinat. Polit. de Anno 1548. tit. von wucherlichen Contracten, ausdrücklich verboten, §. und nachdem die Wiederkauffs-Gülden, verl. und die Loßkündigung der Gült-Verschreibung auf Wiederkauff, wie Widerkauffs Recht ist, bey dem Verkäufer, und nicht dem Käufer, stehen 2c. item. unangesehen, wie dieselbe Gült-Verschreibung gestellet, und was darüber gegeben, genommen, oder gehandelt, wollen wir, daß dasselbe, und alle andere unziemliche

Pacta oder Bedinge, vor wucherlich, und unkräftig geachtet, gehalten, und von dem Richter erkannt werden sollen. 2c. Gail. 2. Obl. 7. n. 14. Carpzov. p. 3. Const. 24. def. 16. 27. Brunn. Cent. 1. decif. 56. Manz. pralud. belli civil. qu. 1. n. 75. seq. Und wann auch gleich vor angezogener Refor. Polit. von dem Verkäufer wäre renunciirt worden, so ist sothane Renunciatio ebenfalls ungültig, und zu recht nicht beständig, wann sie auch gleich mit einem Eyd wäre bekräftiget worden: Juri enim prohibitive non potest renunciari. arg. L. 5. Cod. de LL. L. nemo potest. 55. ff. de Legat. 1. Gail. 2. Ob. 39. n. 11.

**Clausula:** Daß auf dem Fall die Verkaufung mit Abstattung des Zinses saumselig erfunden würde/ er die Hauptsumma auf Begehren des Käuffers wieder zu erlegen schuldig und gehalten seyn solle. Diese Conventio ist in Recess. Imp. Spirens. de Anno 1600. §. Feners, 35. expresse approbiret, und für billig und zulässig gehalten. add. Carpzov. p. 3 C. 24. def. 18. Grav. Lib. 3. pract. concl. 7. confid. 1. n. 11. Manz. pralud. bell. civil. qu. 2. n. 119. Wofern nun solch Pactum ist exprimirt worden, so ist nicht undienlich, daß der Verkäufer die Clausulam pacata executionis mit beyfügen, und solcher Gestalt dem Verkäufer zu Wiedererstattung der Kauffoder Hauptsumma verbindlich machen lasse; Indeme alle diejenige Remedia Juris, deren man sich contra morosos debitores bedienen kan, auch allhier statt finden. Wohin auch der erst allegirte Recess. Imp. de An. 1600. in verb. das Pretium auf den Fall von dem Verkäufer per viam executionis erfordert werden mögen, abzielet.

**Clausula:** Daß das Gut mit allen Zugehörungen/Recht und Gerechtigkeiten/nichts davon ausgenommen/vermacht seyn solle. Diese Clausul würcket so viel, daß der Miether, oder Pächter, alle Fructus, Commoditates, und Jura, welche dem Prædio locato de jure vel consuetudine

anhängig, dergleichen unter anderen sind, die Jurisdiction, das Jus Patronatus, &c. einziehen und exerciren könne; sonst aber, wenn ein Gut schlechter Ding einem andern vermiethet, und diese Clausul nicht mit angehänget wird, kan derselbe der daraus zustehenden Jurisdiction, oder des Jus Patronatus, sich nicht anmassen, indeme sothane hohe und ansehnliche Jura ohne ausdrückliche Benennung so leichtlich in alium nicht pflegen transferret zu werden. conf. cap. ex litteris, 7. & 13. X. de Jure Patronat. Finckelthaus. de jur. Patron. cap. 5. num. 11.

**Clausula:** Sollte auch der Erb- u. Zins-Mann das Erb- u. Zins- Gut verkaufen/ oder sonst auf andere Art/ wie es immer geschehen kan/ veräußern wollen/ soll er solches anderer Gestalt nicht befugt seyn/ als wann er dasselbe vorhero dem Domino offerirer/ oder dessen Einwilligung hierüber erhalten. Diese Clausul scheinert zwar aus dieser Ursache überflüssig zu seyn, indeme der Erb- u. Zins-Mann die Erb- u. Berechtigung ohne des Eigen- u. Herrns Consens zu veralieniren, denen Rechten nach, ohne dem nicht befugt, sondern solches zuförderst demselben vorhero anzubieten verbunden ist, dann sonst wird er seines Erb- u. Rechts hierdurch verlustig gemacht. L. fin. verl. nemini licere. Cod. de jur. Emphyteutico. Sande de prohib. rer. alienat. part. 1. cap. 4. Carpz. p. 2. C. 38. def. 13. Alldieweil aber secundum communem & veriore Dd. sententiam ein solches nur in diesem Fall, da das Erb- u. Gut verkauft wird, nicht aber in Tausch, Schenkung, und anderen Veräußerungs- Fällen statt findet, per d. L. fin. Brunn ad L. 3. C. de jur. Emphyteut. n. 10. Harprecht. comment. ad Inst §. 3. tit. locat. Jul. Cler. de recept. sent. L. 4. §. Emphyteusis. qu. 15. & 17. als thut dannhero der Eigen- u. Herr besser, wann er alle und jede Alienation dem Erb- u. Mann per pactum interdicirt, und solches dem Contract ausdrücklich einverleiben lästet.

**Clausula:**

**Clausula:** Daß / daferne der Eigen-Zins nicht alle Jahr richtig abgeföhret wird, der Zins-Mann des Erb-Rechts verlustiget seyn solle. Durch diese Clausul erlanget der Eigen-Herr so viel, daß er den Erb-Mann, wann er im Abtrag des Erb-Zins sich säumig erzeigt, so gleich aus dem Gut treiben kan, und nicht einmal die auf daselbe ex natura Contractus aufgewandte Unkosten erstatten darff, welches er sonst vor Verfiessung dreyer, oder in Emphyteut. Ecclesiastica 2. Jahr, zu thun nicht berechtiget wäre. L. 2. junct. Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccles. Carpzov. p. 2 C. 38. def. 1. & 12.

**Clausula:** Für sich und seine Erben. Wann diese Clausul in einem Lehn-Brief angetroffen wird, so wird dardurch ein Feudum masculinum, ein Manns-Lehen, angedeutet: denn ob zwar das Wort Erben general ist, und beyderley Geschlechts Personen in sich begreiffet, so ist doch solches secundum ordinariam feudi naturam, nur von denen hæredibus feudorum capacibus, sc. masculis zu verstehen, einfolglich werden die Fœminæ zur Succession nicht admittirt. 1. F. 13. & 2. feud. 34. Ludvvell. synopf. jur. feud. cap. 4. qu. 76. Stryk. Exam. Jur. Feud. cap. 4. qu. 10. & 47.

**Clausula:** Wir verleyhen Sempronio und denen Seinigen das Gut N. ohne Leistung einiger Dienste, oder zu rechten Frey-Lehen. Aus dieser Clausul wird das feudum francum, oder Frey-Lehen, erkannt; darinnen, weilien die Ratio prohibendi, sc. inhabilitatis ad servitia cessiret, werden auch die Weibs-Personen zur Succession admittirt; jedoch aber nur in subsidium, wann nemlich niemand mehr von männlicher Linie vorhanden. per text. 2. Feud. 104. Struv. Syntagm. Juris Feud. c. 4. thes. 9. & c. 9. th. 8. n. 2. Stryk. Examen. J. F. c. 15. qu. 11. Aus diesem aber allein, daß in dem Lehn-Brief der Lehen-Dienste nicht gedacht worden, ist kein Frey-Lehen zu schliessen, in-

deme ein Lehen jederzeit secundum ordinariam feudi naturam pfeiget verliehen zu werden: Muß dannenhero die Erlassung der Lehen-Dienste mit ausdrücklichen Worten geschehen, und solcher gestalt die Præsumptio ita feudorum generalis elidiret werden. Wurmser. de feud. improp. Class. 3. sect. 9. n. 8. Stryk. Exam. Juris feud. c. 4. q. 32.

**Clausula:** Damit zu schalten und zu walten nach Belieben. Diese Clausul operiret in denen Lehen-Briefen so viel, daß der Vasall solch Lehen, gleich anderen eigenthümlichen Gütern, frey und ohngehindert, ohne Wissen und Willen des Lehen-Herrn, oder deren Agnaten, vertauschen, verkauffen, oder sonst auf andere Weiß und Weg, auf einem jeden, der ihm anständig ist, so wohl inter vivos als per ultimam voluntatem transferiren könne, ohne daß solches von dem Lehen-Herrn, oder denen Agnaten möge revocirt werden. Die Weibs-Personen aber werden hiervon ausgeschlossen. 2. F. 48. Wurmser. de feud. improp. Class. 3. sect. 22. Stryk. Exam. Jur. feud. c. 4. qu. 53. Schrader. p. 8. c. 4. de alienat. cum consensu, n. 13. Decian. Vol. 2. cal. 42. n. 7. seqq. Winziger. annot. ad Stryk. Exam. Jur. feud. cit. qu. 53.

**Clausula:** Bey Verpfändung meiner Haab und Güter. Diese Clausul, wird denen Vollmachten mehrentheils einverleibet; ob sie schon ad substantiam Mandati ganz nichts contribuiret, so ist sie doch theils vor den Bevollmächtigten sehr nützlich, indeme er desto geschwinder zu seinen aufgewandten Unkosten gelangen kan, auch Krafft derselben ein Jus reale in bonis mandatus überkommt, und also andern Glaubigern die mit keiner hypothec versehen, vorgëhet; eines Theils auch für den Gegentheil, weilien er wegen dessen, was er mit dem Mandatario gehandelt, in des Principal Gütern gleichfalls ein hypothec erlanget. Brunn. Proc. Civ. cap. 1. n. 76. Carpzov. process. tit. 5. art. 1. n. 81. seq.

Clausula:

**Clausula**: *avisita*, Aufsicht, bedeutet in denen Wechsel-Briefen so viel als *visis literis*, oder *ad conspectum harum literarum*, so bald der Wechsel-Brief zu Gesicht kommt, so muß derselbe, es mag nun gleich die Präsentation an einem Sonn- oder Feiertag, oder zu anderer Zeit geschehen, alsobalden, oder zu wenigsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden, bezahlt werden, und kan man sich der sonstigen gewöhnlichen Respect-Täg, welche dem Acceptanten annoch nach der Verfall-Zeit eingeräumt werden, nicht bedienen. Leipziger Wechsel-Ordn. §. 15. Preuß. W. O. art. 18. Augsp. W. O. art. 8. Nürnberg. W. O. art. 4. vermög welcher Ordnung die Zahlung binnen 24. Stunden, und auch alsdann geschehen soll, wann gleich die Banco gesperrt. Franckf. W. O. art. 13.

**Clausula**: *A uso, a doppio uso*, bedeutet in denen Wechsel-Briefen, daß der Verfall-Tag nach des Orts Gewohnheit solle observirt werden. In Sachsen ist die gewöhnliche Verfall-Zeit 14. Tag, und fängt man damit den Tag nach geschehener Acceptation an zu zehlen, und werden auch alle Sonn- und Fest-Täge mit eingeschlossen, jedoch wann der Wechsel-Brief aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Präsentation, sondern erst hernach wenig Stund vor abgehender Post acceptirt wird, so wird die Verfall-Zeit nicht von dem Tag der Acceptation, sondern von der Zeit der ersten Präsentation an gerechnet. Dieses heisset einfach uso, doppelt oder *duppio uso*, sind 28. halb uso 7. und anderthalb uso 21. Tag. Leipz. W. O. art. 15. Eben dergleichen uso von 14. Tagen ist gesetzt in der Märck. W. O. art. 13. Magdeburg. W. O. art. 11. Franckf. W. O. art. 12. Danzig W. O. art. 19. Breslauisch. W. O. art. 5. An anderen Orten, als in Preussen, zu Augspurg und in Nürnberg begreift das gemeine und einfache uso 15. Tage in sich, der uso *doppio* 30. Tag, anderthalb uso 23. Tag, und halb uso 8. Tag, und wird damit den nächsten Tag nach

der Acceptation der Anfang gemacht, also daß derselbe für den ersten, und dann fortan die nachfolgende; darunter Sonn- und alle Feiertage, wie auch in Nürnberg die Schluß- oder Banco Sperr-Täge auch mit begriffen, gezehlt werden. Preussisch. W. O. art. 20. Augspurg. W. O. art. 2. Nürnberg. W. O. art. 2.

**Clausula**: *Geliebe der Herr zu bezahlen diesen meinen Sola Wechsel-Brief*. Das Wort *Sola* wird in denen Wechsel-Briefen alsdann erst gebraucht, wann man nicht mehr, als nur einen Wechsel-Brief von sich stellet, wiewohlen beregtes Wort *Sola* gar ausgelassen werden kan; Weilen es aber vielmahlen sich zuträget, daß die Wechsel-Zettul unterwegs auf der Post, oder sonsten, verlohren gehen, oder andere Gefährde damit gebrauchet wird, so pflegt man, diesem vorzukommen, zween oder drey derselben unter einem dato auszustellen, damit also, wenn einer entkommen, der andere dessen Stelle ersetzen, und die Reisende, oder Handels-Leuthe, durch solchen Verlust in ihren Geschäften nicht gehindert werden mögen; diese werden nun zu verschiedenen Zeiten, durch andere Posten mit ihren *Advis*-Briefen fortgeschicket, damit, wo einer verlohren würde, der andere richtig einlauffen möge, und daher heisset es; Auf diesen meinen *prima, secunda, tertia*, Wechsel-Briefe zahle der Herr *2c*. So bald dann einer davon eingelauffen und präsentirt worden, so dann verlihren die übrigen ihre Gültigkeit; daher man diese Wort: *prima, oder secunda, und bezahlt, i. e.* (daferne *prima, oder secunda, nicht bereits bezahlt ist, ) v. g. nächstkommende Oster-Messe bezahle der Herr diesen meinen *Secunda* Wechsel-Brief / *prima* unbezahlt / an Herrn *2c*, mit einzurucken pflegt. Und muß sich hier der Triasant wohl in Obacht nehmen, daß er den *prima, secunda und tertia* Wechsel-Brief durchgehends accurat auf einerley Art einrichte, weilen ihm sonst ein Schaden dadurch zuwach-*

zu wachsen könnte, wann nehmlich der Remittent so malitiös wäre, und aus einem 2. verschiedene Wechsel-Handlungen machen wollte. Bode de Camb. thes. 6. lit. C. Zipfel von Wechsel-Briefen. Sect. 6. p. 122.

**Clausula: Beliebe der Herr zu bezahlen an Herrn Sempronium oder Commiff. item: oder Ordre** / durch diese Clausul wird so viel angezeigt, daß es dem Präsentanten sc. dem Sempronio frey stehe, entweder das Geld auf den Wechsel-Brief selbst zu erheben, oder sein Recht an einem andern zu überlassen, daß dieser sein Geld an seiner statt einfordere. Welches letztere er auch zu thun befugt, wann gleich das Wort, Ordre oder Commis in dem Wechsel-Brief nicht enthalten; alldieweilen dem Acceptanten nichts daran gelegen ist, ob er das Geld dem Inhaber des Briefs selbst, oder einem andern an seiner statt, zahle: Zumahlen ja ein jedweder, wann keine Expressa prohibitio vorhanden, mit dem seinigen schalten und walten kan, wie es ihm beliebig. L. 21. C. Mandari. Zipfel. von Wechsel-Briefen. Sect. 6. p. 135. Stryck. de Camb. lit. acceptat. c. 3. §. 18.

**Clausula: Valuta, von demselben** / dieses Wort bedeutet so viel, daß der Trassant oder Geber des Wechsel-Briefs von dem Remittenten das Geld oder den Werth richtig empfangen habe. Und dienet diese Clausul sonderlich darzu, daß der Remittent dardurch erweisen könne, er habe sonderlich das Geld oder die Waaren richtig gelieffert; dannhero demselben solchergestalten die Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht entgegen gesetzt werden kan, dahingegen, wann die Valuta in dem Wechsel-Brief nicht exprimirt zu finden, sothane Exceptio von denen mehristen und bewährtesten Rechts-Lehrern für zulässig erkannt wird. vid. Struv. in ul. mod. ff. tit. de rer. permut. §. 15. & in dissert. de acceptat. lit. camb. c. 5. n. 38. Scacc. de commerc. §. 2. gloss. 7. per tot. in specie vero n. 6. Zip-

fel. tr. von Wechsel-Briefen. Sect. 6. p. 138. v. ad contrariam tamen ego.

**Clausula: stelle es auf Conto, auf Rechnung** / wird alsdann gebraucht, wann der Trassant und Acceptant einander schuldig seynd, oder Rechnungen miteinander haben, auffer diesen aber muß der Trassant noch einen Aviso-Brief, in welchem dem Acceptanten zu wissen gemacht wird, daß er den Wechsel zahlen, und was Art er sich seiner Rembours (Wiederbezahlung) halber re- und prävaliren solle, von sich stellen, und selbigen entweder selbst an denjenigen, auf welchen der Wechsel trahirt ist, übersenden, oder aber dem Remittenten aushändigen, damit er solchen nebst dem Wechsel-Brief zugleich überreichen könne; dannhero in denen negotiirten Wechsel-Briefen die Verba gemeinlich miteingerucket zu finden: **stelle es à Conto, laut Aviso, d. i.** Auf diese Art, wie in denen Literis intimationis, oder in denen beykommenden Aviso Briefen enthalten, dann diese Briefe sind gleichsam das Fundament der Acceptation, also daß niemand einen Wechsel ohne dieselbe zu acceptiren schuldig, weil er sonst nicht wissen kan, wie er zu seiner Bezahlung wieder gelangen solle. Leipz. W. O. art. 27. Braunsch. W. O. art. 16. Danzig. W. O. art. 4. Zipfel. de res. collybist. Sect. 6. §. 12. 13. Stryck. dissert. de accept. liter. camb. c. 3. §. 6.

**Clausula: Bey Verpfändung meiner Haab und Güter / mit Begebung der Marcks Freyheit** / diese Clausuln pflegen zuweilen denen eigenen Wechsel-Briefen einverleibet zu werden, und haben beede einen sehr grossen Nutzen, dann weilten bekannter massen, excitato concursu, denen Creditoribus ex Cambio ein mehrers nicht, als ein losses Privilegium personale nach allgemeiner Meynung derer Rechtslehrer zugestanden wird (wiewohl einige, als Berlich. p. 1. concl. 64. n. 1. & Marquardus de jur. Mercat. Lib. 2. cap. 12. n. 47. Die Cambia denen hypothecis präferiren, derer Meynung aber überall nicht recipirt

cipirt ist) so erlangt durch jene der Remit-  
tens als Creditor, auf des Debitoris oder  
des Trassanten Haab und Güter ein Jus hy-  
potheca, Krafft dessen er allen Creditoribus,  
die mit einer ältern Hypothec nicht verse-  
hen, vorgezogen wird. Diese aber, nehm-  
lich die Renunciatio der Marcks-Freyheit,  
welche darinnen bestehet, daß niemand Zeit  
während der Meß vor Gericht gefordert oder  
arrestirt werden mag, operiret so viel, daß  
der Geber des Wechsels-Briefs, im Fall er  
nicht bezahlen will, alsobalden während der  
Meß belanget, und verarrestret werden darf.  
Daß man sich aber der Marcks-Freyheit be-  
geben könne, waltet außser allen Zweifel. arg. L.  
19 C. de Pact. convent.

Clausula: acceptirt, diese Clausul unterzeich-  
net der Acceptant zu End des Wechselbriefes  
bey gehöriger Präsentation. und bedeutet so  
viel, daß er den Wechselbrief zu gehöriger  
Zeit bezahlen wolle, und dadurch wird er des  
Präsentanten wahrhaftiger Schuldner, nach  
der unter denen Kaufleuten gewöhnlichen  
Regul: chi accetta, paga, das ist, wer acceptirt,  
der zahlt. Wer also einmahl acceptirt hat,  
der kan hernachmaln nicht wieder zuruck ge-  
hen, wann auch gleich sein Trassant immittelst  
gestorben oder fallirt worden wäre, oder wann  
er auch ex errore den Wechselbrief accept ret,  
und die Acceptation heranch wieder ausge-  
strichen hätte, dann er hätte bessere Vorsich-  
tigkeit gebrauchen sollen. Scacc. de Commerc.  
& Camb. §. 2. gloss 5. n. 547. seq Heydiger.  
Anleitung zum Wechsel-Recht. c. 8. p 81. &  
c. 11. pag 109. Stryck. differ. de accept. liter.  
Camb. c. 4. §. 1. n. 4. seqq. & §. 8. Scabin. Lips.  
apud Bönigke in not. ad ord. Camb Lips. §. 13.  
verh. zu thun schuldig.

Der Trassant wird durch des Trassanten o-  
der Acceptanten Verbindlichkeit nicht liberi-  
ret, sondern diese dauret nichts destoweniger  
so lange, bis der Präsentant seine Satisfaction  
bekommen, dannenhero wann der Acceptant  
nach geschעהner Acceptation fallirt, und nicht  
bezahlen kan, so nimmt der Präsentant seinen

Regress, wider den Trassanten; ingleichen  
auch, wann der Acceptant zwar nicht fallir  
worden, jedennoch aber die Bezahlung ver-  
weigert, so hat der Präsentant die Wahl, ob  
er sich an den Acceptanten, oder den Trassanten  
halten wolle, ja wann er gleich einen unter die-  
sen bereits in Anspruch genommen hätte, kan  
er doch noch variiren, und den andern darum  
anfassen. Leipz. W. O. §. 20. Augspurg. W.  
O. art. 8. Preus. W. O. art. 31. & seq.  
Mürnb. W. O. art. 8. Wissemb. ad ff. part.  
2. disp. 28. num. 6. Raph. de Turri de Camb.  
disp. 2. qu. 10. num. 7. ff. Stryck. d. d fert. c.  
4. §. 7.

Manchmal werden der Acceptation diese  
Worte annoch beygesetzt: *Acceptirt per bo-  
nor di lettera*, den Wechsel za Ehren / o-  
der den Trassirer bey Ehren und Credit zu  
erhalten, welches eine Acceptation cum pro-  
testo genennt wird. Insgemein geschieht  
dergleichen Acceptati n von einem Tertio,  
welcher des Acceptanten guter Freund, und  
um denselben bey Credit und Renomé zu er-  
halten, den Wechselbrief solcher Gestalt ac-  
ceptirt, sie kan aber auch zuweilen von dem  
Präsentanten, zuweilen von dem Trassanten  
selbsten geschehen. Von dem Präsentanten  
geschiehet sie, wann dieser den Wechselbrief  
bey sich behält, und sich selbst bezahlt, da  
dann beede das Ihrige, weil sie des Tras-  
santen Negotium utiliter hierdurch geriret a-  
ctione negotiorum gestorum von denselben  
recuperiren können. Von den Trassanten a-  
ber, oder demjenigen, auf welchen der Wech-  
sel gestellt, geschieht die Acceptatio mit Pro-  
testo alsdann, wann er den Wechsel-Brief  
nicht vi mandati, oder vermög der von dem  
Trassanten an ihn ertheilten Ordre, sondern  
aus pur freyen Willen, zu Ehren des Trassan-  
ten acceptiret, welches zu geschehen pflegt,  
wann dem Trassanten etwan kein Aviso-Brief  
zukommen, oder die von dem Trassanten vor-  
geschlagene Mittel, davon sich der Trassant  
wiederum bezahlt machen solle, ihme nicht  
anständig seyn, da dann gleichfalls die Actio  
nego-



negotiorum gestorum statt findet. Boenigke in Not. ad ordinat. Camb. Lipl. §. 17. verb. bisweilen ein Dritter. Stryck. diff. de accept. liter. Camb. cap. 3. & 4. Rota Genuens. decis.

6. n. 8. & decis. 19.

**Clausula: Samt und sonders / wann diese Clausul in einem Compromiss anzutreffen, so bedeutet es so viel, daß wann ihrer etliche zu Schieds-Richtern ernennet sind, und einer oder der andere hiervon abwesend ist, so können die Ubrigen, so gegenwärtig nichts destoweniger in der Sache fortfahren, und den Ausspruch allein machen, da sonst, wann diese Clausul nicht darbey zu finden, oder darbey stünde, keiner ohne den andern was vornehmen könnte. L. 17. §. 2. & 4. ff. de recept. qui arbitr. receperunt, L. 23. §. 13. ff. eod. Carpz. p. 1. C. def. 14. & in Process. tit. 2. art. 3. n. 24. Lauterb. dissert. de arbitr. compromiss. §. 15. & 17. Mev. p. 4. decis. 152.**

**Clausula, samt oder sonders / diese Clausul hat in denen Compromissen diese Deutung, daß Krafft dieser ein jeder besonders in der Sache sprechen, und wer dem andern vor Kommt, der wird hierinnfalls vorgezogen, vermög jener aber, ist des einen Ausspruch, alsdann gültig, wann die übrigen vorgefallener Hinderung halber, nicht zugegen seyn können. Stryck. dissert. de Clausulis Commission. c. 2. num. 53.**

**Clausula: Würde einer oder der andere / was von denen Schieds-Richtern ausgesprochen, nicht Parition leisten / soll er sodann dem andern Theil 100. Thaler zur Straffe zu erlegen verbunden seyn. In den Compromissen pfleget gemeiniglich, eine gewisse Poen einverleibt zu werden, welche der, so dem Schieds-Richterlichen Ausspruch nicht Folge leistet, bezahlen muß, doch kan er nach erlegter Straffe von dem Laudo abgehen, und die Sache nochmalen von neuem durch einen ordentlichen Proceß tractiren lassen; ist aber darbey ausdrücklich bedungen worden, daß es bey dem ergange-**

**nen Ausspruch nichts destoweniger sein Verbleiben haben solle / so kan der Abspringende durch Hülff der ordentlichen Obrigkeit, Parition zu leisten, gezwungen werden. Nov. 82. cap. 11. Auth. decernit. Cod. de recept. qui arbitr. Gail. 1. obs. 15. Lauterb. Dissertat. de arbitr. compromissar.**

**Clausura, in den Clöstern ist diejenige Verbindlichkeit und Zwang, daß kein Mönch oder Nonne ohne speciale Erlaubnuß des Abts oder der Aebtissin heraus gehen, oder jemand zu ihnen hinein gehen darff, dahero wird kein Beichtvatter, Medicus, Barbierer oder Handwerker in die Clausur, oder durch die verschlossene Thüre gelassen, auffer unter geleisteten Eyde, daß er 40. Jahr alt, bey hellen Tage hinein, und noch vor Untergang der Sonnen wieder heraus gehen wolle.**

**Clausus, gefangen. L. 3. §. 6. ff. ad SC. fil.**

**Clavus, heist in L. 19. §. 1. ff. de auro, argento l-gato, eine gewisse Art eines Schmucks von Edelgestein oder Purpur.**

**Clavus, heist auch ein Hüner-Aug, Krähen-Aug am Fuß. L. qui clavum 12. ff. de xdil. edict.**

**Clericatus, eine Clerisey. L. 16. C. de Episcop. & Cleric.**

**Clerici, werden insgemein alle genennet, die zum Gottesdienst geordnet sind, L. 2. de Episcop. in Cod. Theodos. und heissen Ostiarius, Psalmista, Lector, Exorcista, Acolythus, Subdiaconus, Diaconus, Presbyter, Isidorus. L. 7. Orig. cap. 12. Nov. 123. vid. de ordine Ecclesiasticorum omnino. L. 6. de Episcop. & Cleric.**

**Clericus, ein Geistlicher. L. 1. C. de Episc. & Clericis.**

**Clericus percussor, heist ein Geistlicher, der aus böser Gewohnheit hurtig mit der Hand, oder durch einen andern zuschlägt.**

**Clericus peregrinans, heist der, so zu dem Apostolischen Stuhl, oder nach Rom reiset. c. un. de Cler. pereg.**

**Clerici peregrini, werden diejenige genennet, die weder ihren Ursprung oder Geburt noch**

nach des Bischoffs Jurisdiction unterworfen, noch ein geistlich Beneficium von solchem haben, noch ihre Belohnung sich daselbst befindet. c. cum nullus. de temporibus ordinat. in 6to.

**Clericus per saltum promotus**, ist der, so mit Uebergehung eines geringern Ordens, alsbald zu einem höhern durch seine Negligenz gestiegen ist, als so einer, der noch nicht Diaconus ist, zum Priester geweiht wird.

**Clericus Venator**, wird genennt, der in Wäldern mit großem Tumult und vielen Hunden jaget, nicht aber, der mit wenigen Hunden, und still ohne Tumult auch selten jaget.

**Clerus**, die Clerisey, also wird die gesammte Geistlichkeit der Catholischen Kirchen genennt. L. 16. C. de Episc. & Cler.

**Clibanus**, ein Brust-Harnisch.

**Clibanarii equites**, geharnischte Reuter. L. 9. C. Theod. de anno. civit.

**Clens**, ein Client, der einen Vorsprecher oder Advocaten hat, oder der sich eines andern Schutzes untergiebt. L. 1. C. de Advocat. divers. jud. In jure feudali, ein Lehen-Mann, Vassall, der von einem andern etwas zu Lehn trägt **Clientulus**, idem.

**Chenia**, die Chientin, der ein Advocat dienet, oder die sich in eines andern Schutz begiebet.

**Clientela**, Schutz und Schirm, die Salvagard, die Vertretung. In libris feudalibus heist, die Dienste, so man für das Lehen prästiren muß. It. der Lehen-Eyd.

**Clivi**, hohe erhabene Derter. L. si ex plagis. §. fin. clivo. ff. ad L. Aq. L. servitutes. §. si domo ff. de servit. urban. præd.

**Clivofaloca** abhängige Derter, daher ist **acclivis**, aufsteigend, **declivis**, absteigend.

**Cloaca**, ein hohler Ort, unter der Erden oder Dohl, wodurch der Unflath fließen oder sich enthalten kan. L. 1. §. 1. & 4. ff. de cloac. Struv. Exercit. 13. thes. 17. Sie ist aber zweyerley. **vel publica vel privata**.

**Cloaca privata**, ist, die ein jeder auf den Seimigen aufrichtet. L. fin. ff. fin. regund.

**Cloaca publica**, ist, welche auf gemeinen Ko-

sten in denen Städten aufgebauet, wie dergleichen in denen See- und andern Städten, wo Wasser durchlauffet, anzutreffen. An andern Orten aber der Unlust durch gemauerte und hölzerne Rinnen, so mit Brettern bedeckt, in die Stadt-Graben geleitet wird.

**Cloacarium tributum**, derjenige Tribut, den man zur Reinigung der Cloacen geben mußte. L. 27. §. si quid Cloacarii ff. de Usufruct. L. 39. §. hæres ff. de Legat. 1.

**Cloacarius**, derjenige, der Sorg truge, damit die Cloacen gereinigt wurden. L. 27. §. ff. de Usufruct.

**Clypeus**, ein Schild und dessen Bild, solcher aber war bey den Römern runder Figur, das **Scutum** aber länglicht.

**Coactor**, war zu Rom ein Bedienter von denjenigen, welche über die Auctiones gesetzt war, und bekam ein gewisses Geld vor die verauctionirten Sachen, die er eintreiben mußte. Er wird auch mit dem Zusatz **coactor argentarius** und **auctionarius** genannt. Salmadius de Usuris p. 497. 498.

**Coadjutor**, heist derjenige, so einem Bischoff oder Prälaten zu einem Helfer in seinem Amt gegeben wird, und zugleich die Seelsorge, auch eine völlige freye Administration hat, so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen: In denen hohen Ehum-Stiftern, wird derjenige Coadjutor genennt, der dem Bischoff bey seinen Lebzeiten von dem Dohm-Capitel adjungirt wird, und dem Bischoff nach seinem Absterben succediret. Weber de Episcop. jur. §. 43. Speidel voce, Coadjutor.

**Coadjutor**, heisset im besondern Verstande derjenige, welcher einen geistlichen Churfürsten, Erzbischoff, Bischoff, Administrator und Abt bey Lebzeiten zugeordnet ist, daß er ihm nach dem Tode in der geistlichen Würde nachfolgen solle.

**Coadjutorin**, **Coadjutrice**, ist in einem Nonnen-Closter, oder Frauenzimmer Stifft eben das, was ein Coadjutor, und ist dieser

fer Nahm sonderlich in Franckreich nicht ungemeyn.

**Coacta conjugia**, gezwungene Ehen, da die Contrahentes wider ihren Willen von ihren Eltern oder der Obrigkeit genöthiget werden.

**Coactores**, die so verlorhne Schulden um ein geringes an sich bringen.

**Coactio**, der Zwang.

**Coactio absoluta**, der Zwang dem man durchaus nicht widerstehen kan.

**Coactio conditionalis**, da man sich für Marter und Pein, oder sonst etwas grosses fürchtet.

**Coalitio**, der Anwachs ist, da nicht latenter oder unvermerckt etwas von des Nächsten Grund und Boden abgelöset, sondern Stückweis, und also sichtbarlicher Weise abgerissen, und einem andern Prædio zugeführet wird, und zwar nicht aus Schuld desselben Herrn, sondern durch Gewalt des Wassers oder Flusses. L. 7. §. 2. L. 26. §. 7. de A. R. D. §. 21. inst. de R. J.

**Coangustare**, enger machen, ins Enge fassen. **Auditum ædium coangustare**. Den Eingang zum Hause enger machen. L. 19. §. 5 ff. locati conducti. **Coangustatur aqua**, der Wasser gang wird eng. L. 1. §. 15. de flum.

**Coccina vestimenta**, Scharlach-Kleider.

**Codex**, ein Buch, dergleichen auch in Corpore Juris zu finden, worinnen die Kayserl. Verordnungen begriffen. Item ein Theil des Testaments. Unter dem Namen Codicis wurden die Geseze und Sakungen der Kayser begriffen, die schon vor Justiniano, in ein Buch oder Corpus zusammen getragen worden; deren vornehmlich drey gewesen, davon ihrer zwey um die Zeit Kayser Constantini M. an den Tag kommen, und der Röm. Kayser ihre Geseze von Hadriano an, begriffen haben. Das eine darvon, ist der

**Codex Gregorianus**, der von seinem Autore einem Rechtsgelehrten, der es gegen das Jahr Christi 200. zusammen geschrieben, genennet, der auch dahero keine Authorität und Ansehen hatte; Der andere hiesse

**Codex Hermogenianus**, von Hermogene einem Rechtsgelehrten also betittelt, so auch deßfalls keine Krafft in Gerichten hatte; Der dritte ist

**Codex Theodosii**, weil er nicht von seinem Zusammenschreiben, sondern vom Kayser Theodosio dem jüngern seinen Nahmen führte, als ledings seine Authorität und Krafft in Gerichten hatte; Dieser begriffe die Sakungen und Geseze von Constantino M. bis auf diesen Theodosium. Diesen dreyen Codicibus nun ist der vierdte hinzu kommen, nehmlich der

**Codex Justinianus**, den der Kayser Justinianus, den 7. Id. April. im Jahr 529. öffentlich einführen lassen; In solchen hat er nicht allein bringen lassen die Kayserlichen Geseze von Theodosio Junore an, bis auf seine Zeiten, sondern hat auch demselben, auch den vorigen Codicibus: Gregoriano, Hermogeniano und Theodosiano, diejenige Geseze einverleiben lassen, die zum Gebrauch seiner Zeiten bequem schienen; Und dieses ist nun der Codex Justinianus, welcher noch in einigen Bibliotheken gefunden wird mit Gothofredi Anmerkungen. Doch hat Kayser Justinianus denselben wieder abgeschafft, da er die Institutiones und Digesta am Tage gegeben: Denn als der Kayser nach seinem ersten Codice fünfzig Decisiones, darinnen er die Rechts-Strittigkeiten der alten Rechts-Gelehrten entschieden, auch noch andere vielerley Sakungen nach Gebrauch und Gelegenheit der Zeiten gemacht, und solche nicht aus seinem Codice lassen wollte: hat er im Jahr Christ 534. den vorigen Codicem aufgehoben, und einen neuen ausgehen lassen, welcher genennet wurde

**Codex repetitæ prælectionis**, darein er über die Geseze, die im vorigen gewesen, und davon er nach Beschaffenheit einiges geändert, einiges auch gar weggelassen, neue Geseze, wie auch die bemeldten fünfzig Decisiones gebracht hat. Und dieser Codex repetitæ prælectionis ist derjenige Theil des Corporis Ju-

ris, den wir annoch heut zu Tage brauchen. Solcher wird in zwölf Bücher abgetheilet, derer jedes seine Titul, und die Titul Gesetze haben, wie in denen Digestis; Die Manier anzuführen, ist eben auch wie in denen Digestis, ohne nur, daß des Codicis, sonderbares Merckzeichen ist: C. zum Exempel. L. 20. C. de Pact. L. 3. §. 13. C. de Præsc. 30. vel 40. annor.

**Codex rationum**, ein Hand-Buch, Hauf-Buch, darinnen die Einnahm und Ausgab verzeichnet stehet. Struv. Exer. 28. th. 23. n. 3. Anton. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 16. def. 5. per tot. D. Richt. Decis. 33. n. 125. wird auch sonst Liber Rationum genennet.

**Codicillaris clausula**, suche oben: Clausula codicillaris.

**Codicillus publicus**, ein öffentlicher gemeiner letzter Wille, welcher durch einen Fürsten oder Obrigkeit Authorität erhalten, und bey demselben deponirt worden; dahero auch gleiche Befreyung, wie ein dem Fürsten oder Gericht offerirtes Testament genießet, nemlich, daß kein Zeuge dabey nöthig ist. L. fin. §. fin. C. de Jure codicill.

**Codicillus testamentarius**, ein Testamentlich gemeiner letzter Wille ist, welcher mit dem Testament aufgerichtet worden, und mit demselben bestehet. L. 1. C. de J. codicill.

**Codicillus non testamentarius**, ein untestamentlicher letzter Wille ist, welcher ab intestato, und also ohne ordentliche Testaments-Verfertigung aufgerichtet wird; oder wo zwar ein Testament, jedoch ein solches gemacht worden, welches vor sich nicht bestehen kan, sondern durch die hengesezte Codicillar-Clausul erhalten wird. L. 49. §. 1. qui test. fac. possunt. L. fin. pr. & §. 1. C. de J. Cod. Struv. Jurispr. for. L. 2. Tit. 28. §. 1.

**Codicillus**, ein gemeiner letzter Wille, wo nicht solche Ceremonien und Solennitäten vorgehen, als im Testament, und werden 5 Zeugen darzu erfordert. L. fin. §. 3. C. de Codicill. Const. Matrim. §. aber in Codicill.

**Coëmtio**, war bey den Römern ein gewisser Gebrauch, die Ehen zu contrahiren, und geschah auf gewisse Art: Die Manns-Person fragte die Weibs-Person, an sibi materfamilias esse velle: Ob sie eine Hausmutter werden wollte? Sie sagte darauf: Ja. Diese fragte hinwiederum jenen: an sibi paterfamilias esse velle: Worauf gleichfalls mit Ja geantwortet ward. Hierauf gaben sie einander die Hände, und beyderseits ein Stück Geld darauf, daher es eben den Nahmen Coëmtio hat. Briffonius de Rit. Nupt. tom. 8. Grav. p. 1019. Dempsterus ad Rosin. 5. 37. Piriscus L. 482. Es gibt in diesem Articulo viele Schwierigkeit, welche Thomasius diss. de usu pract. doct. Inst. de Nupt. Hal. 1713. weitläufftig untersucht hat.

**Coenacularia**, Stuben-Zins. Coenaculariam exercere, Kammern oder Gemächer vermietthen. L. 5. §. 2. ff. de his, qui deiec. aut effuder.

**Coenacularius**, der Kammern vermiethet. L. 11. §. 5. ff. de pignor. act.

**Coenobia**, Klöster, Häuser, da Mönchen oder Nonnen darinnen wohnen.

**Coenobiten**, sind diejenige Mönche, welche sich in Klöstern aufhalten, und dem Gottesdienst abwarten, denen die Einsiedler entgegen gesetzt werden.

**Cœium**, der Himmel, die Luft.

**Cœlestis aqua**, das Regen-Wasser.

**Cœptum**, ein angefangenes oder vorgenommes Werk.

**Coërcere**, coërciren, straffen, abhalten, zurücke halten, abwehren, zäumen, bändigen, im Zaum halten.

**Coërcere aquam**, das Wasser einfangen. L. 1. §. pen. ff. de fonte.

**Coërcere arbores**, die Aeste der Bäume abhauen, beschneiden, daß sie mit ihrem Schatten dem Nachbarn nicht schaden. L. 1. §. deinde, ff. de arbor. cædend.

**Coërcere arborem à terra**, einen Baum stuzgen, anbinden. L. 1. §. f. ff. de arb. cædend.

**Coërcere pignoribus**. L. 4. §. 2. de damn.

Coër.

**Coë citio**, die Straffe, Züchtigung, It. die Zurückhaltung.

**Coërcitio modica**, eine geringe Bestrafung, gehört zu dem Imperio mixto, und geschieht durch die Pfandwegnehmung. Paul. in L. f. ff. ejus, cui mandat. est jurisd.

**Coër are**, hin und wieder gehen, umher gehen. L. 3 §. 3. ff. de offic. præf. Vigil.

**Coërrare calceatum**, herum wandern. L. 3. ff. de offic. præf. Vigil.

**Cœtus**, ein Hauffen Leute, eine Versammlung der Leute.

**Cogere in ordinem**, jemand zwingen, daß er sich seinem Stand gemäß aufführe. L. divus, ff. de offic. præsid. ibique Budæus.

**Cogitatio**, ein Gedanken.

**Cogitationis pœnam nemo patitur**, Gedanken sind Zollfrey. L. 18. ff. de pœnis.

**Cognati**, die Verwandten oder Freunde von der Mutter her, sonst Spielmagen genannt. Inst. de Legit. Agnat. tutel.

**Cognatio**, die Verwandtschaft, so vom weiblichen Geschlecht, oder von der Mutter Seite her, ihren Ursprung hat. §. 1. Inst. de leg. agnat. tut. und nennet man die daher kommende Oheim. In Sächsischen Rechten wird es genennet die Verwandtschaft, die Sipp, Sippenschaft, Magschaft, Verwandtnus.

**Cognatio ficta**, die erdichtete Anverwandtschaft, ist eine solche, da eine leibliche Vermischung, oder ehelicher Beyschlaff, nicht nöthig, jedoch, weil sie einen Schatten einer wahren Verwandtschaft mit sich führet, so hat sie auch die Wirkung einer wahren Bluts-Freundschaft.

**Cognatio ficta secularis**, die erdachte weltliche Verwandtschaft ist, welche durch die Adoption und Aufnehmung an Kindes statt gemacht wird, Krafft deren der Vatter die zur Tochter adoptirt angenommene Weibs-Person nicht ehelichen darf.

**Cognatio legalis**, die Verwandtschaft, welche durch die Geseze gestiftet und aufgerichtet, als zu sehen ex §. 1. Instit. de nupt. & ibi-

que Dd. & t. x. de Cognat. leg. als ist die Adoption und Arrogation, add. tit. de cognat. leg.

**Cognatio spiritualis**, die geistliche durch das Canonische Recht eingeführte Verwandtschaft ist, welche durch die Tauff und Firmung entspringet, zwischen einem Tauff-Vathen und Tauff-Dothen. L. 26. C. d. Nupt. tit. X. de Cognat. spirit. & caul. 30 qu. 9. Concil. Trident. Sess. 24. de Refor. matr. c. 2. It zwischen des Kindes Vatter und den Tauff-Vathen; it. unter den getauften und natürlichen Kindern des Tauff-Vathens, daß sie einander nicht heurathen dürfen, weil der Täußer des Vatters, und der Tauff-Dothe der Mutter Stelle, Namens der Christlichen Kirchen vertritt. vid. tot. tit. X. de Cogn. spirit. und Sanch. in Lect. Publ. ad Inst. de Nupt. allwo er die Personen, welche wegen dieser geistlichen Verwandtschaft einander nicht heurathen dürfen, in folgenden Versen begreiffet:

Baptizans, Baptizatus, baptizatique Parentes.

Levans, Levatus, Levatique parentes.

Jedoch sind diejenige, so aus Noth ein Kind heben, hiervon ausgenommen, weil solches mehr der Bequemlichkeit halber, als in der Absicht, eine geistliche Verwandtschaft zu stiften, geschehen, und die Hebung aus der Tauffe eine Kirchen-Ceremonie ist, welche in Noth-Fällen nicht statt haben. Sanch. d. l. n. 14. 15. Chlingensp. Q. 28. obj. 3. 5. add. Kees. in Comment. ad Inst. de Nupt. welcher aus Verordnung des Concilii Tridentini Sess. 24. c. 2. de Reform. Matr. noch verschiedene Folgerungen ziehet, daß e. g. im Fall der Noth-Tauffe eines Vatters, it. wann zwey Eheleute zugleich Bevattern sind, ic. die geistliche Verwandtschaft nicht gestiftet werden könne. Bey denen Protestirenden wird sie nicht geachtet.

**Cognati ex transverso**, collaterales, die Freunde, oder Verwandten, auf der Seiten

ten

ten her, oder die zur Seiten kommen, und keiner von dem andern das Geblüt ziehet, sondern Seitlings, Verwandten, Erbnehmen genannt, als da sind, Brüder, Schwestern, Bruders oder Schwesters Kinder, des Vatters Bruder, Vatters Schwester, Mutter Bruder, Mutter Schwester, Brüder oder Schwester Kinder, des Kindes, und dergleichen. L. 4. §. 1. de grad. affinit.

Cognatus remotior der Nagel-freund, wird in dem Sächsischen Recht derjenige genennet, der einem in der Sipp-schafft am weitesten verwandt ist. Conr. Lag in comp. jur. civ. lib. 3. tit. 5. §. Und weiß diß.

Cognitio, die Erkenntnuß, Wissenschaft.

Cognitio causæ, die Erwegung oder Erkenntnuß der Sachen, da man einen Handel examinirt, discutirt und darauf spricht.

Cognitiones extraordinariæ, werden genennet, worinnen in Ansehung der Sachen, Personen, weder nach vorgeschriebener Formul, noch Gebung eines Richters geurtheilet wird, sondern der Prætor, oder Præses recognoscirt oder erkennt extra ordinem, das ist, ohne vieles Processiren, nach Billigkeit, und der Sachen Beschaffenheit; dergleichen sind die freyen Künste, der Sold der Mediciner, Professorum, Advocaten, Heb- und Säug-Ämnen. L. 1. pr. & §. seqq. ff. de Extraord. cognit.

Cognitor, heist bey denen Römern erstlich ein Advocat, der den andern defendiren mußte, wenn man ihm seine ehrliche Geburt und Lebens-Wandel strittig machen wollte; dergleichen die Römische Bürger in denen ausländischen Provinzien vielmahl nöthig hatten, daher sie solche Leuthe aufstellen mußten, welche eydlich erhielten, daß sie sie kannten und wüßten, daß sie Römische Bürger wären. Budæus ad Pandectas. p. 101. Turneb. Adv. 29. 36. Hernach bedeutet es einen solchen, der die verfallenen Güter derer ohne Erben Verstorbenen, oder auch Proscriptorum, bey dem Fisco angabe, daß sie

hernach ver auctioniret werden mußten. Daher hernach so wohl die Delatores, als auch die Auctionatores, Cognatores genennet wurden. Salmasius de modis usur. c. 16. 18. Pitiscus, l. 489. 490.

Cogere vindemiam, Wein lesen. L. 7. §. 1. ff. solut. matrim.

Cohæres, ein Mit-Erbe, der mit einem andern zugleich einen gewissen Theil erbet.

Cohæredem dare, einen Mit-Erben setzen. L. 16. ff. de his, quæ ut indign. L. 39. ff. de cond. & demonstrat. L. 2. §. ult. ff. de lib. & posthum. L. 28. ff. de Excusat. L. 70. §. ult. ff. de Legat. 2.

Coire in matrimonium, einander ehelichen, heyrathen. L. 31. ff. de condition. & demonstr. Coire in societatem, eine Compagnie. Handlung machen, Gesellschaft aufrichten. L. 1. L. 4. L. 6. L. 8. L. 71. L. 73. ff. pro soc. L. 1. §. si libertatis. ff. quar. rer. act. Coire adversus aliquem, wider einen conspiriren. L. 1. ff. Nautæ, caup. stabula Coire cum furibus, in eine Diebs-Gesellschaft sich begeben.

Coitus, der Benschlaff, Vermischung mit dem Weibe.

Coitus illicitus, l. damnatus, ein unzulässlicher, verbottener Benschlaff, oder Vermischung.

Colere fundum nummis, ein Gut für einen gewissen Geld-Zins bauen. L. si apes, ff. de furt.

Collactaneus, der von einer Person mit jemand gesäugert wird. L. 30. §. Titia, ff. de adim. leg. L. 13. ff. de manumiss. vind.

Collare, eine Art einer Straffe, oder Knechtischer Bande, da man dem Schuldigen ein Eisen an den Hals leget.

Collaterales, suche: cognati ex transverso.

Collatio, bedeutet 1.) dann und wann eine Vergleichung eines Dinges gegen dem andern, eine Gegeneinanderhaltung. Rubr. Nov. 49. 2.) einen Aufschub eines Geschäfts auf eine andere Zeit. L. 9. de sponsal. L. 12. pr. de jur. dot. 3.) zuweilen eine Steuer, Anlag.

Anlag. L. 8. §. 3. de vac. & exc. mun. L. 6. C. de præscript. 30. ann. L. 5. C. de exact. tribut. t. t. C. de Collat. feud. part. t. t. C. de collat. fund. filc. 4) werden auch die Distinctiones der Novellen in 9. Capitel oder Bücher: Collationes getheilet, und warum. vid. Rittershus. In procem. Expos. Nov. num. 19.

Collatio, heisset in dem Jure Canonico diese Wahl, so der Pabst sich alleine vorbehalten, und vermöge deren er denjenigen zu einer geistlichen Würde erhebet, welcher ihm gefällig. Conring. de Episc. tit. 68. It. heisset.

Collatio, nach dem Jure Canonico, eine unsonstige Zueignung, oder Verleihung eines ledigen oder vacirenden Beneficii oder Präbend an einem Geistlichen von demjenigen geschehen, dem das Jus conferendi zukommt. Clem. un. ibique Gloss. verb. consecratur, in fin. de rer. perm. c. 9. & 5. t. t. de concess. præb. in 6to. und ist zweyerley, libera und non libera.

Collatio beneficii libera ist, wann jemand das Jus eines vacirenden oder ledig stehenden Beneficii eigenmächtig, ohne von einem andern sich jemanden präsentiren oder nominiren zu lassen, zukommt, daß er, wem er will, solches conferiren kan.

Collatio non libera, ist, da zwar einer das Jus conferendi hat, aber demjenigen solches erledigte Beneficium übergeben muß, den der Patronus präsentiret, oder ein anderer nominiret, vermöge eines Päbstl. Privelegii, als da sind: Könige oder Fürsten, Universitäten, oder weme es der Pabst anbefohlen, dem vacirenden Beneficio vorzustehen. Peck. ad c. 1. n. 18. de R. J. in 6to.

Collatio honorum, die Einwerffung der Güter in gemeine Erbschafft, Einbringung, ist ein Actus, da die Kinder eine von ihren Ascendenten, oder occasione deren, und bey ihrem Leben empfangene Sachen, wann sie ihnen succediren, wieder in die gemeine Erbschafft einwerffen, oder dem Mit-Erben con-

tribuiren müssen. vid. Wehner. pr. obl. & t. ff. & Cod. de Collat. bon. Vinn. tr. de col. lat. oder deutlicher, ist, wann die Kinder das, was sie von ihren Eltern bey deren Lebzeiten überkommen haben, so sie ihnen succediren, in gemeine Erbschafft einwerffen, oder zuruck stehen, biß die andern eben so viel bekommen haben. Tit. de collat. bon. & de collat. dot. ff. & de collationib. C. L. 20. §. Videamus. ff. de bon. poss. contratab. L. 6. ff. si test. tab. L. 39. §. 1. ff. fam. hercisc. L. 6. C. de inoffic. test.

Collatio dotis, die Einwerffung der Morgengabe, oder Heurath-Guths in gemeine Erbschafft.

Collationiren, und auscultiren, wird von Notarien und andern Gerichts-Personen gebraucht, und heisset solches, das Original und Copey, oder Abschrift, gegen einander halten, fleißig verlesen und anhören.

Collator, also wird der Patronus Ecclesie genennet, welcher einen Pfarrer zu ernennen hat, oder ein ander Ampt oder Pfründen verleihet.

Collatur, oder Jus Patronatus, ist dasjenige Recht, einen Pfarrer zu ernennen, und selbigen dem Consistorio zu präsentiren.

Collectæ, allerhand Renten, so von der Obrigkeit denen Unterthanen bey vorfallender Noth zum Besten der Republic auferlegt, und dahero von jedermann præstirt müssen werden. Schved. Part. Spec. Sect. 1. c. 25. §. 7. und solche sind zweyerley:

Collectæ, werden auch genennet gewisse Gelder, so man in Kirchen oder Geschäften sammlet, um damit abgebrandten, vertriebenen, oder sonst durch andere Unglück verarmten Leuten aufzuhelffen.

Collectæ ordinariæ, die ordentlichen Ausgaben, Anlagen, als Steuer und Beschof, und

Collectæ extraordinariæ, die auffser der Ordnung angefetzt werden, als Accisen, Extraordinar-Defension-Kriegs- und Türcken-Steuer, Vor- und Nach-Schoß, Contribution

bution - Einquartirungs-Gelder, Proviand-Gelder, Proviand, Korn, Magazin Zubuß, u. d. g.

**Collecta circularis**, die Crayß- Steuern, Crayß- Hülff, die mit Einwilligung der Crayß- Stände in einem Crayß ausgeschrieben werden.

**Collecta Imperii**, die Reichs- Steuern, welche vom Kayser, mit Einwilligung der Stände im Röm. Reich, zur Beförderung, Handhab- und Rettung des gemeinen Nutzens, denen Ständen mit der Discretion angesagt und auferlegt werden, daß sie solche Steuer von ihren Unterthanen colligiren, oder einfordern, folgend an gewisse Ort oder Beystand verschaffen; doch über die in Matricula Imperii jedem assignirte Summnichts mit exigiren, oder in ihren eigenen Nutzen verwenden sollen. Reichs- Abschied de An. 1547. zu Speyer. R. A. Augspurg de Anno 1548. R. A. zu Regensp. de Anno 1557. R. A. zu Augsp. de Anno 1566. Gail. 2. obl. 53. à pr.

**Collecta Turcica**, die Türcken- Steuer, Türcken- Hülffe, Römer- Zug. Speid. in Spec. Jur. Befold. in Thes. pract. verb. Reichs- Anlag. Warem. ab Ehrenbach. in tr. de Principibus & Stat. Imper. c. 97. Naurath. de rationar. p. 174. Und diese müssen alle und jede Menschen, sie seynd Geist, oder Weltliche, Frauen oder Mann, was Würden, Standes, Ordens, oder Wesens die seynd, niemand ausgeschlossen. Reichs Abschied zu Worms den 17. Augusti 1595. rubr. von dem gemeinen Pfennig in fin. princ. verl.

**Collecta Praefecturales**, die Amts- Steuern.

**Collecta Provinciales**, die Land- Steuern, welche Fürsten und Stände des Reichs zum Nutzen ihrer Provinz und Landschaft, vermög ihrer Regalien, die sie von dem Kayser oder Praescription erlangt, ihren Unterthanen auflegen. Fritsch. p. 1. var. exerc. jur. publ. 6. Klock. de contribut.

**Collectanea**, allerhand zusammen geschriebene oder getragene Sachen, oder ein zusammengelesenes Buch.

**Collega**, ein College, ein Amtsgenosse, oder Gesell, der gleiche Macht und Amt hat L. 41. & L. f. ff. de exul. tut. Also werden auch genennet die Mit- Vormündere. L. 14. & L. 47. §. 6. ff. de admistr. & peric. tutor. Die eine Gesandtschaft zuverwalten haben. L. 2. de Legation. Die Mit- Erben. L. 10. ff. de solut. L. 173. ff. de V. S.

**Collegatarii**, sind, denen zugleich etwas vermachet ist. L. 6. & L. 10 ff. de usufr.

**Collegialiter**, ins gesamt, in Versammlung des ganzen Collegii.

**Collegiata Ecclesia**, wird genennet die viele vereinigte Canonicos, (welche sich fast, wie die Regulares, nach gewissen Statuten und Canonibus verhalten,) auch einen Superiorem hat, der ihrer aller Haupt ist, sie aber die Glieder, eine Stifts- Kirche. Glossa in cap. statutum in verb. collegialis, x. de elect. & electi potest. Wann eine gewisse Zahl solcher Canonicorum einzunehmen, gesetzt ist, so heist sie Ecclesia numerata; wenn aber nach Proportion der Einkünfte bald mehr, bald weniger eingenommen werden, so heist sie Ecclesia non numerata, oder Receptiva.

**Collegium**, eine gemeine Gesellschaft, die Versammlung, Zunfft dreyer oder mehrerer Personen, so einerley Gewalt, Recht und Berrichtung haben, und durch Landsherrliche Authorität confirmiret ist. Fritsch. Colleg. opif. p. 1. c. 1. n. 7.

**Collegium illicitum**, eine unzulässliche ungebührliche Zunfft oder Gesellschaft. L. 1. in f. ff. de offic. praef. Urb.

**Collegium opificum**, eine Handwercks- Gesellschaft, Zunfft, Innung gewisser Handwerker und Künste, welche ein zugelassenes Handwerck oder Kunst treiben, und mit gewissen Gesezen und Ordnungen versehen seynd.

Collo-



**Collocare**, auf Zins ausleihen. It. bey der Subhastation dem Meistbietenden zueignen. L. 11. ff. de in diem addict. **Collocare Creditores**, die Schuldgläubiger bey einem Concurſ in gehörige Ordnung setzen.

**Collocatio**, Ordnung, Satzung, Stellung.

**Colludere**, colludiren, mit einem unterm Hütgen spielen, unter einer Decke liegen, oder es mit einer andern Parthey halten. L. 3. §. hxc interdictum, ff. de homine libr. exhib. L. 50. §. 1. ff. de Legat. L. 5. C. de pignori.

**Collusio**, wird genennet, wenn man es mit der andern Parthey hält, und also verursacht, daß die Sache verlohren wird. L. 1. §. 6. ad SC. Tupil. L. 252. de V. S. addit. tit. X. de collus. deteg. Rub. ff. de collusion. deteg.

**Collusor**, der es mit der andern Parthey hält, oder mit einem unter einen Hütlein spielet.

**Collusorie**, hinterlistiger und verrätherischer Weise.

**Collybista**, ein Wechsel der Trassant.

**Collybus**, der Wechsel, das Wechsel = Geld, so vor den Wechsel gegeben wird; das Auf = Geld, dasjenige Geld, welches man in Verwechslung der Münzen aufgeben muß, heut zu Tag L'agio, die Wechsel = Gebühr genant. Budæus ad L. ult. ff. de pignori. act.

**Collybisticum Symbolum**, oder tessera collybistica, der Wechsel = Brief; siehe oben cambiales literæ.

**Colonia**, werden diejenige Prædia, oder Güter, (Felder) genennet, welche von einem Colono possidiret, besessen, und gebauet werden. L. 24. §. 4. ff. Locat. L. 20. §. 3. de instr. leg.

**Coloni Dominici**, s. patrimoniales, waren die, welche die Aecker des Kaisers bauen mußten L. 7. C. ubi caus. fisc. L. 5. C. de præd. Tamiac.

**Colonus**, ist eigentlich derjenige, der einen Acker vor einen gewissen Lohn miethet und bauet. L. 1. 2. 3. si ager vectigal. §. 3. Instit.

de locat. conduct. L. 37. de acquirend. poss. sonst Miethmann, Pachtmann, Ackermann, Bauer genennet. L. 30. §. ult. ff. de usu & usufr. legat.

**Colonus conditionalis**, ist, welcher wenn er 30. Jahr Colonus gewesen, hernach in solcher Condition bleibet, und perpetuirlich bestehen muß, auch nicht eine Stund von seinem Fundo abweichen durffte. L. 15. & L. 23. §. 1. de Agricol. & censit. vid. Valasc. qu. 37. num. 13.

**Coloni inquilini**, wurden genant, welche zum Ackerbau zwar verbunden seyn, dorfften aber davon weggehen, und in die Stadt ziehen, den Feldbau aber durch andere bestellen. Gloss. in L. definimus, 13. C. de Agric. & Censit. Hussan. de propriis hominibus.

**Colonus partarius**, ein Halb = Bauer, dem ein Gut oder Geld um die Helffte, oder dritten Theil des Eintrags zu bestellen, überlassen wird. L. 25. §. 6. ff. locat.

**Colonus perpetuus**, ist, welcher ein Gut, vor einen gewissen Zins auf ewig zu genieffen hat. L. 1. Cod. de variis mendicis.

**Colonus simplex**, ist, welcher nur durch einen gewissen Contract einige Ländereyen um jährlichen Zins angenommen. vid. Hermann. Stamm. de servit. Personal. L. 3. c. 3. per tot. Joh. de Plat. in L. fin. n. 4. seq. C. de agric. & cens.

**Colonus superficiarius**, wird genant, welcher mit der Condition einen Bauren = Hof gemiethet, daß er darauf aufbauen, und ein Haus, wo es beliebet, wegriffen kan. Calvin. in Lex. voc. Colonus.

**Colonarum jus**, ist, wann jemand ein Haus, das 100. Thaler werth ist, und jährlich 10. Thaler zinsset, von der Kirche bekommt, daß er dafür 100. Thaler mehr oder weniger bezahle, und sich hernach verbindet, von dem Seinigen jährlich 3. E. drey Thaler, als eine Pension, zu bezahlen.

**Colophonem imponere**, heist zu Ende bringen, endigen, beschliessen.

**Color**, die Farb, der Schein, der Vorwand, in L. 4 ff. ad SC. Trebell. sub. colore Juris, unter dem Schein des Rechts. *Vis coloribus aliquem depingere*, einen recht beschreiben, mit lebendigen Farben abmalen.

**Colorare**, coloriren, bemänteln, färben, eine Farbe anstreichen, ein Farbgen geben, eine Gestalt machen, die Possession coloriren, die Besizung bescheinigen.

**Comes**, ein Graf, der vom Kayser und Reich mit einer unmittelbaren Grafschaft belehnet, und deshalb Siz und Stimme auf Reichs-Tägen führen darff. Horn. J. P. c. 39. §. 3

**Comes**, heist in Lehen-Rechten nichts anders, als ein ordentl. Richter, der Recht spricht. conf. 11. F. 24. §. 2. allwo der zuvor ein Richter genennt worden, alsbald Comes geheissen wird.

**Comes horreorum**. l. un. C. de Pist. der über das Getrayd gestellt, davon das Brod auf Röznigl. Tafel gebacken wird. du Fresne l. 1189.

**Comes Imperii immediatus**, ein unmittelbarer Reichs-Graf, der unmittelbar von dem Kayser und dem Reich seine Lande zu Lehn trägt, auch auf den Reichs-Tägen auf der Grafen-Banck, Siz und Stimme hat.

**Comes Palatinus**, ein Pfalz-Graf, war ehedessen derjenige, welchen der Kayser einer ganzen Provinz vorgesetzet hatte, daß er in seinem Nahmen Recht sprechen, und die darinnen vorfallende Geschäfte verrichten sollte. Conring. de Jud. Germ. §. 88. Man zehlet deren 4. als: den in Bayern, Sachsen, Schwaben, und Francken, oder am Rhein, von denen heut zu Tage nur noch der letzte übrig ist. Coccej. Inst. J. P. c. 15. §. 16.

**Comes Palatinus Caesareus**, ein Kayserl. Hof- und Pfalz-Graf, wird derjenige genennt, welcher vom Röm. Kayser Macht und Gewalt empfangen, Doctores, Licenciatos und Magistros, die man sonst Bullatos nennet, und auf Universitäten nicht will passiren lassen, zu machen, wie auch Notarios und Poeten zu creiren, Huren-Kinder ehrlich zu machen, und dergleichen mehr.

**Comes Palatinus Rhemi**, aber heist der Churfürst in der Pfalz, oder einer von dem Pfälzischen Hause

**Comes principali dignitate constitutus**, ein gefürsteter Graf, welcher zwar vor seine Person in den Fürsten-Stand erhoben, dessen Land aber wie vor und nach, eine Grafschaft geblieben. Coccej. J. P. c. 18. §. 28. von selbigen waren ehemahls bekannt: die gefürsteten Grafen von Henneberg / welche aber iho das Haus Sachsen repräsentiret. Vitriar J. P. Lib. 1. tit. 47. §. 15. & ibique Pfelzinger. Die Grafen von Mümpelgard / Gorg / nebenst noch einigen, doch führen sie deswegen kein absonderliches Votum, dergleichen Verwandtnuß hat es auch mit denen in dem Kayserl. Titul sich befindenden gefürsteten Grafschaften. Im Reichs-Stylo werden sie unter dem Worte Fürstenmächtig verstanden, wovon Limnaus und Besold. thes. Pract. voc. Gefürst. Graf zu sehen.

**Comes Provincialis**, ein Landgraf. In denen ehmahligen Zeiten war ein Landgraf derjenige, deme eine im Lande gelegene Provinz, oder doch ein gut Theil von selbiger anvertrauet wurde, daß er darinnen das Recht sprechen sollte. Limna. J. P. Lib. 4. c. 4. n. 77. Gothaner Landgrafen werden in der Historie vornehmlich vier erwehnet, als der Landgrafen in Thüringen, so an das Haus Sachsen vorstellet, derer in Hessen, die amnoch blühen, im Elsaß, so an das Haus Oesterreich kommen, jeko aber Franckreich usurpiret, und denn die Landgrafen von Leuchtenberg, so nachhero Bayern gehabt, jeko aber von selben wieder abkommen, und dem Fürstlichen Hause Lamberg gegeben worden. Ihre Bedienung war Anfangs auch nicht erblich, litte aber nachhero eben sothane Metamorphosin, als wie die andern ihres gleichen: Also ist heut zu Tage ein Landgrafe derjenige / welcher von dem Kayser von wegen des Reichs mit einem Fürstenthum / unter dem Titul als Landgrafe beliehen. Schvved. Part. Sp Sect. 2. §. 17.

Es giebet deren noch welche, als, die Landgrafen von **Sausenberg/Baar/Riedgau** und **Sculingen/** doch diese seynd in keinen Fürsten-Stand erhoben, gehöret auch der erste an **Naaden**, und die andern an das Haus **Fürstenberg.**

**Comestibilia** sive **Cibaria Domestica**, das **Mußtheil**, oder **Hof-Speise**, gehoffte Speise, ist in **Sachsen** alle Speise, die nach den 30. Tag, nach des Mannes Tod, in des Mannes Hof übrig bleibet. **Maith. Coler decif. 6c. num. 68. p. 1.** als da ist: **Fleisch**, gefalzen und ungesalzen, **Schultern**, **Schinken**, **Würste**, **Käse**, **Butter**, **Salk**, **Schmalz**, **Hönig**, **Fische**, **lt Korn**, **Malz**, **Bier**, **Mehl**, **Wein**, und dergleichen, woran der **Edel-Frauen** die **Helffte** gebühret. **Berlich. 1. n. 3. conclus. 48. per tot. Carpzov. p. 3. Constit. 37. & seq.** und deswegen **Mußtheil** genennet wird, weil die **Wittwe** nach 30. Tagen solche hinterlassene Sachen mit des verstorbenen Mannes Erben theilen muß. **Berlich. tom. 3. Conclus. 48. n. 3.**

**Comitatus**, der **Comitat**, die **Begleitung**, die **Gesellschaft**, das **Geleit**.

**Comitatus**, die **Grasschafft** ist nichts anders, dann eine **Jurisdiction**, oder **Gegend** und **Weichbild**, welche vor **Alters** den **Grafen** durch die **Kayser** verliehen worden, auf daß sie an ihrer **Statt** daselbst **Gerichts Zwang** hielten, und jedermann richteten, dieweil man den **Kayser** nicht um alle Sachen hat mögen besuchen.

**Comites extraordinarii**, siehe **Gografen**.

**Comes judicialis**, ein **Ding-Graf**, heist **de terra Saxonica**, der **Macht** hat über **Bürgerliche** Sachen zu richten. **Lag. in Comp. jur. civ. & Saxon Lib. 2. tit. 8. §. 11.** ein **Ding-Graf**. **sed. vide Jus Saxon. Provin. L. 1. art. 67. Gl. Lit. d.**

**Comites Commerciorum**, siehe **Præfectus rei frumentariæ**.

**Comitia, orum**, der **Reichs-Tag**, von dem **Kayser** und **sämtlichen Reichs-Ständen**, (**wenigstens** denen **meisten**) nach dem **Reichs-**

**Gesetzen** angestellte **Versammlung**, um auf **selbiger** von denen **Angelegenheiten** des **Reichs** **gemeinschaftlich** zu **berathschlagen**, und zu **schließen**. **Hornii J. P. lib. un. c. 45. §. 2.** Dieses **Wort** soll vor den **Zeiten** des **Maximiliani I.** nicht **bekannt** gewesen seyn. **Hagem. de Com. c. 1.** Man **nennete** sie **ehemals** auch **Parlamentum publicum**, **Pfeffinger ad Virriar. Lib. 4. tit. 1. §. 4. lit. a.** **ihd** aber ist **Dixta** **gebräuchlich**, so mit jenem **einerley**. Die **alten Teutschen** **benahmseten** sie **Höfe** (**curias regales**) **hochzierliche Höfe**, **Königliche Höfe**, **dermahlen** aber **heissen** sie **Reichs-Täge**.

**Comitia circularia**, die **Crays-Täge**, sind nichts anders, als eine **Versammlung** der in einem **Crays** **gelegenen Stände**, damit auf **selben** die in dem **Crays** **vorfallende** **Geschäfte** **abgethan** werden können. **Tit. Specim. J. P. L. 6. c. 6. §. 1.**

**Comitia circularia universalia**, werden **genennet**, wenn alle **Crays** **zusammen** **beruffen** werden.

**Comitia circularia particularia**, heissen, wenn nur welche **Crays** **sich** **zusammen** **thun**; **wers** **den** **auch** **sonst** die **correspondirende** **Crays** **genennet**. **Swed. Part. Gen. c. 5. §. 19.** Diese **sondern** **sich** **wieder** in **universales**, wenn alle **Glieder** eines **Crayses** **sich** **versammeln**, und in **particulares**, so der **Engere** **Crays-Convent** **genennet** wird. **Dann** **ferner** in **statarios**, die zu einer **gewissen** **Zeit** **gehalten** **werden**, **wohin** die **Müng-Probations-Täge** **gehören**, und **arbitrarios**, oder in solche, die ein **Crays** **nach** **seinem** **Gefallen** **anordnen** **kan**.

**Comitia provincialia**, der **Land-Tag**, eine von dem **Lands-Herzn** **angestellte** **Versammlung** der **sämtlichen** **Land-Stände**, die er **deswegen** **zusammen** **beruffet**, um mit ihnen von des **Landes** **Besten** und **Wohlfahrt** zu **rathschlagen**.

**Comitialis morbus**, die **fallende** **Sucht**, **schwehre** **Noth**, **Epilepsia**, **L. qui tertia ff. de xdi lit. edict.**

Comitiv, ist derjenige Freyheits-Brief, darinnen die Comites Palatini, ihre Gewalt vom Kayser erhalten.

Commata, heissen in L. 10. ff. de extraordin. crim. eingegrabene Gänge, oder Gräben, dadurch das Nil-Wasser auf die weit entlegene Felder geleitet wurde.

Commeara, heist weggehen in der Intention wieder zu kommen, L. f. pr. ff. de iis qui dejec. vel effud.

Commeatus, der Passport, oder eine gegebene Zeit, in welcher ein Soldat weggehen kan und wieder kommen muß; ferner ein freyer Ab- und Zutritt, das Geleite, die Proviant, die Nahrungsmittel.

Commendare, commendiren, befehlen, geloben, verschreiben, als wenn man eine Person an die andere verschreibet, lt. Anvertrauen, aufzuheben geben, hinterlegen, commendare corpus, einen verblichenen Körper eine Zeitlang aufheben, bis er begraben wird. L. 14. §. 4. ff. de Religios.

Commendatio, eine Anbefehlung, Forderung, Verschreibung.

Commendura l. commendæ, eine Comterey, Commenthur, waren die Güter genennet, der im gelobten Lande streitenden Ritter, welche zur Beschützung derselben etliche nach Haus geschickt, und selbigen ihre Sachen commendiret oder anbefohlen. Rhet. J. J. P. Lib. I. tit. 16. §. 30. seq. wurden auch Balleyen geheissen, welches Wort aus den Französischen scheint herzukommen, und bedeutet etwann so viel als ein Amt. Es werden aber anjeko, bey den Teutschen, Maltheser und andern Ritter-Orden ein gewisses Gebiet genannt, worüber einer von den Ordens-Rittern bestellet ist, und die Einkünfte theils berechnet, theils genießet. Im Teutschen Ritter-Orden sind II. Balleyen, welche durch die Land-Commenthuren administriret werden, und davon etliche unmittelbare Reichs-Stände sind, und zu den Prälaten gerechnet werden, die Balley Elsaß und Coblenz; die ander aber demjenigen Fürsten in dessen Ge-

biethen sie liegen, unterworfen sind, als die Balley, in Oesterreich, Thüringen, Sachsen, Hessen. Diejenigen, welche ihren Adel nicht gnugsam legitimiren können, sondern durch andere Meriten zu einer Commendurie gelangen, werden cavallieri di gratia geheissen, da man hingegen die andern cavallieri di iustitia nennet; Es können auch die Lutherischen gegen Erlegung der Respons-Gelder Commendurien verwalten.

Commendatitiz literæ, Beförderungsschreiben, Vorschriften, Verschreibung an andere Leute. L. pen. ff. de acquir. rer. dom.

Commendator domesticus, ein Haus-Commenthur, ist, der Besizer, die Jurisdictionalia besorgt, der Bauern Klagen anhört, die Geringen entscheidet, und die Grossen remittirt zur Land-Commenthur.

Commendator Provincialis, der Land-Commenthur ist, der alle Commenthuren dieser Provinz, der er vorsethet, besorgt, sie besucht, Rechnung anhört etc. Und dieser stehet in grössern Ansehen und Einkünften, als die andern, die unter ihm sich befinden, er ist auch unter den Capitularen, die den Teutschen Ordens-Meister erwählen. vid. Befold. & Spidel. Voc. Commenda, Sprenger Jurispr. publ. p. 395.

Commendator simplex, ist, der dergleichen Güter besizet, und so gut als er kan, doch gebührender Weise genießet, dann er muß Rechnung thun, hat sein gewisses Deputat, und Regalia.

Commendatores, Commenthuren, sind Gebiether über die geistlichen Ritter-Ordens-Güter, und haben sie allerhand abwechselnde Ehren-Stufen unter sich. Wer in den Orden erst aufgenommen worden, der heist Novitius, und wird ihm ein Pferd sammt einen Knecht zugegeben. Nachmals wird er Conventualis, ferner Rükchen-Meister, als dem Bau-Meister hernach Ueberreither, so über die Einkünfte der Land-Güter bestellet. Trappiter, der vor die häußlichen Din-

ge sorget, damit in Küche und Keller Nothdurfft vorhanden sey. Die Haus-Commenchur hat die Gerichtlichen und Bau- ren-Handel unter sich. Der Commenchur an sich selbst muß Rechnung leisten, hat sein gewisses Deputat und Regalien, und wenn dessen Commenda weitläufftig, hat er einen Haus-Commenchur oder Trappierer zum Assistenten. Hiernächst folgen die Commenchur-Consiliarii, oder Raths-Gebietlicher / deren sind ordentlich 6. welche ihrem Ordens-Meister oder Provinciali in wichtigen Fällen mit Rath an die Hand gehen. Endlich ist der Land-Commenchur der sorget vor alle Commenten in seiner Provinz, visitiret sie, und ist einer von den Capitularibus, welche das Recht haben, einen Groß-Meister ihres Ordens zu erwählen.

Commentari, commentirt, ein Buch erklären oder über selbiges schreiben. It. heist es erdichten, erfinden, erdencken.

Commentariensis oder Carcerarii, wurden bey den alten Römern die Stockmeister genennet, so die in denen Gefängnissen liegende Gefangene in Verwahrung hatten. Thürhüter L. ult. ff. de custod. reor. L. 6. ff. de bon. damnat. L. 4. & ult. C. de custod. reor. L. 5. de pœnis.

Commentariensis, hieß auch ein Schreiber, der ein Protocoll oder Rechnung führet. Also muß man es, nachdem es der Text leidet, verstehen 1) von einem, der dem Kayser ein Register über alle seine Bedienten verfertigte. 2) Der das Gerichts-Protocoll hielt. 3) Der über die Gefangenen die Aufsicht hatte. 4) Der derer Soldaten ihre Wochen, Proviant und dergleichen aufschrieb, wie heutiges Tages ein Muster-Schreiber. du Fresne l. 1224. Pitiscus l. 531.

Commentariensis, der Rentmeister. L. 45. 37. ff. de jure fisc.

Commentarius, wird genennet die Erklärung eines Buchs oder Schrift. Ferner die Rechnung. It. Der Autor, so darüber geschrieben

Commentator, ein Erfinder, Verklager, Ausleger.

Commentitium, was erdichtet ist, in der That sich aber nicht also verhält, commentaria emtio, ein Scheinkauff, ein betrüglicher Kauff.

Commentum, eine erdichtete Sache L. 2. de reb. alienand. ein Betrug, cap. pervenit. juncta gloss. X. de testib. cogend.

Commercium, der Handel und Wandel, das Gewerbe, die Gemeinschaft, die Kauffmannschaft ist, da ich gemeinen Nutzen wegen zulässige Waaren um einen ehrlichen Gewinn zu überkommen, kauffe, und an Bürger oder Fremde, wo ich will, verkauffe. L. 3. §. 1. de pen. leg. Marquard. tr. de jur. mercat. & commerc. 2. c. 1. n. 5.

In commercio esse, wird von allen Sachen gesagt, die zum Gebrauch der Menschen dienen, ihrem Domino unterworffen sind, alienirt und acquirirt werden können.

In commercio non esse, wird gesagt von denen Sachen, so nicht zum Gebrauch der Menschen dienen, ihrem Domino nicht unterworffen noch obligirt, alienirt oder acquirirt werden können.

Commercium alicujus rei non habere, heist eine Sache zu erwerben und zu haben, nicht tüchtig seyn.

Commiles, it. Commilito, ein Speiß-Gesell, der mit streitet, L. 10. ff. ad Leg. Corn. de fal. L. 2. §. Initium. 24. ff. de Origin. jur. L. 9. §. 1. ff. de Juris & facti ignorant. L. 2. C. de test. milit. und also werden auch die Studiosi genennet, so miteinander studiren.

Comminationes, sind Richterliche Bedrohungen, die gegen einer abgeurtheilten Sache nicht folgen. vid. t. t. C. de commin. epistol.

Commiscere, commisciren, vermischen, vermengen, untereinander mengen. Carnaliter commiscere, sich fleischlich vermischen.

Commissarius, dem etwas zu verrichten aufgetragen wird, ein verordneter Befehlshaber. Mendoz tr. de commif. in pr. Ruland. de commif. Lib. 1. cap. 2. n. 7.

Com-

**Commissarius Caesaris** s. Principis, ein Kayserlicher oder Fürstlicher Befehlshaber.

**Commissio**, eine commission, Commissarien-Amt und Verrichtung It. der Befehl, Verordnung. Ferner bey den Kauffleuten die Factorey. In Verichten ist eine Commission eine solche Handlung, welche darzu angestellt wird, daß man etwas besichtigen, oder die strittigen Partheyen in Güte auseinander setzen soll. Ord. Cam. p. 3. tit. 16. It. Commission zur Abhörnung zc.

**Commissio in communi forma**, wird genennet, da der Commissarius nur die Zeugen examinirt, oder den Augenschein nimmt. Gail. 1. Obl. 94. n. 1. 2.

**Commissio in optima forma**, ist, welche gegeben wird, um die Zeugen abzuhören, und documenta zu übernehmen. Gail. d. l. n. 2. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 73. §. 39.

**Commissoria Lex**, ist ein Vertrag, der bey Kauffen und Verpfändungen gebräuchlich ist, da bey einem Kauff bedungen wird, wann der Kauffer inner einem gewissen bestimmten Termin, das pretium nicht zahlt, die Sache als nicht verkauft solle gehalten werden; L. 1. & t. 1. ff. de Leg. commiss. L. 38. ff. de min. L. 25. ff. de hæred. pet wird auch nur bloß Commissoria genennet. L. 4. §. elegantes. & §. in Commissoriam ff. de L. Commiss. L. 13. §. ibidem Papinianus ff. de action. empt. L. 11. §. pen. ff. quod vi aut clam. bey Verpfändungen aber, daß wann die Schuld nicht inner einer bestimmten Zeit bezahlt wird, das Pfand dem Creditori dafür seyn solle. L. 2 & t. 1. ff. de leg. commiss. t. 1. C. de pact pignor.

**Commissio extraordinaria**, (wird auch gemeinlich Commissio ad futuram rei memoriam, ingleichen Commiss. ad rei memoriam, Commissio ad memoriam, Commiss. ad perpetuam rei memoriam, Commiss. ad perpetuam memoriam genennet,) ist, welche ausser der Ordnung begehret, und decernirt wird, wann nemlich die Proceß, Ordnung dem Beweis nach nicht begehret, doch aber

ins künftige möchte begehret werden, daß solche von den angeordneten Befehlshabern angehört wird. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 73. l. §. 35.

**Commissum**, eine begangene That. In commissum cadere, wird gesagt; wenn wegen eines Verbrechens die Güter der Obrigkeit heimfallen; als da sind, die Güter, so nicht verjolltet, oder im Geleit nicht angezeigt werden. L. 1. de publ. & vectig. L. 11. §. 2. eod.

**Commissio rem vindicare**, etwas als ein verfallenes Gut einziehen, wegnehmen. L. 11. §. 4. ff. eod. **Commissa poena** die verwürckte Straffe. L. 4. & passim ff. de Verb. sign. **Commissa Obligatio**, eine verfallene Obligation. L. 1. §. ult. ff. de stipul. serv. hypotheca commissa, ein verfallenes Pfand.

**Committens**, der einem befehlet.

**Committenten**, werden bey den Kauffleuten genennet, denen man factoriret, oder dienet.

**Committere**, committiren, anvertrauen, auftragen, befehlen, It. begehen, thun, verbrechen, sündigen. L. 1. §. Cum boves ff. si quadr. paup.

**Committere animalia**, Thiere aneinander lassen, daß sie einander beleydigen können.

**Committere poenam**, in Straffe verfallen. L. 4 §. 1. ff. de V. Obl.

**Committere in poenam edicti**, in die Straffe des Befehls verfallen. L. ult. ff. quod quisque jur.

**Committi fisco**, heist, wenn eine Sache dem Fisco heimfällt. tot. tit. de vectigal. & commiss. **committitur poena**, man ist schuldig Straffe zu bezahlen. **Committitur stipulatio**, wird gesagt, wann man das, was man verheissen hat, schuldig wird. tot. tit. ff. de V. O.

**Commixtio**, ist eine Vermischung Leiblicher vor sich bestehender Dinge, die der Vermischung ungeacht, in ihrer Substanz bleiben, wie sie seyn, e. g. des Betrayds Körner bleiben doch in seinem Wesen, ungeacht des Tim und Caji Betrayd untereinander vermischt wird.

wird. vid. §. 28. Inst. de R. D. L. §. pr. de Rei Vindic. conf. L. 4. in f. eod. add. L. 30. de Usucap.

**Commodare**, leihen, oder einem ein Ding umsonst zu nützen oder zu gebrauchen, solcher Gestalt übergeben, daß er nach geendigten Gebrauch selbiges wieder erstatte. It. einem behülflich seyn Gutes zu thun. §. Item 15. cui res. Instit. quib. mod. re contrah. obligat.

**Commodatarius**, der etwas gelehnet oder geborget, oder dem ein Ding von einem andern geliehen, oder umsonst zu gebrauchen übergeben.

**Commodator**, der einem ein Ding geliehen, oder umsonst zu gebrauchen übergeben. L. 7. §. ult. ff. Commodati. L. 14. §. 14. & L. 53. §. 1. ff. de furtis.

**Commodatum**, ist ein dinglicher Handel, da ich jemand eine Sache auf eine Zeitlang umsonst zugebrauchen überlasse, also daß er nach geendigten Gebrauch eben dieselbe mir wieder liefre und erstatte. L. 1. L. 3. §. 6. L. 5. §. 2. 8. L. 17. §. 3. L. 2. 21. C. eod. §. 2. Inst. quibus mod. re contr. oblig. & ibid. Dn. Hopp. Dn. Lauterb. tit. Commendat. Ludovici in Doct. ff. eod. tit. Struv. S. J. C. eod. tit.

**Commodum**, der Gewinn, Nuß und Frommen, cum commodum erit, wann es ohne Ungelegenheit geschehen kan, und es ohne Schand und Unehre kan gegeben werden.

**Commodum publicum**, der gemeine Nutzen, das gemeine Beste.

**Commodum rei venditæ**, der Nuß des verkauften Dinges.

**Commune dividendum**, das in gemein zu theilen ist, davon oben eine absonderliche Action zu befinden, und in ff. ein gancker Titul L. X. tit. 3. anzugreifen.

**Commune Jus**, das allgemeine Recht; wird in doppelten Verstand genommen, einmal respectu proprii juris, oder in Ansehen dessen Recht, welches eine jede Stadt, als ihr eigen Recht observiret. Es wird auch unter dem Wort commune Jus, das Völscker Recht verstanden, welches alle Völscker gebrauchen,

und unter sich gemein haben. L. 1. §. ult. L. 9. ff. de just. & jur. welches commune omnium hominum Jus genennet wird. §. 1. Instit. de jur. gent. zum andernmal respectu Juris singularis, oder in Ansehung des besondern Rechts, welches das J. Publicum, wodurch alle Bürger dessen Stadt regieret werden, und welches allen gleichmäßig vorgeschrieben worden. L. 25. & L. 78. ff. de condic. & dem. L. 36. §. Veteranus. ff. de test. milit. L. 12. ff. de Minor. §. Socrum. Instit. de Nupt. welches Commune Jus civium Romanorum genennet wird in L. 20 ff. de test. milit.

**Communio bonorum**, die Gemeinschaft der Güter. L. 78. §. filiam ff. ad SC. Trebell.

**Communicatio**, die Communication, die Gemeinschaft, Mittheilung, Unterredung.

**Communicatum**, das Communicat, oder Schrift, so einem zu beantworten zugeschickt wird.

**Communio**, die Communion, Gemeinde, Gemeinschaft, Gesellschaft, ist ein aus verschiedenen Personen bestehendes Corpus, so sich einerley Rechte zu gebrauchen hat. It. die Genießung des H. Abendmahls.

**Communio negativa**, wird nach dem Jure Naturali genennet, das Recht, welches allen Menschen einem wie dem andern zukommt, die Geschöpfe zu gebrauchen, (quia negat & excludit omne dominium) weil es kein Eigenthum zugestehet.

**Communio positiva** s. dominium commune, ist diejenige Communion der ersten Christen, davon in der Apostel Geschicht im 4. Capitel verl. 33. seq. Erinnerung geschiehet, nehmlich das allgemeine Eigenthum derer selben, wovon die Heyden gänzlich ausgeschlossen blieben.

**Communio Sanctorum**, die Gemeinschaft der Heiligen.

**Communis Res**, eine Sache so vielen gemein. L. 46 ff. de R. N. oder die theils meine, theils aber einem andern ist.

**Communitas**, Communität, die Gemeinde, Gemeinschaft, gleichfalls wird die Communität

nität genennet der Ort, wo ihrer viel speisen, dergleichen auf Universitäten ist, dahero auch die daselbst speisen, *Communitäter* genennet werden.

*Compactum*, eine Abrede, Vergleich, einen zu hintergehen oder zu betrügen. L. 3. C. de execut. rei jud.

*Compactata*, der Vergleich, Erb-Vereinigung.

*Comparatio*, *Comparation*, eine Gleichheit, Vergleichung, Gegeneinanderhaltung, Zubereitung. It. die Anschaffung, Einkaufung.

*Comparatio literarum*, die Vergleichung oder Gegeneinanderhaltung der Schriften, ob sie einander an Zügen und allen gleich.

*Comparativus*, a, um, das sich vergleichen läßt.

*Comparere*, iren, erscheinen, sich einstellen, gehorsam seyn, sich erzeigen, *comparere corpus*, wird gesagt, wann solches für Augen ist, und klar erscheinet. L. ult. §. f. ff. de his qui not. infam. L. 47. §. si servus ff. de Legat. 1.

*Comparitio partium*, eine rechtmäßige Erscheinung vor dem Richter; Es erscheinet aber derjenige legitimè, der personam legitimam standi in iudicio, oder der die Macht hat, vor Gericht selbst, oder durch einen Procurator oder Anwald zu erscheinen. Jac. Blum. proc. Cam. tit. 67. §. 1. & 2.

*Compascere*, mit einander weiden, die Koppels-Hut haben. L. 20. ff. si servit. vindic.

*Compascuum*, die Koppels-Hut oder Weide, ist ein Recht, da die Nachbarn auf gewissen darzu gehörigen Feldern ihr Vieh miteinander weiden können. L. penult. §. 1. ff. si servit. vindic.

*Compascuus ager*, ein solches Feld, worauf die Nachbarn ihr Vieh miteinander weiden mögen.

*Compassus mutui literæ*, *Compass*, *Bitt-Brieffe*, *Hülff-Brieffe*, *Requisitoriales*, *remissoriales*, sind Schreiben, darinn der Richter, so in der Sach erkennt, an einen andern Richter oder Obrigkeit schreibt, dessen Jurisdiction die Zeugen unterworfen sind, daß er solchen Zeugen befehle, daß sie vor ihm er-

scheinen, und Zeugschafft geben, oder daß der Richter, an den geschrieben wird, selbst die Zeugen abhöre oder abhören lasse: Und also des Richters Hülff in Administration des Rechts angeruffen wird, mit Erbietem, daß man in andern Fällen ein gleiches thun wolle.

*Compatibilia*, die Dinge, so sich wohl miteinander vertragen, oder neben einander stehen können.

*Compedes*, Fuß-Eisen, Springer.

*Compeditus*, der in Fuß-Eisen oder Springern gehet, oder lieget.

*Compendiose*, kurz, daß mans bald begreifen kan, fein genau beysammen.

*Compendium*, ein kurzer Begriff, ein Erspahrung, Vortheil, Gewinn. Etwas in ein *Compendium* bringen, etwas in die Kürze fassen, daher *compendios*, fürzlich, enge, behend oder bequem in die Kürze abgefaßt.

*Compensare*, *compensiren*, eines gegen das andere aufheben, vergleichen, so da geschiehet in Schuld-Forderungen, wenn ein anderer eine gewisse Gegen-Forderung hat. L. 1. ff. de compensat. L. 54. de sol. & liber. L. 4. in fin. *Qui potior*. in pign. Item in Injurien-Sachen werden bisweilen die Schmähungen gegen einander aufgehoben; Ferner, werden die Unkosten bisweilen zugleich aufgehoben und vertheilet. It. heist *compensiren* auch wieder herein bringen, vergelten, ersetzen.

*Compensatio*, die Compensation oder Gegen-Forderung, eine Zusammentragung des *Debiti* und *Crediti*, um beede unter einander zu conferiren, und was sich findet, gegen das Ungesforderte abzuziehen, und dadurch die Obligation ipso jure zu miniren oder völlig aufzuheben. L. 1. de Compensat. L. 54. de solut.

*Compensatio perpetua* ist, welche das *Mutuum debitum* auf ewig aufhebet oder mindert.

*Compensatio temporalis*, ist, welche nur auf eine Zeitlang das *Debitum* aufhebet oder mindert, e. g. wie in denen *Actionibus*, da eine certa species, oder Sachen, von verschiedener Art und Qualität begehret werden,



den, sich ereignet. L. 4. C. de compensat. L. 18. pr. de pignor. act. L. 56. §. 3. de Jur. dot. L. 5. pr. de imp. in rem dor. fact. Franck. h. t. n. 18. seq. Colleg. Arg. eod. thes. 2.

Competens, gebühlich, ordentlich.

Competens cautela, eine genügsame Versicherung. L. 21. ff. de judiciis.

Competens Jus, das Recht so einem gebühret. L. 13. C. de locat. & conduct. L. 21. C. de probat. competens pars, der gebührende Theil. L. 3. C. de fidejussor. L. 1. C. de hered. act.

Competens Forum, das ordentliche Gericht, vor welchem einer belanget werden kan, oder muß.

Competens Judex, der ordentliche Richter, der Gottmäßigkeit in einer Sache hat. L. 10. ff. de jurid. L. 2 §. 10. ff. si quis in jus voc. L. 28. ff. de rejud. L. 18. C. de probat. L. 19. C. de usuris. L. 7. C. de test. tut. L. 1. C. de ædilit. act. L. 1. C. ne tut. vel cur. L. 1. C. quando dies legat.

Competens poena, die gebührende verdiente Straffe. L. 3. C. de lucr. advocat.

Competenti Tempore, zu gebührender Zeit. L. ult. C. de his qui per met.

Competentia, die Competenz Bequemlichkeit, Füglichkeit, Zuhörung. It. die rechtmäßige Gewalt des Richters.

Competentia beneficium, siehe: Beneficium Competentia.

Competere, competiren, zugleich bitten, sich schicken, gebühren, zulassen, tüchtig, geschickt seyn. Also wird gesagt: Tibi contra me non competit Actio, es gebühret dir, oder ist dir keine Actio wider mich zugelassen.

Competitor, ein Mitwerber, der mit einem andern zugleich etwas bittet, als nach einem Amt oder Ehren. L. 3. §. 1. ff. de decurionib.

Competitrix, eine Mitbitterin, so zugleich etwas suchet.

Completorium, complet. heist bey den Catholischen der Gottes-Dienst, so an Sonn- und Festtügen des Abends um 5. Uhr gehalten wird.

Compleum, ist, welches in allen Stücken richtig und ohne Tadel ist.

Complices, die Mithelffer, die Gesellen, so etwas miteinander angerichtet oder angefangen, oder Rath und That darzu gegeben.

Complures, heissen vier oder mehr. L. 15. qui ff. de Leg. 2.

Componere, componiren, in Ordnung bringen. Ferner heist es einen Streit vergleichen, beylegen, schlichten.

Compositio, composition, die Zusammensetzung, die Zusammensetzung ertlicher Stimmen 2c. It. die Vereinigung, der Vertrag, Vergleichung oder gütliche Beylegung.

Compositum, ist, welches aus vielen Stücken zusammen gesetzt ist, und so viel heisset als unum indivisum. Und dahin ziele die Redens-Art: Componere lites, die Personen, die vormals untereinander uneinig waren, zu einem Verstande, zu einem Vergleiche bringen.

Compositio Litis, die gütliche Beylegung eines Processus.

Composito, dem Vergleich nach, der Abrede nach. Non ex composito agere, dem Vergleich nicht nachleben.

Compos mentis, der guten Verstand hat, und bey Sinnen ist. L. 13. ff. de offic. procons. L. 4. §. Denique & L. 16. ff. de doli exceptione & L. 1. ff. de bon. poss. fur. L. 5. C. de codicill. L. 34. §. 1. & L. 43. ff. de obligat. & action. §. Furiol. Inst. de Tutel.

Compraes, ein Mitbürge, der mit einem andern für eine Sache zugleich Bürge worden ist.

Comprehendere, comprehendiren, begreifen, verstehen, fassen. It. ergreifen, ertappen, erwischen.

Compressus, a, um. ganz eng zusammen, auf genaueste zusammen gedruckt oder geschrieben. Subst. der Beschlaff.

Comprimere, comprimiren, unterdrücken, zusammen drücken, bändigen, an sich halten, bey sich behalten, zurück behalten, it. eine mit Gewalt beschlaffen.

**Compromissarius Judex**, ein willkürlicher Richter, den die Partheyen nach ihrem eignen Gutdüncken und Willen erwählet haben. L. 41. ff. de recept. qui arbitr.

**Compromissi**, diem proferre, heist nichts anders, als daß der Arbitr den Termin prorogiren darff.

**Compromissum**, ein Compromiss, ist ein Vergleich und Verheißung etlicher streitenden Personen, L. 3. §. 1. de recept. arbitr. L. 32. §. 18. eod. L. 21. §. 6. L. 31. L. 43. ff. de R. A. daß sie sich mit eines Schied-Richters Ausspruch begnügen lassen wollen, L. 1. §. 2. d. t. L. 27. §. ult. L. 19. pr. d. t. welches geschicht entweder vermittelst eines Eydschwurs, L. 4. C. eod. vid. Nov. 82. c. 11. n. 6. qua conf. c. 2. de arbitr. oder durch gesetzte Straffe, L. 28. ff. eod. L. 5. C. eod. oder auch schlechthin, L. 27. §. ult. L. 5. C. de rec. arbitr. Dn. Struv. Exerc. 8. thes. 101 Gleichfalls pflegen bisweilen die Advocaten ein Compromiss zu machen, wann sie 3. Sätze vom Mund aus in die Feder einbringen sollen, daß sie solches in 2. Sätzen oder Schrifften thun sollen.

**Compromissum plenum**, ist, welches wegen der Sachen und Strittigkeiten verfaßt worden, und die Clausul hat, daß alles ohne Betrug und Gefährde seyn solle. L. quid tamen. §. plenum. ff. de arbitr.

**Compromittere**, compromittiren, angeloben, bewilligen, verheissen und versprechen, etwas thun, oder eines Schied-Richters Urtheil nachzukommen, und an solchen sich begnügen zu lassen. It. compromittiren auch die Advocaten wie erst gedacht.

**Compulsoriales sc. literæ**, werden genennet die Befehl des Ober-Richters an die Commissarien oder Unter-Richter nach angenommener Appellation, wenn sie mit der Zeugen-Verhör, oder Einsendung der Acten nicht fort wollen, daß sie solche in einer gewissen Zeit übersenden. L. 2 C. de edend. L. prolarum C. de sentent. & interlocut. Oldendorp. c. l. 1. act. 8 fol. 79. damit die Wahrheit untersucht und die Falschheit vermieden werden

kan. c. quoniam de probat. Roding. Pandect Cam. L. 1. tit. 13.

**Compulsoriales arctiores** sind noch schärffere Pœnal- und Zwangs-Briefe, dardurch der Richter oder derjenige, so die Acta in Händen hat, gezwungen wird, solche auszuantworten.

**Computatio**, die Rechnung, Ausrechnung, Zusammenrechnung, Zehlung. L. 2. C. de Jur. fisc. Lib. 10.

**Computatio graduum**, die Computation und Berechnung der Grad, ist eine Nachforschung, wie weit die Personen in der Bluts-Freundschaft und Schwäger-schaft von einander entfernet sind.

**Computatio graduum civilis**, ist die Berechnung der Grad, so statt hat in der Erbschaft.

**Computatio graduum canonica**, ist die Berechnung der Grad, welche in Ehe-Sachen in acht genommen wird, wie weit eines dem andern verwandt.

**Computus**, die Rechnung.

**Conatus**, der Versuch, die Unterstehung, Unterwindung, das Vorhaben, Beginnen, dardurch doch kein Effect erfolget, sondern bey dem blossen Beginnen verblieben ist. L. 1. in f. ff. quod. quisque juris. L. 8. C. de Episc. & Cler. l. un. C. de rapt. virg.

**Concedere**, concediren, bewilligen, einwilligen, geben, zulassen, zu- oder nachgeben, geschehen lassen, nachgehen. It. erlassen.

**Conceptio**, die Conception oder Empfängniß. It. die Verfassung, der Uffatz.

**Conceptum**, das Concept wird genennet der Uffatz, welcher noch nicht ins reine gebracht oder geschrieben: Also wird gesagt: Der hat ein falsch Concept von einem Ding, das ist, er hat die Sach nicht recht eingenommen.

**Conceptum furtum**, suche: Furtum conceptum.

**Conceptum odium**, ein gefaster Groll.

**Conceptus, us, concepti** die Fassung in den Sinn, die Gedancken, Meynung.

**Conceptus mentis**, die Gedancken, was einer im Sinne hat.

Con-

**Concessio**, eine Begnadigung, Bewilligung, Freyheit, Zulassung, eine Nachgebung, Vergebung, Vergönnung.

**Concessio Salinarum**, ist, wenn Salzpfannen, so absonderlich zu des Erz-Bischoffs Tafel zu Halle gewidmet seyn, und gewöhnliche Ausbeute zu versieden, ausgethan werden. vid. Dn. Struv. Jurisprud. R. G. F. L. 3. Tit. 17. aph. 11. Besold. Thes. Pract. voc. Salzpfannen. Carpz. Pract. 2. C. 53. D. 2. n. 5.

**Concha**, eine Meer-Muschel, darinnen Perlen wachsen. L. 19. §. pen. ff. de aur. argent. legat. It. eine Farb-Muschel der Mahler. L. pictoris ff. de fund. instruet.

**Conchylium**, ein Fisch, mit dessen Blut die Königl. Kleider gefärbet worden. L. 6 C. de divers. rescript. L. si quis C. de murileg. L. 11. & L. 4. de vestib. holof. d. Libro II.

**Conchyliata vestes**, so gefärbte Kleider.

**Concidere**, concidiren, in Stücken zu hauen. It. zu nichte machen, welches von Rathschlägen gesaget wird.

**Conciliabulum**, war der Ort, wo die Gemeinde zur Versammlung hingeruffen ward. In sensu Theologico, oder nach geistlichen Verstand, heist es eine heimliche Zusammenkunft, da unter dem Schein eines Exercitii pietatis allerhand Kegeren, Herodoxien und dergleichen geheget wird.

**Conciliare**, conciliren, stillen, versöhnen, vereinigen, vergleichen, befriedigen, zusammenbringen. Conciliare Nuptias, Hochzeit stifften, Ehe stifften.

**Conciliatio**, eine Vereinigung, Vergleichung, Versöhnung.

**Conciliator**, ein Friedensmacher, Schiedmann, Versöhner. It. der einen auf jemand's Seite bringet.

**Conciliatrix**, Versöhnerin, eine ehrliche Kupplerin.

**Concilium**, eine Versammlung, Zusammenkunft der Geistlichen in der Catholischen Kirche, um daselbst einige zur Religion und Kirchen-Disziplin gehörige Sachen zu entscheiden. Sie werden in allgemeine oder Oecu-

menica und Particular-Concilia eingetheilt. Diese letztere seynd von zweyerley Art; nemlich entweder nationalia, darinne sich die Bischöffe eines ganzen Reichs oder Nation über die streitige Religions-Sachen berathschlagen; Oder Provincialia, welche durch die Bischöffe einer Provinz, auf vorhergehende durch den Erz-Bischoff geschene Zusammenberuffung gehalten werden. Oder es seynd Concilia, einer einzigen Diöces, und dieses seynd diejenigen Versammlungen, welche ein jeder Bischoff mit allen seinen Geistlichen zu halten verbunden ist, damit eine gute Disciplin in seiner Diöces beobachtet werden möge. Man nennet sonsten auch diese letztern Synodus.

**Concilia Episcopalia**, sind, die von Bischöffen, oder wann keine vorhanden, und der Bischöfliche Sitz ledig, von dem Capitulo Metropolitano, mit den Geistlichen und Aebten ihrer Diöces alljährlich sollen celebriret und gehalten werden. Concil. Trident. seq. 24. c. 2. §. vii.

**Concio**, eine Versammlung, die Gemeinde. Item die Predigt, eine Rede an das Volk. It. der Ort, wo eine solche Rede gehalten wird.

**Concipere**, concipiren, empfangen, schwanger werden. Item ausdenken, ausdrücken. Ferner, begreifen, fassen, verfassen, verfertigen, machen, uffsetzen, als einen Eyd, ein Schreiben, Urtheil und dergleichen. Und pflegen an manchen Orten die Advocaten, so Brieffe an eine Regierung und dergleichen machen, darunter zu setzen, concepit N. N. das bedeutet so viel; Daß er den Brief verfertiget oder gestellet.

**Concipiens**, der Concipient, der Brief- und Brieffsteller, also werden genennet die Advocaten und Urtheils Verfasser.

**Conclave**, ein Gemach, Kommer, und also wird auch genennet das Zimmer, worinnen der Pabst erwählet wird. Seit einer Zeit wird allemal der Vaticanische Pallast darzu gebraucht. Man bauet nemlich in einen grossen

Bezirk dieses kleinen Pallastes so viel kleine Zellen, als Cardinäle seynd, und machet man sie von Zannen-Brettern, nebst einem Unterschlach oder abgeordneten Ort vor diejenigen, welche sich mit den Cardinälen, um denselben aufzuwarten, verschliessen lassen, und welche man Conclavisten nennet. Diese Zellen werden durchs Loß ausgetheilet, und jeder Cardinal hängt sein Wappen vor die Thür seiner Zelle. Jeder Cardinal darff nicht mehr als zwey, oder aufs höchste drey von seinen Bedienten bey sich haben. Diese Conclavisten hohlen das Essen und Trincken, welches ihnen von aussen durch ein Loch in einem Rade, dergleichen in den Clöstern zu seyn pfleget, hinein gegeben wird.

Conclave judiciaire, die Audienz, oder Verhör-Stuben.

Concludere, concludiren, einen Ausspruch geben, ordnen, setzen, schliessen, einen Schluß machen.

Concludere in causa, wird gesagt, wann man nicht weiter streitet, sondern die Sache dem Richter zu entscheiden überlassen, wie aus dem cap. pastoralis §. X. de caul. poss. genugsam erhellet, und über das der bekandte Stylus bekräftiget, denn wenn wir schliessen, pfleget es gemeiniglich mit diesen, oder diesen gleichlautenden Worten zu geschehen: Will hiermit zum Urtheil geschlossen haben; oder will hiermit die Sache zur rechtlichen Erkänntnus, Entscheidung gestellt haben, &c.

Concludendo, schließlichen. Also pflegen die Advocaten ihre Schluß-Sätze anzufahen, folgender Gestalt: Concludendo zu verfahren, sagt Kläger, oder Beklagter, &c.

Conclusio, der Ausspruch, Schluß, Beschluß, das Ende. It. die Schluß-Schrift.

Conclusio causæ, ist ein gerichtlicher Handel, wodurch die im Recht schwebende Sache durch einen Schluß-Satz gesetzt und geschlossen wird, daß also hernach weiter in der Sache zu streiten nicht zugelassen, sondern die Sache dem Richter zu entscheiden überlassen wird. Roding. Pand. Cam. L. 3. tit. 36. pr.

Ist nach Anleitung der DD. entweder pura, oder conditionalis. Um. Disp. 19. thes. 1. und hat jene nur in Camera statt, die Conditionalis aber ist verbotten. **Gemeins Bescheid** 21. Jun. 1625. und 10. Octob. 1643. it. 13. Dec. 1659. §. 5. in fin. Die Pura aber ist wiederum vel scripta, vel oralis. Die scripta ist, welche in der letzten Schrift der Sache von den Advocaten pflegt annectirt zu werden. Oralis, welche von dem Procureto. der diese Schrift übergibt, oder auch ein anderer, mündlich anmeldet. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 74. n. 6. 2.) Tacita ist, wann nicht mit expresse Worten zu einem gedehlichen Urthel geschlossen wird, sondern aus den Umständen von selbst zu sehen ist, daß die Parthey nichts als den Spruch Rechtsens erwartet, welches durch Exempel erklärt Afin. in Prax. Flor. §. 29. n. 3. Menoch. qu. 35. Grev. 1. conclus. 101. n. 15.

Conclusionis reiteratio. Wiederholung des Beschlusses.

Conclusum, der Schluß, geschlossen, welches Wort die Advocaten unter den Schluß-Satz setzen.

Concordantia, die Concordanz, die Uebereinstimmung, dahero wird die Concordanz. Bisbel genennet, welche an unterschiedlichen Orten übereinstimmt.

Concordare, concordiren, einig oder einmüthig seyn. It. Uebereinstimmen, wie ein Original und Abschrift, wessen sich die Notarii oft gebrauchen.

Concordia, die Einträchtigkeit, die Einigkeit.

Concordat cum suo originali, es kommt mit dem Original überein, wird zu Copeyen geschrieben, die mit ihrem Original genau collationirt worden.

Concordata Principum Germaniæ, ist ein Vertrag zwischen dem Kayser Friederich. III. und Pabst Nicolaus V. Anno 1548. errichtet, darinnen vorgesehen worden, daß die Erwehlung der Bischöffe bey dem Collegio  
der

der *Canonicorum* absolutè verbleiben; Die *Confirmation* und *Bestättigung* dem *Pabst* zugehören; Die *Lehns-Investitur* aber, war daß die *Güter* und *Regalia*, die von dem *Reiche* *dependiren*, dem *Kayser* mit allem *Recht* zu stehen sollen. *vid. Limn. ad Capit. Carol. V. art. 16. & p. 395. Mantif. VI. Fritsch. disc. de jur. primar. prec. in Apend. L. B. à Sprinzenstein in fac. Rom. part. 1. thes. 20.*

*Concorporare, concorporiren*, aus zweyen eizes machen.

*Concratius paries*, eine *Wand* zwischen zweyer *Nachbarn Häuser*, so aus *Latten*, gleich einem *Korb*, *gestochten* war. *L. si fratres, §. item Mela, ff. pro soc.*

*Concubare, concub ren*, *beyliegen*, *beyschlafen*.

*Concubina*, eine *uneheliche Bayschläfferin*, *Rebs-Weib*, *Röchin*, *L. 1. §. 1. L. 3. de concub. ist*, welche zwar keine *Ehefrau* ist, jedoch in *Gestalt* einer *Ehefrauen* einem *Mann* *beywohnet*, oder sich mit ihm *fleischlich* *vermischt*. *L. 1. pr. L. 4. eod. arg. L. 9. C. de Nupt. Paulus in L. 144. ff. de V. S. L. 56. ff. de R. N. L. 31. ff. de donat.* Es waren deren zweyerley *Arten*: Einige, so *Mägde*, oder *Libertz* waren, hielten es nicht allein mit ihren *Herren*, sondern auch mit anderen, und diese waren so gut als *Huren*. Die andern aber wurden vor etwas *honetter* gehalten, wann sich *nehmlich* eine *ledige Manns-Person* ein *Weib* *annahm*, mit der er lebte, sie *durfften* sich aber *beederseits* zu keinem thun. Und *woserne* sie mit einem andern *zuehielt*, konnte sie des *Ehebruchs* *belanget* werden. *Kayser Justinianus* hat dergleichen in einem *absonderlichen Gesetz* *zugelassen*. *Gaudentius de moribus sec. Justin. p. 1. c. 22.*

*Concubinatus*, die *uneheliche Beyeohnung* der *Verbindung* eines *Mannes* mit einer *Weibs-Person* des *Beyschlaffs* halber. *L. 4. de concub. L. 41. §. 1. de rit. Nupt. L. 3. §. 1. de don. inter vir. & uxor. L. 31. de donat. L. 49. §. 4. de Leg. L. 3. L. 133. de V. S.*

*Concubitus*, der *Beyschlaff*, das *Beyliegen*. *L. 52. ff. de donat. inter vir. L. ult. ff. de divort. Nuptias non concubitus, sed consensus facit*, der *Beyschlaff* macht kein *Hochzeit*, sondern der *Consens*, oder *Einwilligung*. *L. 30. ff. de R. J.*

*Concurator*, der *zugleich* über jemand *Pflegvatter* ist. *L. 19. ff. de administ. & peric. L. 2. §. Quæri potest. ff. de suspect. tutor. §. 1. instit. de satisfat. tut.*

*Concurrens*, ein *concurrent*, ein *Mitläuffer*, *Mitwerber*.

*Concurrens quantitas*, die auf beyden *Seiten* *gleich* ist, da es *gleich* *aufgeht*, oder da der *Titius* dem *Mevio* so viel *schuldig* ist, als der *Mevius* dem *Titio*. *L. 12. ff. de compensat.*

*Concurfus*, der *concurf*, ein *Zusammenlauff*, *Zulauff*.

*Concurfus actionum*, oder *concurrere actiones*, ist, wann *unterschiedliche Klagen* in einer oder *verschiedenen Sachen* einem *Kläger* wider den *Beklagten* *gegeben* werden, oder *zusammen kommen*. *L. 10. de Act. emt. L. 56. defurt. L. 29. de O. & A. L. 7. §. 1. de furt. L. 34. de O. & A. L. 130. de R. J. Obrecht. de concur. & cumul. act. th. 6. Hillig. ad Donnell. enucleat. L. 12. c. 3. Lit. A.*

*Concurfus creditorum*, das *Credit- oder Schuld-Wesen*, die *Zusammentretung* und *Versammlung* der *Glaubiger*, welche also *genennet* wird, wenn einer in *groffe Schulden* geräth, und dessen *Glaubiger* der *Priorität* oder *Vorzugs* der *Bezahlung* wegen im *Gericht* *streiten*. Oder es ist eine *solche Handlung*, wann *drey* bis *mehr Creditores* sich im *Gericht* wider den *Schuldner* *dargelassen*, und *disputiren* wegen der *liquiden Schuld* und *Prioritäts-Recht*, hernach in *gewisse Classen* *getheilet* werden. *Gastel. Spec. Jur. univ. cap. 56. Ludovic. Einleitung zum Concurf-Process, cap. 1. Berger. Oeconom. Jur. lib. 4. tit. 31. §. 1. Bcenigk. Pract. Pract. P. 1. cap. 38. Wird von Doctoribus in formalem & materialem getheilet.*

Con-

**Concurfus creditorum formalis**, ist, wann viele Gläubiger vorhanden, aber die Güter des Schuldners nicht hinreichen.

**Concurfus creditorum materialis**, wird genennet, wann viele Gläubiger vorhanden, und des Schuldners Güter zur Bezahlung hinlänglich.

**Concussio**, die Bewegung, oder das Schrecken, so einem zu Erzwingung eines Stück Geldes, oder eines Dinges, von einem andern zugefüget wird. L. 1. ff. de concurf. L. 3. & L. 4. C. de condict. ob turpem causam. L. un. C. ex delict. def. L. ult. C. de modo mult.

**Concussor**, ist ein ungerechter Auspresser des Geldes, welcher durch Dräuung der Gewalt, und durch Schrecken jemanden etwas abdringet. L. 1. ff. de concuss. c. g. sagt: Er wolle ihm diß und das beschuldigen, oder bezeugen, wenn er ihm nicht Geld gebe. L. 2. eod. L. pen. C. de his, quæ vi met.

**Concutere**, **concutiren**, bewegen, durch Schrecken der Gewalt etwas von einem auspressen. L. 6. §. Illicita, ff. de offic. præsid. L. 4. C. ad Leg. Jul. repet.

**Condemnare**, verdammen; **condemnari summæ**, in eine gewisse Summ condemnirt werden, L. 22. ff. de rejud. **condemnari pecuniæ**, zu einem gewissen Geld condemnirt werden. L. 39. ff. de oper. libert.

**Condemnatio**, die Verdammung, Verurtheilung.

**Condemnatio pecuniaria**, eine Geld-Busse, Geld-Straffe. L. pen. ff. si ex noxali causa agatur.

**Condemnatio in quantitatem**, der zu einer gewissen Summ condemnirt worden. L. 45. ff. de fide iust. **Furti condemnatus**, der Diebstahls wegen verurtheilt worden ist. L. 6. ff. de his, qui notantur infam.

**Condicere**, **condiciren**, aufnehmen, verheissen, versprechen, zusagen. In Rechten heist es: etwas von einem wieder fordern, oder suchen. Oder auch, den Werth begehren ei-

ner Sache. vid. Lex. Jurid. & L. 25. ff. de Oblig. & Action.

**Condictio**, ist eine Wiederforderung, oder eine Klage auf die Person, dardurch der Kläger suchet, daß ihm etwas gegeben werde, oder geschehen müsse. §. 15. de action. L. 13. de mort. caus. don. Junct. §. 1. J. de action. L. 175. de V. S. L. 218. eod. D. Hahn. ad Wesenb. de condict. caus. dat. n. 1. Dn. Struv. exer. 18. thes. 2. Item. heist es ein Versprechung, Zusag.

**Condictio causa data causa non secuta**, ist eine Klage wider die Person, wordurch von demjenigen, so von einem andern eine erdichtete Sach zu verrichten, etwas bekommen, und aber dasselbe nicht ins Werk gerichtet, solches, was darauf gegeben worden, wieder gefordert werden kan. L. 1. L. 13. n. 2. de condict. caus. dat. L. 25. de condict. indeb. add. Clud. de condict. ob causam dat. c. 1. & 2.

**Condictio certi**, ist eine Klage wider die Person, welche statt hat, wegen einer jedweden Obligation, oder Verbindnus, woraus etwas gewisses gesucht wird, entweder einen gewissen oder ungewissen Contract oder Handdel. L. 9. L. 24. de reb. cred.

**Condictio certi ex Chyrographo**, wird aus dem Contractu Chyrographario gegeben t. t. Inst. de lit. obligat.

**Condictio ex Lege**, ist eine Klage wider die Person, wordurch etwas gesucht wird, so aus einer Bürgerlichen Obligation, welche durch ein neu Gesetz, das keine gewisse Art der Klage in sich hält, eingeführet ist. L. un. de condict. ex Leg. vid. L. 35. §. f. C. de donat. junct. n. 172. c. 1. L. 27. §. ult. L. 28. ad L. Jul. de adult. L. 21. de donat. L. 2. de debit civit. L. 1. C. de condict. ex Leg. Und auf solche Weise wird gesagt: **Condictio ex moribus**. It. **Condictio ex Canone**, wenn durch Gewohnheiten, oder durch das Päbstliche Recht, eine Obligation oder Verbindnus eingeführet und bekräftiget, und nicht gedacht wird, welche Action oder Klage man gebrau

gebrauchen soll. D. Hahn Zoel. ad ff. de condic. ex Leg. Dn. Struv. exerc. 18. thes. 57. Siehe auch 2. *Conditio ex Lege* unter dem Wort *Actio*.

*Conditio certi ex stipulatu*, ist eine Klage, welche dem gegeben wird, dem etwas versprochen worden, wider den, der einem etwas gewisses versprochen. pr. Inst. de V. O. daß er das, was er versprochen, leiste. L. 75. § fin. ff. eod.

*Conditio furtiva*, ist eine Klage wider die Person, durch welche wir von dem Diebe und dessen Erben, die uns entwendete oder gestohlene Sache wieder fordern. L. 1. § 2. de Condict. furt. § 14. Instit. de Action. diese Conditio ist eine Persecutions-Klage, L. 7. § 2. und entspringet nicht aus dem Verbrechen. Ekolt. h. t. sie ist aber certi oder incerti.

*Conditio furtiva certi*, ist, da man weiß, was gestohlen worden.

*Conditio furtiva incerti*, ist, da man nicht weiß, was gestohlen worden ist. vid. Wissenb. ad ff. tit. de condic. furt. D. Struv. Exerc. 18. thes. 51.

*Conditio incerti*, ist eine Klage, dadurch wir etwas suchen, so nicht gewiß benamset ist, ob es viel oder wenig. arg. L. 8. de action. emt. vend. L. 2. ff. de donat. L. 3. ff. de condic. sine causa L. 46. § 1. de jur. dot. vid. Dn. Struv. exercit. thes. 38. Item wenn wir uns ohne Ursach verpflichtet, können wir auch durch *Conditio incerti* erlangen, daß wir befreuet werden.

*Conditio indebiti*, ist eine Klage, wodurch einer dasjenige wieder suchen kan, was er aus Irrthum, oder was er nicht schuldig gewesen, bezahlt hat. L. 32. ff. de R. C. it. t. t. ff. de Condict. sine causa. Part. 1. l. q. m. r. c. 1. § 6. Inst. de Obligat. quæ ex quasi Contractu L. 1. de cond. indeb.

*Conditio liberationis*, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, der etwas verheissen, so er doch gar nichts schuldig gewesen. L. 1. C. de error. calcul.

*Conditio ob injustam causam*, vel ex justa causa, ist eine Klage, wodurch dasjenige, was einer aus einer ungerechten Sache empfangen, wieder fordern kan. L. 7. de condic. ob turpem causam. L. 8. C. quod met. caus. Also wenn aus der Verheiffung, so durch Gewalt erpresset, Geld heraus gebracht worden, wird solches wieder gefordert. Und auf solche Weise werden auch die Früchte, so aus unsern Gütern herkommen, wieder gefordert, welche der mal. & fidei possessor, oder der ein Ding aus bösem Glauben besizet, verthan, oder verwendet. L. 2. C. de Condict. ob. injustam causam.

*Conditio sine causa*, ist eine Klage, durch welche ein Ding oder Versicherung, so ohne Ursach oder Titul-bey einem andern ist, wieder gefordert wird. L. 1. pr. L. 3. de condic. sin. caus.

*Conditio triticiaria*, ist eine Actio arbitraria in personam, oder solche Klage wider die Person, wodurch einer bittet, daß der Richter dasjenige, was er suchet, nach Gelegenheit des Orts und der Zeit schätzen, und den, so es schuldig ist, zu dessen Erstattung anhalten möchte, welches von allen Dingen, sie mögen beweglich oder unbeweglich, ausgenommen dem gezahlten Geld, zu verstehen. L. pen. & ult. ff. de cond. tritic.

*Conditio ob turpem causam*, ist eine Klage auf die Person, welche etwas aus einer in den Rechten verbotenen Ursachen empfangen. z. E. daß sie keinen Kirchen-Raub, Diebstahl, Ehebruch begehe; vid. t. ff. & C. de Condict. ob turpem causam. L. 6. c. eod. ob es gleich in Acht genommen worden; doch muß auch derjenige, der etwas gegeben, solches nicht aus einer verbotenen Ursach gethan haben, dann solchen Falls, hätte er kein Mittel das gegebene wieder abzufordern. L. 34. & 8. ff. de condic. ob turp. caus. L. 134. § 1. ff. de R. J.

*Conditio*, heist der in Korn-Häusern und Magazinen aufgelegte Vorrath. L. 4. C. de erog. mill. ann. Lib. 12.

**Conditio**, eine Condition, Gelegenheit, Bedingung, Vorbehalt, ist ein ungewisser, doch möglicher Ausgang, welcher zu erwarten, und die Disposition bis zu dessen Adimplirung ohne Effect bleibt. L. 7. §. 39. de reb. cred. L. 34. §. 1. de condit. & demonstr. §. 6. Inst. de V. O. L. 120. ff. eod. L. 69. de hered. Instit. L. 22. §. 1. de cond. indeb. **Conditio** wird auch bisweilen für den Statum, und Qualität einer Person genommen, als in L. hæres, und in L. sed et. ff. de acquir. hered. daher **Conditionale instrumentum**, dasjenige heist in L. cum seimus. C. de agricol. & censitis, darinnen beschrieben ist, daß jemand ein Adscriptitius sey.

**Conditio casualis**, ist eine solche Condition, welche auf einen blossen Zufall beruhet. L. 60. de condit. & demonstr. L. ult. C. de necessar. servis. L. un. §. sin autem. C. de cad. tollend. v. g. Titius soll Erbe seyn, wenn mein Schiff aus Indien zurück kommet. §. 3. Instit. qui test. tut. dari.

**Conditio mixta**, ist, welche Theils auf dem Willen eines Menschen, theils auf dem Glücksfall beruhet. L. 4. de instit. & substitut. L. fin. C. de necess. serv. her. inst. Zum **Exempel**: Titius soll mein Erbe seyn, wann er wieder nach Hause kommet; oder, wenn er Meviam zum Weib nimmt.

**Conditio impossibilis**, eine unmögliche, unehrliche Bedingung, welche allerdings nicht kan erfüllt werden, und ist solche entweder simpliciter talis, oder secundum quid. Die **Conditio impossibilis simpliciter talis**, welche wiederum vom Imperatore pflegt eingetheilet zu werden, in *impossibiles natura*, welche nemlich von Natur unmöglich, daß sie nicht erfüllt werden können; und *lege seu jure*, welche, weil sie in specie wider die guten Sitten und Gebräuche, Pietät und Recht lauffen, (dahero Turpes, schändliche, genennet werden,) eben so wohl impossibiles heissen. L. 15. de condit. Instit. dahin werden auch diese gerechnet, so man derisorias heisset. L. 14. L. 27. eod. L. 10. L. 13. §. ult. de Legat.

1. Ingleichen welche den Erben das Jura-ment aufbürden. L. 1. de condit. instit.

**Conditio impossibilis secundum quid**, welche zwar an und vor sich selbst möglich sind, aber der darzu gesetzten Umstände, oder der darzu erfordernden Zeit wegen, unmöglich genennet werden; als ich soll einem in 3. Tagen ein Grabmahl oder Monument aufrichten. L. 6. de cond. inst. L. 12. §. 5. de Legat. 1. Oder auch wegen der Qualität einer Person unmöglich heissen, als wenn du 100. mahl 100000 Ducaten deines Gelds mir geben wirst, &c.

**Conditio possibilis**, eine mögliche, ehrliche Bedingung.

**Conditio potestativa**, ist eine solche Condition, deren Erfüllung in eines Macht stehet, L. un. §. 7. C. de cad. toll. L. 59. verb. ipsorum, quibus quid relinquitur. L. 60. de cond. & demonstr. add. l. 4. §. 1. de her. Instit. v. g. Wann er in die Kirchen gehen, oder bey mir einkehren will. Eâ vel hac conditione, mit der Bedingung oder Abrede.

**Conditionalis e**, das mit Bedingung geschieht.

**Conditionale debitum**, wann man unter einer gewissen Condition was schuldig ist.

**Conditionalia sponsalia**, werden genennet die Ehe-Versprechungen, so unter oder mit einer gewissen Bedingung oder Abrede geschehen.

**Conditionalis creditor**, dem man noch nicht schuldig ist, bis eine gewisse Condition erfüllt ist.

**Conditionaliter**, mit Bedingung.

**Conditor legum**, ein Gesetz-Geber, Urheber, Anstifter. L. 8. C. de pact. & L. ultim. C. de LL. L. 23. C. de procurat.

**Conducere**, conduciren, heist etwas pachten, miethen, bestehen, dingen. It. nützen, nützlich seyn. **Conducere uno nummo**, etwas um einen Pfening oder geringes Bagatelle pachten, damit es das Ansehen einer Schenkung nicht habe. L. 46. ff. Locat.

**Conducendi Jus**, ist ein Regale. da ein Landes-Fürst einen sichern Durchzug durch sein Land prästiret, die geistliche Obrigkeit,

Glücks



Gleits-Berechtigkeit auf freyer Kayserlichen Heer und Land-Strassen.

Conducit, es ist nützlich, gut.

Conduetio, der Bestand, die Mieth. Conductor, der Beständner, der Miethmann, der etwas miethet, oder um Lohn dinget.

Conductores, Coloni, Dienst-Leuth, sind eigentlich diejenige, die um ein geliehen oder eingethan Gut mit Bedingung eines Zinses dienen. Und diese Leute differiren nach dem Sachsen-Recht von denen, so da genennet werden: Eigen-Leute, dann solche allein heissen, die ihres Leibs nicht mächtig sind, sondern damit ihren Herren dienen, als ihr Pferd und Ochse, und Leibeigene heissen. veluti glossa Weichbild, art. 3. ostendit.

Conrad. Lag. in Comp. jur. civ. & Sax, lib. 2. tit. 5. in fin.

Confarreatio, war eine Art eines solennen Opfers, dessen sich die Römer bey der Verhehlung gebrauchten.

Confectio, die Verrichtung, Vollbringung, Vollendung.

Confectio Inventarii, die Verfertigung oder Verrichtung eines Verzeichnüs, oder Verlassenschaft.

Conferentia, die Conferenz, ein Gespräch, Unterredung etlicher Personen. Also heist ein Conferenz-Rath dersjenige, welcher bey Hofe theils zu Verschickungen in wichtigen Zusammenkünften, theils mit frembder Potentaten Abgesandten zu conferiren, von seinem Principal gebraucht wird. Dergleichen Conferenz-Rath haben Jhro Kayserliche Majestät 1709. zu Wien von 8. alten Räten angeordnet, welche über die wichtigsten Angelegenheiten berathschlagen sollen.

Conferre, conferiren, zusammen tragen, zusammen legen, zusammen schliessen. Ferner eines gegen dem andern halten, als das Original gegen der Copey oder Abschrift. It. mit einem andern Unterredung pflegen. Sonsten heist es in Rechten, sonderlich in Erbschafften ein-oder wie man saget in die Brüh

werffen, oder einbringen, welches nach Sächsischen Rechten die Weiber thun, und ihr eingebracht Gut, in des verstorbenen Mannes Güter mit conferiren, oder einwerffen müssen, wenn sie den dritten oder vierdten Theil der Erbschafft haben wollen.

Conferre in tempus, auf eine Zeit aussetzen: conferre beneficium, eine Præbend jemand conferiren. c. eam te, x. de rescript.

Confessio, die Geständnus, Bekänntnüs, auf des Aussprechenden, und der allerbeste Beweis. L. 1. ff. de Confess. L. 5. C. de Transact. L. 13. C. de non num. pec. Oder eine Bekänntnus ist eine gewisse Bejahung eines Facti, so zu des Afferirenden (Sagenden) selbst eigenem Nachtheil gereicht.

Confessio auricularis, suche oben: auricularis confessio.

Confessio civilis, ist, welche in Civil-Gericht auf des Klägers Intention geschiehet. L. 40. §. 1. ff. de pact. und ist entweder judicialis, oder extrajudicialis.

Confessio coram Sacerdote in Templo facta, die Bekänntnus, so dem Priester in der Kirchen geschiehet. c. 12. X. de poenit. & remiss.

Confessio criminalis, ist, welche im peinlichen Gericht geschiehet, L. 5. ff. de custod. & exhib. reor. es mag nun solche freywillig, oder durch die Tortur geschehen.

Confessio erronea, eine Bekänntnus, so aus Irrthum geschicht.

Confessio expressa, s. vera, die ausdrückliche und wahre Bekänntnus ist, so mit klaren deutlichen und ausgedrückten Worten geschicht. arg. L. 11. §. 7. ff. de interrog. in jur. faciend. L. 13. C. de non numerata pec.

Confessio extra & post torturam facta, die Bekänntnus, so auffer der Marter, und nach der Tortur geschiehet. L. 2. C. de custod. reor.

Confessio extrajudicialis, eine Bekänntnus, so auffer Gericht oder Rechten geschiehet. arg. dd. LL. L. 40. pr. ff. de Pactis. Ord. crimin. Art. 32. Boenike Practic. Pract. P. 1. c. 20.

**Confessio in tortura facta**, die Bekänntnuß so durch die Marter geschicht. Ord. Crim. Art. 32. XLVIII. & ibidem Stephani. & LVII. & LVIII.

**Confessio judicialis**, ein Bekänntnuß, so rechtmässiger Weise im Gericht vor dem Richter allein, oder im Beyseyn des Gegners, oder dessen Procuratoris geschehen. L. 6. §. 3. 5. & 6. de Confess. L. 21. ff. de Judic. L. 56. ff. de re jud. L. f. un. C. de confess. und zwar auf folgende Weise 1) warhafftig L. 5. §. 2. de confess. 2) scheinbarlich, welche geschlossen wird aus den factis, auch dann und wann aus dem bloßen Stillschweigen. Ubrigens wird ferner erfordert, wann sie gültig seyn soll. 1) daß sie im Gericht geschehen sey. 2) Vor dem Richter, vor dem Richterstuhl. 3) Vor dem rechtmässigen Richter. 4) Und daß sie geschehen sey nach der Litis-contestation. Umm. disp. 13. thes. 9. D. Hahn. ad tit. ff. de confess. num. 1.

**Confessio propria est omnium probatio**: eigenes Bekänntnuß ist der allerbeste Beweis.

**Confessio qualificata** ist, wann der Beklagte zwar das erzehlte Factum, That, Handlung, eingestehet, aber doch hinzu setzet, daß der Kläger die Umstände und Qualitäten mit Stillschweigen übergangen, daher auch dessen Vorgeben ganz anders sich verhalte. Jacob. Blum. Proc. Cam. tit. 69. n. 54. seq.

**Confessio simplex**, ist, wann der Beklagte des Klägers Vorgeben bloß ohne einzigen Zusatz oder Ausnahm bekräftiget, daß es wahr seye Welche Confession genennet wird, und ist probatio probata, plenissima ac certissima, der beste, vollkommenste und gewisse Beweis und Bekänntnuß. Umm. Disp 13. num. 53.

**Confessio spontanea**, ein gutwilliges Bekänntnuß. Ord. Crim. Art. XLVI. & ibid. Stephani.

**Confessio tacita s. quasi**, ist, welche geschieht und präsumirt wird von dem Gesetz, wann man nemlich über ein Verbrechen pacisciret; denn ein solcher scheint stillschweigend zu be-

kennen. L. 5. ff. de his qui notant. infam. in gleichen aus der Contumacia. L. 11. §. 4. ff. de interrog. in jur. faciend.

**Confessio vi extorta**, ein Bekänntnuß, so mit Gewalt gezwungen worden.

**Confessionarius**, der Beicht-Vatter.

**Confessor**, der Bekenner.

**Confessoria actio**, siehe oben: Actio confessoria.

**Confessus**, a, um, bekannt, gestanden, der da bekennet oder gestanden hat. L. 40. §. 1. ff. de pactis. In confessio est, es ist klar und offenbar. Pro confessio & convicto zu halten ist, wenn einer oftmals citiret wird, daß er antworten soll, er aber nicht erscheinet, so wird er für einen, der es gestanden, und überwunden gehalten. It. heist einer, der vor Gericht die Sache nicht allein gestanden hat, sondern auch derselben überwiesen ist. L. 9. §. Nunc videndum ff. de Minor. Einen pro confessio & convicto halten, heist auch, einen wegen begangenen Ungehorsams vor Gericht davor erklären, als wenn er die Sache gestanden, und man ihn derselben überführet hätte, und also mit der Execution mit ihm verfahren.

**Confestim**, alsbald. L. 56. §. Qui ita 4. ff. de V. O. L. 9. L. 37. & L. ult. ff. de fideicommiss. libert. L. 43. ff. de testam. milit. Zuweislen heist es auch eine kleine Verzögerung, als in L. 2. §. 2. ff. Qui pet. vel curat. L. qui procurat. 57. de procurat.

**Conficere, conficiren**, verrichten, ausmachen, vollenden, Ferner: conficere rationes, seine Rechnungen, wegen eines Handels oder einer Administration in ein Buch zusammen schreiben.

**Confidejussor**, der Mitbürge, der noch samt einen andern oder mehr Bürge ist. L. 10. L. 39. & 48. ff. de fidejussor. L. 23. & L. 27. ff. de pactis.

**Confinatio**, wird genennet, wenn von der Obrigkeit, welche die hohe Gerichte hat. Baldus in L. quicumque 7. verf. C. dubitatur C. de serv. fugit. Decius, in L. 1. ff. de offic. ejus.

ejus. cui mand. est juris. Jemand in einem gewissen Ort, Stadt, District, oder auch im Haus auf und inne zu halten, auch von dannen, bey nachmahaffter Straff, nicht zu wandern, noch zu weichen, sondern darinnen zu verbleiben, biß seine Sache ausgemacht, oder die Obrigkeit ihn wieder in seine vorige Freyheit setzet, gebotten wird. Christian. Biccus in Schediasm. de confinac. cap. 1. thes. 3.

Confinas, die Gränz- oder Feld- Nachbarn; L. 54. ff. de Legat. 2. Ingleichen die Gränz- und Marcksteine.

Confinium, der Gränz- oder Marckstein. It. die Angrängung, Gränge, wird allein von Feld-Gütern gebraucht. L. 35. §. 1. ff. de Legat. 3. L. 4. §. 10. ff. fin. regund.

Confirmare, confirmiren, bekräftigen, bejahen, bestärcken.

Confirmatio, eine Bestärkung, Bekräftigung eines zuvor gehaltenen Rechts. c. inter dilectos x. de fid. instrum.

Confirmatio, heist auch die Auslegung der Hände. c. 1. juncto can. Spiritus Sanctus, de poenit. distinct.

Confirmatio Episcopi, ist eine bestätigende Declaration des, durch die Election, erhaltenen Rechts von dem Obern, dadurch zwischen dem Bischoff, oder dem Prälaten und der Kirche eine geistliche Ehe vollkommen contrahirt wird, ob sie schon nicht durch die Consecration vollzogen ist. Peck. ad. c. 1. d. R. J. in 6. to. n. 14.

Confirmatio inutilis, ist, wann erwiesen wird, daß das Confirmations-Rescript sub- oder obreptiè, das ist, auf falsches Berichten oder Verschweigung der Wahrheit erlangt worden, dahero, nachdem die Wahrheit ans Licht gekommen, wieder cassirt wird.

Confirmatio utilis, ist, wann der Pabst ein Urtheil oder Privilegium, oder sonst etwas aus gutem Vorbewußt, ex certa scientia, bestätiget. c. 1. 2. & pen. x. de confirm. utili vel inutili, daß hernach der Unterrichter in der Sache weiter nicht erkennen noch sprechen

kan, welche Confirmation dicitur das Recht zueignet, deme es confirmirt worden. cap. cit. Confirmator, ein Bekräftiger, Befestiger, oder der was vor gewiß sagt.

Confiscare, confisciren, die Güter einziehen, und ins Fürsten Cammer-Gut bringen, welche entweder Bestraffungs-Weise oder aus einer andern Ursache dem Besizer weggenommen werden. L. ult. §. penult. ff. de bon. eor. L. 3. C. de re milit. Lib. 12. It. Bücher confisciren, heist deren öffentlichen Verkauf verbiethen.

Confiscatio, die Confiscation oder Einziehung der Güter, die Bringung der Güter in des Fürsten Cammer. Davon meldet Ant. Peregrin. de jure fisci Lib. 5. tit. 1. n. 8. daß sie nirgends mehr, als in dem Laster der beleidigten Mäjestät statt habe. Allein es bezeuget P. Heig. 2. q. 33. it. Zieriz in Const. Carol. art. 152. daß noch auffer diesen Laster, viele Casus und Verbrechen sind, darinnen solche üblich seye, als da sind: Die gefährliche Münz- Aufwechsler, Ausführer, Verbrecher, und Vermünger. R. A. 1571. §. Aber damit 11. Const. Carol. art. 3. Die, welche zu viel gestreckte oder betrüglich gefärbte Tücher wissentlich feil haben. R. A. 1577. tit. 21. die gefärbten Ingwer verkauffen, und den Zucker, Pfeffer, Saffran, oder anderen Gewürz, und Specereyen andere Materien einmischen. d. R. A. tit. 24. die den Wein mit Kalch oder dergleichen schädlichen Zusatz oder Einschlag bereiten, schmieren, und fälschen. ibid. tit. 16. adde R. A. 1497. §. 3. auch die Straffe desjenigen, so Bucherliche Contracte machet, oder schliesset, daß er den vierdten Theil von der Haupt-Summa verlihet. d. R. A. 1577. tit. 17. §. dieweil aber; auch sind derjenigen Güter verfallen, so Monopolia treiben. ibidem. t. 8. §. 2.

Confidens, der bekennet, gestehet, ein Beicht-Kind.

Configere, configiren, zusammen schlagen, miteinander streiten, kämpffen, treffen. Con-

figere

- Aligere actione, seine Sache mit Recht ausführen.
- Confœderatio ein Bund, Verbündnuß.
- Confœderare, confœderiren, verbinden, Bündnuß machen.
- Confœderatus, ein Bunds-Genoß.
- Confœderati, die Confœderati, die sich zusammen verbunden haben, Bund-Genossen.
- Conformare, conformiren, gleichförmig machen, bilden, eine Gestalt geben, gleichstellen, sich nach eines andern Sinn richten, vereinigen v. g. er hat sich mit denen andern conformirt, das ist, verglichen.
- Confrater, ein Mit-Bruder, Ordens-Gesell.
- Confrontare, confrontiren, heist einen gegen den andern hören, einem die Zeugen vorstellen, die ihm die gelaugnete That ins Gesicht sagen müssen.
- Confrontatio, die Vorstellung und Verhörung der Zeugen, gegen den Beschuldigten ist eine Gerichtliche Handlung, durch welche ein Helfer oder Gesell des Lasters, oder auch ein Zeuge in das Gesicht des Beschuldigten oder Beklagten, Inquisiten gestellet wird, welcher alles dasjenige, was er sonstien geredet, bestättigen solle. Besold. Theol. Pract. voc. confront. Ludovici Einleitung zum peinlichen Process. c. 7.
- Confuga, der nach einer Freyheit, Schutz lauffet, oder in die Kirche fliehet, um daselbst sicher zu seyn. L. 5. C. de iis, qui ad Eccles. confug.
- Confundi, heist etwas so vermengen, daß dessen Separation entweder ohnmöglich, oder aber doch sehr schwer ist. L. 3. §. ult. L. 4. & L. 23 §. It. quæcunque 5. ff. de Rei Vindicat. §. duorum. Instit. de divis. rer.
- Confundi obligatio, wird gesagt: wann das Recht eines Debitoris und Creditoris in einer Person zusammen kommt, das ist, wenn entweder der Debitor dem Creditori, oder der Creditor dem Debitori succedirt. L. pen. de solut. arg. l. ult. in fin. de nov. L. 21. §. in fin. de lib. leg. L. 50. de fideic. Brisson. de solut. Casp. Caball. tr. de evict. § 5. n. 20.
- Confusio, eine Zusammenschüttung, ist, wann zwey flüssiger Dinge verschiedener Herren zusammen, in eine Massam gebracht werden. In welchem Fall das, aus der Zusammenschüttung entstandene Corpus beeden Herren gemein ist, es sey mit ihren Willen oder von ungefehr die Zusammenschüttung geschehen. §. 27. Inst. de R. D.
- Confutare, confutiren, verwerffen, widerlegen. Confutare argumenta, seines Gegentheils Berweisthümer vernichten oder refutiren.
- Confutatio, eine Widerlegung.
- Congiaria, eine Art Wein-Geschirr. L. tabernæ ff. de instr. Instrum. leg. Item heissen auch die Geschenke, welche das Volk dem Kayser gabe. L. 35. pr. & ibi Gothofr. ff. de L. 3. Cujac. ad L. 32. §. ult. & 10. Obs. 37. in fin.
- Congregation, also werden am Pabstl. Hofe alle Staats- und andere der Kirchen Sachen wegen angestellte Cardinals-Versammlungen genennet, wenn etwa die Unbäßlichkeit des Pabsts das Consistorium zu halten, verhindert.
- Congregatio rituum, heisset auch insonderheit ein Collegium aus Cardinälen, welches zu Rom in den Pallast des Cardinals Diaconi wenigstens wochentlich einmal angestellt wird, und vornemlich über die Ceremonien der Kirche, Præcedenz-Sache der Abgesandten, Canonisirung der Heiligen, und dergleichen mehr berathschlaget.
- Congress, eine Zusammenkunft, wird insgemein gebraucht von den Zusammenkünften und Unterredungen hoher Häupter.
- Congruens, übereinstimmend, das sich schicket, reimet.
- Congruere, congruiren, übereinkommen, sich schicken, übereinstimmen, einander gleich seyn, eines Inhalts, wie ein Original und Abschrift.
- Congruus Jus, das Gessilde, ist ein sonderlich in Thüringen gebräuchliches Recht, Krafft dessen, wann von einem sonst unzertheilbaren Acker

Ncker ein Theil mit des Oberherrn Consens, veräußert wird, und solcher Käufer die Stück hernach weiters alieniren will, denjenigen, der das andere Theil davon hat, der Vorkauff muß gelassen werden.

Conjectio, eine Errathung, Muthmassung, it. ein Zurwurf, Zusatz. L. 21. §. 1. in fin. ff. qui test. fac. poss.

Conjectio causa, ein kurzer Entwurff oder Zusammenziehung der Sache.

Conjectura, eine Conjectur, Errathung, Muthmassung, Vermuthung. L. 21. §. 1. in f. ff. qui test. fac. poss.

Conjicere causam, heist den Inhalt einer Rechts-Sache dem Richter, bey welchem solche Sache zu vollführen ist, fürklich auslegen, oder vorbringen.

Conjugata, werden genennet, welche von einem Wort herkommen.

Conjuges, die Eheleute, ferner, werden Eheleute auch billich die Verlobten genennet, ob sie schon nicht bey einander geschlafen haben.

Conjugialis, e, zur Ehe, oder zum Ehestand gehörig.

Conjugiale vinculum, das eheliche Band, conjugialis amor, die eheliche Liebe, conjugiale debitum, der eheliche Beyschlaf.

Conjugium, der Ehestand, die Ehe, die Heyrath, oder die Zusammenfügung eines Mannes und einer Weibs-Person, so eine unabhöngende Gemein- oder Gesellschaft des Lebens in sich begreiffet.

Conjunctio, eine Zusammensetzung, Zusammenfügung, Gesellung, Freundschaft.

Conjunctio, heist auch eine Berufung zweyer oder mehrer Personen zu einer Sache, und von einem Menschen geschehen. §. 8. Inst. de Legat. L. 80. de Legat. 3.

Conjunctio affinitatis, die Schwägerschaft, eine Verwandtschaft, womit des Weibs Bluts-Freunde dem Mann, und des Mannes Bluts-Freunde der Frauen zugethan sind.

Conjunctio hominis, ist, wann nach des Testaments-machers Verordnung, zwey oder mehr zu einer Erbschaft oder Legat conjunctim beruffen werden. §. 8. Inst. de Legat. L. 34. pr. de Legat. 1. Carpzov. p. 3. c. 2. def. 18.

Conjunctio mixta, ist, wann etliche zu einer Sache in solidum, durch eine Rede vociret werden, und keine Meldung, wie viel ein jeder haben soll, dabey geschicht. L. 142. de V. S. add Tusch. d. 1.

Conjunctio realis tantum, ist, wann unter zweyerley Reden einerley Sache legiret wird. v. g. dem Titio vermache ich mein Haus auf dem Marck liegend: dem Sejo vermache ich gleichfalls dasselbige Haus; und diese Conjuncti werden in dem §. 8. J. de Leg. L. un. §. 10. 11. C. de cad. toll. Disjuncti in Ansehung der formæ testandi externæ genennet, an sich aber sind sie wahrhaftig Conjuncti auf einerley Sachen. L. 142. de V. S. L. 89. de Leg. 3. vid. Tusch. Lit. C. conclus. 737.

Conjunctio sanguinis, die Bluts-Freundschaft, eine Anverwandschaft der Personen, welche daher entspringet, daß eine Person von der andern, oder alle beede von einer Person herkommen sind.

Conjunctio verbalis, ist, wann unter einer Rede verschiedene zu einer Sache, jedoch zu gleichen Theilen vociret werden. v. g. dem Sempronio und Cajo vermache ich mein Haus zu gleichen Theilen. L. 89. de Leg. 3. L. 13. pr. de Her. Instit. L. 15. §. 1. de Legat. Tusch. d. 1.

Conjuncta persona, eine verwandte Person.

Conjunctis viribus, mit gleichen Kräften, Macht oder Kosten.

Conjurare, conjuriren, sich zusammen rottiren, verschwören, etwas zu thun oder zu vollbringen.

Conjurati, die sich zusammen geschworen oder verschworen haben, die Meutmacher.

Conjuratio, eine Zusammenschwörung, die unrecht

rechtmäßige Zusammenschwörung wider die Obrigkeit.  
**Conjux**, der Ehegatte, das Ehegemahl. In Lehns- Sachen, ein Mittheilhaber, Mitstreiter.  
**Conlucare**, die Neste eines Baumes, so dem Licht schaden, abhauen.  
**Connexio, connexion**, die Verknüpfung ein Band.  
**Connexa causa**, siehe oben: causa connexa.  
**Conniventia**, die Connivenz, das Nachsehen, wann man etwas mit Gedult leidet, und sich stellet, als sehe oder wisse man es nicht. Wird auch für die Einwilligung genommen in L. quisquis C. de postulat. wie Accursius, Oldendorpius und andere ad d. L. dafür halten.  
**Conniventibus oculis**, durch dissimulirung. L. 4. ff. de manumission.  
**Connubere**, heurathen, sich verheyrathen, verhehlchen.  
**Connubium**, die Ehe, der Ehestand, *connubium* heist eigentlich das Recht und Macht, ein rechtmäßig Weib zu haben, daher kommt *jus connubii habere*, das Recht haben, ein rechtmäßig Weib zu haben oder zu nehmen; bey denen Knechten heist es *Contubernium*, weil solche das *jus connubii* nicht hatten.  
**Conquirere, conquirere**, fleissig nachforschen, zusammen suchen, erwerben. L. 8. C. Theod. de Legit. hæred.  
**Conquisitor**, ein Kriegs-Commissarius, oder der Befehl hat, Kriegs-Volck zu nehmen.  
**Consanguineus**, ein Halbbruder vom Vater; es heissen auch zuweilen die Germani oder vollbürtige Geschwistrichte *Consanguinei*, auch Germani. à Colta ad tit. Inst. de legit. agnat. tut.  
**Consanguineus**, ein Bluts-Verwandter, Blutsfreund.  
**Consanguineus, a, um**, so aus einem Geblüte herkommt.  
**Consanguinitas**, die Bluts-Freundschaft, ist nichts anders, als ein Band gewisser Personen, die von einem gemeinen Vater oder

Stammführer in absteigenden Grad durch eheliche Fortpflanzung propagiret worden. L. 4. ff. unde cognat. L. 44. ff. de adopt. L. 13. C. de probat. L. 1. 2. 3. 6. C. de legitim. hæred. §. Caterum. 3. & §. Hoc etiam Inst. de legit. agnat. success. Oder / wie andere setzen: ist sie eine Anverwandschaft der Personen, welche daher entspringet, daß eine Person von der andern, oder alle beide von einer Person herkommen. Vultejus Jurispr. Rom. Lib. 1. c. 8. n. 15. und ist dreyerley, 1) *ascendentium*, 2) *descendentium*, & 3) *collateralium*.

**Consanguinitas ascendentium** ist, welche wir mit den Eltern, so uns gezeuget, haben: als Groß-Vätern, Groß-Müttern, Ur-Groß-Vätern, Ur-Groß-Müttern, und die über uns aufsteigen zc.

**Consanguinitas collateralium**, ist, welche wir mit denen haben, die mit uns gezeuget worden sind, als Bruder und Schwester, Vaters Bruder, Bruders Kinder. tit. x. de consang. & affin.

**Consanguinitas descendentium**, ist, welche die Eltern mit denen Kindern, oder die von uns gezeuget werden, haben.

**Consanguinitas mere naturalis** oder illegitima, eine nur bloße und unrichtige Bluts-Verwandschaft, ist, welche allein durch den natürlichen, nicht aber von denen Rechten zugleich gebilligten Beyschlaf entsethet.

**Consanguinitas mixta** s. legitima, eine rechtmäßige Blutsverwandschaft, die zugleich durch die Natur und Geseze, und also durch eine richtige Ehe gestiftet wird.

**Conscientia**, das Gewissen, ist eine Würckung des menschlichen Verstandes, welche den Endzweck einer jeden Action reiflich untersucht und überleget.

**Conscientia bona**, das gute Gewissen, ist, da man sagen kan: Mein Gewissen beist mich nicht, meines ganzen Lebens halber.

**Conscientia dubia**, ein zweifelhaftig Gewissen, wann sich einer nicht begreifen kan, ob etwas zulässig sey oder nicht.

Con-

Conscientia e ronea, ein irrig Gewissen, welches also genennet wird, wenn einer meynet, daß dieses zu thun sey, welches nicht zu thun ist, und hingegen, was zu thun ist, daß solches nicht zu thun sey.

Conscientia mala, ein böß Gewissen, da man sich des gethanen Bösen, und der darauf ersolgenden Straff erinnert.

Conscientia probabilis, wird genennt, wenn einer nicht gewisse, sondern scheinbare Ursachen hat, warum dieses zu thun, und jenes zu lassen sey.

Conscientia recta, ist ein solches Gewissen, welches so raisonniret oder urtheilet, wie die Sache warhafftig beschaffen ist, oder ob dasjenige zu thun, oder zu unterlassen sey, auch was das Göttliche und natürliche Gesetz gethan oder unterlassen haben will.

Conscientiæ alicujus committere factum, jenem die Klage allein ins Gewissen schieben.

Conscientiæ, scientiæ & actiæ alicujus committere, einem die Klage in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlberuust schieben.

Consciscere, conscisciren, beschliessen, vornehmen, fürsetzen. Qui sibi ipsis mortem consciverunt. Die sich selbst das Leben genommen. L. 47. §. ejus. ff. de Jur. filii. L. 17. §. 1. ff. de ædilic. edict. & L. 32. §. si maritus ff. de donat. inter vir. L. 6. §. qui vulneravit. ff. de re militari. L. ult. §. ult. ff. de bon. eor.

Conscius, a, um, bewust, mit wissen. Nullius mali mihi conscius sum, ich bin mir nichts bößes bewust.

Conscribere, beschreiben, aufschreiben, viel Schreiben machen, verfertigen.

Conscriptio, die Beschreibung, Aufschreibung, Verzeichnis, Inventarium. Archid. in cap. 12. q. 5.

Conscripti patres, die Römische Rathsherrn.

Consecrare, consecriren, heiligen, weyhen, einweyhen, zum Gottesdienst verordnen, zueignen.

Consecratio, die Heiligung, Weyhung wird genennet, wenn ein neuerrwählter Bischoff

nach erlangter Päbstlichen Confirmation. durch einen vom Pabst, deputirten Cardinal oder Erz-Bischoff, vermittelst gewöhnlicher Salbung des Haupts, der Hände und Arme, mit aufgelegten Händen und ertheilter Benediction consecrirt, und gleichsam ordinirt wird, welches von Rechts wegen binnen 3. Monaten von vollbrachter Wahl geschehen soll. Ein solcher Bischoff kan, ehe er die Consecration erlanget hat, keine Kirchen und Altäre einweihen, noch andere Geistliche ordiniren, oder andere ad ordinem gehörige Dinge verrichten.

Consecratio Altaris, ist, wenn Gott angerufen, und der Tisch des Altars mit dem heiligen Chrysmate gesalbet, auch Reliquien der Heiligen, so man deren haben kan, admittirt werden.

Consecratio Ecclesiæ, ist ein Actus, da die Wände mit heiligen Del gesalbet, die Mess celebrirt, Gott angerufen, und der Vorhof mit Weyhwasser besprenget wird.

Consecratio Episcoporum, ist ein Actus legitimus, der durch solenne Worte und äußerliche Zeichen, nach der in Corpore Juris Canonici vorgeschriebenen Form durch das chryisma expedit wird.

Consensus, heist derjenige Schein, welchen der Eigen-Herr dem Erb-Mann auslieferet, und darinnen in dessen zumachende Schuld williget. Nach Sachsen-Recht wird bey Verkaufung unbeweglicher Güter des Richters oder der Obrigkeit Consensus, oder Gerichtlicher Consensus allerdings erfordert. Landr. lib. 1. art. 8. art. 52. & 53. Coler. p. 1. Process. Exec. c. 10. n. 162. Heig. part. 2. qu. 17. n. 18. Zobel. part. 2. different. 28. n. 12. und dieses nicht nur der Contrahirenden, sondern auch der Obrigkeit wegen, damit nemlich selbige wissen, in was vor Händen diese oder jene Güter sind, auch wo dieser oder jener Unterthan seine Bewohnung hat. Zobel in addit. ad art. 8. Landr. lib. 1. Moll. ad Const. Elect. 23. p. 2. n. 16. Richt. vol. 1. Conf. 23. part. 2. n. 21.

p. 132. Und ob schon Berlich. p. 2. conclus. 29. n. 46. dafür hält, daß ein jedweder in dem Sächsischen Gebiet seine unbewegliche Güter ohne Gerichtlichen Consens verkauffen könne, ob er gleich nach vollbrachter Kauff-Übergab, Abtretung und Renunciation oder Resignation des Eigenthums (die Auslassen) anderst nicht als im Gericht vollziehen könne: So kan doch die Verpfändung unbeweglicher Güter anderst nicht geschehen, als mit Consens des Richters. Const. Elect. 23. part. 2. ibique Moller. Carpzov. & Leuck. ord. process. Tit. 46. §. aber unbewegliche 2c. ibique Philippi. vid. etiam Con'ult. Const Sax. p. 1. qu. 10. Berlich. d. 1. Der Jurisdiction's Herr kan wohl seine angeerbte unbewegliche Güter ohne Consens eines höhern Richters versehen, dem er unterworfen, doch muß solches in seinem eignen Gericht in Gegenwart eines Notarii, Richters, Schulgen oder Dorff-Schulgen geschehen. Berl. p. 2. Dec. aur. 187. n. 20. Carpz. p. 7. Const. 23. def. 6. n. 8. Philipp. in obl. pract. ex Decis. Elect. 38. Obl. 1.

**Consensus**, die Einwilligung, Verwilligung, Einhelligkeit, Ubereinstimmung. Ferner wann zweyer Will überein kommt, da es beide wissen, verstehen, und gut heißen.

**Consensus coactus**, eine gezwungene Einwilligung, gezwungener Wille, da man zwar einwilliget, aber nur aus Furcht, damit einem nicht etwas schlimmeres begegne.

**Consentiens**, der mit einstimmet, einwilliget. Non consentiunt, qui errant. Die Irrenden sind nicht einig, L. 2. §. 1 ff. de jur. fisc.

**Consequens**, ist, so aus dem andern folget. It Die Folge.

**Consequens est**, heist öfters, es komme mit der gesunden Vernunft und der Billigkeit überein / als in L. 7. §. illud. ff. de acquir. rer. dom. L. 4. ff. de captiv. L. 8 ff. de jure dot. L. 3. §. utilitas. ff. de itiner. actu. que privat. L. penult. ff. qui potior. in pignor. L. 4. §. 1. ff. de off. ejus cui mand. L. 1. ff. de

Collat. bon. L. 1. §. si servus ff. de furtis L. 20. §. Videamus ff. de bonor. possess. contr. tab. L. 24. ff. ad municip. L. 18. L. 30 §. 1 ff. de damno infect. L. 34. ff. de divers. reg. L. 1. §. filiam. ff. de dot. collat. L. 1. §. 1. ff. si tab. test L. 4. ff. de capt. L. 9. ff. de liber. caus. L. 47. ff. de damn. inf. L. 7. C. de testam. L. 2. C. ubi & apud quem. L. 9. C. de ingen. manum. L. 5. C. de sent. & interlocut. L. 2. C. de com. od.

**Consequencia**, die Folge, Folgerer, Nachfol-  
gung, was aus dem andern folget. In conse-  
quens ziehen, heist einem andern nachthun,  
nachfolgen.

**Consequi**, erlangen, zuwege bringen, it. auf  
dem Fuß nachfolgen.

**Consequi mentem legis**, des Gesetzes Mey-  
nung verstehen, begreifen.

**Conservare**, conserviren, bewahren, erhal-  
ten, beschützen, in Obacht behalten, in Acht  
nehmen.

**Conservator**, ein Richter, der zur Deferrirung  
vor öffentliche Injurien gegeben ist, und sich  
an keine Gerichts-Ordnung bindet. Johan.  
Andr. in cap. fin. verb. notandum. de officio  
delegati in 6to.

**Consignare**, consigniren, besiegeln, versiegeln,  
verzeichnen, in Schrift bringen.

**Consiharius**, ein Rathgeber, ein Rath.

**Consiharius Caesaris**, ein Kayserlicher Rath.

**Consiharius Principis**, ein Fürstlicher Rath.

**Consiharius Comitum**, ein Gräfflicher Rath.

**Consiliare**, Rath geben.

**Consilium**, der Rath, der Rathschlag, Vor-  
schlag, ist, dadurch jemand in einer zweiffel-  
haften Sache anzeigt, was ihm düncket,  
zu thun oder zu lassen, doch ohne Intention  
den andern solches zu thun, zu vermögen,  
noch zur Schadloshaltung sich zu verbind-  
en, sondern überläßt es des andern freien  
Willen, zu thun oder nicht. Ferner ein  
rechtliches Bedencken.

**Consistere**, consistiren, bestehen, stillstehen,  
Stand halten, it. heist es auch manchmahl  
wider



- wider einen im Gericht stehen. L. 1. C. qui pet. tut. L. 53. ff. de re jud.
- Consistoriales**, die im Consistorio sitzen. Die Beysitzer.
- Consistorium**, der geistliche Gericht oder Kirchen-Rath, allwo geistliche Sachen abgehandelt werden. It. eine Versammlung oder Zusammenkunft gewisser Rätthe. L. ult. C. de offic. divers. jud.
- Consistorium Ecclesiasticum**, das Geistlich oder Kirchen-Gericht, Consistorial- oder Official-Gericht ist ein Begriff etlicher Personen, welche von hoher Landes-Obrigkeit zu dem Ende bestellet sind, daß sie über Geistliche Personen und Kirchen, Schul- und Ehe-Sachen richten, auch bey dem äußerlichen Gottesdienst nach dem Maasse oder Zulassung, etwas anordnen sollen. Wird in Consistoria infer. ora & superiora eingetheilt. vid. Ahasv. Fritsch. p. 1. var. exerc. jur. publ. 8. Weber. tract. de Jur. & rat. Consistor.
- Consobrini, consobrinae**, Geschwister-Kinder, Bruders und Schwester Kinder. L. 1. §. Quarto & l. ult. §. eodem gradu ff. de gradib. & adfinib. §. Quarto. Instit. de grad. b. cognat. L. 77. §. 29. ff. de Legat. 11.
- Confoceri**, heissen die, dessen Tochter des andern Sohn zur Ehe hat. §. 9. Instit. de nupt. L. 32. proinde ff. de donat. int. vir. & uxor.
- Consolidatio**, wird in den Rechten gennet, wenn der Fruchtnießer das Eigenthum erlangt hat.
- Consolidari**, wird gesagt, wenn der Genießbrauch dem Eigenthum zugeeignet wird. L. 3. §. ult. & L. 6. ff. de usufr. adresec. L. 78. §. 2. verf. Ipsi autem. ff. de jur. dot. Justinianus in §. finitur Instit. de usufr.
- Consonantia**, eine Harmonie, eine Ubereinstimmung.
- Consors**, theilhaftig, ein Mitgenos. L. 14. C. de Contrah. emt. Ferner heist es in Lehen-Sachen, der Lehen-Herr und der Vasall. Ill. Feud. 3.
- Consors litis**, der mit einem andern zugleich einen Streit oder Sache hat, wider einen dritten. L. 1. C. de Confort. lit.
- Consortio, Consortium**, die Gesellschaft, Gemeinschaft. L. 52. §. 8. ff. pro Socio, L. 5. ff. de Leg. Rhod. de j. et. L. 4. C. de Castr. pec. Ferner heist auch so der Ehestand, er sey erlaubt oder nicht erlaubt. L. 5. C. de natur. lib. L. ult. Cod. Theod. de nupt. L. 1. D. de incest. nupt. Cod. Theod.
- Conspirare, conspirare**, sich zusammen rottiren, zusammen verschwöhren, in ein Horn oder zusammen blasen, ein Verbindniß machen, heimlich verbinden.
- Conspirati**, die sich wider einen andern heimlich verschwöhren haben.
- Conspiratio**, die Zusammentottirung, ist eine heimliche bößliche Verbündniß, darauf angesehen, daß einer Person oder Würde Nachtheil dadurch zugezogen wird.
- Conspores**, oder Correi sonst genennet, die einer und eben derselben Obigation Debitores sind.
- Constare**, Kund, öffentlich, klar seyn. It. beständig auf einer Meynung verbleiben. constat de jure ejus. Niemand kan zweiffeln, daß er das Recht habe.
- Constitutio**, die Constitution, Satzung, Ordnung, Verordnung, Anstalt. Nach dem Jure Canonico ist es ein jeder Theil des Päpstlichen geschriebenen Rechts, es seye gleich von dem Pabst, oder andern geringern, so das Recht haben, ein Recht zu ordnen, herkommen; specialiter aber ist es ein Theil des geschriebenen Rechts, dessen Urheber der Pabst, oder bey Civil-Rechten der Lands-Herr ist.
- Constitutio Carolina**, des Caroli V. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, welche Carolus V. weilten in peinlichen Sachen keine gewisse Ordnung gewesen, und in einem Ort ein Verbrechen anderst, als in dem andern gestrafft worden, auch viele Fehler und Mißbräuch eingeschlichen, mit Genehmhaltung des Reichs, verassen lassen, wie es so wohl

in Proceß als Bestrafung der Ubelthäter künftigt gehalten werden solle.

**Constitutio civilis**, ist diejenige Ordnung, welche der weltliche Oberherr macht. L. 1. ff. de privat. delict.

**Constitutio Curatoris**, ist eine solche Handlung, da zu Nutz der Glaubiger auf ihr Verlangen, entweder aller, oder der meisten, oder der vornehmsten, oder wann auch keiner solchen bätthe, ex officio ein Procurator quasi communis zu dem Ende constituiret wird, daß er wegen des Liquidum mit denen Creditoribus verfare, den Nutzen des Concurfus handhabe, und den Schaden auf alle Art abwende.

**Constitutio Ecclesiastica**, eine geistliche Ver-  
ordnung.

**Constitutio Ecclesiastica generalis**, ist, die von der Kirche gemacht ist, und alle Christen angehet.

**Constitutio Ecclesiastica personalis**, ist, die sich nicht weiter als auf die Person oder Sach erstrecket.

**Constitutio Ecclesiastica Specialis**, ist, die nur gewisse Orter betrifft.

**Constitutiones Electorales Saxonicae**, werden genennt, die Churfürstlich-Sächsische Verordnungen.

**Constitutiones Imperiales, sive Imperii**, die Reichs-Abschiede, Reichs-Satzungen.

**Constitutio liquidi**, wird genennt, wenn man ex Actis & iudicatis ein Liquidum herausziehet, und dem Richter zu dem Ende darleget, daß er es dem Gegentheil vor dem Executions termin communiciren wolle, und solches bestehet entweder aus dem Haupt-Stuhl oder Capital, oder Interessen, oder Unkosten.

**Constitutio Provincialis**, die Lands-Ordnung, die nur eine gewisse Landschaft oder Provinz angehet, weiter aber sich nicht erstrecket oder obiret werden darff.

**Constitutor**, wird genennt derjenige, welcher durch ein nudum pactum vor einen andern zu bezahlen verspricht, was er zuvor schul-

dig, und dieser folgt allezeit der abgehandelten Haupt-Verbindung oder Obligation, und kan dieses geschehen, entweder durch bloßes Versprechen oder durch einen Brief.

**Constitutum**, oder **Constitutura pecunia**, ist ein Pactum legitimum, da jemand dem, mit welchem er pacificiret, ohne stipulation verspricht, daß er die Schuld bezahlen wolle, doch daß die erstere Obligation in ihren Werth verbleibe. L. 5. §. 2. §. 4. seq. L. 28. ff. de constit. pec. Suche weiter Actio de constituta pecunia.

**Constitutum**, wird auch genennt, was von den Kaysern verordnet ist.

**Constitutum possessorium**, ist ein Pactum, da durch man verspricht, eine Sache nicht in seinem eigenen, sondern eines fremden Nahmen zu besitzen. L. 18. ff. de acquir. & amit. possess. Tiraquell. tr. singul.

**Constitutum possessorium conjunctum**, wird genennt, welches mit einer Vermietung oder Retention des Usufructus, oder einer Concession des Precarii verknüpffet ist. L. 77. ff. de R. V. L. 28. L. 35. §. 5. C. de donat. L. ei. pr. ff. de acquir. poss.

**Constituere servitutum**, eine Dienstbarkeit in der That auflegen. L. 50 ff. de servitut. præd. rust.

**Constitutus Mandatarius**, ein verordneter Bevollmächtigter, oder derjenige, dem durch Vollmacht eine Sach aufgetragen worden, und er auch solche acceptirt hat.

**Constitutus Procurator**, ein verordneter Anwalt, deme eine gerichtliche Sache zu expediren, vermög einer Vollmacht aufgetragen worden ist.

**Constitutus usufructus**, ist, wann einer sich dessen würcklich gebrauchen kan. L. un. §. dies. ff. quando dies legat.

**Constringere**, constringiren, hart zuziehen, vest binden, zusammen binden. Constringere instrumentis pollices, die Daumenstöck anlegen. Constringere se pactis, sich durch ein pactum zu etwas verbinden. L. un. C. de monopol. constringere se spon-  
sione,

hione, sich durch Bürgerschaft verbündig machen. L. un. C. de suffr.

Consualor, der einem was rather, der Rathgeber.

Consuetudo, eine Gewonheit, ist ein ungeschriebenes Recht, so durch der Unterthanen Gebrauch eingeführet, und durch den stillschweigenden Consens des Oberherrn approbirt worden. \*L. 32. §. 1. ff. de LL. L. 35. eod. §. 9. Inst. de J. N. G. & C. Dn. Struv. Exercit. 2. Thes. 18. Hunn. in Encycloped. Jur. Part. 1. Tit. 4. per tot. Dn. ab Andler in Corpor. Constit. Imp. Tom. 2. voc. Consuetudo. fol. 617. seq.

Consuetudo generalis seu universalis, eine allgemeine durchgehende Gewonheit, allgemeiner Gebrauch, welcher durch ein ganzes Land im Schwang gehet. e. g. Das gemeine Lehn-Recht, und andere in dem Reichs-Abschieden und Reichs-Policey approbirte Gebräuche. O. Cam. p. 1. tit. 13. & tit. 57.

Consuetudo irrationalis, eine unvernünftige närrische Gewonheit, welche wider Gott und sein Wort, die Moral-Gesetz und Liebe des Nächsten ist, wie auch wider das allgemeine Beste lauffet, dergleichen siehe in der Const. Carol. Art. 207. Recessus Imperii de An. 1559. §. Und nach dem an etlichen Orten die Confiscat. &c.

Consuetudo mala & illicita, eine böse und unzulässige Gewonheit.

Consuetudo particularis s. specialis, eine locale oder ländliche Gewonheit, die in einem gewissen Fürstenthum, Herrschaft und Gericht observiret wird. O. Cam. p. 1. tit. 13. & tit. 57.

Consuetudo praescripta vel inveterata, continuata & non interrupta, eine unverrückte, alte hergebrachte und verjährete Gewonheit.

Consuetudo rationalis, oder rationalis, eine vernünftige Gewonheit ist, welche GOTT und seinem Wort, denen Moral-Rechten und der Liebe des Nächsten so wohl, als dem gemeinen Besten nicht zu wider laufft. Hahn ad Welsmb. tit. de LL. n. 34.

Consul, der Burgermeister. It. ein Beamter, welchen ein König oder ein Republic als einen Commissarium in den Handels-Städten der Levante, oder andern Handels-Plätzen verordnet hat. Sein Amt bestehet darinnen, daß er die Handelschafft befördern, und die Kaufleute von seiner Nation vertheidigen soll. Sie erkennen auch über die Civil und Criminal Sachen, welche bey ihnen angebracht werden, damit die unter ihrer Nation entstandene Irrungen fordersamst abgethan werden mögen. Sonsten heissen auch Consules solche Richter, welche unter den Kauffleuthen erwählet werden, um die Commercien-Sachen, vermöge der enthaltenen Freyheit, zu schlichten. Zu Paris ist ein Richter und vier Consules.

Consul & dies, in Jahr und Tag. L. 1. §. 2. de edendo. L. 28. ff. de probat. L. 34. §. 1. ff. de pignor.

Consularis vir, der so Burgermeister gewesen ist. L. 11. ff. de dolo. L. 3. §. ult. ff. de recept. qui arbitr. L. ult. ff. de Senatu. L. 1. C. de Conf.

Consulares foeminae, die Weiber deren Männer Burgermeister gewesen sind. L. 1. ff. de Senatu. L. 3. §. ult. ff. de arbitr.

Consulares, wurden auch genennet, die gewisse Provinzen und Landschaften in Italien regiert hatten. L. un. C. ut omnes jud. l. un. C. de offic. com. sac. pal. L. 7. de prox. comit. dispos. in Cod. Theodos. L. 3. de accus. & inscript. L. 3. de mun. leg. & gynac. L. 1. ne quis in palm. L. 6. de met. L. 6. de ag. in reb. in eod Cod. Und ist bekannt, daß in den Theilen Orientis 15. waren: nemlich, durch den Strich Orientis 5. durch Asien, 3. durch Ponticam, 2. durch Thracien eben so viel: durch Illyricum. 3. In Occidentischen Theilen waren 22. nemlich durch Italien 8. durch Africa 2. durch Hispanien 3. durch Gallien 7. in Pannonien 2. dergleichen waren die Consulares. Emiliae. L. un. de vectigal. & comm. L. 3. de Censu five adscript. L. 4. de denunt. vel edit. resc. in Cod. Theod. die

Consulares Aquar. L. 2. de div. off. die Betica. L. 3. de bon. proscriptor. B. zacena. L. 1. de conlat. donat. vel. relev. poss. die Campana. L. un. C. ut armorum usus. L. 71. Cod. Theod. de decurion. L. 4. de div. resc. L. 4. ad Sc. Claudianum L. 12. de pœnis. L. 1. de collegiat L. un. quor. usus. interd. L. 24. de curs. publ. in C. Theod.

Consulens, der Consulent, der da in Rechts-Sachen Rath giebt, der Rathgeber, als der Advocat. it. der sich Raths erholet.

Consultatio, die Rechts-Frage, eine Berathschlagung, Rathschlag, Raths-Erhohlung, da man eine Sache auf verschiedene Manieren erwäget, und das, was das beste scheint, ergriffen wird. L. 28. §. 7. ff. de liberat. leg. L. 27. ff. qui test. fac.

Consultè und consultò, mit gutem Bedacht, bedächtlich, weißlich.

Consummare, consummiren, vollbringen, vollenden, zubringen. Consumitur actio, die Klage wird aufgehoben, extinguit. L. 28. ff. §. exception. ff. de jurejurand. Consumti fructus, Früchte, so man verzehret hat, die nicht mehr vorhanden seyn. Consumti nummi, heist das Geld, so ausgegeben worden, oder mit dem andern Geld also vermenget, daß man es nicht mehr unterscheiden kan. L. 13. L. 19. §. ult. ff. si cert. pet.

Consummare sortem & usuras. Capital und Zins zusammenschlagen. L. ult. C. de usur. rei judic. L. 36. ff. de Edictio Edicto.

Consumtio, die Verbrauchung, Verzehrung, Abnutzung.

Consumtor, der Durchbringer, Verzehrer.

Contagio, contagium, contagiolus morbus. eine ansteckende Krankheit, als Pest, hitzige Fieber.

Contestari, contestiren, höchlich bitten. It. bezeugen, bekennen. L. 1. §. 1. ff. quod iust. Ferner heist auch in Rechten litem contestiren, auf die Klage mit Ja oder Nein antworten, den Krieg Rechtens befestigen.

Contestata lis, wird genennet, wann der Beklagte auf die Klage geantwortet hat.

Contestatio litis, wird genennet, die Antwort auf die Klage, es sey gleich ja oder nein, die Kriegs-Befestigung.

Contestatio litis eventualis, ist, wann der Beklagte einige Exceptiones dilatorias, vorgescht, und in eventum, wann solchen abgeholfen, Litem contestiret.

Contestatio litis generalis seu minus solennis, ist, da der Beklagte simpliciter sagt, daß er der Klage, wie sie von Kläger an- und vorgebracht, nicht geständig seye.

Contestatio litis specialis seu solennis ist, wann man auf alle und jede Puncta des Klage-Libells expressè und deutlich antwortet.

Contestatione, mit adhibirten Zeugen. L. 1. §. Julianus ff. de liber. agnoscend.

Contextus, der Inhalt eines Briefs oder Buchs, die Zusammenfügung.

Contignatio, die Zusammenfügung der Hölzer oder Balken. L. 36. ff. de servit. urb. prædiar.

Continens, in sich begreifend: In continenti, suche unten: In continenti.

Continentia, die Enthaltung, Mäßigkeit, Zucht. Daher wird gesagt: Der hat das Donum continentia, das ist, er kan sich eines Dinges enthalten.

Continentia causa, suche Causa connexa s. continentia causarum.

Continentia urbi, die Vorstädte. L. 2. 139. & 154. ff. de V. S.

Contingent, dasjenige Antheil, so einem zukommt, oder einer zu geben schuldig ist.

Reichs- und Craß-Contingent, ist alles dasjenige, was ein jeder Stand zu gemeiner Nothdurfft, nach vorher beschehener Verordnung der Reichs- und Craß-Tages-Deputirten, an baaren Gelde, Proviant und Mannschaft zu der ordentlichen Craß-Cassa und Reichs-Armee liefern und stellen muß.

Continua possessio, heist nicht allein die Possession, welche bey einem gewesen, sondern auch die, so von einem auf den andern transferirt worden ist.

Continua prædia, aneinander stoffende Land-  
Güter. L. 31. ff. de servit. rust. præd. L. 7. ff.  
comm. dividundo.

Continui dies, heissen die Tage, wann sie alle  
ohne Unterschied fortgezehlet werden, ob man  
für den Richter hat kommen können oder  
nicht. Theoph. in §. qui excusare 17. instit.  
de excusat. tutor.

Continuitas Causæ, die Geschick- oder Rich-  
tigkeit eines dienenden Guts, dem herrschen-  
den Gut den ihm schuldigen Dienst jeden  
bedrörenden und erfordernden Falls leisten zu  
können.

Continuum tempus, so ohne Abziehung der  
Tage, da man nicht vor den Richter kommen  
können, gezehlet wird. L. 7. ff. quemadmod.  
servit. amitt.

Continuus actus, heist die Verrichtung oder  
Handlung, welche durch keine andere lang-  
währende unterbrochen worden. L. 137. ff.  
de V. O.

Contra, entgegen, wider. It. hingegen, darge-  
gen. Contra æquitatem, wider die Billigkeit.  
Contra jus partium pronuntiare, heist, wann  
in dem Urtheil nichts wider die Gesetze enthal-  
ten ist, aber doch, wann man solches mit eben  
dem facto ansiehet, und zusammen hält, das  
selbe eine Unbilligkeit in sich hält. Contra bo-  
nos mores, wider gute Sitten. Contra con-  
suetudinem, wider die Gewonheit.

Contra cavere, Gegen-Versicherung thun. L.  
2. §. 1. ff. de Collation.

Contractus, der Contract, Abrede, oder bind-  
liche Hin- und Wiederhandlung, ist nach seinem  
eigentlichen und natürlichen Verstand, so  
weit er den quasi Contractibus, entgegen ge-  
setzt wird, nichts anders, als eine wahre aus-  
gedruckte Uebereinkommnung zwey oder meh-  
rer Personen über eine gewisse Sache, wel-  
che hernach an- und vor sich ihrer Eigen-  
schaft nach eine standhafte Verbindung her-  
vor bringt, woraus man agiren kan. §. 2.  
Instit. de Obl. L. 1. pr. de Obl. & Act. Oder  
ist eine Abrede, Vertrag oder Handlung so  
zwischen zweyen und mehrern geschieht, und

dardurch einer dem andern, nach Anleitung  
der Rechte, etwas zu geben oder zu thun, und  
zu leisten verpflichtet ist. L. 7. §. 1. ff. de Pa-  
ctis. Dn. Hopp d. r. diese Contracte sind  
zweyerley entweder *nominati* oder *innominati*,  
davon gleich unten. Und ist allhier nur noch  
zu mercken, daß in allen Contracten diese  
fünff Dinge zu consideriren sind 1.) *Casus*  
*fortuitus*, 2.) *Dolus*, 3.) *Culpa lata*, 4.) *Cu pa*  
*levis*, und 5.) *Culpa levissima*.

Contractus Accidentalium, oder zufällige Stü-  
cke eines Contractus, heissen diejenige, welche  
ordentlicher Weise in einem Contract nicht  
begriffen sind, sondern selbigem, falls sie dar-  
unter begriffen seyn sollen, ausdrücklich ein-  
verleibt werden müssen; wohin dann bey dem  
Kauß die Arrhe, oder Lenkauffe, der *Lex*  
*Commissoria* oder die Entkräftigung und Zu-  
rücknahm-Bedingnus 2c. 2c. zu zehlen sind.

Contractus æstimatorius, ist ein unbenannter  
Handel, da eine Sache oder Ding um ge-  
wissen Preis taxirt, dem andern mit diesem  
Beding zu verkauffen gegeben wird, daß er  
entweder die Sache wieder bringen, oder den  
bedungenen Preis liefere. L. 1. ff. §. 1. ff. de  
Act. Æstimat. L. 11. de æstim. action. L. 17.  
§. 1. P. V. Dn. Lauterb. Ludovici & Struv.  
add. 1.

Contractus affecurationis, ist, da ein Præmi-  
um oder Verehrung demjenigen versprochen,  
oder gegeben wird, der die zukünftig zustof-  
fende Gefahr des Schiffes, oder zugleich auch  
der aufhabenden Waaren über sich nimmt.

Contractus bilaterales, sind zweyerley Arten,  
der 1.) Eigenschaft ist diese, da sich beede  
contrahirende Personen etwas zu leisten  
gleichsam verbinden, dergleichen ist *emtio*,  
*venditio*, *locatio*, *conductio* und *Societas*; der  
2.) aber, da einer hauptsächlich und fürnem-  
lich verbunden ist, nemlich derjenige, der et-  
was von einem andern empfängt, der andere  
aber *secundario obligiret* ist, dergleichen sind,  
*Mandatum*, *commodatum*, L. 17. §. 3. v. sed  
& suscepta, ff. *Commodati*, *Depositum*, *Pi*  
*gnus*, quasi *Contractus Tutelæ & Negotio-*  
*rum*

rum geltio. Und in diesen Contracten wird die Actio directa wider den gegeben, der principaliter verbunden, Contraria aber wider denjenigen, der secundario obligirt ist. vid. Dn. Vinn. in §. 2. quibus mod. recontra. obl. n. 2. D. Struv. exercit. 9. thes. 6.

Contractus Bodmerix, die Bodmerey ist eine Convention, da unter Hoffnung eines besondern Gewinns, ein gewisses Geld oder andere fungible Sachen dem Schiff-Herrn mit der Condition geliehen worden, daß wo das Schiff in salvo zuruck kommet, das Geliehene mit dem abgeredeten Zins restituiret, wo aber solches zu Grund gehet, oder ausbleibet, nichts wieder gegeben werde, da inzwischen das Schiff, oder der Schiff-Boden (daher auch das Wort: Bodmerix producirt werden will) dem Darlehner zur hypothec bleibt. Stryk. de usu ff. Tit. de naut. foen. §. 3.

Contractus bonæ fidei, sind, in welchen einer dem andern verbunden wird, und nach deren Action oder Genehmhaltung die Condemnation ex bona fide, oder wie es billich und recht ist, oder noch weiter als es in dem Vergleich selbst ausdrücklich und benanntlich gehandelt zu finden, geschiehet. §. 30 Inst. de Action. Harp. ad §. 2. J. de oblig. num. 24 & ibid. Schneidevv. n. 17. Es werden aber die Contractus b. f. nicht deswegen b. f. genannt, als wenn andere m. f. wären; Masfen in allen Contracten bona fides requirirt und erfordert wird, sondern nur deswegen, weil zu ihnen uberior fides, als bey andern verlangt wird. L. 5. C. de rescind. Und also in diesen nicht allein, was das Amt eines Richters betrifft. §. 30. Inst. de Action. sondern weil es der Nutzen der Contrahirenden erfordert. L. 7. §. 5. & seq. de act. der bona fides reichlich seyn soll. L. 84. §. 5. de Leg. 1. Gœdd. de contr. stipulat. c. 5. n. 13. dahin gehören alle Contractus bilaterales.

Contractus censiticus, ist eine solche Handlung, Krafft dessen die völlige Herrschaft eines Guts einem andern überlassen wird, und dieser nach Belieben schalten und walten kan,

auffer, daß er deswegen dem gewesten Herrn jährlich einen gewissen Zins erlegt.

Contractus chirographarius, ist, wann jemand eine Handschrift von sich stellet, darinnen er bekennet, dasjenige Geld oder fungible Sach empfangen zu haben, und daher schuldig worden, wiederum zu bezahlen. vid. §. ult. Inst. de obligat. & t. t. Inst. de lit. obligat. t. t. C. de non num. pec.

Contractus Colonia perpetua, ist ein solcher Vergleich, wodurch einem ein Recht in des andern sein Gut erlanget wird, daß er solches 30. oder 40. Jahr besitzen, genießen und gebrauchen kan, wofür der andere ebenfalls eine gewisse jährliche Pension leisten muß. Dn. Jult. Hahn Dissert. de Jur. Colonar. seu perpetua Colonia.

Contractus Consensualis, ist ein solche Handel, welche bloß durch Einwilligung oder Verwilligung geschiehet, als da ist emtio, venditio, locatio, conductio, societas, mandatum, §. un. Inst. de obligat. ex consens. l. 2. pr. & §. seq. ff. de O. & A. Tabor. part. Elem. p. 189.

Contractus improprius, ist eine Umgangs-Art, wodurch eine vermuthete Convention sich efficaciter zu obligiren geschlossen wird.

Contractus innominatus, ist ein Handel, so keinen gewissen sonderbahren Namen aus dem Jure Civili, hat, L. 7. §. 2. ff. de Pactis L. 1. §. 2. 3. ff. de præscriptis Verbis. Vultej. Jurisp. Rom. c. 41. Struv. Exerc. 6. thes. 31. Lauterb. t. de Pactis. Hopp. Comment. ad t. J. de oblig. als da ist, Do ut des, ich gebe dir was, daß du mir wieder was gebest, Do ut facias, ich gebe, daß du dargegen etwas thust. Facio ut facias, ich thue dir was, daß du mir etwas darvor thust. Facio ut des, ich thue dir was, daß du mir etwas dargegen gebest. L. 5. ff. de præscript. Verb. zu welchen Contracten noch gehören, Cambium, Contractus æstimatorius, Suffragium, Assesuratio, Concessio Salinarum, ist aber regularis und irregularis.

**Contractus innominati irregulares** seynd, welche weit von denen Contractibus nominatis abgehen, und gar mit keinem Nahmen signirt seyn, sondern nach dem, was verhandelt wird, simpliciter genennt werden. Dergleichen seynd nun do ut des &c. L. 5. pr. §. 3. & 5. de præscript. Verbis.

**Contractus innominati regulares**, seyn, die einem Contractui nominato näher kommen, und dabey einen Nahmen haben, dergleichen seyn nur der Contractus ætimationis, die permutation, und heut zu Tag das Cambium.

**Contractus Juris Civilis**, sind diejenige Contracte, welche ihren Ursprung und Form aus dem Civil-Recht haben, auch bey allen Völkern gleichmächtig celebrirt werden, dahin gehört die stipulatio, und Literarum obligatio &c.

**Contractus juris gentium** sind diejenige Contracte und Handlungen, so aus dem Völkern Recht ihren Ursprung und Form her haben, aber nachgehends von dem Jure Civili, wegen ihres sonderbahren Nutzens und Gebrauchs, gebilliget worden sind, dahin gehören alle Consensual-Contracte.

**Contractus Literalis**, ist ein solcher Handel, der nebst der Einwilligung auch eine Schriftliche Verfassung erfordert, dergleichen ist Chirographus.

**Contractus Libellarius**, ist, da ein Erbbeständer zu gewissen bedungenen Zeiten, ob schon mit denen Personen keine Aenderung vorgegangen, den Contract wiederum verneuern, und deswegen wieder ein Handlohn erlegen muß 2. F. 9. §. 1. andere heissen Contractum Libellarium, wenn der Erbbeständer den Erb-Grund wiederum an einen andern erblich verpachtet.

**Contractus Mohatra**, ist, wenn nemlich der Glaubiger den andern, der Geld brauchet, Waaren um hohen Preis zuschläget, welche der Schuldner hernachmahls geringer, damit er nur Geld empfangen, verkauffen muß. Valer. differ. utriusque fori tit. negotiatio

d. ff. 2. p. 595. Dn Caspr. Ziegler Diss. de Cont. Mohatra.

**Contractus Naturalia**, oder die gewöhnlichen Stücke eines Contracts, so man auch Admicula oder Behelfe nennet, heist man all dasjenige, was ordentlicher Weise in einem Contract begriffen ist, ob gleich dessen nicht Meldung geschiehet, und durch dessen Abgang gleichwohlen das Wesen des Contracts nicht zernichtet wird. Z. E. bey dem Kauff, die Gewähr, in deren Leistung jeder Verkäufer, auch ohne besondere deren Bedingung verbunden ist, welche aber, den Contract unbeschadet, nachgesehen werden kan. It. bey der Hinterlage, die Verbindung zur Ersetzung des boshaftig verursachten Schadens, welche Verbindung aber von denen Parthenen auch auf das Versehen oder die Verwahrlosung erstreckt werden kan.

**Contractus nominatus**, ist ein Handel, so einen gewissen, sonderbaren, unterschiedlichen Nahmen hat. L. 7. §. 1. ff. de pactis, dergleichen sind alle Contractus reales, verbales, litterales und consensuales.

**Contractus parificationis prolium**, siehe Unio prolium.

**Contractus proprii**, werden genannt, welche mit ausdrücklicher Bewilligung eingegangen werden, nemlich mit Worten, oder dann und wann mit der That oder Werck selbst. L. 6. §. 2. L. 18. §. 3. Mandat. L. 19. ff. de V. O.

**Contractus reales** sind, Mutuum, depositum, commodatum, pignus.

**Contractus simulatus**, ein erdichteter Contract.

**Contractus Socidæ** ist, wann nemlich dem Abpachter das Vieh um geringen Pacht- Zins, wobey der Pachter die Gefahr mit übernehmen, und an des Verstorbenen Stelle anders anschaffen muß, verpachtet wird. Die Art Vieh wird Eiserne Vieh genennet. Dn. Tabbor. Dissert. de Jure Socidæ. Diesen Contract halten einige Authores vor eine Gesellschaft, indem sie sagen, daß Socidæ bey denen Italiänern so viel heisse, als eine Gesellschaft.

Lael. Zach. Tr. de usur. C. 7. n. 7. Etliche heißten ihn einen unbenenneten Contract. vid. c. Tabor. de Jure Societ. Aber er hindert nicht, sagt Leiferus in Jure Georg. fol. 365. daß man ihn nicht zum Mieth-Contract ziehet, mit dem Beding der übernommenen Gefahr; dann wie bey Miethung unbeweglicher Güter der Miethmann alle Gefahr über sich nehmen kan, warum nicht auch in Pachtung des Viehes. Rauchbar. p. 2. Qu. 29. Moller. ad Constit. Elector. p. 3. Conit. 33. Richter. p. 2. Dec. 81. Tabor. Lit. I. Catpz. P. 2. Const. 37. Def. 14. Daß dieser Contract heut zu Tage in Sachsen und anderswo sehr im Gebrauch, und durch Gewonheit eingeführet sey, bezeuget Struv. de Admodiat. §. 3.

Contractus stricti Juris, sind, in welchen einer dem andern sich auf das genaueste verbindet, und in welchen im Gericht nur darüber gesprochen wird, worzu sich die contrahirende Personen im Vergleich oder Vertrag eigentlich und mit ausgedruckten Worten verpflichtet haben. L. 7. de neg. gest. L. 99. L. 120. §. 2. in fin. de V. O. Mozz. de contr. art. 4. n. 3. dergleichen sind die contr. unilaterales.

Contractus substantialia, oder die wesentliche Stücke eines Contracts, nennet man diejenige, auf welchen das Wesen eines Contracts beruhet, also, daß solcher ohne selbige nicht bestehen könnte. Und gehören zum Exempel hieher bey dem Kauff, der Kauffschilling, das Gut, und die Einwilligung; bey der Stipulation eine schickliche Frage und Antwort. 2c.

Contractus verbalis, ist Stipulatio.

Contractus verus, ist eine gewisse Art, womit man durch eine wahre und ausgedruckte Convention vor sich und ihrer Natur nach efficaciter obligirt werden kan. Oder wahre oder eigentliche Contracte nennet man alle diejenige, welche durch wahrhaftige Einwilligung, und zwar so wohl ausdrücklich, als stillschweigend, das ist, durch Worte oder Werke errichtet; und wiederum in no-

minatos, & innominatos eingetheilet werden; davon an seinem Ort.

Contractus vitalitius, ist, wenn zuweilen jährlich 10 16. und mehr vom hundert abgetragen werden muß, durch welchen aber der Hauptstuhl aufgehoben, und abgerechnet wird, und zwar in compensationem. L. 68. ff. ad L. Falcid.

Contractus unilateralis, ist ein solcher Vertrag, Beding, aus welchem nur einer verbunden wird, der andere aber nicht, dahero auch nur einem allein, wider den andern eine Action zustehet. Dergleichen sind, Mutuum, Chirographum, Stipulatio.

Contractus usurarius, ein wucherlicher Handel.

Contradictio, die Widerrede, Widersprechung, Widersechtung.

Contradictio in adjecto, ist, wann der letzte Terminus dem ersten widerspricht, und ihn verneinet, als z. E. ein eiserner Stein, ein steinerner Himmel, eine kluge Thorheit.

Contradictum Judicium, wird genennet, wann etwas statuiret wird, da eine von denen Partheyen es widerspricht. L. cum de consuetudine, ff. de LL.

Contrahere, contrahiren, aufrichten, handeln, schießen.

Contrahere crimen, einer Ubelthat sich theilhaftig machen. L. 20. ff. de accusat. L. 8. ff. de publ. L. 2. C. de usucap. pro dot.

Contra Leges, wider die Geseze; contra manifesta jura & veritatem. wider die scheinbare, kundbare, helle Rechte und Wahrheit.

Contrapart, der gegentheil, so mit uns streitet.

Contra rationem, wider die Vernunft.

Contrariantia executionis, siehe Executionis contrariantia.

Contrectare. eine Sach von seinem Ort weg bewegen. L. 3. §. si rem. ff. de acquir. vel. amitt. poss. L. 3. ff. de action. rer. amot. L. ult. ff. de condict. furtiv. & in Tit. de furtis passim.

Contri-



**Contribuere**, contribuiren, zusammenlegen oder schieffen, mit bey- oder zuschieffen, seinen Part darzugeben.

**Contributio**, der Beytrag, die Zusammenschieffung, oder Legung, so im Kriege gar gemein sind, Schoß- Hülff- Geld, ist eine öffentliche Præstation und Beschwörung, welche nach Erforderung der Noth, oder Nuzes, vom gemeinen Wesen, von der Obrigkeit denen Unterthanen auferlegt wird. Befold. voce Steuer. Klock. de contrib. cap. 2. n. 97.

**Contributiones Imperii**, die Reichs-Anlagen, oder Steuern.

**Controversia**, ein Streit, Strittigkeit zwischen gewissen Personen, wegen einer Sache, wird eigentlich von der Kriegs- Befestigung gebraucht. It. eine strittige Frage.

**Contubernium**, wurde der Leibeigenen Knechte Ehestand genennet. L. 14. §. serviles. ff. de ritu nuptiar. L. 23. C. ad L. Jul. de adulter.

**Contubernales**, Kameraden. L. 21. ff. commo- dativel contra.

**Contumacia**, der Ungehorsam, Halsstarrigkeit, Froh. Also wird bisweilen wider einen, der vor Gericht gefordert, und nicht erscheint, in contumaciam verfahren, das ist, er wird vom Gegentheil des Ungehorsams beschuldiget, und der Richter erkennet ihn auch vor ungehorsam, daher er die Unkosten abstaten muß; oder wird sonst wider ihn weiter verfahren; daher wird auch gesagt: contumaciren, das ist, des Gegentheils Ungehorsam beschuldigen, Ungehorsams- Beschuldigung einbringen.

**Contumacia ficta**, ein erdichteter oder geachteter Ungehorsam wird genennet, wenn einer nicht persönlich gefunden, sondern ihm in seinem Haus angesagt würde, daß er vor dem Richter erscheinen sollte.

**Contumacia notoria**, s. vera, der offenbahre, wahrhafte Ungehorsam ist, so man einen für den Richter gebeut, oder ladet, und er mit ausdrücklichen Worten sich erkläret, er wolle nicht erscheinen. Geschiehet es öffentlich

vor Gericht, braucht es keinen fernern Beweis; geschiehet es aber ausser Gericht, soll er noch öftters citirt werden, um ihn desto besser seines Ungehorsams wegen zu überführen.

**Contumacia præsumpta**, der vermuthliche Ungehorsam ist, so einer persönlich vor dem Richter citirt, auch persönlich daheim gefunden wird, und ihm selbst gesagt worden, vor den Richter zu kommen, doch nicht erscheint, aber aus rechtlichen ehelichen Ursachen sich entschuldiget. L. contumax, ff. de re jud.

**Contumax**, ungehorsam, ist und wird einer genennet, der dreymal, (oder einmal peremptorie) citirt, oder vor Gericht beruffen wird, und nicht vor dem Richter erscheint, oder da er erscheint, sich doch dem Richter nicht anzeigt, oder auch sonst ohne Urlaub des Richters abweicht. L. tres, C. quomodo & quando Judex Extr. de dolo & contum. L. contumacia, c. causam quæ, ff. de re jud. L. contum ff. de re jud. Spec. in tit. de citat. §. 1. in pr. It. Wann einer nicht vor dem Richter erscheint, oder wann er schon erscheint, keine Antwort giebt; Ingleichen wann er die citation nicht hat wollen annehmen, oder auch verschaffet, daß die citation oder Furladung vor Gericht ihm nicht zukomme; Oder auch, so er nicht mit genugsamen Bericht erscheint. It. so er einen nicht einsehen oder einräumen will dasjenige, so ihm durch Recht zuerkannt worden. It. so er nicht Antwort geben will. Jacob. Ayres. Proc. p. 1. c. 4. obl. 3. n. 6. oder dunckele und zweifelhafte Antwort giebt. It. so er den aufgelegten Eyd nicht schwören will. 2c. L. creditur, ff. de Appellat. c. iustus, c. ex litteris, X. de dolo malo.

**Contumelia**, die Lästerung, Schmach-Nieder, Schmah- Wort. L. 1. ff. de injuriis, & Instit. eod. Contumelias alicui inferre, sive contumeliis aliquem afficere, einen an seinen Ehren angreifen, schmähen, Unrecht thun, schänden, beschimpffen. Contumelias

- lias pati, die Schmach: Reden auf sich erlözen lassen, leiden.
- Conturbare, conturbiren, verwirren. Und gehört dieses Wort zu den Rechnungen, und wird von denjenigen gesagt, welche nicht zu bezahlen haben, und sich von den Schulden nicht loswickeln können.
- Conturbator, der Beleidiger. It. Banquerot: tirer.
- Conturbator pacis publicæ, der den Lands: Frieden stöhret.
- Contutor, der Mit: Vormund. L. 7. §. 1. & §. Contutor. L. 21. & L. 24. §. ult. L. 41. & L. 54. ff. de administrat. & peric. L. 3. ff. de suspect. tut. L. ult. §. Titius ff. de libertat. legat. L. 28. §. si stipuler, ff. de V. O. l. 1. C. de suspect. tutor. Contutores, L. 1. & L. 2. C. de contrar. judic.
- Conveniens, so mit dem andern überein kommt, sich schicket.
- Convenientia, die Aehnlichkeit, Gleichheit, Ubereinkommung, Ubereinstimmung.
- Convenire, conveniren, zusammen kommen, einer Meynung seyn. It. Klage führen, bezlangen. Testato aliquem convenire, einen beschicken. L. 10. §. 3. ff. quæ in fraud. credit.
- Convenit, es ist mit einem Pacto versehen worden.
- Conventio, ein Vergleich, Vertrag. L. 40. §. 1. ff. de pactis. Ist ein allgemeiner Nahmen, der alle Contracte, Obligationen unter sich begreift.
- Conventiculum, ein heimliche Zusammenkunft, unerlaubte Congregation, wird allzeit im bösen Verstand gebraucht. L. 6. §. 1. Cod. de hæretic.
- Conventis stare, den Vertrag halten, solchem nachkommen.
- Conventuale, ist eine Versammlung der Unterthanen, ohne des Bischoffs Erlaubnus. c. 17. X. de scrut. & cap. multis. ibid.
- Conventus das Convent, die Versammlung, Zusammenkunft, als da ist ein Land: Tag. It. die Abhandlung.
- Conventus Circularis, ein Crayß: Tag, ist eine Versammlung, der in einem Crayße gelegenen Stände, damit auf selben die in dem Crayß vorkommende Geschäfte abgethan werden können.
- Conventus Circularis universalis, ist, wann alle Crayße zusammen beruffen werden.
- Conventus Circularis particularis ist, wann nur welche Crayße sich zusammen thun, und dieses heißen die correspondirenden Crayße Schvv. Part. Gen. c. 5. §. 3.
- Conventus Circulares statarii, sind, welche zu einer gewissen Zeit gehalten werden, wohin die Münz: Probations: Tag gehören.
- Conventus Circulares non statarii, s. arbitrarii, sind, die ein Crayß nach seinem Gefallen anordnen kan.
- Conventus Civitatum Imperii, Stadt: Tage, sind solche Zusammenkünfte, die die Städte anstellen, darinnen sie ihre eigene Sachen, oder welche das ganze Städtische Collegium angehen, abhandeln, diese sind entweder Universales, oder Circulares, oder Deputatarum, oder Convocantium.
- Conventus Civitatum Imperii universales sind, wann alle und jede Städte aller Crayße zusammen kommen, und von den Sachen, und das ganze Collegium angehenden Dingen handeln.
- Conventus Civitatum Imperii circulares sind, wann nur eines Crayßes Städte zusammen kommen, und von Sachen, so ihnen Specialiter angehen, handeln.
- Conventus civitatum deputatarum, der Ausschuß, sind, wann nur diese Städte zusammen kommen, welche von denen übrigen dazu ernannt sind, oder deren Gesandter, und von dem ganzen Collegio Angehenden tractiren.
- Conventus Civitatum convocantium, ist diese Zusammenkunft, da sich nur die vier ausschreibende Städte, als Straßburg, Nürnberg, Franckfurth und Ulm, oder deren Legati, zusammen finden, und von Sachen, so sie,

sie, oder verschiedene, oder das ganze Städtische Collegium angehen, handeln. vid. Limn. de jur. publ. tom. 4. Lib. 7. c. 1. & tom. 3. L. 7. c. 1. Knipschild. de jur. civit. Imp. L. 2. c. 11.

Conventus Comitum Imperii, Grafen-Tage, Correspondenz - Tage, sind eine solche Zusammenkunft, die die Reichs-Grafen anstellen, auf denen sie so wohl ihre eigene, als auch des Reichs Angelegenheiten, nach Anleitung der Reichs-Täg, abhandeln. Und sind solche in der Capitulatione Leopoldi Artic. 6. ibi. circulariter vel collegialiter &c. approbirt. Und thun entweder alle 4. Bäncke der Reichs-Grafen, oder jene alleine sich zusammen beztagen. Fritsch. de convent. Comit. Imp.

Conventus Deputatorum Imperii, gemeine Reichs-Deputations-Tage, Reichs-Ausschuss-Tage, sind oder heist derjenige Convent, den der Stände Deputirte, nebst denen Käyserlichen Commissarien halten, und in selben über gewisse, das ganze Reich angehende Affairen, nach der im Reiche gewöhnlichen Art tractiren und berathschlagen. Horn. Jur. P. c. 2. Brun. Jurisp. Publ. Disp. 1. §. 19. tr. 6. vid. Fritsch. tract. de convent. Deputat. Imp. ordin.

Conventus Electorum, Churfürsten-Täg, sind zweyerley, Limn. J. P. L. 9. c. 1. §. 228. entweder Wahl-Täg, oder eigentlich genannte Churfürsten-Tage, da die Churfürsten zusammen kommen, einen neuen Römischen König zu wählen, oder die Churfürsten-Täg, welche eine solche Zusammenkunft heissen, die die Churfürsten aus eigener Bewegnus, ohne des Käyfers Consens anstellen, und auf selbigen von des Reichs Besten und Wohlfahrt handeln. Rachel de Comit. Elect. Titii Specim. J. P. Lib. 6. c. 7. §. 1.

Conventus Nobilium Imperii, die Ritter-Tage, ist eine solche Zusammenkunft, da der Rheinische, Schwäbische und Fränckische Adel zusammen kommt, und von Sachen, so diese drey Corpora betrifft, oder bloß welche aus ihnen angehen, handeln. Wann sie alle drey

zusammen kommen, wechseln sie mit dem Directorio ab. Nolden de stat. Nobil. c. 7. Spreng. Lucern. Imperii.

Conventus Principum, Fürsten-Tage, sind solche Zusammenkünfte, die die Stände Krafft habender Landes-Fürstl. Hoheit anstellen befugt, und auf denen sie sowohl ihre eigene, als des Reichs Grund-Gesetze abhandeln. Und werden von sämtlichen Fürsten so wohl Geist-als Weltlichen, oder jene vor sich, oder diese auch absonderlich gehalten.

Conversatio, die Conuersation, Gemeinschaft, Gesellschaft, welche also genennt wird, wenn man mit einem umgehet. Ferner heisset es auch die Bewohnung, in L. 3. ff. de sepulch. violat.

Conversatio æqualis, ein gleicher familiärer Umgang mit jemand. L. observandum, ff. de off. præsid. L. 12. §. 1. ff. de relig. & sumpt. fun.

Conversio, die Befehrung, Busse, Umkehrung.

Conversio conjugati, wird genennt, wann sich eine verheyraethete Person in ein Closter, mit des andern Ehegatten Consens, bezieht.

Conversio infidelis, die Befehrung eines Unglaubigen.

Conversus, wird genennt der, so von der irrigen zu der wahren und rechten Religion getreten ist. In Jure feudali wird derjenige *Conversus* genennt, welcher von der gemeinen Gesellschaft der Menschen zu einem einsamen Leben, oder ins Kloster ist geführet worden. 2. F. 26. §. qui clericus, 30. & 21. vid. Nov. 5. Hottom. voc. conversus. Dn. Struv. de feud. c. 9. aph. 9.

Convictus, a, um, überwunden, überführet, überwiesen, überzeuget.

Convitium, eine Injurie so mit Worten geschehen. L. 1. §. 1. ff. de injur.

Convocare, convociren, zusammen beruffen, ausschreiben.

Convocatio, die Zusammenberuffung, wird in dem Jure publico (oder Staats-Recht)

genennet, die nach denen Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen eingerichtete Handlung, vermöge welcher der Churfürst von Maynz, die andern Churfürsten, so geist- als weltliche, es mögen jene das Pallium vom Pabste haben, oder nicht, oder diese mit ihren Ländern belehnt seyn, oder nicht, nach der in der güldenen Bulle vorgeschriebenen Masse zusammen beruffet, daß sie der Wahl eines neuen Kaisers beywohnen sollen.

**Convocatio civium**, ein Bürger-Beding, ist ein Sächsischer Terminus, und geschieht, wann die Bürger durch den Praeconem, Trommelschlag oder Läutung der Glocken, zusammengeruffen werden. Conradus Lag. in Comp. Jur. civ. & Sax. Lib. 1. c. 4. in fin. & ibi Gregor. in add.

**Convolare ad secundas nuptias**, zur andern Ehe schreiten. L. 9. C. de Repudiis.

**Copia**, die Abschrift, Copie, ist, was nehmlich von dem wahrhaftten, glaubwürdigen Original ist abgeschrieben worden.

**Copia vidimata**, eine beglaubte Abschrift, die deswegen von einem Kaiserlichen Notario vidimirt und bekräftiget worden.

**Copia auscultata** wird genennet, wann einer das Original liest, und der andere, der die Copia in Händen hat, und wohl einseheth, darauf mercket, ob sie mit dem Original von Wort zu Wort übereinkommt.

**Copista**, ein Copist, Abschreiber, sind darzu bestellet, daß sie die Aufträge der Rätthe und Secretarien ins Reine bringen, gebührende Titel, Eingang und Schluß darzu machen, deswegen sie ein besonder Titular-Buch bey der Cancley haben, und in Rechts-Sachen das mündliche Einbringen der Advocaten nachschreiben.

**Copista Judicii Cemerialis**, sind solche Copisten, die die Acten dieses Gerichts abschreiben. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 16. n. 4. & 5.

**Copula**, die Zusammenfügung, Bündnuß, ein Band.

**Copula carnalis**, die fleischliche Verbündnuß, oder Vermischung.

**Copulare, copuliren**, zusammen fügen. Ingemein, Ehelich zusammen geben. L. ult. C. de interdict. matrim.

**Copulatio**, die Copulation und Verbündnuß, oder Zusammenfügung.

**Copulatio sacerdotalis**, die Priesterliche Copulation, Trauung, oder Zusammenfügung der Ehelichen Personen, so durch den Priester geschieht.

**Coquinatorium instrumentum**, zum Kuchen-Zeug gehörig. L. & si non §. infecti, ff. de aur. & arg. leg.

**Coracinus color**, die allerschwärzeste Farb. L. quaxitum §. coccum, ff. de Legat. 3.

**Corbus**, ein Korb, L. in instrumento, ff. de fund. instructo.

**Coram Judice incompetente**, für dem unordentlichen, oder demjenigen Richter, vor welchem einer nicht belanget werden kan.

**Coram Notario & testibus**, für Notarien und Zeugen, oder in Beyseyn eines Notarii und Zeugen.

**Coram Senatu**, vor dem Rath.

**Corneliae Leges**, werden vier der vornehmsten in unsern Libris erzehlet, deren Erwehning thut Cujacius in paratit. & recit. C. ad L. Fab. de plagiar. Als:

I. **Cornelia de sicariis & veneficiis**. Das Gesetz von den Meuchelmördern, Todtschlagern, und der Hererey. tot. tit. ff. ad Leg. Cornel. de sicar. L. 1. ff. de public. jud. L. 1. ff. ad L. Pomp. L. 23. §. si dolo. ff. ad L. Aquil. L. 17. §. si iussu. 7. ff. de injuriis. L. 3. §. si quis quem eorum. 12. & L. 25. ff. ad SC. Silanian. L. 3. §. ult. ff. de incend. ruin. L. 11. C. de his qui accusar. non poss. & apud Paul. Lib. 5. Sentent. Tit. 23. Es wird auch dieser Lex verstanden in L. 15. ff. de poen. wie aus dem L. 7. C. ad Leg. Cornel. de sicar. erhellet. Dieses Gesetz hat Cornelius Sylla Felix Dictator gegeben.

II. **Cornelia de Injuriis**, das Gesetz von Schmähungen, welches von eben dem Sylla gegeben worden, mit dem Venulejo. in L. 12. §. ult.

§. ult. ff. de accusat. dieses Befehles wird Erwehnung gethan in l. 5. cum suis §. & 7. §. 1. ff. de injur. L. 22. ff. ad Leg. Jul. de adult. L. 42. §. 1. ff. de procurat. & apud Paul. Lib. 5. Sentent. Tit. 4.

III. Cornelia de falsis, das Befehl wider die so mit falschen Sachen umgehen, tot. tit. ad. L. Cornel. de falsis in L. 2. C. de fid. instrum. Dis Befehl aber hat Statt wider diese, welche ein solches Testament, wissentlich betrüglicher weise geschrieben, gesiegelt, abgelesen, unterdrückt, ausgelöscht, ut. Paul. Lib. 4. Sentent. Tit. 7. & L. 38. §. qui vivi ff. de poenis und andere in L. 2. & L. 9. Das

IV. Cornelia de Captivis, welches derjenigen Testamenta und letzten Willen, so bey dem Feind gestorben, ungeacht sie vor ihrer Gefangenschaft gemacht, bekräftiget, wie auch derer so ohne Testament gestorben, gebührende Erbschaft, eben als wenn sie in der Stadt gestorben, aufträgt. L. 10. §. 1. L. 11. §. 1. & L. 12. §. 1. L. 22. pr. & §. 1. & 3. ff. de captiv. L. 1. C. eod. L. 4 §. 1. ff. de bon. libert. L. 1. pr. ff. de suis & legit. L. 1. §. 1. Lex falcidia L. 18. in med. ff. ad L. falcid. & L. 29. ff. de vulg. & pupill. L. 39. ff. de test. milit. L. 15. pr. ff. de Ufurpat. L. 8 C. de legit. hered. L. ult. C. quibus ex causis major. L. 14. ff. de castr. pecul.

Cornuarii, heissen in L. f. ff. de re immunit. entweder die, so die Hörner, darauf man bläset, machen, oder die so darauf blasen, die auch sonst Aeneatores von den alten genennet wurden.

Corollarium, dasjenige, was über das Gewicht oder die Maas gegeben wird, eine Zuglag, Zugab.

Coronatio, die Erönung, oder diejenige Handlung, da ein rechtmässig erwählter Römischer Kayser oder König durch Aufsetzung der Kayser-Crone, und Uebergebung der andern Reichs-Insignien, in diesem Pracht und Majestät dem gesammten Reiche gezeigt, und dann durch die beschene Einsegnung dem Schutz und Gnade des Allerhöchsten

befohlen wird. Titius spec. J P. L. 2. c. 2. §. 1. Schwed. P. spec. sect. 1. c. 2. §. 27.

Corporale juramentum ein Körperlicher, Leiblicher Eyd, der mit Aufhebung der Finger, und andern Solennitäten prästirt wird. L. 1. C. si adverf. vend. L. pen. C. si minor se major.

Corporalis possessio, der mit seinem Leib, Verhältnich in der Possession ist. L. 24. 25. ff. de acquir. vel amitt. possess. L. 40. §. ult. ff. de pignor. action.

Corporalis res, eine Sach die in die äusserliche Sinnen fällt, auch angerühret werden kan, als ein Acker, ein Mensch, ein Kleid, Gold, Silber und andere dergleichen Sachen. L. 95. ff. de Leg. 3. L. 1. §. Hæ autem & §. quædam ff. de divis. rer. L. 8. ff. quibus modis pignus. Cajus. Lib. 1. Instit. Tit. 1.

Corporalis labor, Hand-Dienste. L. ult. ff. de muner. & honor.

Corporati die zu einen Corpore oder Collegio gehören. L. f. C. de navicular. Lib. 11. C. L. un. C. de privil. corpor. urb. Rom.

Corpore vitati, werden diese genennet, welche einen Mangel eines Gliedes, oder sonst sehr deform sind, auch die so schwach, oder sonst an einer grossen Krankheit laboriren, als da sind, die Aussätzigen, Sichtbrüchtigen, die die hinfällende Sucht oder schwere Noth haben &c. vid. tit. C. de corp. vitiat. non ordin.

Corpus, die Versammlung, z. E. der Christlichen Reichs-Stände &c. Ferner der Rath, die Stadt, weiter wird es auch genommen für ein Buch, darinnen die Rechte und dergleichen beschrieben sind.

Corpus delicti, ist dasjenige Corpus, oder diejenige Sache, woran das Delictum oder Verbrechen begangen worden: zum Exempel: im Todschlag, ist das Corpus delicti des entlebten Körper, in einer Verwundung, die Wunde; im Diebstahl, die gestohlene Sach. &c.

Corpus Juris Canonici, wird genennet in Capit. Clerici 9. X. de foro competent. die sämt-

- sämmtliche Zusammenfassung des Päbstl. Rechts, darinnen verfaßt sind 1) die Decreta. 2) die Decretales, dessen erster Theil extra genennet wird, der andere aber sextus oder das 6. Buch der Decretalen 3) die Clementinæ 4) Extravagantes 4) Septimus decretalium liber & 6. Institutiones Lancelotti; aber die zwey letzten haben viel, das von Päbsten nicht bestättiget ist, und daher keine Krafft. In welchen Rechts-Materien es bey den Protestirenden fürnehmlich sey angenommen worden, und vor dem Bürgerlich- oder Civil-Rechte in acht genommen werde, weist Struvius in Syntag. J. Civil. Exercit. 2. Thef. 39.
- Corpus Juris Civilis**, das Röm. Recht wird genennet die sämmtliche Zusammenfassung, Benennung des Röm. Rechts, welches sind, die Institutiones, Digesta oder Pandecten, der Codex, die Novellæ und Jus Feudale.
- Corpus Juris Saxonici**, ist eine Zusammenfassung aller in denen Sächsischen Landen gebräuchlichen Rechten.
- Corpus mysticum**, wird genennet ein Collegium. Universitas, Gemeind etc. dazu viel gehören, die aber alle unter einem Nahmen verstanden werden. Andere machen einen Unterscheid unter Collegium und Corpus, daß jenes von vielen Personen, dieses von vielen Collegiis verstanden werde. Eckold. Comment. ad ff. Tit. de colleg. & corp. §. ult.
- Corpus**, eine Leiche, ein todter Körper. L. 14. §. 4. & 40. de relig. & sumt.
- Corpus fabrorum**, das Schmieds-Handwerck, der Schmiedzünffte. L. 5. §. 12. ff. de jur. immunit.
- Corpus positum**, ein begrabener Körper. L. f. §. cibaria. ff. de aliment. & cibar. legat.
- Corradere**, eine Summa Gelds mit Mühe zusammen bringen.
- Correctio**, eine Besserung. It. der Verweiß, die Straffe, Züchtigung.
- Corrector provinciarum**, der Gouverneur einer Landschaft, deme eine Landschaft zu regieren ist übergeben worden. L. de omnibus ff. de offic. præsid.
- Correctio Legum**, die Veränderung, Verbesserung der Geseze.
- Correctus**, a, um, correct, verbessert, von den Fehlern gereinigt, ohne Fehler.
- Correi**, werden die Mithelfer und Mitschuldiger genennet, so eine That miteinander ausgeführet, oder Rath und That darzu gegeben haben.
- Correi debendi**, so an einer Obligation Theil haben, und sich mit einander verschrieben haben. L. 3. §. nunc de effectu ff. de liber. leg. juncta L. 16. ff. de acceptilat.
- Corrivare**, heist das Wasser leiten, ableiten. L. 1. §. sed & fossas ff. de aqua & aqua pluv. arc. L. 3. ff. eod.
- Corrumpere**, corrumpiren, verderben, verführen, verwüsten, bestechen, schmieren, so von demjenigen gesagt wird, die die Richter beschenken.
- Corrumpere frumentum**, Sand oder anders unter das Getrand mischen, das man schwerlich mehr separiren kan. L. 27. §. si quis vestimenta. ff. ad L. Aquil.
- Corrumpere servum**, einen Knecht am Leib oder Gemüth schlimm machen. vid. t. de serv. corrupt.
- Corrumpere vinum**, den Wein garstig machen, ausschütten, zu Essig machen, schmieren. L. 27. §. inquit. Lex. cum §. seq. ff. ad L. Aquil.
- Corrumpti stipulationes, legata**, wird gesagt, wann solche einer Ursache wegen vitiret werden, und wegfallen. L. 11. ff. de servit. L. 30. §. divus ff. de fideicommiss. libert.
- Corruptores testamentorum**, heissen nicht allein die, so ein Testament verderbet haben, sondern auch die, so das Siegel davon abgebrochen, und solches unbilliger Weiß gelesen oder der Gegen-Parthey zu lesen gegeben haben. L. 1. §. 15. qui ff. de posol.

Cor-

**Corruptela**, eine böse denen Päbstl. Constitutionen zuwider lauffende Gewohnheit. cap. cum venerabilis X. de consuetud. & cap. Massana X. de elect. & c. abolendum X. de filiis Presbyteror. & cap. aqua X. de Consecrat. Eccles. Glossa & Dd. in cap. 1. de const. in 6to.

**Corypheus**, der Oberste und Fürnehmste in einer Sache, der Rädelsführer. Cic. de nat. Deor. 1. 21. L. 13. § 2. ff. de excusat.

**Cotoria**, ein Steinbruch, darinn Weß- und Schleiffsteine gebrochen werden. L. 15. Cæsar. ff. de publ.

**Crabatus**, ein Ruhe-Bettlein. L. 20. § 8. ff. de fund. instruct.

**Crambe bis cocta**, wird gesagt, wenn einer ein Ding zweymal fürbringet.

**Cratius paries**, eine aus Brettern und Latzen gemachte Wand. L. si fratres ff. pro socio.

**Crayß** / siehe Circulus.

**Crayß-Adjunctus**, oder Zugeordneter, unter denen, so gemeinlich Sunff, einer der Nachgeordnete genennet wird, müssen geschickte Personen seyn, die deswegen geordnet, daß sie dem Crayß-Obristen mit Rath und That an die Hand gehen, und so dieser in seinem Amte etwan läßig, oder mit andern Berichtigungen umgeben wäre, dessen Stelle vertreten sollen.

**Crayß-Director**, ist, der auch der ausschreibende Fürst genennet wird, und ist der vornehmste Stand seines Crayßes, unter dessen Direction und Anleitung die übrigen Crayß-Glieder zusammen berathschlagen, weshalb er nach erheischender Nothdurft convociren darff. Vor diesem bestunde solcher auf einer freyen Wahl; Schwed. Part. Gen. Part. Cap. 2. §. 10. doch nachhero ist es fast durchgängig erblich gemacht worden, und seynd deren in den meisten Crayßen zwey, ein Weltlicher und ein Geistlicher, ausgenommen in dem Oesterreichischen, Burgundischen und Ober-Sächsischen, da in jenem ein Her-

zog von Oesterreich, in diesem ein König in Spanien, in dem letztern ein Churfürst von Sachsen alleine Crayß-Directores seyn. Schwed. c. 1. Im Bayrischen ist Chur-Bayern, und der Erz-Bischoff von Salzburg. Im Schwäbischen der Bischoff von Costniz, und Herzog von Württemberg, der aber nach Aussage Herrn Schwvederi l. cit. p. 157. bey dem Crayße mehr zu sagen hat, als jener. In dem Nieder-Rheinischen ist Chur-Maynz ebenfalls alleine. In dem Ober-Rheinischen pretendiret der Bischoff von Worms auch das Directorium alleine zu haben; allein es ist ihm von Chur-Pfalz nie zugestanden worden, da es diesem Haus hingegen von Pfalz-Zweibrücken und Hessen-Cassel hinwiederum disputirt wird, wie hiervon beyrn Fritschio ad Instrum. Pac. p. m. 191. mehrers zu finden. In dem Nieder-Sächsischen condirigiren Chur-Brandenburg. Bruno. Jurisp. Publ. diff. XI. §. 6. als Herzog vdn Magdeburg, nebenst der Cron Schweden, als Herzog in Bremen und Behrden, und dem Hause Braunschweig, Lüneburg. Im Westphälischen seynd der Bischoff von Münster, und seynd An. 1666. nach beygelegter Julchischen Streit-Sache Vitriarius illust. §. 11. lit. c. das Churhaus Brandenburg, nebst dem Herzoge von Neuburg als Condirectores mit angenommen worden. In dem Fränckischen suchet der Bischoff von Bamberg die Direction auch alleine zu haben, doch muß er den Marggrafen von Bayreuth admitiren. Limnz. Add. T. 3. ad L. 5. c. 7. n. 147. & ad L. 9. c. 1. n. 242. p. m. 424.

**Crayß-Obrister** / dieser muß eine geschickte, und des Kriegs nicht unerfahrne Person seyn, wie deßfalls in den Reichs-Grund-Gesetzen. Declar. Pac. Publ. 1522. tit. was ein Crayß-Obrister 2c. mehrere Nachricht zu befinden. In vorigen Zeiten wurden sie Crayß-Hauptleute genennet. Er ist sonst von Crayß-Directore darinnen unterschieden, daß, da jener erblich ist, diese Charge hingegen bloß auf der Wahl

beruhet, doch darff er mit dem Crayß, Directore nicht confundiret werden.

**Crayß, Tag** / ist nichts anders, als eine Versammlung der in einem Crayß gelegenen Stände, damit auf selben die in dem Crayße vorkommende Geschäfte abgethan werden können.

**Creare, creiren**, wird, gesagt, wenn, Doctores, Licentiati, Magistri, Poëten und dergleichen gemacht werden.

**Creatores**, werden diejenige in Jure genennet, so andere zu öffentlichen Aemtern und Functionen erwehlen und beruffen, wie es erkläret wird in L. ult. C. Theod. de decurion. Lib. XII. tit. 1. L. 1. C. Theod. de susceptor. Lib. 12. tit. 6. 2. ult. C. de hæred decur. unde L. 59. C. de decurion. Lib. 10. Creatio Curatoris, die Erwehlung eines Pfleg-Vatters. L. 13. §. ult. ff. de muneribus & honorib. Tutoris, eines Vormunds. L. 39. §. Tutor. & L. 53. ff. de administ. & peric. tut.

**Credentia**, das Credenz-Schreiben, das Schreiben, welches die hohe Obrigkeit vor seine Unterthanen, und sonst ertheilet, und für sie gut saget. It. die Vollmacht oder Befehl, welche einem Abgesandten mit gegeben wird. In dem Jure Feudali 1. F. 17. heist **credentia**, das Geheimnus, das der Herr dem Vasallen anvertrauet hat, Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 15. aph. 5.

**Credenciales literæ**. vide Creditiv.

**Credere, glauben**, It. Geld leihen, It. einem auf Treu und Glauben etwas abfolgen lassen, wird eigentlich zu reden gesagt, wann man eine Sache so veräußert, daß das Dominium auf den andern transferret wird.

**Credit, der Glaube, Treue**. It. wird dieses Wort gebrauchet, wenn man auf Borg handelt.

**Creditiv**, wird genennet ein Zeugniß, welches ein vornehmer Potentat, Herr, oder eine Commun ihrem Abgesandten an einem andern vornehmen Herrn, wohin, er verschiekt wird, geben. Riminald. 1. conf. 9. n. 16. Es wird auch dasjenige Schreiben also genen-

net, welche eine hohe Obrigkeit für ihre Unterthanen oder sonst ertheilet, und dieselbigen dardurch recommendiret.

**Creditor**, heist 1.) der etwas von einem andern wider dessen Willen fordern kan, es mag durch eine ordentliche oder außerordentliche Action oder anders Remedium juris seyn. L. 10. 11. 12. ff. de V. S. L. 4. pr. ff. de Separation. Nov. Constitut. 4. §. ult. wann auch nur Hoffnung da ist, daß es der andere werde schuldig werden. L. 54. ff. de V. S. L. 42. §. 1. ff. de Obl. & Action. 2.) der aus einem Contract, Quasi-Contract. oder Delicto etwas zu fordern hat. L. 1. ff. de reb. credit. L. 6. L. 12. pr. ff. de V. S. Wissenb. ad ff. Disp. 12. thes. 2. 3.) stricte oder in engen Verstand, heist es derjenige, so einem andern Geld geliehen hat. L. 11. C. si cert. petat. Wehner. voc. Glaubiger.

**Creditor anterior**, der Glaubiger, so ein älter Recht hat, und dem andern vorgehet. L. 2. ff. qui potiores in pignor.

**Creditor chirographarius**, siehe oben chirographarius creditor.

**Creditor conditionalis**, heist derjenige Glaubiger, der zwar noch keine Action hat, aber solche noch haben kan, oder hoffen, daß er solche erlangen werde. L. 54. ff. de V. S.

**Creditor hypothecarius**, ist der Glaubiger, welcher auf ein Unterpand versichert ist. Suche weiter hypothecarii.

**Creditor peculiaris**, der aus dem peculio der Knechte oder der unter väterlicher Gewalt stehender Kinder etwas zu fordern hat. L. his consequenter, §. si filius familias ff. famil. hercisc.

**Creditores personales privilegiati**, sind die Glaubiger, so kein dinglich Recht haben, sondern nur persönlich befreyet sind, und nur denen chirographarius, vorgehen.

**Creditor posterior**, der Glaubiger, so nach dem andern in der Zahlung angefeket wird. L. 5. & 6. §. 1. ff. qui ponores in pign.

Cre-



**Creditor privilegiatus**, ein privilegirter, oder solcher Glaubiger, welcher wegen einer Freyheit dem andern vorgezogen wird.

**Creditrix**, die Gläubigerin. L. 16. ff. qui potior. L. 88. §. Instituto ff. de Legat. 2. L. 5. C. ad SC Vellejan. L. 1. & L. 7. C. de remiss. pignor. l. ult. Cod. creditor eviction. pign. non debet. L. 6. C. de Usuris.

**Creditum**, das anvertraute oder geliehene Geld; das Geld, so man fordern kan, nicht aber das, welches man zwar nicht fordern kan, doch aber, wenn es bezahlt worden, nicht wieder kan gefordert werden. L. 94. §. f. ff. de solut. it. Dasjenige, was aus einer jeden Sache sich zu bezahlen gebühret, und man schuldig ist. L. 1. & 2. §. creditum ff. si cert. pet. L. creditores cum duabus ff. de V. S.

**Credulitatis Juramentum**, siehe unten Juramentum credulitatis.

**Cretifodina**, ein Ort, wo man Kreiden ausgräbet, L. 9. §. sed si ff. de usufr. L. 13. §. inde est. ff. eod. L. 13. ff. de publicanis. L. 3. §. ult. ff. de reb. eor. L. 7. §. si vir in fundo. ff. solut. matr.

**Crimen**, ein Laster, Ubelthat, Missethat.

**Crimen capitale**, siehe: capitale crimen.

**Crimen de Residuis**, das Laster, durch welches das gemeine anvertraute Geld nicht in Rechnung gebracht, sondern unterschlagen und in seinen eigenen Nutzen gebraucht wird. L. 2. 4. §. 3. 4. 5. ff. ad Leg. Jul. pec. §. 11. Inst. d. t. & ibid. Dd.

**Crimen Ecclesiasticum**, ein geistlich oder sündlich Laster, als da sind: Kirchenraub, Kezerey, Simoney, Bann, Ehebruch, Fehde, Eydbruch und Wucher 2c.

**Crimen expilatae hereditatis**, ist ein Laster, welches begangen wird, wenn einer die Erbschafts Sachen anwendet, ehe er die Erbschaft oder deren Besitz erlanget.

**Crimen falsi**, das Laster der Falschheit, ist eine Nachahmung, oder vielmehr Unterdrückung der Wahrheit, so zu eines andern Betrug bösslicher Weise geschehen. L. 16. §. 2. L. 23. ff. ad

L. Cornel. de fals. L. 20. C. eod. §. E. Wenn einer ein falsch Testament oder ein ander falsch Instrument wissentlich aus bösen Betrug geschrieben, gesiegelt, verlesen, und unterschoben, ein falsch Siegel oder Zeichen gemacht, gestochen, und abgedrückt. t. t. ff. & ad L. Cornel. de fals. §. 7. Instit. de publ. Jud. Ord. Crim. Art. III. seq. Lauterb. t. ff. p. m. 700. oder wann einer für einen fürnehmen Grafen, Edelmann, Doctor u. d. g. sich ausgiebt.

**Crimen flagrans**, eine handhafftige That, wird genennet, wann einer bey einem Tod- oder Niederschlage, mit blossen oder Engewapen wird behandel und befunden, und also auf frischer That beschlagen, oder auch auf dem flüchtigen Fuß betreten, wie dann auch für eine handhafftige That wird gehalten, wann einer fürseiglich und wissentlich gestohlen Gut an seine Wehre nimmt, oder auch, wann der Schlüssel, der zu solchem gestohlenen Gut gehörig, in der Nachfrage bey einem, der noch bey der Befragung sich dessen beständig entlegt und geweigert, wird befunden.

**Crimen fraudat annonae**, dieses Laster wird wegen verursachter Theurung begangen, zum Exempel, wann einer durch bösen Betrug machet, daß Frucht, als Korn, Weizen, 2c. theuer wird. L. 2. pr. ff. ad L. Jul. de Annon. §. 11. Instit. d. t. Texto: Prax Jud. p. 2. cap. 9. num. 138. Tusch. lit. H. conclus. 338.

**Crimen laesa Majestatis**, das Laster der beleidigten Majestät, welche entweder mit Worten oder Wercken wider das gemeine Wesen, oder dessen, bey welchen die höchste Herrschaft ist, Sicherheit, Ehre und Gewalt, begangen wird. Lib. 1. §. 1. L. f. ff. ad L. Jul. Maj. §. 3. Inst. de publ. Jud. ibiq. Dn. Hopp. Huber. Stryck. &c.

**Crimen occultum**, ein heimlich oder verborgen Laster.

**Crimen paternum nullam maculam infligere debet filio**, das väterliche Laster oder Verbrechen

- brechen soll dem Sohn kein Schandmahl zufügen, oder ihm schaden.
- Crimen perduellionis**, der Hochverrath wird genennet, wenn entweder mit Worten oder Wercken die Sicherheit desjenigen, so die höchste Gewalt hat, verlezet wird.
- Crimen publicum**, ein öffentliches Laster, oder das am Leib und Leben gestrafft wird.
- Crimen peculatus**, dieses Verbrechen ist, wann das gemeine, heilige und zur Kirchen gewidmete Geld gestohlen wird. L. 1. L. 4. L. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. Pec. & t. C. de Crim. pecul. oder wenn ein Beamter das Herrschafftliche oder gemeine Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet. cit. Zoesl. ad ff. ad L. Jul. pec. n. 1. Stryck. in Not. ad Comp. Lautb. d. l. verbo peculatus.
- Crimen repetundarum**, ist dieses Laster, wann diejenige, so in Verwaltung eines öffentlichen Amts bestättiget sind, Geld genommen, und wider ihr Amt und Pflicht thun. L. 1. 3. 4. 5. ff. & C. ad L. Jul. repetund. §. 11. Inst. d. t. & ibid. D. L. 10. §. fin. de offic. Proconf. L. 3. de vacat. & excus. mun. Lauterb. t. ff. ad L. Jul. Repetundarum p. m. 720. it. was sein Amt umsonst erfordert zu thun, mit Geld sich bestechen und bewegen lässet. Zoesl. ad L. Jul. repetund.
- Crimen sacrilegii**, der Kirchen-Raub, wann heilige und zur Kirchen gewidmete Sachen, aus der Kirchen gestohlen worden. L. 9. §. 1. L. 10. §. 1. ff. & t. C. de Crim. Sacril. L. 16. §. 4. ff. de poen. Carpz. qu. 89. n. 4. Lauterb. d. t. ff. p. m. 703.
- Crimen stellionatus**, wird genennet, wann einer durch Betrug, Verstellung oder andere schändliche Art zum Betrug eines andern etwas begeheth.
- Criminalis**, criminal-peinlich, des Todes würdig. L. 15. C. de quæstion.
- Criminalis actio**, eine peinliche Klage, davon oben eine Actio zu befinden.
- Criminalis causa**, eine peinliche Sache.
- Criminale iudicium**, das peinliche Gericht, das Hals-Gericht.
- Crinalis**, eine Haar-Nadel. L. 34. ff. de aur & arg. leg.
- Crisis**, die Beurtheilung, Verstand, Nachsinnen, daher sagt man, der Mensch hat keine Crisis, das ist, er kan von keiner Sache urtheilen.
- Critica**, oder Critique, bedeutet die Kunst schwehre Wörter auszudeuten und zu erklären. Daher heisset kritisiren, flügeln, nachgrübeln, den Ursprung der Wörter genau untersuchen. Und wer solches thut, der wird ein Criticus genennet.
- Critici dies**, sind der 4te 7te und 11te Tag, so nach eines Krancken Niederlage, und als Kranckheits Wechsel-Tage angenommen werden, aus welchen man von der Kranckheit guten oder bösen Ausgang etwas zu verlässiges schlieffen will. Andere wollen nach dem Wechsel des Monden 7, 14, 21, 28 Tag in Acht nehmen, weil derselbe alle 7. Tag in ein anders Viertel tritt, da die vorigen die  $\frac{1}{2}$ . Viertel desselben beobacht.
- Cruciferi**, sind diese Knechte genennet worden, die das Creuz verdient hatten, und zum Zeichen desselben, das Bildniß des Creuzes auf den Kleidern tragen mußten.
- Crudelis**, e, grausam, tyrannisch.
- Crudelis**, unbillich, in L. 12. §. 3. C. de reb. Credit. L. 33. pr. C. de inoffic. testam.
- Crudelis est, qui famam negligit**, der ist grausam, der seinen ehrlichen Nahmen nicht in Acht nimmt.
- Crudæ uvæ**, unreiffe Weinbeer. L. 27. §. 25. ff. ad L. Aquil.
- Crustæ marmoreæ**, dünne, subtile Stücke, Holz, Steine, Marmor, Glas &c. damit die Wände zur Wollust und Pracht überzogen werden. L. 17. §. 3 ff. de aët. emi.
- Crutuarii**, Künstler, die die Gefässe oder Wände mit solchen dünnen Stücken Holz, Stein, Glas, Gold &c. überlegten. L. pediculis. de auro & argento legato.
- Cruz**, das Creuz, war eine Straffe für die Leibeigene Knechte, und nicht für die Römische Bürgere.

Cucur-

**Cucurbitare**, des Lehensherrns Eheweib mit einem Ehebruch bestrecken, oder durch Liebes-Brief und dergleichen suchen sie zum Ehebruch zu bewegen, den Lehensherrn mit Dachsen-Hörnern becrönen, oder solches zu vollführen sich bemühen. Zasius de feud. privat. L. 1. feud. tit. 5. v. fidelis.

**Culpa**, die Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, so begangen wird, wann jemand das vernachlässiget, oder nicht weiß, was er wissen und observiren sollen und können. L. 231. §. 2. de V. S. L. 72. pro soc. §. pen. Inst. quib. mod. re contr. obligat. sie ist entweder vel latior, vel lata, vel levis, vel levissima.

**Culpa in abstracto**, ist von den Dd. eine gebrauchte Redens-Art, und bedeutet, wann man die Culpam oder Verwahrlosung an sich selber und nach der allgemeinen Natur und Art der Menschen betrachtet, und weilen immer ein Mensch liederlicher und fleißiger ist als der andere, in *laram levem* und *levissimam* eingetheilt wird.

**Culpa in concreto**, heist ein Versehen, welches dieser oder jener in Verwaltung seiner Sache zu machen pfleget, hat seine Eintheilung ebenfalls in *laram levem* & *levissimam*.

**Culpa lata sive latior**, wird eine gröbliche Nachlässigkeit oder Schuld, ein allzugroßes Versehen genennet, wenn einer nicht verstehet oder in Acht nimmet, welches gemeiniglich alle diejenige von gleicher Condition und Profession, die gesunder Vernunft sind, verstehen und in Acht nehmen. L. 223. L. 213. in f. de V. S. 3. Exempel: Wann jemand Nachts Zeit Thür und Thor offen stehen, oder ein anvertrautes Gut in einem offenen Ort stehen ließe. Mehrere Exempla dieser Culpæ sind zu finden in L. 30. §. 3. ad L. Aquil. L. 8. §. f. L. 29. pr. Mandat. L. 7. §. 2. de administ. tut. L. 31. §. 12. de ædil. edict. L. 13. §. 3. Locat. L. 17. C. de Sicar. Cujac. L. 23. obf. 21. L. 7. pr. depositi. Vinn. ad Inst. tit. quib. mod. re contr. obligat. §. 2. num. 8. Und sprechen von solcher liederlichkeit die Gesetze, daß sie der Bos-

heit und der vorselichen Beschädigung gar nahe komme, ja solcher zuweilen gleich geachtet werde. L. 4. ff. de Magistr. conv. L. 29. pr. ff. Mandat. so oft nehmlich es um die Wiedergab einer Sache, oder den Ersatz eines zugefügten Schadens, und also um Geld zu thun; also daß in solchen Fällen derjenige, so durch solche äußerste Liederlichkeit schadet, nicht anderst angesehen wird, als ob er den Schaden vorsäglich Weise gethan hätte. L. 226. ff. de V. S. L. 32. Depositi L. 1. §. 1. ff. si mens. fals. mod. dix.

**Culpa levis**, oder ein mittelmäßiges Versehen ist, wann einer nicht solchen Fleiß anwendet, welchen verständige und fleißige Haus-Väter in ihrer Sachen anzuwenden pflegen. L. 10. de administ. tut. L. 35. §. 4. de contr. emt. oder nicht vorsiehet, was von einem Fleißigen kan providiret werden. L. 31. ad L. Aquilam, oder ist, wann einer nicht thut, noch abwendet in einer fremden (andern) Sache, was er selbst, als ein guter Haus-Vater in seinen Sachen zu thun oder zu vermeiden pfleget. vid. L. 25. §. 16. L. 45. §. 6. fam. ercif. L. 72. pro soc. L. 24. §. 5. solut. matr. §. f. Instit. de Societat. Zum Exempel: Wann man brüestliche Urkunden nicht vor den Mäusen oder erhobene oder entlegene Fenster vor den Dieben nicht mit Sittern verwahret hat. Und diese Culpa levis wird gemeiniglich so oft simpliciter der Culpæ gedacht wird, verstanden. L. 5. §. 2. Comod. L. 23. de R. J. L. 5. §. 3. de in lit. jur. Es könnte denn *ex Materia*, oder LL. ein anders verstanden werden, wie in §. 7. de susp. tut. L. 25. §. pen. Locat. L. 16. de condict. furt. Weiters aber spricht man, es werde diß Versehen manchmahl in concreto, das ist persönlich, manchmahl in abstracto, das ist, als allgemein, genommen, und heist

**Culpa levis in concreto**, wann jemand diejenige Vorsichtigkeit unterläßt, welche er selbst sonsten in seinen Sachen hat vorzukehren pflegen. Welcher Gestalt diß Wort bey

Societäten oder Gesellschaften, und bey gemeinschafftlichen Besiß genommen wird, §. fin. Int. de Societat. L. 25. §. 16. ff. fam. er. cisc.

Culpa levis in abstracto, wann man, wie gemeldt, denjenigen Fleiß unterläßt, den sonst fleißige Leute seines gleichen anzuwenden pflegen. Welcher Verstand diesem Wort, bey Vormundschafften, Heyrath-Gütern zc. beygelegt wird. L. 10. ff. de adm. nist. tut. L. 24. §. 5. ff. solut. matr.

Culpa levissima, ist, (wie sie in dem L. 44. ad L. Aquil. genennet wird,) wenn einer nicht solchen Fleiß anwendet, den der allerfleißigste Hausvatter in seinen Sachen anwendete. L. 21. §. pen. Locat. L. 25. §. 10. fam. er. c. L. 18. pr. commod. L. 3. de peric. & com. rei vend. L. 1. L. 4. & L. 284. de O. & A. §. 2. quibus mod. re contr. oblig. D. Struv. Exercit. 19. v. g. Wann einer ein Edelgestein, welches er von einem andern entlehnet, in seinem Kasten eingeschlossen.

Culpa magna, grosser Unfleiß, eine Saumnis, die aus Ehorheit und Ungeschicklichkeit herkommt, so sich so wohl in eigener, als fremder Verwaltung befindet, und in solchen ist ein Unterschied zwischen Arglist / in dem aber prüft man grossen Unfleiß, wann er nicht solchen Fleiß oder Sorg hat, die sich gemeinlich unter Menschen gebührt zu haben.

Cum annexa reservatione, mit der angehängten Bedingung oder Vorbehalt.

Cum annexo petito, sive annexa petitione, mit angeheffter oder angehängter Bitte.

Cum annexo voto, mit angehängtem Wunsch oder Glückwunsch.

Cum clausula libera & potestate s. facultate substitutiendi, toties quoties substitutionem transigendi, rati, grati, indemnitate & satisfactionis cumque aliis clausulis solitis, consultis ac necessariis, mit freyer Macht und Gewalt einen andern an seine Stelle zu bestellen, so oft als er will, die Pfister-Anwaltschaft zurück zu ziehen, gütliche Handlung einzugehen, bey Verpfändung seiner Haab und

Güter, so viel hierzu vornöthen, alles stet, best und für genehm, und ihn schadlos zu halten, und mit andern gewöhnlichen, nothwendigen Clauseln, welche Worte in Vollmachten gebraucht werden.

Cum fructibus perceptis & percipiendis, mit denen Früchten, so einer genossen hat, oder genießen können, dergleichen in den Klageschriften gesucht, auch bisweilen erkennet werden.

Cum hac comminatione, mit der Bedrängung, Verwarnung, so in den Citationibus gebraucht wird, auf solche Weise: cum hac comminatione, oder mit der Commination, er erschiene oder nicht, so ergeheth doch zc.

Cum imploratione nobilissimi Judicis officii, mit Anrufung des adelichen, mildrichterlichen Amts.

Cum omni causa & jure, mit aller Zugehörung, Recht und Berechtigung, es habe gleich Nahmen wie es wolle.

Cum protestatione, mit Bedingung oder Vorbehalt.

Cum refusione expensarum, mit Erstattung der Unkosten.

Cum reservatione, mit Vorbehalt.

Cum summa infamia aut ignominia dimittiren, mit höchsten Schimpff, Schmach, Schande und Spott einen losgeben, von sich lassen.

Cumulatio actionum, ist, wann in einem Libell zwey oder mehr Actiones proponiret werden, oder es heist auch das Recht eine Sache oder That mit mehrern Actionibus in eben demselben Gericht und Judicio zu prosequiren. L. 10. ff. de action. empt. L. f. C. de ann. except. e. g. Es kan einer Actionem hypothecariam mit der Condictione ex mutuo alternative cumuliren, Gail. Lib. 1. obl. 62. num. 8. & lib. 2. obl. 62. n. 4. Mynsing. cent. 1. obl. 58. Carpvov. lib. 2. Resp. 53. num. 39. gleicher Gestalt kan eine Actio civilis cum criminali aus einer Sache ursprünglich und auf ein unterschiedenes gehend, wenn sie einander nur kein Prajudicium

cium verursachen. *Mindanus de Process. lib. 3. c. 11. membr. 4.* cumulirt werden; als der Dieb kan angeklagt werden, daß er gestrafft werde, das officium Judicis implorirt werden, daß er die gestohlene Sachen restituire, oder die Kosten ersetze. *Thœnick. Advocat. prud. in foro civili Sect. 1. n. 19.*

**Cuniculus**, ein Canal, *L. Proculus ff. de damno infect. servius autem ff. de rivis*, nennt es ein ausgehohletes Loch unter der Erden.

**Cura**, it. *Curatela*, die Vormundschaft, Pflege, eine gewisse Potestät, Macht und Gewalt eines Unmündigen, jedoch in die Pubertät getretenen Jünglings Güter und Geschäfte zu administriren, welcher selbigen aus Mangel des Alters und genugsamen Verstands, amnoch nicht gebührend vorstehen kan. *Manz. in Biblioth. aur. Tr. de Tut. Tit. 1. n. 15. pr. Instit. de curat. L. 1. pr. §. 1. de cur. fur. L. 6. §. 4. L. 1. §. de tut.*

**Curatio**, ein Curatel. *L. 30. §. ff. de Excusat.*

**Curator**, der Vormund, Treusträger, Pflegevater, der eines in die Pubertät getretenen Jünglings Güter und Geschäfte zu administriren auf sich nimmt. *L. 14. qui telt. Tut. L. 5. C. de nupt.*

**Curator ad litem**, ein Kriegerischer Vormund, wird denen gegeben, so noch nicht 25. Jahr alt sind, sie in Gericht zu vertreten, und ihre Sache auszuführen. *Berlich. 2. c. 18. n. 3. Kock. 3. Conf. 181. num. 79. Martini Comment. For. Tit. 8. §. 1. n. 100. it. werden also genennet diejenige, welche in Sachsen die Weiber in, oder außer Gericht vertreten müssen. Hillig. ad Donell. 3. C. 14. Schilt. Exer. 37. h. 222. seq. L. 3. de Legit. tut. L. R. Lib. 1. art. 44. & 46. & lib. 2. art. 63. Carpz. de Jur. Foem. sing. dec. 3. & p. 2. C. 15. per tot.*

**Curator bonorum**, wird genennet, welcher gegeben wird denen Gütern der Verstorbenen, t. denen Abwesenden, und deren Schuldner, welche nicht bezahlen, daß er die Güter einnehme, von solchen Rechnung thue, auf der Gläubiger Forderungen ant-

worte, die Güter verkauffe, und hiervon die Schulden bezahle. *L. fin. ff. de Curat. bon. dand. L. 28. de administ. tut. L. 5. f. de Carbon. edict. L. 22. de reb. aut. jud. poss. L. 1. de mun. & hon. t. t. de curat. dand. L. 90. de solut. Mev. in J. Lubec. 3. tit. 1. art. 10. n. 45. seq.*

**Curator Caesaris**, ein Procurator. *L. ult. ff. de offic. procur. Caesar. L. 3. §. si curator. & L. 5. ff. de jure filii.*

**Curator dativus**, ist ein solcher Pflegevater, Sorgträger, welchen der Magistrat ordnet, die Güter, des in der Pubertät getretenen Jünglings zu verwalten. *L. 5. L. ult. §. 6. C. de Cur. fur. §. 3. Inst. de curat.*

**Curator extraordinarius**, wird derjenige genennet, der denen Majoribus, oder denen, so über 25. Jahr sind, gegeben wird. e. g. denen Rasenden, Verschwendern, Stummen, Tauben etc. *pr. & §. 2. 3. 5. Instit. de cur.*

**Curator generalis** (plenissimus), wird derjenige genennet, der dem ganzen Verck, oder einer ganzen Sache vorsethet. *L. 1. pr. de J. dot. L. 28. C. eod.*

**Curator legitimus**, ein solcher Pflegevater, Sorgträger, welchen die Gesetze selbst constituiren. *L. 5. L. ult. §. 6. C. de Curat. fur. §. 3. Inst. de Curat.*

**Curator ordinarius**, wird derjenige genennet, der einem Minori gegeben ist. *pr. & §. 2. 3. 5. Inst. de Curat.*

**Curator publicorum operum**, ein Bauherr, war bey den Römern derjenige, welcher mit Fleiß dahin sehen mußte, daß die zerfallene Häuser von ihren Herrn wieder aufgebauet, und hierdurch die Zierde der Stadt durch ruinirte Häuser nicht benommen werden möchte. *per L. 48. ff. de dam. inf. L. 8. C. de adil. privat. L. 2. §. si quis à nemine 17 ff. ne quid in loc. publ. junct. L. 2. §. 21. ff. de O. J. & L. 7. ff. de offic. praed.*

**Curator specialis**, ist derjenige Treusorger, welcher nur einem gewissen Geschäft vorgesetzt ist. e. g. der wegen eines Abwesenden, oder einer schwangern Frau gegeben wird.

L. 61

- L. 61. pr. & de J. dot. L. 28. C. eod. L. 15 L. 20. de Tut. & cur. dat. L. 6. de cur. fur. L. 22. §. 1. de bon. aut Jud.
- Curator ventri datus, ein solcher Vormund, der einer schwangern Frau, auf deren Geburt viel hoffen, gegeben wird, daß er biß zur Niederkunft die schwangere Frau mit aller Nothdurfft versehe. Struv. Exercit. 30. Thes. 32. ibique Müller.
- Curatores corporum, die Zunfft, oder Obermeister. L. penult. §. f. ff. de Colleg. & Corpor.
- Curatorium, ist das Obrigkeitl. Zeugniß, daß einer zum Curator bestättiget worden.
- Curatorio nomine, im Nahmen des Curandi oder Curandin.
- Curia, das Rathhaus, it. der Hof. Zu Rom waren bey 30. Curien, als in so viel Theilen die Stadt eingetheilet war, welches nicht nur Rathhäuser, sondern auch zur Verrichtung des Gottesdienstes ein jede Curia gediene.
- Curia Imperialis, der Kayserliche Hof.
- Curialis, ein Cansley, Verwandter.
- Curialien, sind Worte, Titul und andere Ehren-Bezeugungen, wie man sie bey Hofe, nach eines jedwedem Stand und Würde zu geben pfleget.
- Curatrophium, ein Haus, das zur Aufzuehung der Knaben, die ihre Nahrung noch nicht verdienen können, gewidmet ist. L. 16. C. de Ecclesiis.
- Curtis, ein Rathhaus, Gerichts-Haus, item das Territorium und die Grängen des Herrn, dem die Vasallen unterthan sind.
- Curules ædiles, wurden von dem helffenbeinern Stuhl, worauf die höhere Obrigkeitl. Personen bey den Römern in den Rath fuhren, genannt.
- Curiosi, heimliche Verräther, die bey einer Fürstlichen Hofhaltung, oder sonst bey einer Obrigkeit die begangene Verbrechen anzeigen. L. 1. C. de Curiosis.
- Curiosi, Post-Meister, Post-Verwalter. L. 2. C. de Curios.
- Current-Schreiben / oder lauffende Schulden, werden insgemein genennt diejenige, welche nicht verbrieft seynd, und von täglichen Ausgaben herrühren, da kein Capital, so nahmhafft, angelegt zc. An die gemeinen und blossen Current-Glaubiger thut in Priorität Fällen nicht bald was von des Schuldners Vermögen gelangen. Zorer. part. 2. q. 5. n. 376. q. 20. num. 7079. Bey Prioritäten befinden sich dreyerley Personal-Glaubiger, und wie es mit denen bewandt. q. 20. num. 7059. & seq. Die Current- und bloße Glaubiger, die keine sondere Befreyung noch Unterpfind haben. qu. 20. n. 7077. & seqq.
- Curiales equi, Post-Pferde, die zur Abwechslung der Post, oder zum Postiren bestimmt, l. 19. C. de curs. publ.
- Curfus rerum, der Verlauff, wie es hergangen. L. 4. C. de Episc & Cleric. In Dach und Fach zu halten, siehe Clausula in Dach und Fach zu halten.
- Curfus publicus, die Post. L. 5. C. de modo. mulctar.
- Costos, ist eine Stelle von den 6. Prälaten bey hohen geistlichen Stifftern. Sonsten ist es auch unter den Catholischen Geistlichen derjenige, welcher bey den Horis Canonice die Glocken läuten, die Lampen anzünden, und wieder auslöschten, die Opfer und Allmosen unter die andern Geistlichen vertheilen, und allemahl Brod und Wein zum Mess-Opffer in Bereitschafft halten muß. It. der die Mess-Gewänder, Chor-Röck, Altar-Tücher u. d. g. welche zum Schmuck und Zierde der Kirchen gehören, auf hebt.

## D.

DActyllotheca, ein Geschmeide, Rädlein, ein Ring, Futteral. L. 52. §. 7. ff. de Legat. 3.

Dalmatica vestis, ist ein Kleid, dessen sich die Priester bey Solennitäten bedienen, es wird auch also genennt dasjenige Gewand, so die Stadt